

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de .

Das PDF wurde erstellt am: 04.06.2025, 13:34 Uhr.

Beyträge zum Mecklenburgischen Staats- und Privat-Recht

Fünfter Band (1802)

Neustrelitz und Leipzig: bei Ferdinand Albanus, 1802

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1896450210>

Band (Zeitschrift) Freier  Zugang  OCR-Volltext

Beiträge
zum
Mecklenburgischen
Staats- und Privat-Recht.

Vom
Hof- und Land-Gerichts-Assessor
von Kampff
zu
Güstrow.

Fünfter Band.

Neustrelitz und Leipzig,
bei Ferdinand Albans.
1802.



Prof. und Lebr. der
in
Göttingen.

Dr. phil. h. c.

Erhalten am 18. April 1802
1802

Inhalts = Anzeige.

- XIX. Litteratur des Mecklenburgischen Civils
Staats- und Lehn-Rechts. (S. 1 bis 192.)
- XX. Skizze des Hof- und Landgerichtlichen Appella-
tions-Processus. (S. 193 bis 284.)
- XXI. Von dem Rechte des Herzoglich, Mecklenburg-
gischen Hauses zur Präsentation eines Reichs-
Cammer-Gerichts-Beisitzers. (S. 285 bis 306.)
- XXII. Aeltere Mecklenburgische Canzlei-Ordnun-
gen, als Nachtrag zur Geschichte der Justiz-
Canzleien in Mecklenburg. (S. 307 bis 382.)
- XXIII. Aphorismen, von 25 bis 36. (S. 383 bis 458.)
-

Inhalts-Verzeichnis

1. Einleitung des Verfassers (S. 1 bis 10)
2. Beschreibung der Provinz (S. 11 bis 20)
3. Beschreibung der Städte (S. 21 bis 30)
4. Beschreibung der Dörfer (S. 31 bis 40)
5. Beschreibung der Wasserwerke (S. 41 bis 50)
6. Beschreibung der Bergwerke (S. 51 bis 60)
7. Beschreibung der Fabriken (S. 61 bis 70)
8. Beschreibung der Schulen (S. 71 bis 80)
9. Beschreibung der Kirchen (S. 81 bis 90)
10. Beschreibung der Hospitäler (S. 91 bis 100)

Vorerinnerung.

Ich glaube die erste Abhandlung (Abhandl. XX.) dieses fünften Bandes mit einigen Worten begleiten zu dürfen. Eine solche systematische Real-Bibliothek ist, wenn ich nicht irre, in jeder Wissenschaft Bedürfnis; ich wenigstens fühlte dasselbe in denjenigen Theilen des Mecklenburgischen Rechts, zu welchen Beruf oder Neigung mich zogen, zu lebhaft, als daß ich mir einen Versuch, diesem Bedürfnisse abzuhelpfen, nicht hätte erlauben sollen. Wer die Schwierigkeiten kennt, welche die Litteratur des Mecklenburgischen Rechts umgeben, wer weiß, daß diese Schwierigkeiten in Mecklenburg größer sind, als vielleicht in einem andern Deut-

sehen Staate, der wird billigerweise in diesem Versuche keine, von allen Nummern freye, Vollständigkeit erwarten. Kein, der Litteratur gewidmetes, Werk darf diese ansprechen; die vorzüglichsten litterarischen Werke, selbst die Lipsische Bibliothek und Pütters Litteratur des Deutschen Staats-Rechts erlangten sie erst durch mehrere Nachträge und Supplemente. Aus diesen Gründen hoffe ich, daß man dieser Litteratur Nachsicht schenken werde: wenn gleich vielleicht in derselben keine Hauptschrift übergegangen seyn möchte; so sind doch manche Lücken und Berichtigungen gewiß und unvermeidlich. Sehr dankbar werde ich mich darauf aufmerksam gemacht sehen und jede Berichtigung eben so dankbar bei einer künftigen Nachlese benutzen; ich empfehle diese kleine Abhandlung daher mindestens in dieser Hinsicht der gütigen Aufmerksamkeit derjenigen Litteratoren, welche sie berichtigen und ergänzen können.

Die zweite Abhandlung dieses Bandes (Abhandlung XXI.) macht auf das Verdienst eines Beitrags zur Lehre des Appellations-Processus überhaupt überall keinen Anspruch;

spruch; nur eine kurze Darstellung des Appellations-Processus bei dem Mecklenburgischen Hof- und Land-Gericht war um so mehr ihr einziger Zweck, als theils meine, in einem iudicio a quo und in dem iudicio ad quod gemachte, Erfahrung mich belehrt hat, wie wenig dieser, auf einer Menge zerstreuet liegender, Entscheidungs-Quellen beruhender, Proceß bekannt sey, theils aber es überhaupt interessant ist, einen Provinzial-Process aus den, nach demselben bisher verhandelten, Acten und dem interpretirenden Gerichts-Gebrauch zu erläutern.

Bei der dritten Abhandlung (Abhandlung XXII.) restituire ich einem meiner Landesleute die Ehre, Betsitzer des Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gerichts gewesen zu seyn, nämlich dem Otto von Preen, welcher vom Ober-Sächsischen Kreise zu dem erwähnten Reichs-Gerichte präsentirt ward, und in demselben von 1567 bis 1580 ein Assessorat beklebete. Obgleich er gewöhnlich Prön genannt wird, so ist dies doch ungegründet; sein College Andreas Gail nennt ihn in der Zueignungs-Schrift vor seinen bekannten Observationen richtiger;

tiger: Otto Preen; und in dem, im Etwas
 von gelehrten Nostockſchen Sachen IV. Jahr
 S. 200. abgedruckten, Auszuge der Nostock-
 ſchen Uniuerſitäts-Matrikel von 1553 bis 1554
 iſt unter den eingeschriebenen Studenten: Otto
 Preen Megapolensis, mit der Bemerkung:
 Affessor Imperialis Cameral. aufgeführt.

XIX.

L i t t e r a t u r

des

Mecklenburgischen

Civil = Staats = und Lehn = Rechts.

Abgeschlossen am 31sten December 1800.

1711

Dieß ist ein Buch

von

dem

Verfasser

des

Werkes

in

der

Art

der

Wissenschaft

der

Uebersicht.

Erster Abschnitt. Litteratur des Civil- Rechts.

- I. Im 16ten Jahrhundert (§. I.)
- II. Im 17ten Jahrhundert
 - A. größere Werke (§. II.)
 - B. kleinere Schriften (§. III.)
- III. Im 18ten Jahrhundert.
 - A. eigentliche Wissenschaft.
 - 1) einheimische Schriftsteller
 - a. größere Schriften (§. IV.)
 - b. kleinere Schriften (§. V.)
 - 2) auswärtige Schriftsteller (§. VI.)
 - B. Hülfswissenschaften (§. VII.)

Zweiter Abschnitt. Litteratur des Staats- Rechts.

- I. Im 16ten Jahrhundert (§. VIII.)
- II. Im 17ten Jahrhundert
 - A. Erste Hälfte (§. IX.)
 - B. Zweite Hälfte (§. X.)
- III. Im 18ten Jahrhundert.
 - A. Erste Hälfte desselben
 - AA. öffentliche Schriften (§. XI. u. XII.)

BB. Privat-Schriften

a. Staats-Recht (§. XIII.)

b. Hülfswissenschaften (§. XIV. u. XV.)

B. Zweite Hälfte.

AA. Oeffentliche Schriften (§. XVI.)

BB. Privat-Schriften über

a. das Staats-Recht (§. XVII.)

b. Hülfswissenschaften (§. XVIII.)

Dritter Abschnitt. Litteratur des Lehns-
Rechts.

I. Im 16ten Jahrhundert (§. XIX.)

II. Im 17ten Jahrhundert (§. XX.)

III. Im 18ten Jahrhundert

A. einzelne Schriften (§. XXI.)

B. Sammlungen (§. XXII.)

C. Systeme (§. XXIII.)

Erster Abschnitt.

Litteratur
des

Civil = Rechts.

§. I.

I. bis zum 16ten Jahrhundert.

Bis zur Mitte des sechszehnten Jahrhunderts hatte Mecklenburg, die wenigen, kaum hieher gehörigen, Vorschriften der ersten Polizei-Ordnung abgerechnet, keine eigene Gesetzgebung für Civilrechtliche Verhältnisse; einige allgemeine Gewohnheiten und ein Aggregat örtlicher Gewohnheits-Rechte waren die Quellen des besondern Mecklenburgischen Privat-Rechts. Die Hof- und Land-Gerichts-Ordnung, die Consistorial-Ordnung und die nachherigen Polizei-Ordnungen waren die ersten, schriftlich abgefaßten, obwohl dürftigen, Entscheidungs-Quellen, welche das Mecklenburgische Civil-Recht im 7ten Decennium dieses Jahrhunderts erhielt.

Von einer wissenschaftlichen Cultur desselben findet man aber bis gegen das Ende dieses

Säculums keine Spur; vielleicht dürfte hier der Fall eintreten, daß, die, des eigenthümlichen Mecklenburgischen Rechts Kundigen des Schreibens, wenigstens einer, selbst dem derzeitigen Genius analogem, wissenschaftlichen Mittheilungs-Gabe nicht ganz kundig, die des Schreibens Erfahrenen aber des eigenthümlichen Mecklenburgischen Rechts unfundig waren, oder die, zur Cultur desselben verwandten, und dem Studium der Glossatoren entzogenen, Stunden für verloren hielten; ich schreibe dieses unbeschadet der Achtung, welche jeder Mecklenburger für die trefflichen Männer so gerne fühlt, denen wir die erste schriftliche Grundlage unsrer glücklichen Verfassung mit verdanken, und auch den Professoren des Rechts auf der Vaterländischen Universität Rostock, einem Wolterstorff, Traziger, (s. Rost. Etwas Th. 2. S. 5. S. 547. und S. 674. Th. 3. S. 171.) Freudemann, Köster, Novestlan, († 1559) Hofmann, Bouf, Panklow, Hegendorf, Oldendorp, († 1567. Rostocksch. Etwas Th. 1. S. 76.) Strub, Godelmann, († 1611. s. Rost. Etwas Th. 1. S. 42.) Luschow, († 1601) Bording, († 1616 das. S. 297.) Niebur, Graße, († 1595. s. Rost. Etwas Th. 1. S. 45. 398.) Kirchhoff, († 1580. s. Rost. Etwas Th. 1. S. 195. und S. 811.) Albin, († 1602.) verdunkele ich wahrlich nicht den Ruf großer
Civi.

Civilisten, wenn ich mich, mit ihren unmittelbaren Amts-Nachfolger Johann Sibrand, in der, im folgenden S. angeführten, Centuria, darüber wundere, daß sie das Mecklenburgische Recht nicht mit zum Vorwurf ihrer litterarischen Thätigkeit machten!

Mehrere Mecklenburgische Staats-Männer dieser Periode waren zwar Schriftsteller; allein die derzeitigen Verhältnisse des Herzoglichen Hauses fixirten ihre Aufmerksamkeit mehr auf das, ihnen ohnehin näher liegende, Staats-Recht, dessen Cultur sie durch bekannte genealogische Träume vom Antyrins, Bucephalius, und dergl. einen hohen Schwung zu geben, wähten.

Es war aber derzeit nicht zu erwarten, daß ein Gelehrter sich von seiner justinianischen und fabulos-publicistischen Höhe, von seinen civilistischen Grübelen, zur wissenschaftlichen Cultur des Mecklenburgischen Civil-Rechts sollte herabgelassen und das Verdienst eines Commentars oder einer Untersuchung über die neue Mecklenburgische Privatrechtliche Legislation, oder über einen besondern Vorwurf des Mecklenburgischen Rechts, dem hohen Rufe eines Commentars über die Institutionen oder der Deduction einer fabelhaften Genealogie seines Fürstens sollte vorgezogen haben. ^{a)}

N 4

Der

a) Eine Ausnahme hievon dachte indessen David

Der Doctor Johann Friedrich Husan, bestimmte sich indessen, in besondrer Beziehung auf Mecklenburg eine eigene Abhandlung, den bekannten Tractat: de servitute hominibus propriis, herauszugeben; ^{b)} die erste eigene Abhandlung aus unserm Privat-Rechte.

Einzelne Privat- oder öffentliche streitige Fälle veranlaßten über dem um eben diese Zeit einige dürftige Erörterungen dieser einzelnen Gegenstände des Mecklenburgischen Privat-Rechts, welche in, zum Theil volumineusen, Sammlungen von Rechts-Gutachten öffentlich erschienen. So enthielten nicht allein Mynsinger Singul. obs. Cent. I. obs. 11. 74. Cent. 4. obs. 34. 78. 79. und Cent V. obs. 1. und Gail de pace publica Lib. 1. c. 1. n. 46. Lib. 1. c. 13. n. 19. und 20. einige Mecklenburgische Fälle, größtentheils die Bülow'schen, Ramph'schen, Prens'schen, Stralendorff'schen und andre Landfriedensbrüche betreffend;

vid Chytrous in Ansehung des Mecklenburgischen Geistlichen Rechts zu machen, führte seinen Voratz aber nicht aus.

b) Gewöhnlich, aber mit Unrecht, wird diese Abhandlung seinem Vater, dem Canzler Husan, zugeschrieben; sie erschien zum zweiten Male 1699 zu Hamburg in 4. (Der Verfasser starb 1593 in der Blüthe seines Alters s. Rostock'sches Etwas, Th. II. S. 393.)

fend, und Henningii Goden confilia Marpurgensia (1544. fol.) im Vol. 1.º consilio 26. n. 90. Hieronymy Schuirpff Confilia (Franck. 1553. fol.) Cent. II. p. 168. n. 13. Ioan. Rudelii Confil. Vol. II. p. 147. n. 19. kurze Digressionen über die Gültigkeit des Lübschen Rechts in Rostock, so wie Hier. Schuirpff Confil. Cent. III. conf. 51. einiges über das dotalitium, sondern besonders des Rostockschen Professors D. Laurentii Kirchhoff, im Jahre 1568. zu Frankfurt zum ersten, und 1605. zum zweiten Mahle herausgekommenen, Responsa Jureconsultorum Germaniae, oder, wie sie bei der zweiten Ausgabe genannt wurden, Laurentii Kirchhofii atque aliorum Ictorum consilia ^{c)} Untersuchungen über mehrere Theile des Mecklenburgischen Rechts, und seines Collegen, Michael Grassi (Professors des Coder zu Rostock und nachher Mecklenburgischen Canzlers † 1595.) receptae sententiae (Th. II. Rost. 1582. fol.) über einige Momente des Rostockschen Stadt-Rechts, z. B. Mortiscausa qu. 11. n. 4. ^{d)}

A 5

Dem

c) S. Rostocksches Erwas, Th. I. S. 812.

d) Außer den, unten anzuführenden, Fällen aus dem Staats- (§. VIII.) und Lehn- Recht (§. XIX.)

Dem Rostockſchen Stadt-Recht widmete Heinrich Camerarius (Räthlicher Profeſſor der Inſtituti zu Rostock † 1603 ſ. auch Roſt. Erwas Th. I. S. 739.) im Jahr 1597. ſein Projectirtes und mit dem Fuſſe Lubecenſi conferirtes Rostockiſches Stadt-Recht und die collectio rerum iudicatarum Lubecenſium et Rostochienſium, *) wovon aber erſteres noch lange nach ſeinem Tode, und letzteres noch bis jezt Manuſcript geblieben iſt.

§. II.

II. im 17ten Jahrhunderte

A. größere Werke.

Im ſiebenzehnten Jahrhunderte erhielt die Wiſſenſchaftliche Cultur des Mecklenburgi-

(S. XIX.) gehören hieher Vol. I. conſil. 37.

über den Jurisdictionſ-Streit zwischen Rostock und Wismar, Vol. II. conſil. 17 — 22. von einem Rostockſchen Teſtamente, und conſil. 32. vom Landfriedensbruch der von Berline.

e) Ueber den langwierigen, in dieſe Periode gehörigen, Proceß der von Flotow wider die Herzöge von Mecklenburg wegen der Stadt Malchow (von 1494 — 1619.) hat einige Jahrhunderte ſpäter Harpprecht im Staats-Archiv des Kaiſert. und des heil. Römischen Reichs-Cammer-Gerichts Th. III. (1759) S. 41. einiges geſagt.

burgischen Civil-Rechts einige, zum Theil noch jetzt schätzbare, Beiträge des Mecklenburg-Güstrowschen Canzlers Ernst Corthmanns (geb. zu Lemgow 1557., Professor der Rechte zu Rostock, dann Rath des Herzogs Ulrich, und von 1603. bis zu seinem Tode (1624.) Canzler des Herzogs Johann Alberts, zu Mecklenburg-Güstrow ^{a)}) *responsa, sive consilia ac consultationes juris*, (welche von 1609. bis 1621. zu Frankfurt in VI. Voll. in Fol. erschienen,) sind für das Mecklenburgische Recht um so wichtiger, je vertrauter der Herausgeber, als Fakultist und Staatsmann, mit vaterländischer Verfassung, Rechten und Gewohnheiten war. ^{b)} Neben ihm machten

noch

a) *Ioh. Simonii paneg. in recordantiam ampl. clariss. et consult. Viri Ernest. Corthmanni Icti.* (Rost. 1624. 4.)

b) Hieher gehören folgende Abhandlungen aus den angeführten Responsis: Vol. I. resp. 1. von Eheverlöbniß; resp. 5. über den väterlichen Ausspruch nach Lieblichem und Rostockischem Recht; resp. 16. von der Appellation in Criminal-Sachen; resp. 21. von der Erbfolge nach Güstrowschen Recht; resp. 24. von der Erbfolge nach Rostockischem Rechte; resp. 28. über den Verkauf geistlicher Güter; resp. 33. über die veränderte Münz-Sorte in Rücksicht auf Mecklenburg; resp. 38. über Erb-Güter und Vorkaufs-Recht nach Rostockischem Rechte; resp. 43. über einige Fälle von der Vormundschaftslehre; Vol. II. resp. 51. von der Erbfolge

noch zwey Rostock'sche Professoren sich um die Ausbildung des Mecklenburgischen Civil-Rechts verdient: der Rath Thomas Kindemann (geb. zu Herwarden 1575. Rätblicher Professor der Rechte zu Rostock und Syndicus der Stadt Rostock von 1605. bis zu seinem, 1632. erfolgten, Ableben. s. Rostockisches Etwas Th. 4. S. 360.) durch die Sammlung einzelner Academischen Streitschriften, welche er, von 1618, bis 1625. zu Rostock in 4. unter dem Titel: *Exercitationes justinianeae* herausgab, und welche, wenn gleich vorzüglich dem gemeinen Rechte gewidmet, doch manche interessante Digressionen in das Mecklenburgische Privat-Recht enthalten (z. B. Disp. IX. §. 153. vom Schuldthurm; Disp. VI. §. 2. vom *beneficio excussionis* u. a. m.); und Johann Sibrand (Rätblicher Professor des Codes, demnächst von 1630. Stadt-Syndicus zu Rostock † 1638. Rost. Etwas Th. 5. S. 520.), welcher nicht allein in seinem Commentar über das Lüb'sche Recht Rücksicht auf Mecklenburg nahm, sondern auch in *Centuria I. differentiarum*

Erbfolge der Ehegatten; resp. 74. von den verborhenen Ehegraden; resp. 84. von der Vormundschaft; resp. 93. vom Rechte zu Bauen, nach Rostock'schem Stadt-Gesetz; resp. 93. über die Bauern in Mecklenburg; resp. 34. und 86. von Eheverlöbnißsen; Vol. III. resp. 38. von den Mecklenburgischen Bauern.

tiarum et antithesium Ioannis Sibrandi I. U. D. et Cod. Prof. in circulari examine propositarum, respondente Theod. Varmeiero (Rohr. 1615. 4.) aus dem Römischen Rechte 50 Sätze und eben so viele, demselben zur Seite gesetzten; Wahrheiten des Lubischen Rechts erörterte, und wegen des häufigen Bezugs auf das Mecklenburgische Recht hier eine Erwähnung verdient. Auch enthalten einige Schriften des Mecklenburgischen Landsyndicus und nachmaligen Bismarschen Tribunals-Vice-Präsidenten David Merius (geb. zu Greifswald 1609. †. 1670.) Bemerkungen über das Mecklenburgische Privat-Recht, z. B. dessen *Consilia posthuma* (z. B. *Conf. C.* über die Reichsgerichtliche Appellabilität nach Mecklenb. Rechte; *Conf. LXX.* von den *Adjudicaten u. a. m.*); *seinus Lubecense illustr.* Lib. 1. Tit. 3. art. 3. n. 50. (von der Abrufung entwichener Leibeigene; *Decis. P. II. dec. 49. P. VI. dec. 559.*) (vom *beneficio separationis u. a. m.*); besonders aber ist in dieser Beziehung sein, in Westphalen *monumentis ineditis Tom. I. p. 651 — 860.* abgedrucktes, Mecklenburgisches Land-Recht (mit den nachmals hinzugekommenen Anmerkungen des Mecklenburgischen Geheimen Raths Heinrich Hahn) schätzbar.

§. III.

B. Kleinere Schriften.

Die Professoren des Rechts auf der Academie Rostock konnten sich auch in diesem Jahrhundert noch nicht entschließen, ihre Inauguraldissertationen und andre Schriften eigends dem Mecklenburgischen Rechte zu widmen; sie glaubten schon hinreichend geleistet zu haben, wenn sie einzelne, mit dem eigentlichen Vorwurf ihrer Schriften verbundene, Gegenstände des Mecklenburgischen Rechts beiläufig mit erörterten. Hieher gehören folgende, seit dem ersten Viertel des siebenzehnten Jahrhunderts zu Rostock erschienene, Academische Schriften: Sim. Toelmann (Professor der Rechte zu Rostock † 1630.) diss. de appellationis remedio contra litigantium gravamina saluberrimo (Rost. 1620. 4.); und diss. de fidejussoribus et primario illorum objecto (Rost. 1624.), Henrici Rahne (geb. zu Braunschweig 1601. Herzogl. Professor und Consistorial-Assessor zu Rostock † 1662. s. Rostock. Erwas Th. V. S. 617.) s. Joachim Georg Baleken diss. de hominibus propriis (Rost. 1649. 4.), Nicol. Schütte (geb. zu Rostock 1600. Rathslicher Professor und darauf Syndicus des Capittels zu Lübeck † 1646.), S. Hermann Decas quaestionum iuridicarum,

carum, (welche 1649. 4. herauskam, und, unter mehreren Abhandlungen, auch in der qu. 9. die, zu Rostock 1636. 4. gehaltene, Disputation: de appellationibus, enthält, welche von der Appellation von Rostock nach Lübeck handelt;) derselbe in der Academischen Streitschrift: de fidejussoribus (Rost. 1655. 4.), und der schon angeführte, Professor Rahn nahm in der Disputation: de fidejussoribus (Rost. 1654. 4.) auf das Mecklenburgische Recht einige Rücksicht, und letzterer führte in der Diss. de Austraegis (Rost. 1657.) den Satz aus, daß die Appellation von Rostock nach Lübeck keine Gattung von Austrägen sey. Der jüngere Johann Sibrand (Professor zu Rostock † 1701. s. Rostocks Etwas Th. V. S. 522.) handelte in der Diss. de Viduio (Rost. Ioh. Schröder.) (Rost. 4 $\frac{1}{2}$, B. 4. das Jahr ist nicht angegeben.) über einige Fälle des Gnadenjahrs, auch nach Mecklenburgischen und Rostockschen Rechten, in der Diss. de capite (Alexand. Hartwig de Elvern, Rost. 1683. 12 Bogen.) de sapientibus extraneis (Rost. 1692. 4.) und de jure jurando purgatorio in causa matrimoniali (Resp. Ioh. Aug. Lichtwer. Rost. 1679. 4.) über manche einzelne, das Mecklenburgische Recht beziehende, Fälle, und in dem Programm zu der, unter ihm, von Matth. Stein
ver.

verteidigten, Diss. conclusiones forenses de contractibus (Rost. 1689. 4.) von der Uebereinstimmung und Verschiedenheit des Gemeinen und des Mecklenburgischen Processus. Auch der Rostocksche Professor und Consistorial-Assessor, demnächstiger (seit 1693.) erster Rostockscher Bürgermeister Heinrich Rudolph Kedecker (geb. zu Osnabrück † 1704.) nahm in der Diss. de Actu iudiciali extremo, s. de executione (Def. Math. Sluter, Rost. 1672. 4.), und de exceptione Senatus Consulti Macedoniani (Def. Jacob Lembcke, Rost. 1672. 4.) auf das Mecklenburgische Recht eben so wohl mit Rücksicht, als Christ. Arenholz in der Diss. de datione in solutum (Rost. 1672. 4.) und Jacob Lembcke (Räthlicher Professor der Justit. und seit 1691. Bürger-Meister zu Rostock † 1693.) (Christ. Gröning.) in Diss. de sumtibus itineris. (Rost. 1691. 4.) und auch im folgenden Jahrhunderte Math. Stein (Professor der Rechte zu Rostock † 1718.) Christoph Knoevenagel diss. de avocatione causae (Rost. 1705.)

Nächst dem angeführten Sibrandischen Programm war die erste, dem Mecklenburgischen Civil-Rechte eigentlich gewidmete, Akademische Arbeit, des Rostockschen Professors
und

und Consistorial- Assessors Johann Festings († 1691.) *relatio casuum matrimonialium in Consistorio ducali Megapolitano, nec non in facultate iuridica Rostochiensis ventilatorum* (Resp. Johann Georg Laurentio Rost. 1689. den 27ten Februar. 5 B. in 4.). Gewöhnlich wird diese Abhandlung für ein Manuscript ausgegeben (s. selbst Henr. Nettelbladt *Succincta notitia scriptorum ducatus Megapolitani* S. 140. —); allein dieses gilt nur von den beyden letzten Capiteln, welche Manuscript geblieben sind. Das erste, von Eheverlöbnißen handelnde, Capitel ist aber, wie angeführt, öffentlich erschienen, und im Auszuge in Manzels Rostockschem Ervas Th. III. S. 751. befindlich. *)

Manche

- a) Hieher gehört auch gewissermaßen der Streit zwischen dem Canzler Johann Cothmann und dem Güstrowschen Canzlei-Rath Joh. Schulz, wegen der von Collnschen Concurs-Sache. S. hierüber Johann Cothmann *Apologia wider Johann Schulzen Fürstl. Meckl. Canzlei-Rath zu Güstrow* (Güstrow 1626 4.), und Joh. Schulz *Antilogia* wegen Joh. Cothmanns *apologia in Cession- und Concurs-Sachen* Gehrt von Köln (1629. 4.), und der Streit wegen der Appellation in einer Spolien Sache. S. Ioach Jungelaus (geb. zu Rostock 1568 Doctor der Rechte, nachmals Herzogl. Güstrowscher Canzlei, Hof- und Regierungs-

Manche schätzbaren handschriftlichen Erörterungen des Mecklenburgischen Privat-Rechts, deren Verzeichniß zum Theil Mettelblatt in dem angeführten Werke giebt, hielt aber ein Zusammenfluß von Umständen der Kenntniß des Publicums zurück. Am Schlusse dieses Jahrhunderts erschien endlich auch eine Sammlung der, in dem Herzogthum Mecklenburg-Güstrow geltenden, Gesetze unter dem Titel: Herzoglich-Mecklenburg-Güstrowsche Verordnungen (Güstrow 1694. 19 Bogen. 4.), welche zu der vaterländischen litterarischen Seltenheit gehört (s. Gelehrte Beiträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Anzeigen vom Jahr 1781. Stück 1. S. 2.). Neuesterst unerheblich sind die Beiträge, welche das Mecklenburgische Civil-Recht in diesem Jahrhundert durch allgemeine Werke über das Deutsche Recht, erhielt. ^{b)}

§. IV.

Rath, † 1624) decisio, seu juris conclusio de illustri et in praxi quotidie occurrente quaestione: utrum a puncto spoliati appellare liceat et, si appellatum sit, an appellatio a iudice appellationis ad latiores processus sit admittenda contra Senat. et Syndicum Güstr. (Rost. 1609 4.) (welche zugleich ein Hof- und Land-Gerichtliches Verfahren wegen der Theilnahme der Eximirten zu Güstrow an den Bürgerlichen Freiheiten, besonders dem Primer-Wald enthält.)

b) Zum Mecklenburgischen Civil-Rechte gehöret, J. B. Gylmann Symphor. Suppl. T. IV.

§. IV.

III. Im achtzehnten Jahrhundert

A. eigentliche Wissenschaft

1) einheimische Schriftsteller

a. größere Schriften.

Dies war der Zustand der wissenschaftlichen Cultur des Mecklenburgischen Civil-Rechts bey dem Eintritt des, für die Cultur aller Wissenschaften so denkwürdigen, achtzehnten Jahrhunderts: nur durch, gelegentlich hingeworfene, Aphorismen und fragmentarische Bemerkungen waren mit stiefväterlicher Hand einige wenige Theile dieses Feldes sparsam und karglich angebauet; der, bei weitem, größere Theil

B 2

desselben

P. 1. S. 181. (von der Fischeret-Gerechtigkeit des Klosters Doppertin); derselbe de modo appel. in cam. S. 122. von Mecklenb. Appell. Privilegium; derselbe de dubiis quaestionibus S. 2. 9. 70. 99. 151. 238. 245. 247. 250. 341. Iac. Blumen Chilias Sententiarum Cameralium (Francl. 1676.) S. 29. 164. 195. 199. 217. 253. 280. 298. 311. 358. 425. 431. Deckherr res in camera Imperiali iudic. (1687) S. 2. 225. 240. Carpzov jurispr. Conf. Lub. 2. def. 36. 38 seq. (von der ältesten Einwilligung bey Ehegelübden) auch Martini Ord. Procels. Iud. Saxon. enthält manche Digression ins Mecklenburgische Recht, und Hering de fideiuss. Cap. VII. n. 317 ff. etwas über die Bürgschaften der Leibeigenen.

desselben war aber noch wüste und unangebauet.

Das 18te Jahrhundert stellt eine Reihe Männer dar, die sich durch schätzbare Schriften um das vaterländische Recht sehr verdient gemacht und diese Lücke in dem wissenschaftlichen Zustande Mecklenburgs trefflich gefüllt haben. Peter Tornow's (geb. zu Güstrow 1649. beider Rechte Doctor, Herzogl. Mecklenb. Güstrowscher Rath und ordentlicher Assessor beim Hof- und Land-Gericht, auch erster Bürgermeister der Stadt Güstrow † 1710.) bekannter Tractat: de Feudis Megapolitanis eorumque jure (Gültr. et Lips. T. I. 1703. und T. II. 1711. 4. s. S. XXI.), das erste größere eigene Werk über das Mecklenburgische Lehn-Recht, enthält so viele, ziemlich vollständige, Digressionen in das Mecklenburgische Civil-Recht, daß es mit Recht auch hier eine ausgezeichnete Stelle verdient, wogegen aber Conrad Friedlieb de Friedensberg (Königl. Schwedischen Justiz-Raths und Professors zu Greifswalde † 1713.) *practica forensis compendiaria civilis ad S. Roman. Imp. Cameram et jud. aulicum caesareum passim, potissimum vero ad S. Regiae Maj. Sueviae judicia in provinciis Germaniae*

maniae tum judicia Megapolensia simul directa atque Formulæ in prima et secunda processus instantia usitatis, maxime stylo curiae Dicasterii Pomer. et Summi Trib. Wismariensis, quandoque etiam Camer. Imp. et iudicii aulici, tum Cancellariarum Megapolensium conformibus illustrata (Lips. et Sedin. 1709. Fol); in den ersten XVII Capitibus nur eine trockne, die Vorschrift der Büstrowschen Canzlei-Ordnung von 1669, nicht überschreitende, Anwendung des gemeinrechtlichen Processes auf Mecklenburg, im Capit. XVIII. §. 9. eine noch trockenere Notiz über die Mecklenburgischen Stadt-Rechte, und im Capitel XIX. über die Mecklenburgische Patrimonial-Gerichtbarkeit liefert, und für Mecklenburg beinahe ohne allen Werth ist. Reichhaltiger sind die Beiträge, welche Joachim Heinrich Siebrand (geb. zu Rostock, die 1727. Rätlicher Professor der Institutionen daselbst und demnächst Tribunals-Assessor zu Wismar † 1743.) in Decad. II. jurium singularium Mecklenburgicorum exhibentes (Rost. 1726. 4.) zum Mecklenburgischen Privat-Rechte giebt; Ioan Klein (geb. zu Rostock 1659. Herzogl. Professor der Pandecten daselbst, dann Canzler, Geheimer-Rath, Präsident des Her-

zogl. Hof- und Land- Gerichts und Director des Consistoriums † 1732.) nahm in den Annotaciones in Ioan. Ioach. Schöpferi Synopsin iuris privati romani et forensis, adductum Digestorum editae et auctae a Casp. Math. Müllero (Rost. 1706. 4.), besonders aber der Geheimer- Rath Dav. Jonathan Scharff in den Consultationes juris, oder rechtliche Belehrungen *ex iuris, tam publici quam privati, tam civilis, quam criminalis, fontibus succincte deductae, ex schedis paternis collectae et auctae* a Ioan. Fried. Scharffio (Suerini et Lips. 1717 83. Consult. auf 460. S. 4.) *) auf das Mecklenburgische Privat- Recht Rücksicht.

Ein

*) 3. B. consult. 29. (von der Appellation und dem remedio restitutionis in integrum und nullitatis und deren electiven Concurrerenz) consl. 40. (über den Gerichtsstand der geistlichen Personen besonders der Küster in Criminalsachen (vergl. die Abhandl. in Ludovici Consist. Processu Cap. V. §. 35.)) Consl. 47. (über die Appellation an die Reichs- Gerichte nach Mecklenburgischem Rechte (enthält von S. 196—231. eine schätzbare Erörterung dieses Gegenstandes); Consl. 71. (de materia concursus, von der Classification des Schöffes, der frommen Stiftungen, vom Separations- Rechte, u. s. w.)

Ein entschiedenes und ausgezeichnetes Verdienst um die wissenschaftliche Bildung desselben erwarb sich D. Ernst Johann Friedrich Mantzel (geb. 1699. Rätblicher Professor der Institutionen und seit 1746. Herzogl. Professor der Pandecten zu Rostock und dann zu Bülow, auch Herzogl. Consistorial- und Canzlei-Rath † zu Bülow 1768.). Nachdem er mehrere einzelne Gegenstände desselben durch besondere academische Schriften erörtert hatte (s. folg. S.); so wollte er über das Mecklenburgische Civil-Recht ein Handbuch herausgeben; es erschien daher im Jahr 1731. Ernest. Joh. Fried. Mantzel (s. Henr. Wilh. goeden) pandectarum juris Mecklenburgici specimen primum, exhibens in lineamentis academicis juris Mecklenburgici privati historiam et fontes, juxta ordinem Titulorum Pandectarum jur. Romani Lib. I. Tit. I. de justitia et jure, Tit. II. de origine juris, Tit. III. de Legibus et Tit. IV. de constitutionibus principum (Rostochii 1731. 4.); und noch in eben dem Jahre (Resp. Io. Lucas Stein) Pandectarum juris Mecklenburgici specimen secundum, exhibens in lineamentis academicis juris Meckl. privati historiam et fontes iuxta ordinem Titul. Pand. jur. Rom. Lib. I. Tit. V. de statu hominum, Tit. VI. de his, qui sui vel

alieni juris, Tit. VII. de adoptionibus et emancipati. et Tit. VIII. de rerum divisione (Rolt. 1751. 4.), und zu beiden Speciminibus erschienen die *structurae historicae et legales* (Gultr. 1752. 4.). Der Verfasser fühlte aber bald, daß diese Wissenschaft des Mecklenburgischen Civil-Rechts in den einzelnen Theilen noch nicht hinreichend ausgebildet sey, um ein Handbuch desselben herausgeben zu können, sondern daß dazu erst die *Materialien* einzeln bearbeitet und aufs Reine gebracht werden mußten; ob er gleich noch später in den Bürgow'schen *Ruhestunden* Theil XI. nr. V. einen Versuch die Mecklenb. Gesetze nach der Reihe der *Pandecten* aufzuführen; (jedoch als bloße Anordnung der Mecklenburgischen Gesetze nach Ordnung der *Pandecten*), lieferte. Er setzte daher die Mecklenburgischen *Pandecten* nicht weiter fort, sondern widmete sich der Vorbereitung derselben durch die schätzbaren Bearbeitungen einzelner *Materialien*, und durch Erörterungen einzelner Theile des Mecklenburgischen Rechts, so wohl in größeren Sammlungen, als in einzelnen Schriften. Von den letztern werde ich im folgenden §. reden und gedenke, erstre Betreffend hier, zwei seiner, für die Cultur des Mecklenburgischen Civil-Rechts wichtigere Werke, nämlich die *Selecta iuridica Rostochiensia, sive iudicia Collegii iure consultorum academiae Mecklenburgicae,*
super

super casus haud vulgares, tam ex codice sacro, quam ex iure maxime patrio aliisque vicinis provincialibus et statutariis decidendos collegit. E. F. I. Mantzel, Fasc. I. Rost. 1741. Fasc. II. daselbst 1744. Fasc. III. das. 1746. Fasc. IV. das. 1747. Fasc. V. das. 1751. Fasc. VI. das. 1752. und Fasc. VII. Spec. 1. das. 1753. und Spec. 2. (das. 1758.) und das jus Mecklenburgicum et Lubecense illustratum una cum accessionibus ius Hamburgense ex- et- adplicantibus, constans ex iudiciis collegii iuridici Rostochiensis aliorumque virorum de dictis iuribus consultorum operam impendente E. F. I. Mantzel P. I. et II. Rost. 1751. Fol. Beide Werke stimmen darin überein, daß sie schätzbare Beiträge zum Mecklenburgischen Civil-Rechte enthalten, sie weichen aber darin von einander ab, daß erstres auch dem gemeinen Rechte, letztes aber bloß den, auf dem Titel genannten, Provinzial-Rechten gewidmet ist; letztes enthält größtentheils dasjenige, was aus diesen Partikular-Rechten in dem erstern gesammelt ist; die Anführung der vielen einzelnen Abhandlungen, welche diese Werke enthalten, würden die Gränzen dieses Versuchs überschreiten. Der Hof- und Land-Gerichts-Procurator und Rathsherr Joachim Christian Barnemünde zu Güstrow anticipirte zwar durch sein:

tiarum juris civilis et Mecklenburgiis specimen methodo institutionum imperialium strictim propositum (Güstroviae 1750. S. 185. 4.) denselben Zeitpunkt, in welchem die wissenschaftliche Bildung des Mecklenburgischen Civil-Rechts zur Bearbeitung eines Handbuchs gereift seyn würde. Dies Werk, welches die vorzüglichsten Abweichungen des Mecklenburgischen Rechts von dem Römischen nach Ordnung der Institutionen mit genauer Berücksichtigung der Mecklenburgischen Gesetze darlegt, ist indessen als das erste, freilich nur unvollständige, System des Mecklenburgischen Privat-Rechts schätzbar.

§. V.

b. kleinere Schriften.

Vollständiger, als durch die eben angeführten Werke, ist die Cultur, welche die Wissenschaft des Mecklenburgischen Civil-Rechts in diesem Jahrhunderte durch besondere Academische und andere Erörterungen einzelner Theile desselben erhielt; sie erstreckt sich beinahe über alle Theile desselben, und nur die einzelnen Mecklenburgischen Stadt-Rechte, deren Cultur noch sehr zurück ist, dürfte hievon eine Ausnahme und es um so mehr bedauerlich machen, daß die, von dem verstorbenen Regierungs-Fiskal Hof-Rath Ernst Friedrich Bouchholz und dem

dem Regierungs-Secretär Rudolf Carl Peter Faull 1781 angekündigte Sammlung der, die Städte in Mecklenburg betreffenden, Privilegien und Geseze (s. Gelehrte Beiträge zu den Mecklenburg. Schwerinschen Anzeigen vom Jahr 1781. Stück 1-3.) noch nicht erschienen ist.

Die Rostockschen und Büßowschen Professoren Müller, ^{a)} Carmon, ^{b)} Siebrand,

a) Caspar Matthias Müller (Herzogl. Professor der Institutionen und Canzlei-Rath zu Rostock † 1717.); 1) diss. (Resp. Ioan Petz. Krafft) de foro competente violantium privilegium caesareum de non appellando (Rost. 1712. 4.); 2) diss. (Resp. Ioan. Laurent. Gutzmer) de adjudicatione ejusque praeparatoriis et effectu in Megapoli (Rost. 1712. 4.); auch gehört hieher 3) disp. (Resp. Christ. Fried. Tramp.) de sponsalibus sine testibus contractis; und 4) Decades duae positionum ex jure vario variorum (Resp. pro Licent. Laurent. Math. zur Nedden) (Rost. 1712.), da unter den darin ausgeführten 20 Sätzen einige aus dem Mecklenburgischen Rechte genommen sind.

b) Jacob Carmon (geb. zu Rost. 1677. Herzogl. Professor der Rechte und Consistorial-Director daselbst † 1743) 1) diss. (Resp. Christ. Henr. Berner) de remediis suspensivis ordinariis in Magapoli consuetis (Rost. 1733. 4.); 2) diss. (Resp. Math. Abraham Burmeister)

rath, c) Hering, d) Schmidt, e) Nettelbladt, f) Manzel, g) Becker, h)

1) in anhanglichen 1. Th. 71 Tren-

ner) de diversis hypothecarum iure, occasione constitutionis Moecklenburgicae de 1644. enucleato (Rost. 1733. 4.); 3) diss. (Resp. Ioan. Henr. Eggerdes) de separatione honorum in creditorum concursu ad quinquennium non restricta ex constitutione Megap. de dato Schwerin d. 29. Ian. 1646. ejusque aequitate (Rost. 1734. 4.)

c) in den, im vorigen §. angeführten, decades.

d) Mathias Bernhard Hering, (geb. zu Colberg, Professor und Consistorial-Rath zu Rostock † 1750.) diss. de indice ecclesiastico secundum Tit. V. ordinationis consistorialis Megapolitanae ad litigantium sumtus tam in genere, quam in specie minuendos obligato. (Rostochii resp. Ioh. Mich. Sprengel 1744. 4.)

e) Ioan. Petr. Schmidt (geb. zu Rostock 1705.) Rätlicher Professor zu Rostock, seit 1751. Regierungs-Rath und 1763. Geheimer Rath und Minister zu Schwerin † 1790.) 1) diss. de praestatione ratae, speciatim fideiussorum in Megapoli (Resp. Theod. Aug. Holsten Rost. 1741. 4.); 2) diss. de vigiliis baris vulgo Baren, occasione ordinationis reverendi concilii academici de 1. Novbr. 1742. (Rost. 1743. 4.); 3) die Fastel Abends-Sammlungen (Leipzig 1744. 4.)

f) Henricus Nettelbladt (geb. zu Rostock 1715, seit 1756. Burger-Meister daselbst † 1761.) diss. de dotatio e legibus et moribus Germanorum speciatim Megapolensium, libellus

libellus singularis (Rost. 1746. 2.) (s. §. VI. Anmerk. 5.)

- g) (s. §. IV.) Außer den Digressionen in das Meckl. Privat-Recht in mehreren seiner academischen Schriften gehören hieher folgende Academische Dissertationen: 1) de consilio artificum occasione der Hof- und Land-Gerichts-Ordnung (Rost. Resp. And. Ullr. Darjes 1728. 4.); 2) de eo, quod praecipue iuris est circa homines proprios in Megapoli (das. Resp. Dav. Ionath. Scharff 1738. 4.); 3) de iuribus singularibus in Megapoli circa processum concursus creditorum (das. Resp. Ioh. Abrah. Duvé 1736. und 1738. 4.); 4) de foemina Mecklenburgica in materia iuris civilis et feudalis considerata (Resp. Christ. Math. Schaumkell Rost. 1738.); 5) de iure praelationis piorum corporum aliisque eorum iuribus maxime in concursu creditorum (das. Resp. Io. Fried. Gröning 1740.); 6) de successione descendantium ab intestato inaequali, speciatim de consuetudine Güstrovienli qua ultimogenitos (das. Resp. Ioh. Nic. Vogel 1740.); 7) oratio de eo, quod iustum est circa diem Anthonii in Megapoli (in Etwas von Mostock'schen Gelehrten Sachen für gute Freunde 1740. Th. IV. S. 40-48.); 8) diss. ius matrimoniale Mecklenburgicum exhibens (das. 1744.); 9) diss. Praeliminaria specimenum academicorum exhibentium dubia iuris Mecklenburgici in iudiciis patriis vexata (das. 1748.); 10) de processu executivo, maxime quoad delationem iuramenti litis decisorii, iure praesertim mecklenburgico (das. Resp. Fried. Carl Ackermann 1749.); 11) de auditorio forenli bene instructo deque decore iudicantium, advoca-

advocatorum et partium (Carl Friedr. Ferber Rost. 1750.); 12) analysis constitutionis Mecklenburgicae d. d. 29. Ianuarii 1646. cum conclusionibus (das. Resp. Ernst Fried. Bouchholtz 1750.); 13) Diss. (Resp. Ioh. Fried. de Gehren) de iure patronatus ad creditores et praediorum sub hasta emtores non transeunte (1752. 4.); 14) Diss. (Resp. Fried. Gust. Wendt) juris communis, Meckel. et Lubec. ex vasta materia de creditore per LL. et conventionis in eventus morositatis magis vel minus securo (Rost. 1753.); 15) Diss. de gradibus prohibitis (Resp. Ioach. Helm, Sprengel Rost. 1753.); 16) Diss. exhibens positiones de matrimonii consummatione (Resp. Dornr. Aug. Praeveke Rost. 1753.); 17) Diss. exhibens positiones nonnullas de dissolutione nexus sponsaliti et conjugalis (Resp. Ditt. Ioh. Henr. Leonh. Westerheide); 18) calendarium Mecklenburgicum juridico-historico-curiosum (P. I. Rost. Resp. Ernst Valent. Friedlich 1755. P. II. das. Resp. Ioh. Math. Petr. Babst 1756. P. III. resp. Ernst Ioh. Fried. Mantzel 1757. 4.); 19) de iure successionis ex communione bonorum conjugali in Megapoli speciatim in civitate Neobrandenburgensi (das. Resp. Ioh. Fried. Wagner 1755.); 20) de specialibus quibusdam iuris statutarii Parchimensis (Resp. Ioh. Casp. Ernst Ringwicht das 1757.); 21) Diss. de instrumento originali loco cautionis maxime de iure Mecklenburgico deponendo (Resp. Ioh. Richelmann Rost. 1760.) (1757.); 22) de interstitiis domuum in quibusdam civitatibus Mecklenburgicis praesertim Bützowienfi (Bütz. Resp. Uler. Ioach. Fried. Darjes 1761.);

1761.); 23) de genuina indole usurariae pravitatis tam in genere, quam in specie secundum iura Mecklenburgica (das. Resp. Christian Henr. Hahne 1764.); 24) de iurconsultis extraneis in iure Megapolitano errantibus (Rost. Resp. Ernst. Joh. Fried. Mantzel 1767.) Außerdem enthalten mehrere, von ihm herausgegebene, Periodische Schriften z. B. die Rostockschen Nachrichten, das Rostocksche Etwas, die Bürgowischen Ruhestunden u. a. m. Beyträge zum Mecklenburgischen Rechte s. Anmerk. 20.

- h) Hermann Becker (geb. zu Rostock 1719, seit 1747. Professor zu Rostock, von 1762. zu Bürgow und seit 1768. zu Greifswald und Consistorial-Director daselbst † 179-.) 1) Diss. (Resp. Jacobo Mutzenbecher) de valore fideicommissorum, tam ultima voluntate, quam per conventionem constitutorum (Rost. 1752.); 2) Diss. (Resp. Thom. Spalding) Meditationes ex doctrina de fideiussoribus tam secundum ius commune, quam provinciale (Rost. 1757. 4.); 4) Diss. (Resp. Carl Ferd. Küttemeyer) de iure separationis in concursu creditorum et praecipue quaestione: utrum creditores hereditarii seu paterni in Ducatu Megapolitano amissionem taxam subire teneantur (das. 1759.); 5) Gedanken von der Nothwendigkeit der Zeugen bei gültigen Verlöbnißen in Mecklenburg (in der Sammlung der gelehrten Beiträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten B. I. Th. 1. S. 64.); 6) Gedanken von den Gründen, woher in Mecklenburg zur Anlegung einer Schäferei und Ausübung der Jagd auf einer gemeinschaftlichen Feldmark eden 4 Hufen und nicht mehr

Trendelenburg, ⁱ⁾ Martini, ^{k)} Pre-
he,

mehr und nicht weniger erfordert werden (das. S. 184 — 220.)

- i) Adolph Fried. Trendelenburg (geb. zu Neubrandenburg 1738, Professor zu Bützow, von 1773. Tribunals = Professor zu Wismar und jetzt Stats = Rath und erster Professor der Rechte zu Kiel) 1) Diss. de favore piarum caularum in Megapoli tam ratione praelationis inter creditores, quam respectu appellationis (Bützow Resp. Georg Did. Berner 1771. 4.); 2) Diss. de lucro dotis viduis ob secunda vota non auferendo (das. 1772. 4.); 3) Abh. vom Schwerinschen Rechte und dessen Fragmenten und Ursprung (in den Mecklenb. Schwerinschen Anzeigen 1766. St. 22 — 26; 4) Beitrag zur Erläuterung der streitigen Lehre von der, nach der Mecklenburgischen Landes = Constitution vom 29sten Januar 1646. in Concursen vorzunehmenden, additione in solutum (das. vom Jahr 1770. St. 15, 16 und 17.)
- k) Ioan. Math. Martini (geb. 1738, seit 1767. Professor der Rechte zu Bützow, und seit 1789. zu Rostock, auch Vice = Director des Consistoriums daselbst) 1) Diss. inaug. de conditione atque statu hominum propriorum in Megapoli tum antiquo, tum hodierno (Bützow 1763. 4.); 2) de non usu iudicii denuntiatorii in Megapoli (das. resp. Ioach. Christ. Vosse 1768. 4.); 3) Diss. an et quatenus in Megapoli pro domino praedii, praesidium rusticum ad rō suum pertinere asserente, militet praesumptio (das. Resp. Fried.

he, ¹⁾ von Löwenstern, ^{m)} Eschenbach, ⁿ⁾
 Königs-

Fried. Wilh. Hartwig 1769. 4. vergl. Schott
 unparth. Critik St. XXIX. S. 851 — 855.);
 4) de iurisdictione patrimoniali possessori-
 bus praediorum subordinate quidem, at
 non cumulative competente (Rostock. 1796.
 4.); 5) Von den Winkel-Hochzeiten und der-
 selben Bürgerlichen Wirkung, nach Anleitung
 der Mecklenb. Policey-Ordnung von 1572.
 (In den gelehrten Beyträgen zu den Mecklenb.
 Schwerinschen Nachrichten von 1768. St. 19
 und 20.); 6) Von dem Vorzugs-Recht des
 creditirten Saatkorns bei entstehenden Concur-
 sen (das. Jahrg. 1769. St. 6 und 7. und Jahr-
 gang 1770. St. 11 und 12.); 7) Von der Ver-
 lassung der unbeweglichen Güter vor der Orts-
 Obrigkeit nach den einheimischen älteren und
 neueren Gesetzen (das. 1770. St. 24 — 26.);
 8) Von der Rechtsmäßigkeit des 6ten Zinszah-
 lers in Rücksicht auf die Mecklenb. Landes-Ge-
 setze (das. 1776. St. 19 und 20. Jahrg. 1777.
 St. 13 und 14. und Nachtrag 1778. St. 11
 und 12.)

- 1) Ioan. Iacob Prehn (geb. 1746, 1780.
 Professor zu Bülow und zugleich (1782.) Con-
 sistorial-Rath, 1789. Justiz-Rath, und 1795.
 Vice-Director bei der Justiz-Canzlei zu Schwe-
 rin) 1) diss. inaug. (Prael. Hem. Fried. Tad-
 del) de iurisdictione patrimoniali praefer-
 tim secundum iura Mecklenburgica (Rost.
 1765.); 2) Ueber die Postposition der Ehefrau
 (in den gelehrten Beyträgen zu den Mecklenb.
 Schwerin. Anzeigen vom Jahr 1785. St. 11
 — 14.); 3) de praerogativa nominum in
 Tabulas publicas relatorum, secundum

Rönnberg ^{o)} und Wiese, ^{p)} einige Mecklenburg

§. 371. Transactionis provincialis fundamentalis Mecklenburgicae (Bütz., resp. Carl Gustav Oldenburg 1789. 4.)

m) Nicol. Georg Bernhard de Löwenstein (Professor der Rechte zu Büßow 178-) diss. (Praeside Trendelenburg) de Judaeis eorumque diversa conditione secundum ius Romanum et Germanicum imprimis Mecklenburgicum (Bützowii 1768. 4.)

n) Johann Christian Eschenbach (geb. 1746, und seit 1786. Professor der Rechte zu Rostock) Beiträge zu einer vollständigen Sammlung der Mecklenburgischen Gesetze (Vier Stücke, in den Rostockschen Gemeinnützigen Aufsätzen von 1782. und 1783.)

o) Iacob Friederich Rönnberg (geb. zu Parchim 1738, seit 1765. Professor zu Rostock) Gemeinnützige Notiz vom Kaiserl. privilegio de non appellando. (Rostock 1785. 8.) (Vergl. §. XVI. Anmerk. 3.)

p) Walter Vincent Wiese (geb. 1735, seit 1776. Professor der Rechte zu Rostock) Mehrere in der 1) Sammlung seiner juristischen Abhandlungen (Rostock 1783. 8.) nämlich S. 109. ff. von den Rechten des Ehemannes über das Vermögen der Ehefrau nach Rostockschem Rechte; S. 120. vom beneficio inventarii nach demselben Rechte, S. 165. von Stadtpfandbüchern, S. 180. über die Sachverfolgung nach Rostockschem Rechte, auch 2) comment. juridica de commercio peregrinorum ejusque usu tam in genere, quam in specie durantibus

lenburgische Geschäfts-Männer 3. B. Jar-
chow, ¹⁾ Reinhard ²⁾ und Baleke, ³⁾
C 2 und

rantibus nundinis hujus urbis pentecosta-
libus (Rost. 4. ohne Jahrzahl); 3) Progr.
über die Herausgabe und Aufnahme geführter
Administrations-Rechnungen, besonders nach
unsern vaterländischen Rechten (Rostock 1798.
4.)

2) Christoph Georg Jargow (Mecklenb.
Strelitzscher Hof-Canzley- und Consistorial-
Rath bis 175-. † 176-.) in den Anmerkungen
zu Klüver, und besonders in den Miscellaneis
historico-juridicis-Mecklenburgicis (T. II.
1747 — 1749. 8.).

3) Adolf Friederich Reinhard (geb. zu
Strelitz 1726, erst Herzogl. Mecklenb. Strelitz-
scher Hof-Canzley- und Lehn-Rath und Ge-
heimer Secretär bis 1776, dann adjungirter
Mecklenburgischer Land-Syndicus, darauf
Herzogl. Mecklenb. Schwerinscher Consistorial-
Director und erster Professor der Rechte zu Bü-
sow, und endlich von 1780. bis zu seinem Ab-
leben (1783. den 6ten August) (von Mecklen-
burg-Schwerin, wegen des Nieder-Sächsi-
schen-Creises präsentirter) Reichs-Cammer-
Gerichts-Assessor). Ob nach Mecklenburgischen
Rechten zur Gültigkeit der Verlobnisse auch die
Gegenwart zweier Zeugen erforderlich sey? in
der Sammlung seiner juristischen, kritischen
und philosophischen Aufsätze (Bülow 1778. 8.)
Stück III. n. 4. und St. IV. n. 3.

4) Jacobi Henrici Balecke (Professor der
Rechte zu Rostock und Bürgermeister und
Syndicus daselbst † 1778.) 1) diss. de commu-
nione honorum a conjuge superflite cum li-
beris

und mehrere Gelehrte, *) besonders in der letzten

beris continuata (Rost. resp. Dan. Fried. Fanger 1757.) (mit Rücksicht auf das Mecklenburgische, besonders Rostockische und Parchimische, Recht); 2) diss. de pactis conjugum successorii maxime secundum iura Rostochiensia (Rost. Resp. Joh. Richelmann 1753); 3) diss. (Resp. Christ. Henr. Krause) sitens differentias iuris communis, Lubecensis et Rostochiensis in materia luminum (Rost. 1759. 4.); auch enthält 4) com. de juriibus a n.utatione domicilii maxime intuitu conjugum resultantibus (Rost. et Wilm. 1746. und 1755. 8.) viele Sätze aus dem Mecklenb. Rechte.

- *) 1) Michael Christ Schomeri (Hofrath und Hof- und Land-Gerichts-Advocat zu Güstrow) diss. de vero jure et effectu immisionis ex secundo decreto adjudicationis in solutum adjudicationis Mecklenburgicae (Lugd. Batav. 1728. 4.); 2) Carl Heinrich Möller (geb. zu Rostock 1709, Professor und Consistorial-Rath daselbst, und von 1751. Assessor des Tribunals zu Wismar † 1760.) (f. resp. Elias Mafcow) diss. de judicio summario peregrinorum germ. vom Gast-Wirth, occasione ordinat. jud. Rostoch. de 1586. P. 2. Tit. XI. (Rost. 1733. 4.); 3) Ioach. Fried. Tadel (f. Johann Georg Wagner) diss. de appellatione ad parem. (Rost. 1735.); 4) Betrachtungen über die Dobberanschen Gelder (1771. 4.); 5) Fried. Menckel, an creditoribus patroni Megapolitani subordinati competat ius venditionem patronatus impediendi, aut perfectam jam venditionem rescindendi? (Suerini 1775. 4.); 6) Johann Georg Kaemmerer

merer (Hof- und Land-Gerichts-Advocat und Senator zu Büstrow) (Prael. Gustav Bernh. Beckmanno) de taxatione et acceptatione in solutum interimistica praediorum debitoris in concursu ad conflict. ducat. Meckl. de 29. I. n. 1646. (Götting. 1770.); 7) die Herzogl. Meckl. Constitution von 1646. und was dem weiter in Rücksicht des allgemeinen Credits anhängig ist, durch ein Rechts-Gutachten und einige Anmerkungen erläutert (1770. 11 Bogen in Fol.); 8) Sammlung einiger Aufsätze über die datio-nem in solutum bei Concursen in Mecklenburg (Schwerin 1772. 8.); 9) Erläuterung der Frage: ob in Concursen die Domini und creditores separati zur Mittragung der gemeinsamen Kosten zu verpflichten (1777. 8 S. 4.); 10) Carl Leopold Eggers (vormaligen Herzogl. Ober-Amtmann und Beamter zu Rühn und Rühow) über die Beschaffenheit und mögliche Aufhebung der Leibeigenschaft in den Mecklenburg-Schwerinschen Cammer-Gütern (Rühow 1784. 8.); 11) Ernst Fried. Bouchholz (D. der Rechte, Hof-Raths und Regierungs-Fiskals zu Schwerin geb. 1717. † 1790.) a. Freiheit und Eigenthum der Bauern in den Domänen (Schwerin 1787. 8.); b. Nachtrag zu dieser Schrift (das. 1788. 8.) (Bemerkungen hierüber in der Monatschrift von und für Meckl. 1789. St. 1. n. 9. und St. 3. S. 248.); c. Iste und d. Ite Fortsetzung (das. 1789. 8.); e. Nachtrag (1789. 4.); 12) Eggers Erwas über das neue literarische Product: Freiheit und Eigenthum der Bauern (1787. 8.); 13) Johann Ludwig Danckwarth (geb. 1760. Amts-Auditors zu Toitenwinkel, und jetzt Herzogl. Meckl. Strelitzscher Amts-Hauptmann

zu Schlagdorff) *diss. de Tutore pecunias pupillares suos in usus convertente ad usuras centesimas haud obligatio ad P. I. Tit. VII. Art. XVIII. iuris Rostochiensis* (Rost. 1782.); 14) Joachim Lucas Stein (Advocat zu Rostock) *Abhandl.: ob und in wie ferne nach den Rostockischen und Bismarischen Stadtrechten (welcher Städte Rechts-Geschichte und dormaliger gesetzlicher Zustand denn auch hierbei zusehender mit dergestalt und erörtert wird) der vollen Geburt in Erbschafts-Fällen ein Vorrecht zuzueignen sey?* (in dessen Betrachtungen einzelner Rechts-Materien nach teutschen besonders Lübschen Rechte III. Theil. 1783. n. VII); 15) Johann Christian Schröder (Ober-Gerichts-Advocat zu Rostock) *diss. ad Art. XXV. P. III. Tit. I. Statuti Rostochiensis de classificatione usurarum in concursu* (Rost. 1783.); 16) Joachim Heinrich Christian Lüders (geb. 1759. Gerichts-Rath, Bürgermeister und Stadt-Richter zu Laage): *Ueber die Erbfolge der Ehegatten, so wohl nach gemeinen, als nach besondern Mecklenburgischen, Lübschen und Rostockischen Rechten* (I. Theil. 1786. Rostock 79. S. 8.) (dieser erste Theil handelt nur von der Erbfolge nach gemeinem Rechte, und rechtfertigt ganz den Wunsch, daß der zweite Theil bald erscheinen möge); 17) Joh. Jac. And. Taddel (Sanzley-Advocat zu Rostock) *diss. quibusnam reddendae sint rationes tutelares, pupillo adhuc minore? praecipue ex reformatione polit. Mecklenb. de 1572. Tit. Von Vormundschaften §. 4.* (Stött. 1789. 4.); 18) Fried. Gottl. Jul. Burhard (geb. 1767. Fiskals der Justiz-Sanzley zu Rostock) *Abh. von der Ungültigkeit der*
rechtlichen

ten Hälfte dieses Jahrhunderts, lieferten, größtentheils in der Form academischer Streitschriften,

E 4

ten,

rechtlichen Geschäfte, die der Gemeinschuldner innerhalb 4 Wochen vor eröffnetem Concourse zum Nachtheil seiner Gläubiger unternommen, nach Lübschen und Rostock'schen Rechten (Rostock 1793.); 19) Systematische Entwicklung der Lehre vom Concourse der Gläubiger nach Lübschen und Rostock'schen Rechten (1ster Theil. Rostock 1793. 8.); 20) Walter Gustav Detloff (Bewert- Secretär zu Rostock) vom Gast- Recht und dem dabei zu beobachtenden Verfahren (Schwerin 1795.); 21) Rechtliches Erachten eines Mecklenburgischen Rechts- Gelehrten über die zwischen dem Königl. Preußischen Herrn Staats- Minister Grafen Gebhard von der Schulenburg- Wolfzburg und dem Gemeinsamen Anwalde der Gläubiger des wailand Herrn Generalleutenant Grafen Georg Ludewig von der Schulenburg, zuerst bei der Herzogl. Justiz- Canzley zu Schwerin, jetzt beim Allerhöchsten Kaiserl. Reichs- Cammer- Gerichte zu Wezlar anhängigen Rechts- Sache in puncto fideicommissi (1796. 71 S. Fol.); 22) Prüfung des Erachtens eines Mecklenb. Rechts- Gelehrten u. s. w. (1796. 46 S. Fol. Erstes ist aus der Feder des Post- Directors und Canzley- Advocaten Hennemann zu Schwerin, darauf antwortete der gegenseitige Anwald in der eben gedachten Prüfung, welche die Erwiederung des Post- Directors Hennemann auf der zweiten Columne einer jeden Seite mitenthält); 23) Johann Heinrich Ahlers (Ober- Gerichts- Procurator zu Rostock)

vom

ten, schätzbare Erörterungen einzelner Theile des Mecklenburgischen Civil-Rechts, zu dessen Ausbildung die Gelehrten Beiträge zu den Mecklenburg-Schwerinschen Anzeigen, (wobei die weitre Sammlung der darin befindlichen, juristischen Abhandlungen — nur der erste Abschnitt des ersten Theils ist bekanntlich zu Schwerin 1798. 8. erschienen — sehr zu wünschen ist) und andere periodische Blätter, ^{u)} man-

vom Neukauf nach Lübschem und Rostock'schem Rechte (Rostock 1797.); 24) N. V. D. Birk (Raths-Copist zu Rostock) Probeschrift über die Rechte und Verbindlichkeiten der Nachbarn gegen einander, besonders nach Rostock'schen Privat-Rechten (Rostock 1798. 4.); 25) Andr. Fried. Riedel (Advocaten des Ober-Gerichts zu Rostock) specimen inaug. de lucris legalibus, quae conjugibus imprimis viduae, in Megapoli competunt (Rost. 1799. 4.)

- ^{u)} Hieher gehören folgende Aufsätze aus nachstehenden periodischen Schriften. I. aus dem *Etwas von Gelehrten Rostock'schen Sachen* (Theil V. (1737 — 1741.) (außer vielen schätzbaren litterarischen und diplomatischen Beiträgen) aus dem IVten Theil S. 40. ff. *Mangels oratio de eo, quod justum est circa diem Anthonii praesertim in Megapoli entbalten*) II aus *Mangels Büßow'schen Ruhestunden*: 1. von denen Vorzügen derer piorum corporum nach Mecklenburgischem Rechte (Theil I. n. VIII. S. 69 — 77.); 2. Erste

welcher Zweck auch diesen Beiträgen
zum Mecklenburgischen Staats- und
Privat-

n. 49. und 50, 1. von den Ursachen der Feierlichkeiten bei Testamenten (in besonderer Beziehung auf das Rostocksche Stadt-Recht) vom Jahr 1786. St. 37; 2. über den Art. 18. Theil 3. Tit. 1. des Rostockschen Stadt-Rechts (von Dr. F. E. Schröder); VI. aus den gelehrten Beiträgen zu der Mecklenburg-Schwerinschen Anzeigen vom Jahr 1763. St. 33. ff., 1. die §. V. Anmerk. 8. gedachte Abhandl. von dem Rechte der Anlegung einer Schäferei vom Jahr 1764. St. 21; 2. Gedanken über einige von der Regel abweichende Bauer-Güter in hiesigen Landen (von Wanzel) vom Jahr 1766. Stück 18 — 20; 3. von den instrumentis rusticis nach Gemeinem und Mecklenb. Rechte (von Wanzel); 4. St. 22. — 26. vom Schwerinschen Rechte (s. §. V. Anmerk. 9.) vom Jahr 1767. St. 7. ff.; 5. von dem in Mecklenburg ehemals gewöhnlichen Ablager Recht vom Jahr 1768. St. 19. ff.; 6. von Winkel-Hochzeiten (s. §. V. Anmerk. 10.) vom Jahr 1769. St. 6. und 7; 7. von dem Vorzugs-Recht des Creditirten Saat-Korns (s. das.) vom Jahr 1770. St. 11 und 12. über eben diesen Gegenstand (s. eben- daselbst) St. 15. 16. und 12; 8. Beitrag zur Erläuterung der streitigen Lehre von der nach der Mecklenburgischen Landes-Constitution vom 29sten Januar 1646. in Concurſen vorzunehmenden addicione in solutum (s. §. V. n. 9.) St. 24 — 26; 9) von der Verlassung unbeweglicher Güter vor der Orts-Obrigkeit (s. §. V. n. 10.) vom Jahr 1776. St. 19. 20.
und

Privat-Recht ^{v)} und den Mecklenburgischen Rechts-Sprüchen unterliegt.
Des

und 21. vom Jahr 1777. St. 13. und 14. und vom Jahr 1778. St. 11. und 12; 10. von der Rechtmäßigkeit des 6ten Zinsthalers (s. das.) vom Jahr 1785. St. 11 — 14; 11. über die Postposition der Ehefrauen (s. S. V. Anm. 11). VII. Aus den Nützlich en Beiträgen zu den Neuen-Sirelitzischen Anzeigen vom Jahr 1772. St. 3. 9. und 14. von der Mecklenburgischen Abjudication; VIII. aus der Monatschrift von und für Mecklenburg Theil I. St. 1. n. 7. St. 2. n. 1. St. 3. n. 1., 1. über die Hypotheken-Bücher in den Mecklenburgischen Städten Theil II. St. 6. n. 1: 2. über die Bauern Niederlegung St. 11. n. 9; 3. Vergleichung des Zustandes der Bauern im Schwerinschen und im Stift Rügenburg Theil III. St. 1. n. 7; 4. die Bürger-Sprache zu Schwerin St. 7. n. 5; 5. von der Mecklenburgischen Leibeigenschaft.

v) Aus diesen Beiträgen zum Mecklenburgischen Staats- und Privat-Recht dürfte vielleicht hieher gehören; aus dem 1sten Bande: VI. Abh. über das Märkische Recht in dem Mecklenburg- Stargardischen Kreise und das 3te und 5te Aphorismen, aus dem 2ten Bande die VIII. Abh. über die in dem Mecklenburg- Stargardischen Kreise geltende Güther-Gemeinschaft; aus dem 3ten Bande die IX. Abhandl. Grundlinien einer Geschichte der Justiz-Sanxleyen in Mecklenburg und des Aphorismen 10. und 12. und aus dem 4ten Bande die XV. Abhandl. die bei dem Hof- und Land-Gericht seit 1716.
bis

Des Geheimen Canzley-Raths Siggelkow Handbuch des Mecklenburgischen Kirchen- und Pastoral-Rechts (mit den Zusätzen in den gelehrten Beiträgen zu den Mecklenburg-Schwerinschen Anzeigen von Jahr 1781. St. 4. ff. St. 28. ff. von Jahr 1784. Stück 52. und von Jahr 1785. St. 43. 44. und 49.) füllt auch in privatrechtlicher Hinsicht eine Lücke des Mecklenburgischen Rechts, nämlich die Lehre des Ehe-Rechts.

§. VI.

2) auswärtige Schriftsteller.

Auch Auswärtige Rechts-Gelehrte haben im 18ten Jahrhundert mehrere Theile des Mecklenburgischen Civil-Rechts theils in einzelnen Erörterungen, theils in größeren Werken untersucht. Außer den, in de Engelbrechten *Selectiores consultationes collegii Iureconsultorum Gryphiswaldensium*, ^{a)} und in den, von ihm

bis 1799. publicirten gemeine Bescheide in Abh. XVII. Nachträge zur Lehre von der in dem Mecklenb. Stargardischen Kreise geltenden ehelichen Güter-Gemeinschaft.

- a) Resp. VII. Von der fahrenden Habe, Resp. XII. von dem Gerichtsstande der Geistlichkeit, Resp. XXXI. von dem *beneficio separationis* im Concurse, Resp. XXXIX. über die Leibeigenschaft,

ihm herausgegebenen, observationes forenses, ^{b)} in Pütters auserlesenen Rechtsfällen, ^{c)} in Fratrum Beckmannorum confilia et responsa, ^{d)} in Ründens Beiträge zur Erläuterung

schaft, Resp. LI. über eine sententia declaratoria, Resp. LXXIV. über den Zinsen-Fuß nach Mecklenburgischem Rechte, Resp. CXXI. über das Recht des Gutsherrn über das Gehöft seines Bauern.

b) 3. B. Obl. IX. von der weiblichen Testirungs-Fähigkeit nach Rostockischem Rechte, Obl. X. von der treuen Hand nach eben diesem Rechte, Obl. XLIII. von der Mecklenb. Patrimonial-Gerichtsbarkeit, Obl. LXVI. von der ehemaligen Appellation aus Pommern nach Mecklenburg.

c) Band I. Decil. LXXXVII. über den Beweis der Freibeigenschaft, Decil. LXVII. über das Verhältniß der Obervormundschaft zu den auswärtig liegenden Gütern, Decil. CLIX. über Positional-Artikel und deren Gebrauch in Mecklenburg, Decil. XCVIII. Ueber die Fiskalische Klage bei Verletzung des Appellations-Privilegiums, Decil. CLXXVI. über die Gerechtsame des Klosters Malchow an dem Werder, Decil. LXXII. über Mühlen-Erb-Pacht-Contracte, Decil. CXVIII. über die eheliche Güter-Gemeinschaft zu Fürstenberg; Band II. Decil. CCXXXIII. über einige Münz-Verhältnisse, besonders die 1764. landesherrlich bekannt gemachten Parifications-Tabellen.

d) T. I. Decil. XLIII. Von der Gültigkeit der Testamentarischen Verfügung eines Ehegatten über

Läuterung rechtlicher Gegenstände, ^{e)} und in Hanzelys Grundriß des Reichs-Hof-Räthlichen Verfahrens, ^{f)} befindlichen, das Mecklenburgische Recht berücksichtigenden, Rechtsfällen, gehören hieher mehrere Schriften von Westphalens, ^{g)} Schwar-

über die statutarische Portion des andern. T. II. Decil. L. die von Gäsersheimische Prioritäts-Urtheil, Decil. LIII. über die Freiheit des Dömitzischen Kirchen-Deconomie von bürgerlichen Lasten, Decil. LIX. von der Eigenschaft eines Kirchen-Bisitations-Protokolls.

e) Band I. n. 8. Bemerkung über den Gebrauch des Lübischen Rechts in Mecklenburgischen Städten, und den Beweis der dagegen Statt findenden Gewohnheits-Rechte, besonders in Beziehung auf testamenta reciproca der Ehe-Gatten, und die Befugniß der Frauenzimmer über ihr Vermögen auf den Todesfall zu verfügen (S. 215 — 244.) (auch abgedruckt: in Christoph. Godofred. Nic. Gesterding analecta juris Lubecensis (Gryph. 1800. 4. n. VI. p. 88 — 110.))

f) Aus diesem Werke gehören hieher die, im dritten Bande, erste Abth. S. 111. 115. 121. 269. (über die Reichs-Gerichtl. Appellation) S. 168. 179. 180. 228. 232. 251. 258. 259. 368. und 1te Abtheil. S. 1. 9. und 172. befindlichen Erkenntnisse.

g) Ernst Joachim von Westphalen (geb. zu Schwerin 1700., Doctor der Rechte zu Rostock, dann Rath in Großfürstlichen Diensten, und endlich Ritter des St. Alexander Newsky

Schwarzens, ^{h)} Helwigs, ⁱ⁾ Hartmanns,

Newsky und Annen-Ordens und Großfürstlicher Geheimer-Rath, Hof-Canzler und Minister († 1759.)). Außer den, in seinen trefflichen, monumentis ineditis (S. XV. Anm. 2.) enthaltenen, schätzbaren Beiträgen zum Mecklenburgischen Privat-Recht gehört hieher: I. Specimen positionum juris Romani dissonantis a jure Germanico communi et Mecklenburgico, sigillatim I. in consensu connubiali et potestate matris, II. in matrimonio coacto, emancipatione et dote. III. in dissentiente patre praeter causam, IV. in conjugii hominum priorum et jurisdictione nobilium (Rost. 1726. 4. Resp. Ioan. Petr. Möller); 2. Tractatio historica, etymologica et civilis de consuetudine ex sacco et libro in Germania sigillatim in Megapoli, qua singularia plura et selectiora Legum, Juriumque, historiarum, morum, praedictorum in vita plebeja, civili et erudita, Literarum, vocum, numerorum, antiquitatum, rerumque germanicarum, Mecklenburgensium praecipue atque Rostochiensium argumenta exhibentur, enucleantur et expenduntur (Rost. et Lips. 1726. 531 S. 8. mit einem Specimen documentorum ineditorum Mecklenburgensium (244 S. 8.); 3) diff. (Resp. Christ. Fried. Fischer) de origine et fontibus juris Lubecensis ejusque usu, autoritate, elogio et subsidiis (Rost. 1727. 4.); 4) diff. (Rost. Christ. Heinr. Westphal) de indole practica juris Lubecensis in civitatibus Mecklenburgicis (Rost. 1728. 4.)

h) Albert. Georg (nachmals von) Schwarz
 (Professor der Geschichte zu Greifswald
 † 1755.)

manns, ^{k)} Nettelbladts, ^{l)} Stru-
vens,

† 1755.) 1) diff. de antiqua Sundenium pro-
vocatione ad iudicium Megapolitanum Sueri-
nenſe, die ſieben Eichen dictum (Gryph. 1740.
4.); und 2) de ſerie proceſſus et provocatio-
num forenſium in cauſis ad jus Suerinenſe di-
rimendis, quae apud Stralsundenes olim uſi-
tata fuit h. e. von dem vormaligen Gerichts-
Gebrauch, nach welchem die Stralsundische
Landbegüterte ihre Streit-Sachen zuerſt an
den Stall zu Stralsund gebracht, von da an
den Fürſtl. Burg-Wall zu Loiz, von da an
den Stapel oder das Buch zu Schwerin, und
von da an die Sieben Eichen appelliren kön-
nen. (daſ. 1742.)

- i) Joachim Andreas Hellwig (Profeſſor
der Rechte und Director des Königl. Conſiſto-
riums zu Greiſſwald † 1736.) diff. (Reſp.
Thomas Elſcherich) de reconventionem ad Hoch-
fürſtl. Mecklenb. Land- und Hof- Gerichts-
Ordnung P. II. Tit. 20. (Gyph. 1735. 4.)
- k) Ioan. Zach. Hartmann (erſt Profeſſor
der Rechte zu Kiel, dann Chur-Braunſchweig-
Lüneburgiſcher Hof- und Canzley-Rath
† 1742.) diff. (Reſp. Thom. Math. Martini
(Conſiſtorial-Fiſkal zu Koſtock)) de partibus
ac juribus fiſcalium in proceſſu ſingularibus
(Kilon 1736. 4.) (enthält viel Mecklenburgi-
ſches Recht.)
- l) Chriſtiani Nettelblatt (geb. zu Stock-
holm 1696. Profeſſor der Rechte zu Greiſſ-
wald und Director des dortigen Conſiſtoriums,
endlich Freyherr von Nettelbla) (von Vor-
Pommern, wegen des Oberſächſiſchen Kreiſes
präſen-

rens; ^{m)} Riccius, ⁿ⁾ Balthasars, ^{o)}
von

präsentirter) Reichs = Cammer = Gerichts = Assessor von 1743. bis 1772. † 1776.) diss. (Resp. Henrico Nettelbladt (f. §. V. Anm. 6.) de vidua nobili Mecklenburgica, praecipue de portione viduarum Nobilium in Megapoli statutaria (Gryph. 1738. 4.)

^{m)} Fried. Gottl. Struve (Justizrath, Vice Procanzler und Professor der Rechte zu Kiel, geb. 1677. † 1752.) diss. (Resp. Ioan. Christ. Flath) de lucri doris ejusque privilegii in concursu (Kilon. 1726. 4.)

ⁿ⁾ im Entwurf von Stadt = Rechten (1740.) handelt er im I. Buch VI. Hauptstück §. 3 — 5. von den, in den Mecklenburgischen Städten geltenden, Rechten.

^{o)} Augustin de Balthasar (geb. 1701., 1734. Professor zu Greifswald, Director des Consistoriums dafelbst, seit 1763. Professor und endlich Vice Präsident des hohen Tribunals zu Wismar † 1786.) 1) diss. de matriculis ecclesiarum et de valore proverbii; es steht im Kirchenbuch geschrieben: secundum praxin Megapolis et Pomeraniae (Gryph. 1747.); 2) Tr. de hominibus propriis eorumque origine et jure in Pomerania, Rugia et Megapoli (daselbst 1779. 4.); 3) collatio juris communis cum iure Saxonico, Lubecensi et Mecklenburgico, speciatim Pomeranico qua classificationem creditorum in concursu (das. 1767. 4.); 4) Abhandl. von den, in Vor- und Hinterpommerischen Städten geltend gewordenen auswärtigen Rechten, besonders dem Lübschen, nebst einem Anbange von ähnlichem Inhalte in Ab-

von Quistorps, ^{p)} Walchs, ^{q)} Mellmanns,

sicht der Städte Mecklenburgs (Greifswald 1777. 4.); 5) Anmerkung von der in Pommern, besonders in derer Stralsundischen Landbeäuerten Freirigkeiten ehemalen üblich gewesenem Appellation an die sieben Eichen in Mecklenburg (in seinen rituali academico speciatim Gryphico. Gryph. 1742.) S. 527 — 534; auch enthält seine commentatio de successione ab intestato ex jure Lubecensi S. 23 ff. etwas von den Städten Mecklenburgs, worin das Lübsche Recht gilt.

p) Johann Christoph Quistorp (geb. zu Rostock 1737.) Herzogl. Meckl. Schwerinischer Justiz = Rath, von 1772 — 1780. Professor der Rechte zu Bügow und von 1780. bis zu seinem Tode (1794.) Ober-Appellations-Rath zu Wismar). In mehreren seiner Schriften nämlich: Kleine Juristische Schriften Theil I. (Bügow und Wismar 1772. 8.) n. III. Von den Gerechtfamen des schönen Geschlechts nach gemeinen bürgerlichen und besonders nach Mecklenburgischen Lehn = Gesetzen und Gewohnheiten; in den Beiträgen zur Erläuterung verschiedener Rechts = Materien (Rostock und Leipzig 1787. 8.) S. 144. von den Rechten des Fiskals, S. 177. von der Strafe der Bankrutirer nach älteren und neueren Gesetzen, S. 415. von der Strafe der Wucherer, in den Rechtlichen Bemerkungen Th. I S. 40. von der Utleiung der Mühlen nach Mecklenburgischem Rechte.

q) Carol Fried. Walch (Geheimer Justiz = Rath und Professor der Rechte zu Jena † 1799.)

1) diss. de discrimine honorum uxeriorum iure

manns, *) Mehlers, †) und anderer
Rechtsgelehrten. †)

D 2

§. VII.

re Rostochiensis (Iense resp. Ioan. Christian Pries 1773.); 2) comment. (resp. Ioh. Hermann Bercker) de iuribus creditorum inscriptorum Megapolitanis (P. I. Ienae 1791. 4) (und Particula 2. das. 1799. 4.)

*) Ioan. Diet. Mellmann (Professor der Rechte zu Kiel) Selecta capita doctrinae de fideicommissis familiarum nobilium ex iure Megapolitano et Slesvico - Holstatico illustrata (Alt. et Lips. 1793. 291 S. 8), auch in seinen merkwürdigen Rechts - Fällen (Schwerin I. und II. Theil. 1775. 8.) kommen einige Mecklenburgische Fälle vor, nämlich von der Gerichtsbarkeit über die Colonisten zu Bülow und vom Nachhose zu Zeterow.

†) F. V. Mehler (Professor der Rechte zu Greifswalde) Ueber die Appellation und andere Impugnativ-Mittel gegen richterliche Erkenntnisse, besonders in Rücksicht auf Schwedisch - Pommern und Mecklenburg (Berlin und Stralsund 1791. 488 S. 8.)

‡) A. B. Leshen gründliche Gedanken von dem Flämingschen Recht und Gütern in der goldenen Rue (1751.) Elcking de Belgis saeculo XII. in Germaniam advenis (Gött. 1770.) besonders Sect. I. Cap II §. 9 Lünigs Reichs - Archiv Pars. spec. Cent. IV. Par. II (von dem Lübschen Rechte in den Mecklenburgischen Städten) Dreyer Einleitung zu den Lübschen Stadt - Ordnungen S. 275 ff. (über eben diesen Gegenstand) Etwas über die Leibeigenschaft im Mecklenburgischen (in Fabri geographia

§. VII.

B. Hülfswissenschaften.

In diesem Jahrhunderte erhielten vorzüglich auch in Mecklenburg diejenigen Wissenschaften, welche zum Mecklenburgischen Civil-Rechte im Hülfswissenschaftlichen Verhältnisse stehen, eine bessere Cultur. Es wurden nicht allein die Gesetze des Vaterlandes mehrmals gesammelt ^{a)} und ihr Gebrauch durch Repertorien

graphischem Magazin Band III. Hest XII. S. 401.) Ueber die Aufhebung der Leibeigenschaft im Mecklenburgischen (im Niedersächsischen Magazin B. I. St. I. n. X.)

- a) Eine historische Nachricht über diese Gesetz-Sammlungen S. in den gelehrten Beiträgen zu den Meckl. Schwerinschen Anzeigen vom Jahr 1781. St. 1 — 3. Diese Sammlungen sind folgende: 1) Iura Mecklenburgica (Neobrand. 1724. 4.) (enthalten die Reversalen, die resolutiones ad gravamina und die Policcy-Ordnung); 2) Sammlung einiger Mecklenburgischer Landes-Gesetze und Verfassungen 4. Sammlungen (von Kirchen-Cammer-Justiz- und Policcy-Sachen (Schwerin 1739 — 1740. 2 Alphabet 7½ Bogen. 4.) Der Herausgeber war der vormalige Professor der Rechte zu Kiel und nachheriger Canzlei-Rath Peter Friedrich Arp zu Schwerin († 1741.); 3) constitutiones Mecklenburgicae oder Abdruck der Mecklenburgischen Landes-Gesetze, Ordnungen und

rien^{b)} erleichtert, sondern der Fleiß eines Westphalen, Behr, Verdes, Ungnaden,
D 3 den,

und Constitutionen in Kirchen, Polizei = Justiz = und Cammer = Sachen. Erste Collection Frankfurt 1744. 9½ Bogen. 4. (die Fortsetzung erfolgte nicht); 4) Schon 1739. ward, obwohl ohne Erfolg, ein corpus constitutionum Mecklenburgicarum von dem Hof = und Land = Gerichts = Secretär Löppel angekündigt (s. Nettelblatt notitia script. Meckl. S. 125.); von 1772 — 1780. erschien aber zu Schwerin: Sammlung alter und neuer Mecklenburgischer Landes = Gesetze, Ordnungen und Constitutionen von Kirchen = Proceß = Justiz = Criminal = u. Sachen IV Theile. 4. (Ein gleiches Werk kündigte ich im Jahr 1797. für den Mecklenburg = Strelitzschen Landes = Antheil an, allein der Mangel an der erforderlichen Zahl der Subscribenten hat die Herausgabe nicht erlaubt.) S. über diese Gesetzes = Sammlungen Beiträge zu einer vollständigen Sammlung der Mecklenburgischen Gesetze in den Gemeinnützigen Aufsätzen zu den Rostockschen Nachrichten vom Jahr 1782. S. 42. 43. vom Jahr 1783. St. 1. 5. 6. 7. und oben S. III.

- b) Außer dem Register und Auszug der vornehmsten Sachen, so in einigen Grundgesetzen der Mecklenb. Landen vorkommen (1737. 4.); 1) Spaldings (S. XVIII. Anmerk. 2.) Repertorium iuris Mecklenburgici (Rostock 1781. 4.) mit 2) Dittmars (Friedrich Ernst, Legations = Rath und Advocat zu Rostock) beiden Supple =

den, Jargow, Franck, Schröders und Rudloffs öffnete auch eine reichhaltige Quelle bisher unbekannter Urkunden und statuarischer Rechte, deren Werth durch die Bildung, welche die Rechte benachbarter Provinzen, besonders der Mark Brandenburg, Pommerns, Holsteins und das Lübsche Recht durch Gerken, Buchholz, Balthasar, Gersterding, Dreyer, Stein, Schrader u. a. m., erhielten, erhöht ward. (s. hierüber S. XV. und XVIII.)

Supplement : Bänden, (I. Band, Rostock 1786. II. Band, das. 1789. beide 4.) 3) (mein) Repertorium der in dem Herzogthum Mecklenburg : Strelitz geltenden Verordnungen (Neustrelitz 1794) 4) Schröders (S. V. Anmerk. 19.) Repertorium über das Rostockische Stadt-Recht; und 5) Diet. Georg Babs (Procurators zu Rostock † 1800, Repertorium des grundgesetzlichen neuen Rostockischen Erbvertrags vom 13ten May 1788. (Rostock 1789. 4.)

Zweiter Abschnitt.

Literatur

des

Staats = Rechts.

§. VIII.

I. bis zum 17ten Jahrhundert.

Eben so dürftig, als die Bildung des Civil-Rechts gewesen (§. I.), war im Mittel-Alter und in dem 16ten Jahrhunderte auch die Cultur des Mecklenburgischen Staats-Rechts. Die frühern Jahrhunderte liefern uns zwar monachalische Chroniken-Schreiber, aber keiner von ihnen verdient den Namen eines Geschichtschreibers im edlern und pragmatischen Sinn, da ihre Schriften von allem Hinblick auf die Verfassung Mecklenburgs entblößt waren, ^{a)} und selbst für Mecklenburgs ersten

D 4

Staats-

a) z. B. A. aus dem 14ten Jahrhunderte: Ernst v. Kirchberg (lebte am Hofe der Herzöge Albert I und II. gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts) Chronica Mecklenburgica, in deutschen Reimen verfasst, (in Westphalen monumentis ineditis

T. IV. S. 594 — 840); B. aus dem 15ten Jahrhundert: Albert Krantz (Professor der Theologie und der Weitweisheit zu Rostock, demnachst Dombachant und Syndicus zu Hamburg † 1517. (s. Rost. Ervas Bb. 3. S. 559) *Wandalia* (Coloniae 1519. Fol. Francf. 1575. 1580 und 1601. Fol. et Hanoviae 1619. Fol.; auch ins Deutsche übersezt von Magister Stephan Macrop. Lübeck 1606. Fol.) Desselben *Saxonia* (Lib. XIII.) Francf. 1580. Fol. (geht bis 1502.) Desselben *Metropolis sive historiae eccl. hist.* Lib. XII. Basil. 1548. Fol. C. Im 16ten Jahrhundert: Lambert Staggert (Dominicaner Mönch zu Ribnitz) *chronicon Ribnitzense* bis 1540. (in Westphalen T. IV. S. 842 — 833.) Petri Lindenberg (Kaufmann zu Rostock † 1596.) *Chronicon Rostochiense* (Rost. 1596. 4.) Andreas Mylius (Herzogl. Meckl. Hof-Rath † 1594.) *annales* ezlicher fürnehmer Handel und Geschichten, so sich bey Leben Herzogs Johann Albrechten, Ulrichs und Johannsen zu Mecklenburg zugetragen (in Berdes Samml. S. 212 — 312.) Wolfg. Iusti *Regulorum Herulorum, Obotritarum et Vandalorum in Marchia Brandenburgensi et Ducatu Megapolensi successiones et profapiae* (Francf. 1571. 4.) David Chytraei (geb. 1530. Doctor und erster Professor der Theologie zu Rostock † 1600) *Vandalia* (eine Fortsetzung von Kranzens *Wandalia* von 1500 — 1583.) (Vittenb. 1586. Fol.) Desselben *Chronicon Saxoniae et vicini orbis arctoi* (1500 — 1599. P. I. Rost. 1588. 8. P. II. daselbst 1590. 8. P. III. Lubecae 1593. 8. und P. IV. Gryph. 1593. 8.; auch Lips. 1593. Fol. Libr. XXXI.) *Prooemium Metropoleos ab a. 1500. ubi Krantz*
tzius

Staats-Mann, den Canzler Nicolaus Mareſchall, ^{b)} der im Anfang des ſechszehnten Jahrhunderts als Geſchichtſchreiber auftrat, war dieſer Geſichts-Punct durchaus fremd. Der, bereits (S. I.) angeführten vaterländiſch-publiciſtiſchen Tendenz gemäß, beſchränkten Mecklenburgs Publiciſten ſich im ſechszehnten Jahrhunderte nur auf Genealogiſche Unterſuchungen und diplomatiſche Râſonnements über den Urfprung, das Wappen und andre perſönliche oder Familien-Verhältniſſe des

D 5

Mecklen-

tzius deſiit (in Saxonia Witteb. 1586. Fol. Lib. XXXI.) Ioan. Simonii Vandalia 1598. ſcripts (in Weſtphalen T. I. S. 1539 — 1552.) auch beſonders gedruckt zu Koſtock 1598. 8.) Bernh. Hederichs (Rector der Domschule zu Schwerin † 1605.) Schweriniſche Chronik biß 1598. (Koſtock 1598.) deſſen Chronicon Suerinense (in Weſtphalen mon. ined. T. III. S. 1646 — 1732.)

b) Nicol. Mareſchalei Thuri (der Rechte Doctor, Profeſſor der Philoſophie zu Wittenberg, demnächſt Profeſſor der Rechte zu Koſtock und Herzogl. Mecklenb. Canzler und Rath † 1525.) Annalium Herulorum et Vandalarum Lib. VII. (Koſt. 1521. mit Elias Schedii deutſcher Ueberſetzung in Weſtphalen monumentis ined. T. I. S. 166 — 319.) deſſelben Chronicon der Mecklenb. Regenten (daſ. S. 562 ff. und Vitae Obotritarum ſ. rerum ab Obotritis geſtar. Lib. V. (daſ. T. II. S. 1502 ff.

Mecklenburgischen Herzogs-Hauses, ^{c)} deren
 Werth die bessere Cultur späterer Jahrhunderte
 factsam

- c) D. Math. Rößleri de Megalburgensium
 familiar. pietate et rebus gestis (Rost. 1555.
 4.) Büßomische Ruhestunden Tb. II. S. 75.)
 Andr. Mylius (Herzogl. Meckl. Hof-Rath
 † 1594.) Genealogia oder Abkunft der Fürsten
 zu Mecklenburg (in Serdes Tb. I. S. 212 ff.)
 auch unter dem Titel: Casp. Calovii Chroni-
 ca oder erste Ankunft und Abkommen der Her-
 zogen zu Mecklenburg und andere Geschichten
 (Lübeck 1599. und Leipzig 1600. 4.) Georg
 Rixneri origines et insignia Regum Obotri-
 tarum et Ducum Mecklenburgensium: histo-
 rischer Auszug von dem Herkommen und Wap-
 pen der Könige und Herzöge von Mecklenburg
 (1530.) (in Westphalen monumined, T. III.
 S. 712—781.) Ioan Frederici Carmen
 de insignibus Mecklenburgicis (der Leichen-
 Predigt des Chyträus auf die Herzoginn Eli-
 sabeth (1586.) begedruckt); Molii anagram-
 mata Principis Megapolitani, Regis Danise et
 Ducum quorundam descriptionem continen-
 tia (Rost. 1596. 4.) Ioan. Boceri de origi-
 ne et rebus gestis ducum Megapolensium
 Lib. III. versibus elegiacis conscriptis (Lips.
 1556. 8.) (s. Nettelbladt not. script. Me-
 gap. S. 34.) Arbor genealogica Ducum Me-
 gapolitanorum a primo Serenissimae domus
 conditore Antyrrio (Rost. 1579. 8.) Genealo-
 gia Ducum Megapolensium, quae iussu Du-
 cis Udalrici in Basilica Gustavoviensi marmori
 incisa, atque ab anno 1205. a morte Pribislai
 Regis ultimi usque ad annum 1580. typis ex-
 eula (Rostock 1582.) Ioh. Iacob Döbe-

sattsam widerlegt hat. So anziehend die publicistischen Verhältnisse des sechszehnten Jahrhunderts auch für das Mecklenburgische Staatsrecht und dessen litterarische Bildung waren; so waren sie, etwa die neuen Einrichtungen des Kirchen-Regiments, ^{d)} die Pacification mit der Stadt Rostock, ^{e)} und die Visitation der dortigen

lii et Casp. Vogtii otium Mecklenburgicum, seu de Antyrrio ejusque et Mecklenburgicis insignibus contentio (in Westphalen T. I. S. 1515 — 1540.) Ioan. Simonii oratio de Pribislao II. Rege Obotritarum ultimo (Rost. 1598. 8.) und die, in Nettelblatt S. 41 ff. angeführte, zahlreichen Leichen- und andere Reden auf die Herzöge und andere Mitglieder des Herzoglichen Hauses.

- d) David Chytraei oratio de iudiciis ecclesiasticis, habita in primo confesso Rostochiensis VI. Calend. April MDLXXI. (Rost. 1571. 8. und in seinen orationibus S. 289.)
- e) J. B. Henr. Brucaei orat. ad Ducem Ioan. Albert. et Ducem Udalricum, de pace civitati Rostochiensis danda (Rost. 1569.) (in Samml. Rostock'scher Gelehrter Sachen von 1738. S. 606 ff.) Nath. Chytraei pompa splendidissima in urbem suam Rostochium post felicem controversiarum transactionem ingressus illust. Princip. et Dominorum Ioan. Alb. et Huldalrici Fratrum Ducum Megap. (Rost. 1574. 4.) Ioan. Caselii gratulatio ad Principem Ioannem Ducem Megap. ingredientem Rostochium, ut postridie inter ipsum Ducem et remp. fides solenni ritu

dortigen Academie ^{f)} abgerechnet, doch für die wissenschaftliche Cultur des vaterländischen öffentlichen Rechts von keinem weitem Einflusse, als daß in Kirchhofs responsis (S. I.) einzelne, dazu unwichtige, Gegenstände desselben dürftig abgehandelt wurden, ^{g)} und Hennig Goden in Conf. (Vittenb. 1545.) conf. 20. sich über die Landestheilung, und Schurpf in den gedachten Consiliis Cent. III. conf. 12. über die Theilung der Land-Bade, conf. 29. über die Lübeckische Zollfreiheit, und conf. 35. über das Conpatronat des Rostockischen Magistrats

tu fanciatur, ut sit Principe primum ineunte imperium (Rost. 1588. 4.) Nat. Chytraei IPOZENIA sub felicem in urbem Rost. ad accipiendum homagium ingressum Ducis Ioan. (Rost. 1588. 4.)

- ^{f)} Mart. Braschii oratio panegyrica ad ill. Ulricum Ducem Megap. visitationem acad. Rost. instituentem, iussu et mandato Magnifici Rect. et Rev. Sen. acad. conscripta (Rost. 1599. 4.) Ioan. Simonii Panegyricus Ill. Principi Dno. Udallrico Duci Megap. XIX. Martii urbem suam Rostochium invisendi Academiā gratia ingredienti accedente M. Rect. consensu scriptus (Rost. 1599. 4.) Ioan. Fabricii Poema latinum quo adventum Principis Ulrici in urbem gratulatus est (Rost. 1599. 4.)
- ^{g)} J. B. Vol I. conf. 1. von den Rechten der Sechsziger, Vol. V. conf. 25. über die Streitigkeiten zwischen den Herzögen und der Stadt Rostock u. a. m.

strats' an der Academie zu Rostock verbreitete, auch Mynsingers Observationen Cent. I. obl. II. und Cent. V. obl. I. einige des Mecklenburgischen Staats-Recht betreffende Fälle enthielten.

§. IX.

II. Im 17ten Jahrhundert

A. erste Hälfte.

Dieser Zustand der wissenschaftlichen Bildung des Mecklenburgischen Staats-Rechts veränderte sich kaum in der ersten Hälfte des siebenzehnten Säculums, sondern blieb in derselben so kurz, als sie es im 16ten Jahrhundert gewesen, so wichtig dieser Zeitpunkt auch für die Ausbildung der Mecklenburgischen Verfassung war. Bernhard's Latoms (geb. zu Bismar, Rector zu Neubrandenburg † 1614.) Genealo-Chronicon Megapolitanum, war zwar schon 1610. verfaßt, kann aber kaum hieher gerechnet werden, weil es erst hundert Jahre später durch Westphalens Monumenta inedita (T. IV. S. 1 — 530.) bekannt gemacht ward; eben dieses gilt von Joh. Friedr. Chemnitz (Herz. Meckl. Archivars und demnächst Hof- und Land- Gerichts- Protonotars, geb. 1611. † 1687.) epitome genealogico-historica ducum principumque Mecklenburgicorum (Das.

(das. T. II. S. 1615.) Dagegen enthält Latoms Werk: Ursprung und Anfang des in Vorzeiten hochgeehrten Ritterstandes und dahero entsprossenen Compturien item kurze Beschreibung und ordentliche Stamm-Register aller und jeden ausgestorbenen und noch lebenden alten und neuen Adlichen und Rittermäßigen im Lande zu Stargardt eingewesenen Geschlechtern mit großer trew, fleiß und arbeit aus ihren und andern schriftlichen Monumentis auch aus mündlichem bericht zusammengetragen, (Stettin 1619. 153 S. 4.) manchen schätzbaren Beitrag zum Mecklenburgischen Staats-Recht, für welches Cothmanns Responsa (S. II.) nicht so wichtig sind, als für das Civil-Recht. ^{a)}

Die

- a) Hieher gehören aus Vol. I. resp. XI. von den Steuern der Stadt Rostock, resp. XXX. von dem Gerichtsstande der Stadt Rostock bei dem Reichs-Cammer-Gericht; Vol. II. resp. LV. über die Regalität der herrenlosen Sachen; resp. LXXXV. über das Verhältniß des Stifts Schwerin zu Mecklenburg; Vol. III. resp. I. und XIV. über die Theilung Mecklenburgs, resp. XLVII. über die öffentliche Verfassung der Stadt Neubrandenburg, resp. XLIX über den Streit zwischen Brandenburg und Mecklenburg wegen der Wittstockischen Heide; Vol. IV.

Die übrigen Schriften, welche die erste Hälfte dieses Jahrhunderts hervorbrachte, beschränkten sich nur auf dürftige Versuche der Mecklenburgischen Geschichte^{b)}, auf Leichen=^{c)} und

IV. resp. III. und IV. über die Fräulein-Steuer; resp. XXXII. von Erb = Marschall = Amt; resp. XXXIII. über die Gerichtsbarkeit zu Rostock; Vol. V. resp. I. von den Mecklenburgischen Landestheilungen.

b) Ioan. Simonii (Professor zu Rostock † 1627.) heroicorum Megapolitanorum Fasc. III. (Rost. 1605. 8.) Chr. Struchii (Professor zu Rostock) orationes aliquot virtutis et prudentiae civilis exempla proponentis expositis vita et rebus gestis quorundam Ducum Megapolitanorum (Rost. 1601. 4.) Nicol. Helvaderi (geb. 1564. Königl. Astrolog und Calendariograph zu Copenhagen † 1634.) Sylva chronologica maris balthici oder denkwürdige Geschichte, so sich von 1500. bis 1623. in Dennemark, Schweden, Pommern und Mecklenburg zugegetragen (Ham. 1626. 4.)

c) Petr. Lauremberg castrum doloris, in quo condita repostaque quinque funera Ducum Megapolensium funeribusque singulis dicata et publicitas dicta sacra exequialia (Rost. 16 8. 4) und eine unzählige Menge einzelner Leichenreden z. B. (1603. und 1604.) auf Herzog Ulrich (Nettelbladt S. 51.), die Herzogin Anna (das. S. 54.), 1610. Herzog Carl (daselbst S. 57.), 1600. Herzog Sigmund August (das. 58.), 1612. Prinz Johann (das. S. 68.), 1617. Herzogin Margaretha Elisabeth (das. S. 62.),

und andere Gelegenheits - Schriften, ^{d)} und auf die Erörterung des Ursprungs des Herzoglichen Hauses, ^{e)} und sind für das Staats-Recht mit keinem Gewinn verbunden. Auch die, über die Landes - Theilung, ^{f)} über die Ent-

S. 62.), 1626. Herzogin Elisabeth (S. 63.), 1635. die Herzogin Sophia (das. S. 60.), 1636. Herzog Johann Albert II. (S. 61.), 1632. Prinz Hans Christian (S. 67.), 1634. Herzogin Anna Maria (S. 78.), 1648. die Prinzessin Anna Sophia (das. S. 61.), 1657. Herzogin Eleonora Maria (das. S. 64.), 1618. den Erbprinzen Carl Heinrich (S. 67.) u. a. m.

d) z. B. auf Geburtsfeste (Nettelblatt S. 50. 69. 71. 72. 74.) Huldigungs - Feierlichkeiten 1605. (das. S. 57. 69.), Vermählungen (Nettelblatt S. 64. 66. 75. 79.), Reisen Fürstl. Personen (Nettelblatt S. 68. 75.), Regierungs - Antritt (Nettelblatt S. 68.)

e) Mich. Wirthii (geb. in Schlessen 1547. Professor und Appellations - Rath zu Leipzig, † 1611.) oratio de antiquitate et dignitate gentis henetae (Lipl. 1605. 4.) Ioan. Simonii (s. Numerk. 1.) stemma Megapolitanum (Rost. 1605. 8.) (hinter Eordestius Chronicon Parchimense.)

f) (Canzler Ernst Cothmann) Bedenken, warum die Totaltheilung der Fürstenthümer und Lande Mecklenburg nicht fortzusetzen Herzog Hans Albert Fürstl. Gnaden ertheilet anno 1612. 1ste Martii (in Klüver Th. 3. S. 40 — 50. s. auch Consilia et resp. Vol. III. resp. I.

Entsetzung der Herzöge, g) über den Reichs-

et XIV. und Vol. V. resp. I.) Die hingegen erschienene Schrift: Eliae Ludelii (Rath des Herzogs Adolph Friedrich von Mecklenburg) refutatio oder Widerlegung D. Cothmanni Bedencken wegen der Total Mecklenb. division d. d. Schwerin 27. Mart. 1613. ist, so wird Ioach. Jungelaus (s. S. III. Anmerk. *) Tract. de territorii Megapolitani divisione, so wie Fundamenta warum Herzog Hans Albrecht zu Mecklenb. nach geschbehener Theilung Güstrows an sich genommen d. d. 20. Martii 1615. (Nettelblatt S. 150.) Manuscript geblieben.

- g) s. Nettelblatt succincta not. S. 168 ff. Vorzüglich gehört hieher die, von dem Geheimen-Rath Simon Gabriel zur Stedden herausgegebene: Fürstl. Mecklenburgische Apologia. Das ist: hochnothwendige Verantwortung und wohlgegründete Deduction der Ursachen warumb die Durchl. Hochgeb. Fürsten Herrn Adol. Fried. und Hr. Hans Albr. Gebrudern, Herzogen zu Mecklenb. t. t. Dero Herzog-Fürsten-thumben und Landen nicht haben priuirtet und entsetzet werden können noch sollen. Von K. I. F. F. G. G. zu Rettung Dero Unschuld, Steur der Wahrheit und allen hohen und niedrigen Standes-Personen, sonderlich der Rom. Kayserl. Maj. und des H. R. R. Ehr-Fürsten und Ständen hochnothwendigen Information und Nachricht angeordnet und publiciret. Anno 1630. ohne Druckort, 359. 4. und mit CCLIX Beilagen auf 757 Seiten (S. Nachricht von der Thorsünster Band. E masius-

Reichs-Tags-Rangstreit derselben, ^{h)}
 über die Vormundschaft in dem
 Herzogl. Hause, ⁱ⁾ und über die Verhält-
 nisse

massiuschen Bibliothek P. V. S. 474. u. Klü-
 ver Th. I. S. 320 ff.

h) s. Nettelblatt S. 194. und die, in Lim-
 naei jur. publ. in T. V. additamentorum ad
 Lib. V. Cap. XII. S. 895 ff. abgedruckten, De-
 ductionen; auch Delrichs Entwurf einer
 Pommerschen Juristischen Bibliothek (1763.)
 S. 61. n. 31., so wie Lünig Reichs-Archiv
 Pars sp. Cent. II. S. 306. 427. und 518. 661.
 Ueber die Manual-Acten wegen dieses Streits
 s. Majos Beschreibung der handschriftlichen
 Bibliothek des Reichs-Hof-Raths von Utten-
 bach P. X. Sect. I. Vol. VIII. n. XXII-XXVII.)

i) 1) Der Ritter und Landschaft des Herzogthums
 Mecklenburg allerunterthänigste Remonstracion
 an Kayser Ferdinand III. daß die Vormund-
 schaft Herzog Gust. Adol. zu Mecklenb. Gü-
 strow, der väterlichen Disposition ohngeacht,
 Hr. Ad. Fried. zu Mecklenburg Schwerin,
 als nächstem Agnato, nach des Fürstl. Hau-
 ses Herkommen vor des Unmündigen Frau
 Mutter gebühre d. d. 28. Maii 1636. (in Lün-
 igs Reichs Archiv P. spe. Con. 2 S. 629.)
 2) Wahrhafter Abdruck der Kayserl. Resolu-
 tionen, Mandaten, Sententien, Tutorii und
 Executorialien in Sachen Frauen Eleonoren
 Marien Herzogin zu Mecklenburg gebornen
 Fürstin zu Anhalt &c. Wittiben contra Herrn
 Adolf Fried. Herzogen zu Mecklenburg &c. in
 puncto Tutelae Anno 1640. 4. 3) Abdruck
 des,

des, an sämtliche, des heiligen Römischen Reichs auf gegenwärtigem Reichstage versammelte, höchst, hohe und löbliche Churfürsten und Stände und der abwesenden Räte Botschaften und Gesandten, in VormundschaftsSachen des Durchl. Hochgeb. Fürsten und Hrn. Hrn. Adol. Fried. Herzogen zu Meckl. etc. wieder den neulicher Tage von einem vermeinten Güstrowischen Abgeordneten spargirten und ausgeheilten Drucke und demselben angehängte unbesündte Glossen von den Fürstl. merkl. auf jetzigen Reichstage abgefertigten Gesandten übergebenen, Memorials. Gedruckt zu Regensburg 1640. 4. 4) Informatio facti et juris in VormundschaftsSachen der Durchl. Hochgeb. Fürstinn und Frauen Frau Eleonoren Marien Herzogin zu Meckl. Wittiben und bestätigten Vormündin auf J. Fürstl. Gnad. gnädige Verordnung und selbst eigenen Befehl wider das Schwerinsche zu Regensburg ausgesprengte Memorial und zu Rettung der nothleidenden Wahrheit aufgesetzt und in Druck gefertigt. Gedruckt im Jahr Christi 1641. 4. 5) Beständige Refutation und Wiederlegung einer, wider Hrn. Adol. Fried. Herzogen zu Mecklenb. von der Fürstl. Frau Wittiben, dem Hochlöblichen Kayserl. Reichs Hoff-Rath unter dato den 17 Aug. an. 1640. übergebenen und sonst spargirten unbegründeten, und mit lauter nichtigen und falschen Imputationibus und schmähhafsten Injuriis angefüllten Schrift, tituliret: Kurze Recapitulation des Mecklenburgischen Verkaufs iuncta refutatione imputationum der verwitweten Fr. Herzoginnen zu Mecklenb. contra Herrn Herzog Adol. Friedr. zu Meckl. etc. in puncto Tutelae et arctiorum etc. Gedruckt im Jahr

nisse der Rostockschen Academie ^{k)} erschienene, zum Theil öffentliche Schriften, machen hievon kaum eine Ausnahme, zumahl mehrere derselben, so wie einige andre staatsrechtliche Schriften dieser Periode erst in spätern Zeiten zur Kenntniß des größern Publicums kamen. ^{l)}

§. X.

1641. 4. 6) Prodomus oder Vortrab künftiger und bald folgenden, fernern, beständigen, ausführlichen Wiederlegung einer, wider den Durchl. Hochw. Hochgeb. Fürsten und Herrn Hrn. Adol. Friedr. Herzogen zu Mecklenb. t. t. in J. Fürstl. Gn. Vormundschafts-Sache, in nechst abgewichenen Monath Junio, auf Befehl der Fürstl. Mecklb. Fr. Wittve durch offenen Druck publicirten und zu Regenspurg und sonst hin und wieder ausgeprägten Ehrenrührigen Schmah-Schrift, tituliret: Informatio facti et iuris etc. auf hochg. J. Fürstl. Gn. gnädige Verordnung, zu Rettung der untergedruckten und verkehrten Wahrheit, samt beigefügter wohlbe gründeten Refutation einer dergleichen Laster Schrift, tituliret: Recapitulation des Mecklenburgischen Verlaufs etc. verfasst und in Druck gegeben. Gedruckt im Jahr 1641. 4. s. auch Mevii consilia posthuma (§. II.) Conf. XC.

k) außer Eothmanns resp. acad. s. Ioan. Goth. Grimmaeus Syntagma iuridico-politicum exhibens materiam utilissimam et Imperio Rom. German. accommodissimam (Rost. 162 S. 4.) Diss. VI. (resp. Arn. de Walfen) de academiis eorumque privilegiis et iuribus.

l) Es ist zu bedauern, daß des vormaligen Bü-
strow

§. X.

B. zweite Hälfte.

Die Cultur des Studiums des Mecklenburgischen Staats-Rechts blieb zwar in der letztern Hälfte des 16ten Jahrhunderts der vorigen; dem Geiste nach, ziemlich gleich, erstreckt sich aber über mehrere Gegenstände. Wenn gleich die Professoren auf der Academie Rostock das Vaterländische Staats-Recht noch mehr, als das Privat-Recht (§. III.) aus dem Kreise ihrer litterarischen Thätigkeit verwiesen; so gaben doch auch in Mecklenburg verschiedene publicistische Streitigkeiten Gelegenheit zu mehreren staatsrechtlichen Untersuchungen, welche indessen zum Theil erst später, zur Kenntniß des Publicums kamen. Hieher gehören, da die Verhandlungen über die Einführung einer beständigen Contribution nicht gedruckt sind, die Erörterungen wegen des Warnemünder Zolls, ^{a)} über die Rechte des Mecklen.

E 3

len.

strowschen GeheimenRaths und CammerPräsidenten Günthers von Passow († 1657.) Considerationes über die 1621. der Mecklenburgischen Ritter und Landschaft erteilte Revertales denen Umständen nach Anno 1657. zusammengetragen: noch bis jetzt Handschrift geblieben sind.

a) 1) Motiven und Ursachen, warum die Krone Schweden den occasione belli angelegten Warnemünde

lenburgischen Herzogs Hauses auf
die Strasburgischen Dom-Präben-
den, ^{b)} über die Comthureyen Mirow
und

nemünde-Zoll oder Licenten nach dem Instr. Pacis nicht behaupten kann, sondern dieselben abzustellen gehalten seyn. Gedruckt im Jahr 1652. 4. 2) Gespräch zwischen einem Doctor von Rostock und einem Studiolo, betreffend die Warnemünder Licente und zu deren Behauptung von der Trone Schweden neulich dahin gelegte Schanzen 1661. (nachhin im Diario Europ. Anhang T. VIII. nr. XI. S. 298-340. abgedruckt,) die übrigen, dieserhalb auf dem Reichs-Tage und auf dem Westphälischen und Symwegenschen Friedens-Congresse gewechselt, größtentheils aus der Feder der Mecklenburgischen Minister Johann Heinrich Bedemann, Johann Schlüter, Andreas Curtius und von Koppelow gestlossene, Staats-Schriften und Noten sind in Nettelbladts succincta notitia Script. Megap. S. 178 ff. aufgeführt, und in Ahasv. Fritsch Not. ad Instrum. Pac. Westph. Art. X. S. 513 und 517, de Meyern acta pacis Westph. T. VI. S. 522., und Acta pac. execut. T. II. Lib. XIII. §. 14. Klüver Ib. III. Band 2. S. 349, Memoires et Negociations de Nimegue T. IV. S. 41. 109. 113. 120. 129. 133. 135. 522. auch S. 99-104, Londorp acta publica T. VII. S. 199. T. VIII. S. 273. und 766. und T. IV. S. 261., und im Diario Europ. T. I. S. 63. abgedruckt; s. auch Pfanner hist. comitor. Lib. IV. an mehreren Stellen.

- b) Memorial der Herzoge zu Mecklenburg, wegen anderweitige Compensation für die Canonicate

und Nemerow und Andre Entschädigungs-Forderungen, ^{c)} über das Testament des Herzogs Adolph Friedrich des Isten, ^{d)} über die Sachsen-Lauenburgische Succession, ^{e)} über die
 E 4 Ehe-

nicate in den Stift Strasburg d. d. 21. Aug. 1685. (in Londorp acta publ. T. XII. Lib. XIII. S. 487.) S. auch die folgende Anmerkung.

c) s. hierüber de Meiern acta pacis Westphal. T. VI. Lib. XLVI. S. 512 ff. T. IV. Lib. XXVI. S. 320 ff. T. VI. Lib. XLVII. S. 539., und Memoires et Neg. de la Paix de Nimegue T. IV. S. 33. 50. 60. 68. 71. 87. 89. und 95. auch S. 529-561.)

d) H. R. Redecker (s. S. III.) responsum juris in puncto testamenti Ducis Adolphi Friederici (Rost. 1669. Fol.)

e) 1) Levini von Amber (eigentlich Immanuel Weber, Hessen Darmst. Raths und Professors der Rechte und Geschichte zu Gießen † 1719.) Sachsen-Lauenburgische Stamm-Tafel und streitiger LandesAnfall, worin die Fundamenta der sämtlichen hohen Prätendenten zu den erledigten Sachsen-Lauenburgischen Herzogthum und zugehörigen Landen kürzlich vorgestellt werden (Hamb. 1690. 4. in Londorp Actis publ. T. XVII. S. 76-144.) 2) Historische Zusammenstellung der sämtlichen Durchl. Prätendenten an der Herrschaft Sachsen-Lauenburg von D. H. (d. i. Hartuak) (1690. Fol.) s. auch de Meyern act. Pac. Westph. T. VI. S. 538, Londorp acta Publ. T. VI. S. 247. und Anmerkungen und
 Zusätze

Ehescheidung und anderweitige Vermählung des Herzogs Christian Ludwig, f) vorzüglich aber über die Staatsfolge in das Herzogthum Mecklenburg Güstrow. g) h)

Einen

Zusätze zu Mosers Einleitung in das Braunschweig-Lüneburgische Staats-Recht (1757.) S. 150 - 170.)

- f) s. Herzogs Carl's von Meckl. Mirow Deduction über diesen Gegenstand (in Lünig Grundfeste Europäischer Potenzen Berechtigte Th. I. Cap. 2. Abs. II. Tit. IV. S. 174 - 182.)
- g) 1) Vorläufige enucleation: ob in casum der Erledigung des Güstrowischen Theils, des Herrn Herzogs Fried. Wilb. hochfürstliche Durchlauchtigkeit für Herrn Herzog Adolph Friederich hochfürstliche Durchlauchtigkeit zur successione zu Admittiren sey (Fol.) 2) Responsum facultatis Iuridicae Academiae Ingolstadtensis sub dato Ingolst. den 16ten Oct. 1693. (Fol.) 3) Responsum der Juristen Facultät zu Tübingen de dato 18. Oct. 1694. (Fol.) (beide letztere für den Herzog Friedrich Wilhelm.) 4) Facti species, worinn das im Fürstl. Hause Mecklenburg introducirte Ius primogeniturae und davon dependirende linealis successio kürzlich und gründlich deducirt und vorgestellt wird (1694. Fol.) (von Herzogl. Mecklenbl. Schwerinscher Seite.) 5) Kurze doch gründliche Wiederlegung der von Seiten Herrn Herzog Fried. Wilb. zu Mecklenburg jedoch ohne Beylagen ausgegebenen und divulgirten Facti species (Fol.) (von Seiten des Herzogs Adolph Friedrich II.) 6) Facti

eti species, worinn, daß im Fürstl. Hause Mecklenburg das jus primogeniturse und davon dependirende linealis successio niemals introducirt oder observirt worden, noch daraus die successio in dem Herzogthum Güstrow behauptet werden könne, sondern solches Herrn Herzog Adol. Fried. II. zu Mecklenburg zufallen müsse, kürzlich und doch rechtsgründig deduciret und fürgestellt wird. Sammt angehängter vorerwähnter kurzen und gründlichen Wiederlegung 2c. (Fol.) (von eben dieser Seite.) 7) Rechtliches Bedenken, in welchem nicht allein des hochfürstlichen Hauses Mecklenburg Primogenitur Recht gründlich assertiret und erwiesen, sondern auch zugleich mit unwiedertreiblichen rationibus und documentis behauptet wird, daß die successio an Mecklenburg = Güstrow, wann nach Gottes Willen derselbige Manns = Stamm gänzlich abgehen sollte, niemand anders, als denen ex linea primogenitali entsprossenen und eodem iure dem Schwerinischen Antheil regierenden Herrn Herzog Fried. Wilh. von Rechts und Billigkeit wegen gebühre und Consequenter auf solchen Fall das ganze Herzogthum Mecklenburg von seiner Hochfürstlichen Durchlauchtigkeit reuniret und consolidiret werden könne (in Fol.) 8) Deductio Iuris Primogeniturse, vermittelst derselben mit satzamen rationibus und documentis männiglich klar für Augen gestellt wird, daß die successio an dem Fürstlichen Mecklenburg = Güstrowischen Antheil, wenn der daselbst vorhandene Manns = Stamm nach Göttlichen Verhängniß erlöschen sollte, niemand anders, als dem jetzt zu Schwerin regierenden Herrn Herzog Fried. Wilh. Hochf. Durchl. allein zustehet und gebühre; cum re-

futatione deren bisher movirten Einwürffe, (in Fol.) 9) Gründliche Remonstracion und Vorstellung, worin mit satlichen, auß beygefügtten Urkunden und Documentis gezogenen rationibus, männiglich hell und klar für Augen geleyet worden, daß in dem Herzogthum Mecklenburg keinesweges ein Ius Primogeniturae introduciret, noch einmahl darauf gedacht wird, sondern daß vielmehr, Krafft der ersten und allen andern Investituren und Lehn-Briefen, in ermeldtem Herzogthum Mecklenburg stets und bis anhero allemal zwey Haupt-Linien, als Primo et Secundo genitorum Dominorum Ducum Megapolensium, wie auch zwey diverse Landes-Regierungen unverrückt gewesen, und daher die successio in das vacante Herzogthum Mecklenb. Güstrowischen Antheils Herrn Herzog Adol. Fried. II. Hochf. Durchl. einzig und allein zustebet und gebühret (in Fol.) 10) B. C. D. Rechtliches Bedenken, darin bewiesen wird, daß das durch Ableben Seiner Hochf. Durchl. Herrn Gust. Adol. Herzogen zu Mecklenb. höchstseligen Ansehens, erledigte Güstrowische Antheil des Herzogthums Mecklenburg auf Sr. Hochf. Durchl. Herrn Adol. Fried. II. Herzogen zu Mecklenburg verfället worden (in Fol.) 11) Caspar. Henrici Hornii Consultatio pro Ser. Principe Dno. Adol. Fried. Duce Megapol. t. t., qua quaestio: utrum ius primogeniturae et linealis successio, an vero ordo succedendi secundum propinquitatem in hac familia serenissima locum inveniat? excutitur, atque, negato priori, posterius affirmatur, (MDCXCV.) als Unhang II. unter No. 2. in seiner Iurisprudencia feudali Longobardo-teutonica.) 12) Das von undencklichen Jahren
her

her getheilte Herzogthum Mecklenburg: das
 ist eine kurze Vorstellung, daß nach der von
 undenklichen Jahren her introducirten Obier-
 vantz dieser Lande, nach denen öfters erganz-
 genen Kayserl. Mandatis und Belehungen,
 denen Brüderlichen Erb-Verträgen, und de-
 nen Kayserlichen wie auch im Osnabrügischen
 Friedens- Schluß ertheilten Confirmationen,
 im Herzogthum Mecklenburg allemahl der
 Primogenitus mit dem Secundo genito thei-
 len, und zwey diverse Landes Regierungen
 bleiben müssen (Fol.) 13) Das getheilte ober
 dennoch dem Iuri Primogeniturae unterworffe-
 ne Herzogthum Mecklenburg oder kurze Re-
 marques über die gedruckte Schrift: Das von
 undenklichen Jahren her getheilte Herzogs-
 thum Mecklenburg genannt (Fol.) 14) Recht-
 licher Beweis, daß der erlebte Güstrowische
 Antheil an Herzog Adolph Friederich zu Meck-
 lenb. verfallen müsse (in 4.) 15) Gründliche
 Gegen-Remonstracion, daß das jus primoge-
 niturae in Mecklenburg introduciret sey (in 4.)
 Noch gehört hieher 16) Mecklenburg- Stre-
 litzische Repraesentation die Güstrowische Suc-
 cessions- Sache belangend, von 1697. (im
 Theatro Europaeo T. XV. S. 242.) 17)
 Schreiben eines Freundes an einen Freund in
 der Mecklenburgischen Successions- Sache (de
 dato 8. Jun. 1697. (in Fol. und auch in 4.)
 (in Fabers Staats Tantzley Th. III. S. 20
 - 54, und in Henrici de Cocceii Ded.
 et Consil. T. II.) 18) Nöthige Erinnerung,
 über das sogenannte Schreiben eines Freun-
 des an einen Freund in der Güstrowischen
 Mecklenburgischen Successions- Sache; wor-
 inn das durch theils unerfindliche, theils auch
 gar fingirte praesupposita und inventiones ver-
 dunkelte

dunkelstes oder gar supprimirtes Recht und Wahrheit vindiciret, und denen, so dadurch verleitet, oder eingenommen seyn möchten, die wahre unwidersprechliche Bewandniß, nebst Anführung derer aus den Gerichtlichen und andern ergangenen Beilagen für Augen gelegt wird, vom $\frac{28}{8}$ Septbr. 1697. (in 4.) 19) Zweytes Schreiben eines Freundes an einen Freund in der Mecklenburgischen Successions Sache de dato $\frac{18}{8}$ Decbr. 1697. (in Fol.) auch in Henr. de Cocceii Deduct. et cons. T. II.) Ferner 20) Rationes, warum Ihr. Durchl. der Herzog Fried. Wilh. an Ihr. Durchl. dem Herrn Herzog Adol. Fried. kein Land mehr pro medio solvendi, als das Raseburgische hingeben kann; falls die Sache zum Vergleich kommen, und Ihr. Durchl. der Herr Herzog Fried. Wilh. vorangezieltes Fürstenthum Raseburg zum voto et sessione dabey abzutreten zu bewegen seyn würde (in Fol.) 21) Abgenöthigte Anzeige, warum des Herrn Herzogs Adol. Fried. zu Meckl. etc. Durchl. von dem auf sie verstammten Herzogthum Büstrow ein mehreres, nicht als worin sie sich bereits, der Römisch-Kaysrl. Maj. zu allerunterthänigste Respect und Ehren, mit bin amore pacis et boni publici causa, bey der wegen dieser Büstrowischen Succession-Sache in denen am 17. Nov. 1699 producirten dreyen alternativen, und noch weiter am $\frac{11}{12}$ Decemb. selbigen, auch 19. Febr. dieses 1700sten Jahres, pro extrema et ultimo erkläret, und ad protocollum bringen lassen, an Ihre Durchl. Herrn Herzog Fried. Wilh. zu Mecklenburg etc. etc. einiger Gestalt absteben und überlassen können, also das wann diese Sache solcher massen in Güte nicht determiniret werden will des Herrn

Herzog

Einen geringern Gewinn erhielt das Mecklenburgische Staats-Recht durch die Privat.

Hertzog Adol. Fried. Durchl. zu anderwärtiger Reservirung ihrer habenden jurium durch die Fürstl. Schwerinischer Seits, ohnlängst aus Licht gekommene so genannte Rationes, allerdings genelectirt seyn werden (in Fol.) s. auch den folgenden §. Anmerk. 3.

- h) Auch kann hieher der Streit über die Gerichtsbarkeit des Rostockschen Magistrats über Studierende gerechnet werden s. darüber 1) Wohlgegründete Anzeige, daß der von Bürgermeister und Rath zu Rostock inscio Rectore, d. 31. Martii des 1675sten Jahres incarcerirter, und nachgehends, in der hochgeheiligen Ofternacht mit armirter Gewalt aus des Rectoris Hause weggeführter Studiosus Andr. Riesener S. S. Theol. Stud. aus Danzig bürtig ein ohnstreitiger Civis academicus sey, (Rost. 1676. 4.) 2) Eylfertige jedoch wohlgegründete Wiederlegung, der übel gegründeten Anzeige, als wann der beschuldigte Andr. Riesener, ein ohnstreitiger civis academiae Rost. sey, und auf des regierenden Landes Fürsten gnädigste requisitorial-Schreiben von E. E. Rath daselbst inscio Rectore ad custodiam nicht gebracht, noch wie er daselbst auf den heyl. Ofterabend sich losgewirket, und in des Rectoris Herrn D. Döbelii zu Burgerrecht belegenes Wohnhaus vorgelassen, nach vielfältiger, jedoch vergeblicher gütlicher Interpellation auf vorgedachten Rath's Verordnung, durch gebürliche Zwangs-Mittel vermeintlich nicht abgefodert werden können, zum Grunde der Wahrheit allen unpaltonirten vorgestellet (Rost. 1676. 4.)

vat. Arbeiten, welche in dieser Periode erschienen; wohin, außer mehreren dürftigen geschichtlichen Versuchen, ⁱ⁾ Conrad Samuel Schurtzfleisch († 1708.) (Resp. Iust. Lud. Olthoff) *diss. res Mecklenburgicae* (Wittenbergae 1677. 4. und in seinen oper. n. XXV.) (kaum mehr als ein dürftiger historischer Commentar über die Bestandtheile des Landes und die Art ihrer Vereinigung.) Andr. Dan. Habichorst (geb. zu Bülow 1634. Herzogl. Professor der Theologie und Consistorial. Rath zu Rostock † 1704.) *diss.* (resp. Dan. Volrad. Zettlin) *de terrarum Mecklenburgicarum et hinc fluentium Titulorum ducalium origine* Sect. I. (Rost. 1685. 4. die versprochene IIte Sectio ist nicht erschienen) (der vorigen Abhandlung so ziemlich gleich.) Hector Gottfried Masius (geb. zu Schlagsdorf 1653. Königl. Dänischer Hof- und Consistorial. Rath zu Copenhagen und Professor der Theologie daselbst † 1709.) *Antiquitates Mecklenburgicae* (Hafniae 1691. und Lubecae 1700. 8.) (die-
se

i) Engelhusii (Theod.) *Chronicon Slavorum*, editum a Madero (Helmstadii 1671.) n. 4. et c. l. Tom. II. n. 51. p. 977. Grenii (Geor) *diss. de Venedis* (Witteb. 1675. 4.) Schurtzfleischii (Conr. Sam.) *diss. de Rebus Slavicis* (in seinen oper.)

se Schrift wird durch den genauern Titel, welchen sie, bei ihrer ersten Erscheinung, führte: *Schediasma historico-philologicum de Diis obotritis seu Idolis Mecklenburgensium, et praecipue de Radegasto celebri olim Idolo, cum notis Andr. Borrichii* (Hafniae 1688. 8.) ihrem Inhalte nach, näher bestimmt, und dadurch von einer Stelle in der staatsrechtlichen Litteratur fast ausgeschlossen.) Mich. Geringer *Regale Henrici Leonis in episcopos Lubec., Suerin. et Raceburgicos* (4.) Gualdo Galeazzo (Kais. Hist. graph geb. 1608. † 1678.) *Relation degli stati et corti delli Sereniss. Duchi di Brunswich e Luneburg, d'Hollstein e Mecheburg* (Cölln ohne Jahrzahl. 8.) Christ. Woldenberg (Herzogl. Professor der Decretalen und Consistorial-Assessor zu Rostock † 1674.) *diss. de origine Consistoriorum inprimis Megapolitani, potestate, jurisdictione et officio consistorialium* (Rost. 4. ohne Bemerkung des Jahres) (hat auf das Staats-Recht wenig Bezug.) Ioan. Sibrand (S. III.) *diss. de capite* (Rost. 1683.) (welche mit von dem Marten-Mann handelt) gehören. Auch in dieser letzten Hälfte des 17ten Jahrhunderts erschien noch eine Menge

Menge Leichen-^{k)} und andrer Gelegenheits-Reden.^{l)} Zur Geschichte der Städte gehört Mich.

k) s. ihr Verzeichniß in Nettelblatt Notitia S. 65 ff.

l) s. Nettelblatt S. 65 ff.: die merckwürdigsten sind Bodockii (Laur.) Panegyri. in Sereniss. Princip. Meckl. Gust. Adolphum, in ipso felicissimi Regiminis auspicio, nomine Vniuersitatis dictus (Rost. 1654. 4.) Erasmi (Georg Nic.) Epigrammatum ad illustriss. et Celciss. Dn. Gust. Adolphum, Ducem Megapoleos opt. max. heptadecas (Rost. 1654. 4.) Pauli (Iul. Henr.) Gratulatio, Principi augusto, clementi, Gust. Adolpho D. M. cet. quum mense sextili urbem suam Rostochium ingrederetur, ut ejus celsitudini S. P. Q. homagium praestaret, perfoluta (Rost. 4.) Stein (Io.) anagramma votivum, quo ill. Pr. ac Dno. Gust. Adolpho, ingressum suum in urbem Rostochium gratulatus est (Rost. 1654. Fol.) — — — Solemnibus homagii, cum Ser. Pr. ac Dno. Gust. Adolpho D. M. cet. Equestri ordo et populus mecieburgicae Provinciae iuramentum fidelitatis sancto et solenni ritu praestaret, Gustrovii an. MDCLIV. gratulatur ministerium Gustrowense (Rost. 4.) Varenii (Aug.) dissertatio auf Herzog Gust. Adolphs Geburts Tag gehalten (Rost. 1685. 4.) Barnstorffii (Io.) Progr. ad parentationem honori et memoriae Ser. Pr. Gust. Adolphi Ducis mecleb. rel. die XVIII. Ian. an. MDCXCVI ab acad. Rost. habendam (Rost. 1696. Fol.) Kleinii (Christ.) Anagramma votivum pro salute et perenni felicitate Ser. Pr. ac Dni. Christiani, D. M. cum suscipiendi

Mich. Cordesii (Prediger zu Parchim) Chronicon Parchimense oder Historische Beschreibung der Stadt Parchim (Rostock 1670. 8. und die zweite Ausgabe. 4.) Franz Tieffenbruch oratio, s. encomium Parchumi urbis a Rostochio et Wilmaria maritimis in Megapolitania praecipue (Oldenb. 1685. 4. s. auch Mangels Büßowsche Ruhestunden Th. XIX. n. 6.) Wenig erheblich ist die Bereicherung, welche das Mecklenburgische Staats-Recht in dieser Periode durch Schriften auswärtiger Gelehrten erhielt. ^{m)}

§. XI.

di iuramenti fidelitatis, quod vulgo hominum appellant, ergo Rostochium suum inuiseret XI. Cal. Maj. an. MDLXII, nuncupatum et oblatum (Rost. 1662. Fol.) Laurembergii (Isc. Seb.) Alloquium votivum nomine universitatis Rostochiensis ad Christianum Ducem Megapol. in adventum Eius in urbem (Rost. 1662.) Morhofii (Dan. Georg.) Gratulatio ad Ser. Pr. ec Dn. Christianum, cum Rostoch. ad iuramentum, quod homagium vocant recipiendum ingrederetur (Rost. Fol. auch in seinen oper. poeticeis Lub. 1697. 8.)

^{m)} Hieher gehören 3, B. Mevii consilia posthuma (S. II.) cons. XC. über die Mecklenburgische Vormundschaft; cons. XCI. über die Herzogliche Befugniß, die Burg- und Domfreiheit zu Güstrow den Städtischen Lasten zu unterwerfen; cons. XCV. die Vertauschung einiger

§. XI.

III. Im 18ten Jahrhundert

A. erste Hälfte desselben

AA. öffentliche Schriften.

War Mangel der Cultur der Hülfss- und Vorbereitungs - Wissenschaften des Staats - Rechts, und insonderheit der Mangel einer Landes - Geschichte wohl eine vorzügliche Ursache der bisherigen dürftigen litterarischen Bildung des Mecklenburgischen Staats - Rechts gewesen, wie überhaupt das Beispiel des Particular - Staats - Rechts eines jeden deutschen Landes bewahrheitet, daß die diplomatische Cultur des öffentlichen Rechts seiner wissenschaftlichen Ausbildung jederzeit vorausgegangen, und daß Streitigkeiten über öffentliche Gegenstände stets einen Gewinn für die Staats - Rechts - Wissenschaft zurücklassen; so ist es wohl begreiflich, daß, auch ohne die, auch hier wirkende, bessere wissenschaftliche Ausbildung des deutschen Staats - Rechts

ger Ribniger Kloster Güther betreffend; Gylmann Symphor. T. VI. c. IV. S. 172. (von dem Meckl. Appellations - Privilegium) Limnaei jus publ. Lib. V. Cap. XII. und add. T. IV. ad Lib. IV. S. 894 ff. und T. V. S. 428 ff. Jacob Blumen Chilias Sententiarum Cameralium S. 243. (von dem Witthum) S. 306. und 414. Deckher res in Camera Imp. judicatarum S. 39. und 434.

Rechts mit in Anschlag zu bringen, die des Mecklenburgischen öffentlichen Rechts in dem achtzehnten Jahrhunderte unendlich gewonnen haben müsse, in diesem Jahrhunderte, in welchem Mecklenburg die vollständigsten Geschichts - Werke und die öffentliche Mittheilung so schätzbarer Urkunden erhielt, in welchem kaum ein Gegenstand des Mecklenburgischen Staats - Rechts der öffentlichen Discussion entweder zwischen den beiden Herzoglichen Häusern, oder zwischen ihnen und den Landständen, oder (auch zwischen den beiden Classen der Landstände ^{a)}) vorenthalten und auf dem Resultate aller dieser Fehden eine so vollständige und

§ 2

merk.

- a) 1) Series processuum, welche wieder des regier. Herrn Herzogen zu Mecklenb. Durchl. Vorfahren an der Regierung, und wieder Sie selbst, auf Anstiftung einiger Fried - hässigen und Zank - süchtigen Gemüther, von Ritter - und Landschaft (wiewohl mit wiederigen doch rechtlichen eventu wieder diese letztere und zu deren grossen Schaden und Nachtheil) NB. ab anno 1664. bis auf gegenwärtige Zeit und also über 43 Jahr geführet seyn. (Gedruckt im Jahr 1708. Fol.) 2) Continuatio Seriei Processuum, welche wieder des anjetzt regier. Herrn Herzogen zu Meckl. Durchl. auf Anstiftung einiger Fried - hässigen und Zank - süchtigen Gemüther, von der Ritterschaft post Recessum vom 16. Julii Anno 1701. bis auf gegenwärtige Zeit und also über sieben Jahre abermahl geführet seyn. (Gedruckt im Jahr 1708. Fol.)

merkwürdige Constitutions = Acte begründet ward.

Raum waren die Streitigkeiten über die Güstrowsche Staats = Folge (S. X.) beendigt, als andre Gegenstände andern, nicht minder wichtigen und noch langwierigern, Discussionen den Stoff darbothen.

Unmittelbar aus dem Hamburgischen Vergleich und gleich nach demselben entstanden zwischen den Herzogl. Häusern Mecklenburg = Schwerin und Mecklenburg = Strelitz über das wechselseitige Verhältniß derselben sowohl überhaupt, als in besonderer Beziehung auf die Belehnungs = Besteuerungs = und Condominal = und Communions = Rechte Streitigkeiten, die beinahe durch ein halbes Jahrhundert öffentlich erörtert wurden, ^{b)} und deren versuchte Beilegung
neue

- b) 1) Ursachen warum Ihro Durchl. zu Strelitz nicht befugt in dem Stargardischen District eine Werbung anzustellen, noch an der Stargardischen Contributions = Quota zu participiren cum adjunctis sub Litt. A. B. et C. (in der ReichsStaats Actis T. I. S. 317. und in dem monatlichen StaatsSpiegel T. VI. Monatb Januar S. 79.) 2) Gründliche und wahrhafteste Vorstellung, woraus sonnenklar zu ersehen, daß des Herrn Herzogs Adolph Fried. zu Mecklenburg Durchl. die Stargardische Contributions = Quota oder einiger daraus kommender ordinair und extraordinair Beitrag, es habe
Namen

Namen, wie es wolle, einiger Gestalt nicht gestritten oder zweifelhaft gemacht werden kann (daselbst.) 3) Kurze und wahrhafte Vorstellung, daß des Herrn Herzogen zu Schwerin die Ibro Hochfürstl. Durchl. zu Mecklenburg-Strelitz aus dem Boizener Zoll iure dominii perpetui zustehende, 9000 rthlr. jährlicher Revenuen ganz unbefugt, und widerrechtlich vorenthalten, auch der Contribution im Stargardischen Kreise sich mit keinem Rechte anmassen können (in Faber's Europ. Staats-Canzley Th. X. S. 244-260. und in Monatlichen Staats-Spiegel Th. 8. Monat März S. 35. 4) In der Wahrheit begründete Gegenvorstellung cum praemissa facti specie gegen die sogenannte kurze und wahrhaftige Vorstellung, daß des Herrn Herzogen von Mecklenburg Schwerin die 2c. (wie die vorherige Deduction) mit Recht 2c. mit Beilagen A — X. in deren Unteranlagen von A. bis O. incl. V. Z. A. I. H. I. (Schwerin. Fol.) 5) Nothdürftige Information, warum des Herrn Herzogs Adol. Fried. zu Strelitz Durchl. zu denen güthl. Tractaten in Hamburg bey der von Ibro Kayserl. Majestät zwischen des jetzt regierenden Hrn. Herzogs Fried. Wilh. zu Meckl. Schwerin und Güstrow H. F. D. und dero Ritter- und Landschaft allein, insonderheit super quanto et modo contributionis zu denen Fortifications- und Guarnisons Kosten allergnädigst verordneten Commission zu concurriren mit keinem Zug Rechtens praetendiren, noch desfalls bey wahrhafften dabey mit unterlaufenden notablen Umständen, sich auf den Art VIII. des Hamburg. Successions-Beraleich vom 8ten Martii 1701. beziehen können (Mit Beilagen sub Lit. A. — F. 1711. Fol.) 6) Bessere In-

formation an einen Freund von der höchstbesugten Concurrence S. H. F. Durchl. zu Mecklenb. Strel. und der Stargardischen Landstände bey dem in Hamburg angefangenen Kayserl. Commissions-Negotio ad sopiendas lites Mecklenburgicas (1711. Fol.) 7) Demonstratio daß der Stargardische Adel nothwendig zu dieser Kayserl. Commission gezogen werde (Hamburg 1711. auch Anlage XXXIX. der Deductio vnionis com. et in sept. corp. prov.) 8) In facto et iure wohlgegründete Deduction, daß dem Herrn Herzog zu Strelitz die illimitata iura superioritatis territorialis, in specie comitorum et collectarum in dem Thro mit solchem Recht in dem Hamb. Vergleich erblich und priuatum verbliebenen Stargardischen Krause nebst denen juribus condominii, als mit-regierenden Landes-Herrn in Mecklenb. ohnstreitig zukomme, auch dawider nichts versange, was deswegen in duabus literis Ducis Ser. Megapolitani Suerinensis ad Imperatorem untern dato Dömitz am 18ten Aug. und 20. Septb. a. p. per euidentem contrauentionem gedachten Vergleichs angeführet und gesucht werden wollen, vielmehr S. H. F. Durchl. Mecklenb. Strelitz in Possessione solcher iurium sich wirklich befinden (1722. Fol.) 9) Pro Memoria wider das Hochf. Mecklenb. Strelitzische Gesuch in puncto Iuris condominii bey denen Landtags-Sachen dem Land- und Hoffgericht und Fürstl. Consistorio (1739. Fol.) (auch mit Zusätzen in Klüvers Beschreib. von Meckl. Th. II. Aph. V. S. 177-206.) 10) Gründliche Wiederlegung des ohnlängst herausgetommenen Pro memoria wegen des Hochf. Mecklenburg. Strel. Gesuch, in puncto condominii bey denen

nen Landtags-Sachen, dem Land- und Hofgericht, und Fürstlichen Consistorio, Nebst Beylagen sub A. et B. (Anno 1739. Fol.) (daselbst S. 207-245. und in den Differ. mecl. Part. IX.) 11) Nothwendige Erinnerung über die Fürstliche Mecklenburg. Strel. Wiederlegung in puncto juris domini (1741.) in different. meckleburgicis P. IX.) 12) Allerunterthänigstes Vorstellungs-Schreiben an Ihre Königlich Kayserl. Maj. von des Herrn Herzogs zu Mecklenb. Schwerin H. F. D. ratione der von des Herrn Herzogen Adol. Fried. zu Mecklenb. Strelitz H. F. D. praetendirten Investitur abgelaßen d. d. 20. Dec. 1725. (in Klüver Th. IV. S. 271. und in Fabers Staats-Canzl. Th. LI. S. 473.) 13) Hochfürstl. Mecklenb. Rescript. an Sr. Durchl. Comitial-Gesandtschaft, in puncto des von dem Reichs Hoff Rath um Lehn-Empfangniß anverahmten praeccludirlichen Termins abgelaßen d. d. Dantzig 1726. (in Klüver a. a. D. S. 275. und Faber a. a. D. S. 478.) 14) Anderweitiges allerunterthänigstes Vorstellungs-Schreiben an Ihre Kayserl. Maj. von des zu Meckl. Schwerin und Güstrow regierenden Herrn Herzogs Carl Leopolds Hochf. Durchl. wegen poullirter Lehen-Empfangniß Dero Herzogthümer und Lande d. d. Dantzig 4. Maii 1726. abgelaßen (ebendas. resp. S. 278-292. und S. 481.) 15) Gründliche Widerlegung, des Hochfürstl. Mecklenburg-Schwerinschen an Sr. Röm. Kayserl. Maj. unterm 4. Maii an. 1726. allerunterthänigst abgelaßenen, und durch den Hochf. Schwerinschen zu Regensburg substituierenden Gesandten, der hochansehnlichen Reichs-Versammlung daselbst communicirten Schreibens, wegen angefochtener,

neue öffentliche Discussionen mit den Ständen, und selbst mit dem künftigen Mecklenburg-Strelizischen Staatsfolger verursachte. c) Auch unter den Mitgliedern des Herzogl. Hauses entstanden über Familien-Verhältnisse Streitigkeiten, bald über die Ansprüche des Mecklenburg-Schwerinschen Prinzen Carl Leopolds auf das Herzogthum Mecklenburg-Güstrow und die Eoventual-Staatsfolge in dieses Herzogthum, d) bald über die Apanage der nachgebohrnen

sener, und dem Hochf. Hause Mecklenb. Streliz, wieder die klaren / gemeinen Rechte und Reichs-Satzungen, auch alle alte und jüngere Lehn-Briefe mithin beständige und unverrückte Observanz der hochf. Mecklenb. Häuser freiwillig gemachter Belehrung zur zugesammten Hand mit denen Mecklenburgischen gesammten Landen in specie aber der Herrschaft Stargard. Mit Beilagen von 1. bis 7. inclus. (1727. Fol.) s. auch Schroeder Theatrum praetensionum illustrium T. II. S. 277. (im Klüver Th. IV. S. 292 und 324.)

c) s. den folgenden §. Anmerk. 5.

d) 1) Kurze doch gründliche Vorstellung Herzog Carl Leopolds zu Mecklenb. Praetension und Recht auf das Herzogthum Güstrow betreffend, den 3. May 1701. (Fol.) 2) Vorläufige kurze Vorstellung, daß bey künftiger Erledigung des Herzogthums Güstrow, dasselbe auf Herrn Herzog Adol. Friederich zu Mecklenburg filium secundo genitum Herrn Herzog Adol.

bohrnen Mecklenburg-Schwerinschen Prinzen, e)

§ 5

bald

Adol. Friederich II. und nicht auf Herrn Herzog Carolum Leopoldum, kommen und zurückfallen müsse (Fol.) 3) Argumenta, womit Rechtsgründlich bewiesen wird, was für Rechte S. H. D. der Herr Herzog Carl Leopold, zu Mecklenburg, ex secundogeniti linea primogeniali, vermöge des im hochfürstlichen Hause Mecklenburg eingeführten und von Kayserl. Majestät bestätigten Primogenitur Rechts, vor ihrem Herrn Vater Bruder, Herrn Herzog Adol. Fried. dem II. als tertio genito Lineae Schwerinensis an der Mecklenburgischen Succession haben (Fol.) 4) Species facti, nebst deme von der Juristen-Facultät zum Kiel mit unumstößlichen Gründen abgefassten Responso Iuris (d. d. 11. Maii 1707.), worin das im Fürstl. Hause Mecklenburg introducirte und bestätigte Jus Primogeniturae, und die ohnstreitig davon dependirende linealis successio, dergestalt Sonnenklar vorgestellet und erwiesen wird, daß das durch Vorableben Herrn Herzogs Gust. Adol. erledigte Herzogthum Mecklenburg Güstrow niemanden sonst, als bloß und allein Herrn Herzog Carl Leopold zu Mecklenb. Hochf. Durchl. tanquam secundo genito lineae Primogenialis zustehet und gebühre, folglich alles dasjenige, so bißhero damit vorgenommen, darüber gehandelt, und Ihro Durchl. vermeintlich entzogen werden wollen, respective zu cassiren, aufzuheben, und Deroselben demnach solch Herzogthum, cum omni causa et interesse zu restituiren sey. Sammt denen dazu gehörigen Beylagen und obseruandis (Fol.)

e) 1) Kurze Actenmäßige Species facti und Deductio

balb über die Regentinn - Stelle in dem Closter
Rühn,

ductio fundamentorum cum exceptionibus et responsionibus ad easdem pro memoria, in Sachen Herrn Herzog Christian Ludewigs, zu Meckl. Hochf. Durchl. Partis impetrantis, contra Dero regierenden Herrn Bruders Herzog Carl Leopolds, zu Mecklenb. Hochf. Durchl. Partem impetratam, die vergleichsmäßige Abtretung des Amts Grabow und Eldena, zu einer convenablen Fürstl. Demeure und Amt betreffend (Gedruckt im Jahr 1725. Fol.) (auch in Klüvers Beschr. von Meckl. Th. IV. S. 325 - 344, Lunig select. script. illustr. S. 674 - 680. und in Fabers Staats-Canzl. Th. III. S. 384 - 407., so wie in den Anlagen der folgenden Schrift unter No. I.) 2) Verlangte unpartheyische Nachricht, was es eigentlich für eine Bewandniß habe, mit des regier. Herrn Herzogs von Mecklenb. Hochf. Durchl. geführten Beschwerden, über Dero Herrn Bruder Christian Ludewig, Hochf. Durchl. die genommene Possession von der Interims-Demeure auf dem Fürstl. Grabowischen Schlosse, als auch die jetzige Bewohnung des Fürstl. Jagd-Hauses in Neustadt betreffend. (in Fabers Staats-Canzley Th. II. S. 523.) 3) Schreiben eines Freundes an einen Freund, betreffend: Eine verlangte unpartheyische Nachricht, was es eigentlich für eine Bewandniß habe, mit denen aus des jetzt regierenden Herrn Herzogs Carl Leopolds zu Meckl. Hochf. Durchl. an die noch fortwährende Reichs-Versammlung in Regensburg, sub dato Danzig den 11. Septbr. 1725. abgelassenen, und daselbst distribuirten Circular-Schreiben,

Rühn, f) bald über die Vormundschaft des minder-

Schreiben, extrahirten beyden vermeintlichen Beschwerungs-Puncten, über Dero Herrn Bruders Herzogs Christ. Ludwigs, zu Mecklenb. Hochf. Durchl. sowohl wegen der, von dem fatalen Grabowischen Brande, von Ihro Kayserl. Maj. Deroselben allergerechtest zugebilligten Possessions- und Interims-Demeure, auf dem Fürstl. Grabowischen Schlosse, als nach dessen, den 3. Junii 1725., erfolgten gänzlichen Einäscherung, unter Assistance, der hohen Kayserl. Krays- Protection nothdringlich ietz vorgenommenen Beziehung und Bewohnung, des in Neustadt nur zur Helffte neu erbaueten Fürstl. ledigen Jagd-Hauses. Mit dazu gehörigen Anlagen von No. 1. bis No. 7. incl. (Anno 1725. Fol.) (daselbst Th. LI. S. 497. und Th. LII. S. 384., auch im Kläver a. a. D. S. 345. 365.) 4) Copia eines allerunterthänigsten Schreibens, an Ihro Röm. Kayserl. Maj. cet. und Dero Herrn Bruders des regierenden Herrn Herzogs Carl Leopold, zu Mecklenburg Hochf. Durchl. über den nämlichen Gegenstand mit Anlagen von Litt. A. bis E. incl. d. d. Neustadt den 11. Maii 1726. (in Fabers Staats-Canzlei Th. LI. S. 529.) 5) Rescriptum von Sr. Regier. Herrn Herzogs Carl Leopolds H. F. D. nach Regensburg: razione der mit Dero appanagirten Herrn Bruder, Herzog Christ. Ludewig, vorwaltenden Differentien abgelassen; cum adj. sub Lit. A. d. d. 11. Febr. 1728. (das. Th. LIII. S. 468.) 6) Ferneres Hochfürstl. Rescript an die Gesandtschaft zu Regensburg wegen verschiedener von Dero Herrn Bruder Herzog Christ.

minderjährigen Herzogs Adolph Friedrich
IV.

Christ. Ludewigs zugefügten Beschwerden abgelassen Dantzig d. 13. Martii 1728. (daselbst Tom. LII. S. 520. und in Mosers Reichs Fama Th. III. S. 226.)

- f) 1) Wahrhafte und Actenmäßige Facti species, iuncta repraesentatione, abseiten des Herrn Herzogs Fried. Wilh. zu Mecklenb. H. K. D. daß die Kraysß-ausschreibende Herren Fürsten mit Beyfall Rechtens, und ohne offenkundigen Bedruck hochgedachter seiner H. K. D. die Decanissin zu Gandersheim, Princessin Maria Elisabeth, auf ferner queruliren und anhalten mittelst Vollenziehung der in proximis literis vom 29. Julii a. c. angedroheten Execution in die Possession und Genuß des Closter-Rühne einzusetzen nicht befugt; sondern vielmehr denen Reichs-Satzungen und selbstredender Billigkeit convenable befinden werden, selbe dahin anzuweisen, die Wieder-Eröffnung des Kayserl. Cammer-Gerichts, und sodann den rechtlichen Ausfall des contra paritorias intra fatalia ergriffenen remedii restitutionis in integrum abzuwarten. (Mit Anlagen unter Lit. A. bis X. (An. 1704. Fol.) 2) Kurzer wahrhafter Bericht von dem Recht Ihro Hochf. Durchl. Maria Sophia Prinzessin zu Mecklenburg Strelitz zu der Regentin Stelle des Closters Rühne, und dessfalls beym Kayf. und Reichs-Cammer-Gericht zu Weßlar geführten Proceß, auch darauf erfolgter Sentenz, imgleichen die nach Inhalt jetzgedachter Sentenz auf sie einbellig gefallene Wahl und darauf geruhig genommenen Possession (in 4.) 3) Schrei-

IV. von Meckl. Strelitz^{g)} und über die Verbindlichkeit der Handlungen des Herzogs Carl Leopold für seinen Nachfolger.^{h)}

Diesen

3) Schreiben Herrn Carl Leopolds regier. Herzogs zu Mecklenburg Schwerin Hochf. Durchl. an des Herrn Herzogs Adol. Fried. zu Mecklenb. Strelitz Hochfürstl. Durchl. die von denen Strel. Bedienten in dem Domonial Amt Rühne unternommene Turbationes und Eingriffe betreffend. (Danzig d. d. 12. Martii 1728.) (auch in Faber's Staats-Canzl. Th. LII. S. 523., s. auch Schroeder Theatr. praetens. T. II. S. 284.)

g) In Rechten gegründeter Beweis daß in dem Herzogl. Mecklenburgischen Hause die testamentarische, wie auch die mütterliche Vormundschaft der gesetzlichen vorgebe, und solchemnach der Frau Herzogin von Mecklenburg Mirom die Vormundschaft über der Familie zustehet (1753. Fol.) (Nach Hagemeyers Mecklenb. Staats Rechte §. 17. und Lipenii Bibl. juris T. III. S. 326. ist (der derzeitige Gouverneur und nachmaliger erster Minister, Regierungs-, Justiz-Canzlei- und Consistorial-Präsident und Oberhof-Marschall des damals minderjährigen Herzogs Adol. Friedrichs des IVten Johann Christoph) von Zesterfletb († 1769.), eiaentlich aber der jetzige Herzogl. Mecklenb. Strelitzscher erster Geheim-Rath, Canzlei-, Consistorial- und Lehn-Cammer-Präsident, damaliger Mecklenburg-Strelitzscher Canzlei-Rath D. Anthon Ludwig Seip, der Verfasser dieser Druckschrift.)

h) 1) Nachricht was wegen der, der Mecklenb. Ritter

Diesen traten überdem die Discussionen über die Chur-Brandenburgische Eventual-Belohnung mit Mecklenburg, ¹⁾ über die Strassburgischen

Mitterschaft auf ihre Anforderung der 500,000 Thaler zuerkannten Special-Hypothec, seit der emanuirten allerhöchsten Kayserl. Resolution vom 30sten Octbr. 1738. passiret, und desfalls bey Sr. Kayf. Maj. von dem Herrn Herzog Christ. Ludw. zu Mecklenb. Hochf. Durchl. als nächstem Agnato gegenseitig vorgestellet worden (in Differ. Mecl. P. V. 1739. 4.) 2) Allerunterthänigste Repraesent. an Sr. Kayf. Maj. welche des Herrn Herzog Christ. Ludw. zu Meckl. H. F. D. in Puncto der Special-Hypothec auf das Amt Dobberan abge lassen. Schwerin den 26. Febr. 1739. 4. (in Klüver Th. VI. S. 809.) 3) Gründliche Vorstellung der rechtmässigen Befugniß, welche des Herrn Herzogs Christ. Ludwig zu Mecklenb. H. F. D. als nächster Agnat, haben, die Schulden des Reg. Herrn Herzog Carl Leop. zu Meckl. H. F. D. nicht zu erkennen, anzunehmen und zu bezahlen, sondern sich deren von Rechts wegen, und denen Fürstlichen Erbverträgen und Vergleichen gemäß, zu entsagen (1739. Fol.) 4) Herzogs Christian Ludwig Protestations und Eventual Abdications Memorial ad Imper. wegen weiterer Verpfändung der Aemter Dobberan und Ribnitz v. 18. April 1738. 4. (s. auch S. XIII.)

- 2) 1) Memorial des Chur-Brandenb. Envoje extraordinaire, betreffend die Huldigung und eventual Succession am Herzogthum Mecklenb. d. d. 28. Aug. 1692. 2) Déclaration und Erklärung

Erklärung Herzog Fried. Wilh. zu Mecklenburg
 gegen Chur-Brandenb., in puncto der eventual-
 successione in den Mecklenb. Landen d. d. 12. Jul.
 1693. (in Königs Reichs-Archiv Part. spec.
 unter Chur-Brandenb. S. 278.) 3) Gegen-
 Erklärung Churfürst Friederici III. zu Bran-
 denb. wegen der Eventual-Succession in Meck-
 lenb. d. d. 12. Jul. 1693. (das. S. 279.) 4)
 Geheime Neben-Declaration Herzog Fried.
 Wilh. gegen Chur-Brandenb. in puncto suc-
 cessionis d. d. 12. Jul. 1693. (daselbst Part. spec.
 Cont. 2. sub Mecklenb. pag. 584.) 5) Kurze
 historische und aus authenticis Documentis et
 actis fideliter gezogene information, von dem
 Ursprung und Verfolg des Königl. Preussischen
 und Marggrävlich Brandenburgischen Even-
 tual-Successions-Rechts, an denen sämtli-
 chen mecklenb. Reichs-Lehen, dem Publico zur
 Nachricht herausgegeben, und mit glaubhaftem
 Abdrucken der hierin allegirten Documenten
 von A. B. etc. bis FF. versehen. Anno 1703.
 Cölln an der Spree. Fol. (Der Verfasser
 dieser Schrift ist der Kanzler von Lude-
 wig; sie ist vermehrt, herausgegeben 1709.
 Fol.), und auch in der Grundfeste Europäi-
 scher Potenzen Gerechtfame Th. I. Cap. III.
 Abs. II. Tit. IV. S. 487. so wie in Fabers
 Staats-Kanzl. Th. XIV. Cap. I. S. 1 - 33.
 und 73 - 165. und in den Electis Iuris publ.
 Tom. I. S. 208 - 239. abgedruckt.) 6) (Kanz-
 lers von Ludwig) Untersuchung des Ur-
 sprunges der vorerwähnten eventual-Succession
 (in den wöchentl. Hällischen Anzeigen 1735.
 No. 17. 18. 19.; sie ist widerlegt von Jar-
 gow im verbesserten Klüver Th. I. Cap.
 XXXIV.) 7) Hochgemüthiges Memoriale und
 Protestation Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl. zu
 Mecklenb.

burgischen Präbenden, ^{k)} über die Mecklenburgische Expectanz auf die Landgraffschaft Leuchtenberg,

Mecklenb. Strel. etc. an die Hochlöbl. Reichs-Versammlung die Königl. Preussischer und Hochfürstl. Brandenb. Culm und Onoltzbachischer Seits angemassete Führung des Hochfürstl. mecklenb. Tituls und Wappens betreffend, mit Beylagen Num. I. bis 9. d. d. 8. Jun. 1709. (Fol.) (abgedruckt im Klüver Th. I. S. 712-727. und in Fabers Staats-Canzl. Tom. XIV. Cap. I. S. 35-59., auch in Elect. Juris publ. Tom. II. S. 150. 177.) 8) Der Königl. Preussischen und Chur Brandenburgischen Gesandtschaft Memoriale und Reprotestation, zur Antwortt auf das ohnlängst dictirte Meckl. Strel. Memorial, betreffend den von St. Königl. Majest. in Preussen angenommenen mecklenburgischen Titel und Wapen mit Beylagen Lit. A. in Fabers St. Canzl. a. a. D. S. 60-73. und in Elect. I. P. Th. II. S. 177-192. s. auch Schroeder Theatr. praetenl. T. I. S. 492.

- k) 1) Memoriale nomine Ducum Megapol. ab Ipsorum Legatis in Comitibus Ratisbonensibus publice oblatum, continens protestationem et reservationem iurium, quae ipsis ratione reddituum duorum Canonicatum capituli cathedralis Argentoratensis competunt, de an. 1714. (in Pfessingers Vitriar. illustr. Th. I. Tit. XVI. S. 50 ff.) 2) Des Dohm-Capitels zu Strasburg Vorstellung wegen der Einziehung dieser Canonicaten. (in Frankensbergs europäisch. Herold S. 1458.) 3) Braunschweig- und Mecklenburgische Protestation

tenberg, ¹⁾ und über die Rechte an Sachsen-
Lauenburg ^{m)} noch bei.

§. XII.

Fortsetzung.

Noch wichtiger für das Mecklenburgische
Staats-Recht und dessen wissenschaftliche Cul-
tur

station wegen der Strasburgischen Canonicate.
(in Elect. Iur. publ. Tom. VIII. p. 402 - 413.)
s. auch Schweder. Theatrum Th. II. S. 270.

n) S. hierüber Schweder. Theatr. praet. T. II.
S. 268. Lünig's Grundfeste europ. Potenzen
Gerechts. Th. I. S. 187. Das Bücher-Ca-
binet Viter Eingang 3te Fortsetzung S. 343.
Faber's Staats-Canzlei Th. XIII. Cap. 12.
1) Kurzer Bericht von des Durchl. Mecklenb.
Hauseß habenden Rechte an die Landgraffschaft
Leuchtenberg (in Faber's Staats-Canzl.
Tom. XIII. C. 12. S. 464. und in Elect. Iur.
publ. Tom. I. S. 354.) 2) Geziemende Vor-
stellung der etwanigen Zweifel, so bey der un-
terthänigst erbittenden Belehnung des jetzt res-
gierenden Herrn Herzogs Fried. Wilhelms und
dessen Erben mit der Landgraffschaft Leuchten-
berg vorkommen könnten. Samt derselben
gründliche und rechtliche Wiederlegung (in
Lünig's Grundfeste Th. II. S. 186 ff. Faber's
Staats-Canzl. l. c. S. 472. 477. in Electis P. I.
Th. I. S. 360 - 366. und in des Bücher-Cabi-
nets Th. VI. Eingang III. Fortf. S. 343.)

m) s. Schweder Theatr. T. II. S. 265 und 283.
und Lünig's Grundfeste Th. II. S. 183, 186.

tur waren die Streitigkeiten zwischen dem Herzogl. Hofe zu Mecklenburg-Schwerin und der Ritter- und Landschaft überhaupt, oder einem Theil derselben ^{a)} und die hiedurch, bis über die

- ^{a)} s. hierüber im allgemeinen 1) Summarischer Entwurf des *causae status* zwischen Herzog Fried. Wilhelm zu Mecklenb. und der Ritterschaft 1709. Fol. 2) *Collectanea Mecklenburgica* von 1717 und 1718. Fascic. IV. 1718. 4. 3) *Status praesens caussarum corporis provincialis Mecklenb.* in Aug. Consil. Imp. Aulico *pendentium* (1714. Fol.) 4) Unpartheyische Nachricht von denen bey der Kaiserlichen Commission in Mecklenburg vorgekommenen *Differentien* 1739. 4. 5) Erste und Zweite Fortsetzung der *Actenmäßigen* Nachricht von dem, was zwischen dem Herzog zu Mecklenb. Schwerin und Dero Landstände *re.* vorgekommen (in *Elect. juris publ.* T. XXIV. cap. III. S. 98. auch T. XXXVI. cap. IX.) 6) Engere *Abbildung* der vier ersten Regierungs-Jahre Herzogs Christian Ludwigs zu Mecklenb. Schwerin von 1748-1751. (1752. Fol., auch in *Mosers Staats-Archiv* Th. II. S. 371.) 7) Kurzer *Abriß* von dem Betragen der Mecklenb. Ritterschaft während der jetzigen Landes-Regierung und eigentlichem Zusammenhange der seit 1748. erwachsenen Landes-Differentien (1752. Fol. das. P. II. S. 416.) 7) Schreiben eines Mecklenb. Edelmanns an eine vornehme Person in Wolfenbüttel, einige *Differenzen* des Fürstl. Schwerinschen Hofes mit denen Mecklenb. Landständen betreffend, d. d. Lübeck den 10ten Mart. 1712. (ist durch das Herzogl.

die Mitte dieses Jahrhunderts veranlaßten, Druckschriften, über das Brau- und Brenn-Recht, ^{b)} über das Besteuerungs-Regal in al-

G 2

len

Herzogl. Edict v. 13. April 1712. confiscirt.)

8) J. J. Moser's Nachricht von denen mecklenb. innerlichen Angelegenheiten (in seiner Staats-Historie Deutschl. unter der Regierung Carl VII. S. 773 - 828.)

- b) 1) Des mecklenb. Adels und dessen Ritter-Güter wohlhergebrachtes Brau-Recht, Bier und Brandtwein in ihren Districten zu debilitiren, wie solches zu Wien am Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath in einer Replie-Schrift allerunterthänigst vorgestellet. Gedruckt im Jahr Christi 1706. (Fol.) 2) Unumgängliche gründliche Beantwortung der ohnlängst sub rubro: Des Meckl. Adels und dessen Ritter-Güter wohlhergebrachten Braurechts, Bier und Brandtwein in ihren Districten zu debilitiren, durch den Druck an das Tageslicht gekommen, vorher aber laut besagter Ueberschrift und Tituls zu Wien bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath daselbst sub rubrica einer replicae allerunterthänigst übergebenen Deductions-Schrift abgefasset, und von Seiten gesammter Mecklenb. Land-Städte im Druck herausgegeben. Mit Anlagen sub Lit. A. bis S. (Fol.) 3) Defensio des Mecklenb. Adels und dessen Ritter-Güter wohlhergebrachten Braurechts, um die Krüge und Untertanen ihrer Districte mit Bier und Brandtwein zu versehen, nebst abgenöthigter Refutation, der an Seiten der mecklenb. Land-Städte herausgekommenen und durch öffentlichen Druck divulgirter so
rubri-

len seinen Modificationen, c) über die Unions-
Rechte

rubricirter unumgänglicher gründlicher Beantwortung (Fol.) 4) Wiederlegung, der so genannten Defension des Braurechts des mecklenb. Adels, worinn aus denen von Kayserl. Maj. bestätigten meckl. und von der Ritterschaft selbst agnoscirten Landes-Gesetzen, pactis conventis, Landes-Reverlalien, Landes-Acten, und Schlüssen, auch vielen wiederholten Edictis, von ehlichen Seculis her, in richtiger Folge demonstriret wird, daß die Bier-Brau- und Brandtwein-Brenneren, zum Verkauf, und der Betreib anderer bürgerlichen Nahrung denen von der Ritterschaft und übrigen auf dem Lande wohnenden gänzlich verboten, denen Städten aber zum beständigen Grund, worauf selbige errichtet und erhalten werden müssen, zugeeignet worden: Loco Quadruplicarum bey dem Kayserl. Reichs Hofrath in Wien allerunterthänigst übergeben Anno 1740. (Fol.)

- c) 1) Gründliche Demonstration, was es mit dem Contribution-Wesen in dem Lande Mecklenburg bis anhero für eine Bewandniß gehabt; was man für modos die bewilligte und ausgeschriebene Steuern aufzubringen gebraucht, was nach allen solchen modis ein jeder Stand beigetragen; daß E. E. Ritterschaft niemahlen einige Exemption so wenig von Landes- als Reichs- und Freyß- Steuern gehabt, und dabero der bey dem in Anno 1721 gehaltenen Landtag in Abwesenheit derer Städte zu deren praesudice von E. E. Ritterschaft Einseitig projectirte sogenannter Erben- und Hufen-Modus,

Modus, welcher nur allein Bürger und Bau-
ren fasset, und welchen sie auch bey diesen
Landtag allen Ansehen nach abermahl durchzu-
treiben äusserst bemühet seyn werden, aller
bisherigen Landes-Observance auch aller Bil-
ligkeit entgegen sey, und sowohl aus diesen
als andern Ursachen, von denen Städten pro
modo Contribuendi nimmer angenommen
werden könnte. 1724. (Fol.) 2) Iureconsul-
torum Hallensium Rechtliches Bedenken we-
gen des denen Mecklenburgischen Städten von
der Ritterschaft angemutheten Dritttheils in
Beytragung zu denen Land-Steuern ertheilet.
Mense Maii 1728. (auch im Klüver Th. II.
Abt. IV. S. 798-859.) 3) Gründliche De-
duction, daß die Ausgleichung derer Mecklenb.
Städte in der Contribution, nach dem nie-
malen in der Form, als die meckl. Ritter-
schaft praetendiret, in Mecklenburg üblich ge-
wesen, neu fabricirten, so genannten Hus-
sen- und Erben-Modo, und nach dem an sich
unrichtigen, publica autoritate nicht bestätig-
ten angeblichen Catastro de anno 1628., wodurch
die Mecklenb. Ritterschaft sich eine Immunität
von der Contribution, auch unerlaubte Vor-
theile, wider Kayf. Urtheil und Recht, wie-
der die Pacta conventa, wider die ritterschaft-
lichen selbst eigene hiebevorn in Druck gegebene
Principia und Geständnisse, wider die allge-
meinen Rechts- und Landes-Gesetze, Landes-
Systema, und wieder die beständigst herge-
brachte Landes-Observance anmassen will,
zu beschaffen unmöglich, und daß die quota
tertia, welche in der Contribution denen Städ-
ten will aufgebürdet werden, der Landes-Ver-
fassung gänzlich zuwider, mithin denen Städ-
ten äusserst praejudicirlich sey; daß aber der

modus der Licent- oder Consumtions- Steuer, so die Städte vorhin gehabt, von selbst eine Gleichheit mit sich führe, dabero solcher billigste modus nebst der entzogenenen bürgerlichen Nahrung denen Städten zu restituiren, und der Ritterchastliche Beytrag zu denen Landes- Steuern herzustellen sey. Gedruckt im Jahr 1739. (Fol.) 4) Feststehender und durch vielfältige Reichs- Obrist Richterliche Definitiv- und Inhaesiv- Erkenntnisse bestätigter Grund der Steuer- Freyheit der mecklenburgischen Ritterschast, ingleichen Vorzüglichkeit des modi Contribuendi nach Hufen- und Erben, und der Verbindlichkeit derer mecklenb. Land- Städte, den dritten Theil der Landes- Contribution beyzutragen, wie auch der unumgänglichen Ausgleichung derer selbigen Städte ihrer An. 1724. und An. 1739. zum Vorschein gekommenen so genannten Demonstration und Deduction entgegen, aus denen beym Hochpreißl. Reichs- Hofrath verhandelten und übrigen Landes- Actis öffentlich dargestellt, mit 189 Beylagen 1742. (Fol.) 5) Deduction, ob die Herrn Herzoge von Meckl. befugt, auf Ihrer Vasallen Güter so genannte Zoll- Warnungs- Bretter setzen zu lassen (in Klüver a. a. O. Th. I. S. 559-586.) 6) Scharffii (Dav. Ionath.) Rechtliches Bedenken über die Frage: ob in Mecklenb. Fürstl. Ministri und Räte zu denen Reichs- Steuern zu contribuiren verbunden, gestellet den 5ten Maii Anno 1703. (daselbst S. 860-873. und in seinen Consultationibus n. XVIII.) 7) Actenmäßiger Bericht der meckl. Land- Städte an Ihro Königl. Maj. in Pohlen etc. und Churf. Durchl. zu Sachsen etc. etc. als allerhöchsten Vicarium des Heil. Röm. Reichs, von dem

dem Ursprung, Fortgang und jetzigen Statu derer zwischen denen Land- Ständen in Meckl. obwaltenden Streitigkeiten. Nebst Beilagen, und einem von der Königl. Preuß. Juristen- Facultät in Halle über das Meckl. Contributions- Wesen erteilten rechtlichen Respons, und vollständigen Register (1743. Fol.) 8) Exposition sommaire de l'etat de la question et du procès entre le Duc Fried. Wilh. et les etats de la noblesse de Mecklenbourg, concernant les contributions Annuelles pour les depenses des fortifications etc. Col. sur la Spree 1709. (Fol.) (ist auch ins deutsche übersetzt.) 9) Urkundliche Bestätigung des Herzogl. Meckl. Besteuerungs- Rechts in Ansehung der in den adelichen Güthern befindlichen Pensionarien etc. (1752. Fol.) 10) Unwandelbare Gründe des Fürstl. Mecklenburgischen Besteuerungs- Rechts in Ansehung der in den adelichen Güthern befindlichen Verwalter, Müller, Holländer, Schäfer, Handwerker etc. (1752. Fol., auch in Rosers Staats- Archiv von 1753. Theil I. S. 787.) 11) Gründliche Widerlegung einer Schrift, welche unter dem Titel: unwandelbare Gründe etc. (1752. Fol.) (daselbst S. 757 ff.) 12) Gründliche Demonstration, was es mit dem Contributions- Wesen in Meckl. bis anhero für eine Bewandniß gehabt (1724. Fol.) 13) Gründliche Deduction, daß die Ausgleichung der Meckl. Städte in der Contribution nach dem Hufen- und Erben- Modo zu beschaffen unmöglich (1739. Fol.) 14) Vorstellung der Mecklenb. Städte bey dem Reichs- Vicariat (1742. Fol.) 15) Actenmäßiger Bericht der Mecklenb. Landstädte von denen zwischen den Landständen in Mecklenb. obwaltenden Streitigkeiten (1743. Fol.)

Rechte der Ritter- und Landschaft, ^{d)} über den Rechtsbestand der Herzoglichen Auseinandersetzung-Convention von 1748. und die darin begriffenen wichtigen Gegenstände des Mecklenburgischen Staats-Rechts, ^{e)} über die Landes-Defens-

d) 1) *Deductio unionis, communionis, et inseparabilitatis corporis provincialis Meckl. vorgestellet und ausgeführet, occasione der, von der in Hamburg initio huius anni zu Hinlegung der zwischen Ihro Durchl. zu Meckl. Schwerin und der Meckl. Ritter- und Landschaft bißhero gehaltenen Diff-erentien, verordnet gewesenen Kayserl. Commission, denen Ritterschaftlichen Deputirten des Wend- und Meckl. Kreyses und der Stadt Rostock zugemutheten und mit Ausschließung des Stargard. Kreyses, und ohne Concurrenz der Landstädte, einzugehen anbefohlener, einseitigen Tractaten, und daher entsprungener Appellation, anfänglich etwas Kürzer loco libelli Appellationis in summo Vicariatus Dicastrio, und hernach also widerholet bey dem Kayserl. Reichs-Hofrath übergeben (1711. Fol.)* 2) Die Beylagen zur vorhergehenden Schrift. Gedr. im Jahr Christi 1711. Fol.

e) 1) *Facti species und wahrhaft historischer Bericht von denen im Herzogthum Mecklenburg und dazu gehörigen Landen seit 600 Jahren unter denen Landesherrn vorgenommenen Landes-Theilungen, mit Beylagen von Nr. 1. bis 8. incl. 1749. Fol. (eigentlich eine Privatarbeit.)* 2) *Rechtsgegründete höchstgemüßigte*
Vor-

Vorstellung, was für eine Bewandniß es habe mit der von beiden regierenden beiden Herrn Herzogen zu Meckl. Schwerin und Meckl. Strelitz unter sich zu Trennung der vereinigten Mecklenburgischen Lande sub dato 3. Aug. 1748. errichteten Convention, mit Beilagen sub 1. - 85. (in Elect. jur. publ. T. 33. S. 57. T. 34. S. 336. T. 35. S. 231. T. 36. S. 226.) (von der Ritterschaft) (diesem ward von Herzgl. Seite entgegengesetzt.) 3) Ausführung des Rechts der Auseinandersetzungs-Convention, welche zwischen beiden zu Mecklenburg regierenden Durchl. Herzogen 1748. vollzogen worden, gegen die Mecklenburgische Ritterschaft (Wismar 1751. Fol.) Die Ritterschaft antwortete hierauf durch: 4) Ausführliche Betrachtung, über verschiedene Stücke der Gemeinschafts- und Contributions-Verfassung der drei Kreise der Herzogthümer Mecklenburg (1751. Fol.) (auch in Moser's Staats-Archiv vom Jahr 1753. Th. I. S. 328. und 626. ff.) Hierauf erschien nächst 5) Vertheidigte Gerechtigkeit der Herzogl. Mecklenburgischen Maasregeln in Ansehung der Mecklenburgischen Ritterschaft überhaupt, wodurch der Wahrhafte mit vollständigen Acten allenthalben bestärkte Erzählung der Ritterschaft entgläubiget und zugleich das Mecklenburgische Staats-Recht den wichtigsten Stücken nach erläutert wird, mit CX größten Theils nie gedruckten Urkunden 1750. Fol. (in Moser's Staats-Archiv vom Jahr 1751. Th. VI. S. 145. VII. S. 150. VIII. S. 46. und vom Jahr 1752. Th. II. S. 339.) und 6) Das letzte Wort zu Behauptung des Rechts der Herzogl. Mecklenburgischen Auseinandersetzungs-Convention, vom 3. Aug. 1748. Hamburg 1752. Fol.

Defension f) und über andre einzelne Gegenstände. g)

Die

(ist die Herzogl. Antwort auf die ausführliche Betrachtungen.)

- f) 1) Hochgemüßigte Anzeige an eine hochlöbliche Reichs-Versammlung, von Sr. H. K. D. dem Regier. Herrn Herzoge zu Meckl. Schwerein, und das im höchsten Grad widerspenstige und ungehorsame Betragen einiger Dero Vasallen und Untertanen Ritterschaflichen Theils, in puncto des von Ihnen zu praestirenden schuldigen Beytrags zu höchstnötziger Landes-Defension, betreffend, mit Anlagen A. B. et C. Rostock d. d. 17. Decbr. 1717. (in der Staats-Canzley Tb. XXXII. S. 74., in Collect. meckl. Fasc. I. n. 3. S. 63, und Klüverer Tb. IV. S. 567, auch in Elect. I. publ. Tom. XII. p. 301-332.) 2) Begründete Widerlegung, eines sub rubro. einer hochgemüßigten Anzeige an eine hochlöbl. Reichs-Versammlung, von Fürstl. Mecklenb. Seiten publicirten Schreibens, worinnen des Auctoris fehlsame Principia entdeckt und gründlich abgefertigt worden, durch einen der Sachen wohl informirten, der löbl. Mecklenb. Ritterschaft verbundenen, Diener 1718. (Fol.) (in der Staats-Canzl. a. a. D. S. 261., und Collect. Mecl. a. a. O. p. 89., auch Elect. Jur. publ. Tom. XII. S. 511-547. et 646. 680. 771. 862.) 3) Kurze und nöthige Anmerkung über eine ohnlängst von der Meckl. Ritterschaft abermal herausgegebene seditiöse Schrift, so von ihnen gegründete Widerlegung etc. beicault worden, worin derselben ungegründete und fälschlich verkehrte

Die hierüber, besonders in der letzten Zeit gewechselten, Schriften sind um so schätzbarer, als

verehrte Anführung der allgemeinen Fundamental-Reichs-Gesetze und Rechte kläglich angewiesen und zu Tage geleyet worden. (in Collect. Mecklenb. Fasc. II. p. 83. Elect. I. publ. Tom. XIV. p. 547. 595.) 4) Denen Fürstl. Meckl. Seiten herausgegebenen Benachrichtigung und Anmerkungen, entgegen gesetzte viel gewissere Segen-Anmerkungen, worinnen die Richtigkeit der Ritterschaftlichen Schriften und Tbaten bestätigt, und daß die Fundamental-Reichs-Gesetze alle für Dero gerechte Sache streiten, Sonnenklar erwiesen wird. 1718. (Fol.) (abgedruckt in Col. Mecklenb. T. IV. No. 31. p. 53.) 5) Memoriale und Imploration an die von Ihro Kayserl. Maj. allerhöchst verordnete Herrn Conservatores der Meckl. Ritterschaft und Stadt Rostock, von der Mecklenb. Ritter- und Landschaft, um schleunigste Vollziehung des Kayserl. Conservatorii wieder die noch fortwährende unerträgliche Bedrückung des Hochfürstl. Mecklenb. Schwerinischen Hofes erlassen. Ratzeb. d. d. 15. Jan. 1718. (Fol.) (in der Staats-Canzley Th. XXXIII. S. 260. und in Elect. Iur. publ. Tom. XIII. S. 5 - 35.) 6) Fernere wahrhafte Benachrichtigung des, zu Mecklenb. Schwerin und Güstrow regierenden Hrn. Herzogen Carl Leopold, Hochf. Durchl. was nach Dero höchstgemüßigten Anzeige vom 17. Dec. 1717. an eine hochl. Reichs-Versammlung zu Regensburg, mit Dero in äußersten Grad widerspänstigen, je länger je mehr ungehorsamen, und zum Theil zur würcklichen Rebel-

als sie sich über die wichtigsten Theile des Mecklenburgischen Staats = Rechts verbreiten und
zwey

Rebellion sich äussernden Mecklenb. Vasallen und Unterthanen, in puncto des von ihnen, nach Inhalt der allgemeinen Reichs = Satzungen zu praestirenden schuldigen Beytrags zur nöthigen Landes = Defension, seithero weiter vorgekommen ist, mit Beylagen sub N. I. II. III. et IV. Rostock d. d. 29. Martii 1718. (4.) (in der Staats = Kanzl. T. XXXII. S. 256. Klüv. Th. IV. S. 606. Collect Meckleb. c. I. S. 209. und Elect. Iur. publ. T. XIII. S. 246.) 7) Fernerweitige klare Demonstration der Enormität und wahren Unmöglichkeit der jetzigen Fürstl. Mecklenb. exigirten Praestationum zu einer Landes = Defension, aus unwiderstehlichen Nachrichten gezogen, und mittelst eines unterthänigst Supplicati ad Serenissimum beygelegten auch eines, Schematis oder Tabelle (jedoch salvis juribus Statuum Provincialium) deutlich vor Augen gestellet, samt einer kurzen, zur Verständniß dienlichen Information, wie auch oeconomischen Beschreibung derer Herzogthümer Mecklenburg = Schwerin und Güstrow, (1718. Fol.) (in Collect. Meckl. Fasc. II. n. I. und in Elect. Iur. publ. Tom. XIII. S. 602 - 631.) 8) Libellus Gravaminum appellationis, iuncta querela Nullitatis, des, unter dem Vorwand einer Rebellion, etc. angestellten Fiscalischweintlichen Processes, und sofort de facto unternommener Occupirung der Güther: worinn unter andern mit unverwerflichen, in iure et facto fundirten Gründen dargethan wird, daß die Land = Räte und Deputirte der Meckl. Ritter = und
Land =

zwey darin eingeweihte Männer zu Verfassern haben; von Herzogl. Seite führte die Feder:
Gott.

Landschaft zum Engern Ausschuß, mit keinem Fug Rechtens einer Rebellion, noch sonst einigen Verbrechen gegen ihren Landes- und Lehn-Herrn beschuldiget, noch weniger überführt werden mögen etc. Mit Beplagen sub Lit. G. bis Q. Gedruckt im Jahr 1718. (Fol.) (in Collect. Meckl. Fasc. III. No. XXVIII. S. 77. Fabers Staats-Canzl. Th. XXXIII. S. 149. und Elect. Iur. publ. Tom. XVII. S. 443. 482. et 542. 666. et 700-738.) 9) Fundamenta, aus welchen des Herzogs im Mecklenb. H. F. D. in Regalien-Sachen, und sonderlich quoad collectas zur Landes-Defension die iurisdiction des Reichs-Hofraths für incompetent halten (in der Staats-Canzl. a. a. D. S. 725. und der Reichs-Fama P. XVI. S. 201.) 10) Abdruck einiger, in den Meckl. Landes-Angelegenheiten emanirter, merkwürdiger Schriften. (Anno 1733. 4.) 11) Verfolg derer in den Mecklenb. Landes-Angelegenheiten emanirter, merkwürdiger Schriften, Anno 1733. 4.

g) Abgenöthigte Apologia, womit diejenige aus dem Mecklenb. Adel, welche auf Anstiften einiger Fürstl. Schwer. Bedienten, im Nahmen Herrn Herzogs Fried. Wilh. zu Meckl. Durchl. als Feloniae Rei ex Capite injuriarum in Principem auf Privation, ihrer Lehn- und Allodial-Güter belanget werden wollen, Ihre Ehre, Haabe und Gut gegen die unbegründete Beschuldigung und Anklage zu defendiren, mithin ihre Unschuld der Welt vorzustellen der
Noth

Gottfried Rudolph Freyherr von
Dittmar (geb. zu Schlagsdorf 1716. Her-
zogl.

Noth befunden, wie selbe zu Wien sub ru-
bro: Duplicarum in Causa praetensae Feloniae
übergeben. Mit Beylagen sub No. 1. usque
35. Gedruckt im Jahr Christi 1705. (Fol.)
2) Ausführlicher wahrhafter Bericht, mit was
unverantwortlichen Ungehorsam die Ritter-
schaft der Herzogth. Mecklenb. (so wohl dieje-
nige, so den Vergleich de anno 1701. renun-
cirt, als auch die, so selbigen agnosciret) seit
denen den 12. Septbr. 1707. bey dem Kayserl.
Reichs-Hof-Rath, in puncto Feloniae, item
in puncto Contraventionis et Citationis ausge-
fallenen widrigen Conclusis gegen Ihro Hochf.
Durchl. den regier. Herrn Herzogen zu Meckl.
als Dero Landes- und Lehns-Herrn sich auf-
geführt hat. Mit Beylagen von No. 1. bis
43. (Fol.) 3) Copia Ihro Hochf. Durchl.
des regier. Herrn Herzogs Fried. Wilh. zu
Mecklenb. etc. an Ihro Kayf. Maj. den 25.
Sept. anno 1708. abgestatteten allerunterthä-
nigsten Berichts-Schreibens, auf das aus
dem Reichs-Hofrath an sie erlassene Manda-
tum poenale sine Clausula de abducendo Mi-
lite, delistendo a violentiis et offensionibus
facti, nec non restituendo omnia extorta, sub
dato den 26. Junii Anno 1708. (Fol.) 4) Ab-
druck der an Ihro Röm. Kaiserl. Maj. gesche-
henen allerunterthänigste Vorstellung, der län-
ger unerträglichen Noth und Bedrückung des
Meckl. Adels, mit vorläufiger Beantwortung
des Herrn Herzogs Carl Leopolds zu Meckl.
F. D. sub dato 3. Septbr. 1717. gedruckten von
allen Canzeln verlesen Declaration etc. mit An-
lagen

zogl. Mecklenb. Schwerinscher Canzlist (1740),
geheimer Secretär (1741), Canzley-Rath
(1745),

sagen sub Lit. A. E. Anno 1717. (Fol.) (in Collect. meckl. Fasc. I. No. 2. S. 13.) 5) Responsum Iuri., betreffend die Fragen: I. ob der denen Edelleuten in Mecklenb. obtrudirte Eyd, salva Conscientia salvoque Corporis Prov. iure unterschrieben werden könne? II. ob statt dessen der von denen Edelleuten offerirte Eyd acceptable sey? III. ob die Depossedirung der Edelleute wegen verwegener Unterschrift zu justificiren sey, oder vielmehr die Restitutio cum omni causa geschehen müsse? Cum Rat. dub. et decidendi d. d. M. Jun. 1718. (auch in Collect. Mecklenb. Fasc. III. No. XXIX. und Elect. Iur. Publ. Tom. XVII. S. 313. 328.) 6) Uebermalige höchstnöthige Vorstellung und eventualiter interponirte Protestation wegen der gegen die bisherige Oblervance des Landes adornirte abgeordnete Conventen nachher Sternberg und Büstrow, auf den instehenden 21. Julii, abseiten des legitime constituirten Engern Ausschusses von Ritter- und Landschaft des Herzogth. Mecklenb. an die auf diesen separaten Diäten erscheinende Mitglieder von der Mecklenb. Ritterschafft, Ratzeb. d. d. 12. Julii 1718. (in Collect. meckleb. Fasc. II. et III. auch Fabers Staats-Canzl. T. XXXII. S. 225. et Klüv. P. IV. S. 691. und Elect. Iur. publ. Tom. XV. p. 166. 175.) 7) Pro memoria, so die meckl. Ritterschafft, zu mehrer Erläuterung vorher befindlicher abermaliger Vorstellung und Nachricht des Publici, distribuiren lassen. (Staats-Canzl. a. a. D. S. 234.) 8) An Ihro Röm. Kayserl. Maj. aller-

(1745), Regierungs-Rath (1747), Vice-Canzler und wirklicher Geheimer-Rath (1750 bis 1762), (1753) Reichs-Freiherr, endlich
von

allerunterth. Supplicatio pro plenis appellationis processibus et prorogatione fatalium ad 3. Menses etc. in puncto diversorum Gravaminum, abseiten Unwalds der Mecklenb. Ritter- und Landschaft Appellanten contra Herrn Herzog Carl Leopold Durchl. Appellaten d. d. 27. Aug. 1718. (in Elect. Iur. publ. Tom. XVI. S. 1018-1026. 9) An Ihro Röm. Kayserl. Maj. allerunterth. Supplicatio pro Processibus Appellationis, respective ad causam et clementiell. prorogatione fatalium ad 2. Menses etc. in puncto des zu Sternberg gehaltenen Land-Tages und darauf vorgenommenen Gravaminum d. d. 27. Aug. 1718. (in Elect. I. publ. Tom. XVII. S. 124-147.) 10) Historischer Actenmäßiger Bericht von dem, was von Anno 1713. bis 1719. von dem Herzog Carl Leopold wider die Ritterschaft und die Stadt Rostock vorgenommen worden. 1719. (Fol.) 11) Fernere wahrhaftige Benachrichtigung, darinnen man Herzoglicher Seits dem würcklich Engern Ausschuss beymisset, als ob er dem Herzog nach Leib und Leben trachtete. 1718. 12) Denen Fürstl. Mecklenburgischer Seits herausgegebenen Benachrichtigungen und Anmerkungen entgegen Gesehte viel gewisere Gegen-Anmerkungen (1718. 4.) 13) Unpartheyische Betrachtung, zweyer gedruckter Fürstl. Meckl. Schwerinisch. Memorialien, an Seine Kayserl. Maj., in welchen die Fürstl. Principia erwogen, und was den Kayserl. Verordnungen, der hohen Commission, wie auch einer löblichen

von 1770 bis 1788 Reichs-Hofrath (+ 1795),
 und von Seiten der Ritter- und Landschaft (erst
 der Landsyndicus S h e v e (nachmals Syndi-
 cus der Reichs-Stadt Lübeck)); Dr. Ernst
 August Rudloff (geb. zu Magdeburg 1712,
 erst Sachsen-Lauenburgischer Landes-Syn-
 dicus, und von 1740 bis 1750 Consulent und
 Landes-Syndicus der Mecklenburgischen Stän-
 de, und darauf Herzogl. Mecklenburg-
 Schwerinscher Regierungs-Rath + 1775). ^{h)}

§. XIII.

Uben meckl. Ritterschaft und der Stadt Rostock
 benzelegt wird, gründlich untersucht, und
 daß alles angeschuldiate sehr irrig und fehlsam,
 mithin gar leicht zu widerlegen sei, auf Erfors-
 dern gezeiget worden. Anno 1722. (Fol.)
 (für den Verfasser wird der Canzley-Vicedis-
 rector Marquard zu Celle ausgegeben.)

- h) Auch über die Rechte der Stadt Rostock er-
 schienen: 1) Species Facti, so an Ihro Hoch-
 fürstl. Durchl. Herrn Herzog Christian Lude-
 wig zu Mecklenb. als Kayserlichen Höchst Ver-
 ordneten Herrn Commissarium auf derselben
 gnädigsten Befehl von Seiten des Corporis
 Doctorum Non Professorum der Rostockschen
 Academie wider Burgermeister und Rath et
 Consorten daselbstent unterthänigst übergeben
 worden. Mit Beylagen von Lit. A. bis Eee.
 (1741. Fol.) 2) Continuation det an dem
 Durchl. Kayserl. Herrn Commissarium sub da-
 to Rostock den 23. Septbr. 1738. unterthänigst
 abgelaassenen Facti Speciei in eadem Causa.

§. XIII.

BB. Privat-Schriften.

a. Staats-Recht.

Während der ersten Hälfte dieses Jahr-
hunderts ward das Mecklenburgische Staats-
Recht

(1741. Fol.) 3) Wahrhafte Species facti cum repetita iurium deductione, so an Ihro Kayserl. Majestät glorwürdigsten Andenkens, und Dero Hochpreisslichen Reichs-Hofrath, in Sachen Burgermeister und Rath der Stadt Rostock für sich, und in Vollmacht Magnifici Dni. Rectoris et Reuer. Consilii der Universität daselbst, entgegen einige abs academico foro excludirte dasige Doctores privatos, hiebevör allerunterthänigst übergeben, und worinn die von letztern zusammengesuchte neulichst gedruckte Species facti hauptsächlich widerlegt, auch nunmehr zu näherer und unpartheyischer Einsicht des Publici zum Druck befördert worden, mit Beylagen sub Num. 1-7. et Lit. A. bis Cc. (1741. Fol.) 4) Wichtig befundene Beantwortung, der gegenseitiger Facti Speciei annectirten, so genannten Continuation in eadem causa. Nebst continuirten Beylagen sub No. 8. bis 13. (1741. Fol.) 5) Vorläufige Nachricht, wie es mit der Rostockschen Accise bewandt und was anjeseo dabey vorgekommen ist. Datum Rostock den 23. Febr. 1715. (Fol.) (in Fabers Staats-Ganzl. Tom. XXVIII. S. 583.) 6) Vorläufiger in jure et facto gegründeter Gegenbericht, wie es mit der rostockschen Accise bewandt. (Fol.) 7) Sum-

Recht nicht bloß durch die angeführten Deductionen (S. XI. und XII.), gleichsam unter öffentlicher Autorität, litterarisch gepflegt, sondern war auch der Gegenstand der Privat-Arbeit mehrerer Gelehrten geworden: Gude, ^{a)} von Kurß, ^{b)} Glasen, ^{c)} Tornow in seinem

H 2

nem

7) Summarischer Extract der in jure et facto gegründeten, über den Kostockschen Accise-Weesen abgefaßten Deductions-Schrift (Fol.) 8) Kurze jedoch wahrhaftige Species facti, wie es mit der Stadt Kostock zugehörigen Accisen, und deren Anlegung, Erhöhung und Gebrauch etc. beschaffen sey; zusammt einer Beantwortung des gedruckten summarischen Extracts 2c. (1715. Fol.) 9) Continuada Species facti (Fol.) 10) Gründliche Beantwortung auf den nomine seiner Hoch-Fürstl. Durchl. am Kayserlichen Hofe distribuirten sogenannten summarischen Extract (Fol.) 11) Succincter Auszug aus der vorerwähnten gründlichen Beantwortung (Fol.) 12) Responsa iuris, welche nach gegebener besserer Information von denen Königlichem und Churfürstlichen Juristen-Facultäten zu Helmstädt und Halle wie auch Altorf in eadem causa eingeholet. (1715. Fol.)

a) Lud. Heinrich Gude (im Holsteinschen geboren, Canzley-Secretär zu Copenhagen und nachher privatistirender Gelehrter zu Halle † 1707.) Staat der Herzoge zu Mecklenburg (Halle 1702. 8.)

b) Gustav Adolf von Kurß (geb. zu Büstrow, Referendar bey der Regierung in Stralsund)

nem bekantten Werke de feudis Mecklenburgicis (§. XXI.), von Preen, ^{d)} Struve, ^{e)} Jargow, ^{f)} Schwarz, ^{g)} Manzel,

fund) historische Nachricht von denen Mecklenburgischen Landes-Rechten (erst in seiner rechtlichen Abhandlung von den Ursachen der Ungewißheit und Schwierigkeit der heutigen Rechts-Gelehrsamkeit (Greifswald 1729. 4.) und dann unter obigen Titul besonders abgedruckt (daselbst 1743. 4.)

c) Adam Fried. Glafey (Königl. Polnisch. und Churfürstl. Sächsisch. Hof- und Justizien-Raths und geheimen Archivars † 1753.) Gründlicher und unumstößlicher Beweis, daß die Herren Herzöge zu Mecklenburg dem hochlöblichen Herrn-Meißertum der Marck Brandenburg die in dem Herzogthum Mecklenburg gelegeene Commenchureyen Nemerow und Mirrow widerrechtlich vorenthalten (abgedruckt in seiner Anleitung zur weltlichen teutschen Schreibart (Leipzig 1736. 8.) S. 529-561.)

d) Ioach. Dieterich de Preen (geb. 1717, Regierungs- und Canzley-Rath zu Quedlinburg und von 1758. bis 1792. Assessor und Ritterchaftlicher Präsentant beym Hof- und Landgericht zu Büstrow † 1797.) (prael. Ioan. David Köhler († 1755.)) diss. de origine et incrementis iurium et privilegiorum nobilitatis Mecklenburgicae (Gottingae 1739. 50 S. 4.)

e) Burch. Gottl. Struve (geb. 1671, Professor des Staats- und Lehn-Rechts, auch der Geschichte zu Jena, † 1738.) Discours vom

vom Ursprunae, Unterschied und Gerechtfamen der Landstände in Teutschland, insonderheit im Herzogthum Mecklenburg, mit nöthigen Anmerkungen versehen und herausgegeben von C. G. J. (d. i. Obr. Georg Jargow (S. V. Anmerk. 16.)) (Hamburg 1741. 8.)

f) (S. S. V. Anmerk. 16.) Außer den eben gedachten Anmerkungen und den, am angeführten Orte erwähnten, Miscellaneis historico juridicis Mecklenburgicis (I. Band 1747. II. Band 1749.) (aus denselben gehört hieher: I. Band. I. Stück. n. 1. Nothwendige Erinnerung über die Fürstl. Strelitzsche Wiederlegung des Pro memoria n. 2. Verteidigung des dem regierenden Herzogl. Meckl. Strelitzschen Hause zustehenden condominii und corregiminis in Landtags- und andern Sachen. n. 3. Kurze, doch gründliche Betrachtung über die alte Meckl. Union etc. II. Stück. Diatriba de origine et indole der an die Fürstl. Aemter in Meckl. jährlich von den Adlichen und den Bauergüthern zu entrichtenden Pächte. III. Stück. n. 1. Beweis, daß die Fürstl. Cammern in Meckl. die alienirte Domain- und Cammer-Güter zu revociren wohl befugt. n. 2. Gründliche Deduction, daß die Evang. Reichsfürsten, folglich ein Herzog von Meckl. die Bischöfl. Rechte nicht als annexa superterrit. sondern als Bischöfe wirklich besitzen. n. 3. Ueber die verbotene Zeit in Meckl. II. Band. n. 1. Abhandlung und Erkl. des Meckl. Privil. de non appellando in seiner: Einleitung zu der Lehre von den Regalien oder Majestätischen Rechten eines Regenten und sonderlich der Chur- und Fürsten des heil. Römischen Reichs, aus acht Grundsätzen zusammen getragen, von neuem übersehen, in verschiedenen Stücken er-

zel, ^{h)} Klüver, ⁱ⁾ die Verfasser mehrerer, in Verdes, Pötkers, Ungnadens und andern

läutert und verbessert, nach Anleitung des Meckl. Landes; Vergleichs auf die Meckl. Lande brauchbar gemacht und herausgegeben. (Rostock und Wismar 1728. 8. und 1757. 4.)

g) (s. S. VI. Anmerk. 2.) Erörterung zweyer in die Pommerisch-Mecklenburgische Historie tief einschlagenden Fragen. Die erste: Ob die Pommerische Gränzen vor Alters, und insonderheit zur Zeit Fürst Wartislaffen I. sich so weit in die Mecklenburgische Lande erstrecket, daß sie auch noch Güstrow mit unter sich begriffen? Die andere: Ob Güstrow, unter dem Schutze des gedachten Pommerischen Fürstens, durch die Mitgebülßen Bisch. Ottonis von Bamberg, umbs Jahr 1128, zugleich mit zum Christlichen Glauben gebracht, und darauf dem Kirchen Sprengel des Pommerischen Bischofthums zu-eleget worden? Zur Entdeckung der ehemaligen Pommerisch-Mecklenburgischen Land-Gränzen, aus glaubwürdigen historischen Gründen und urkundlichen Nachrichten abgefasset (Greifswald. 1742. 4.) (Hiemit ist zu vergleichen des Verfassers Einleitung zur Geographie des Norder-Deutschlands (1745.) und Andr. Westphal diss. historiam finium Pomeranicar. exhibens (resp. Fried. Dreeger (Gryph. 1721. 4.))

h) (s. S. V.) 1) diss. de impedimentis genealogicis qua officia publica ad ordinationem Aul-provincial. Meckl. (Rost. Resp. Casp. Christ. Mantzel 1744. 4.) 2) diss. de visitatione ecclesiastica

andern Sammlungen, enthaltenen, Kleinern
Abhandlungen, Kraft, ^{k)} und verschiedene
andre Schriftsteller, ^{l)} manche kleinere Gele-
genheits-

H 4

clesiastica ejusque necessitate, cum elogiis hi-
storiae et juris Meckl. (Das. 1751 4.)

i) Hans Heinrich Klüver (geb. zu Nie-
der-Schildberg in Mecklenburg, Kais. Notar,
und Senator zu Heiligenhafen) liefert im 1sten
Theil seiner, unten angeführten, Mecklenbur-
gischen Geschichte eine Skizze des Mecklenbur-
gischen Staats-Rechts, und im 1ten Theil
schätzbare Beiträge zum Recht der einzelnen
Meckl. Städte.

k) Kraft (Johann Peter D. und Hof und
Land-Gerichts-Procurator zu Güstrow)
Mecklenburgische Land- und Hofgerichts-Hi-
storie (Ragaburg 1751. 160 S. 4.) (auch in
Ungnaden Amoenit. Dipl. historico-juridi-
cae St. VI. n. 1. St. VII. n. 1. St. VIII. n. 1.
und St. IX. n. 1.)

l) z. B. 1) David Henricus Koepken de
singulari observantia, quam Ducibus Meck-
lenburgicis incluta Lubecensium resp. Suerini
quotannis die b. Martini Lutheri sollenni ritu
testatam facit (Rost. 1721.) 2) Historische
Nachricht von der Verfassung des Fürsten-
thums Schwerin besonders in politicis (Gü-
strow 1741. 4.) 3) Phil. And. Hane (f.
Joh. Ioach. Duncker) diss. de episcopis
in his terris primitivis (Rost. 1721. 4.) Der
wahre Begriff des Herkommens als ein, in
den Rechten gegründeter, Titel, ein Recht zu
besitzen; entworfen bey Gelegenheit der Meck-
len-

genheits-Schriften ^{m)}) und die, mit dieser Peri-
riode

lenburgischen Herzoglichen und Ritterschaftlichen Irrungen (Rostock und Bismar 1751. 4.) (Der Verfasser ist der Rostockische Bürger-Meister Ballecke (S. V. Anmerk. 18.) s. Pütter Literatur des deutschen Staats-Rechts Tb. II. S. 50.) 2) Rechtsbegründete Abhandlung vom Branntwein-Brennen und jährl. Bezahlung des Kesselgeldes sowohl überhaupt als besonders in der Stadt Rostock, bey Gelegenheit des dafelbst hierüber entstandenen Processes (Rostock 1753. 4.)

- ^{m)} 1) Joach. Henr. Sibrand Progr. de connubiis Megapol. inter Cimbricamque Ducales domus celebratis ad sacra funeralia Sereniss. Princip. ac Dnae. Magd. Sybillae, Kost. 1720. (Fol.) 2) Iac. Carmon (s. S. V. Anmerk. 2.) orat. der von dem Mecklenburgischen Greif herstammender und mit demselben hinwieder vereinigter Russischer Adler (Rostock 1717. Fol.) 3) Georg Fried. Stie-ber historische Untersuchung des hohen Alters-thums, Verwandtschaft und Ursprungs des Groß-Zarischen und Durchl. Mecklenburgischen Hauses (Rostock und Leipzig 1717. 8.) 4) Fried. Thomae Avitae Russorum atque Mecklenburgensium Principum propinquitatis seu consanguinitatis monstrata ac demonstrata vestigia (Rost. 1717. Fol.) (s. überhaupt Nettelbladt's not. script. S. 86. ff.) 5) Angel. Joh. Dan. Nepinus (s. S. XVI. Anmerk. 1.) Gedächtniß-Rede auf die vor 400 Jahren geschehene Erhebung des Durchlauchtigsten Mecklenburgischen Regier-hauses

riode sich schließende, Leichen-Reden, ⁿ⁾ so wie auch mehrere Erörterungen in größern Werken ^{o)} gehören hieher. ^{p)} Der Gewinn, welchen

§ 5

hauses zur Reichs-herzoglichen Hoheit (Rostock 1748. 8.) 6) Hermann Becker (S. V. Anmerk. 8.) Programm auf die Geburtsfeier des Herrn Herzogs Christian Ludewig, worin er anzeigt, daß er von den hohen Vorzügen des Durchl. Mecklenburgischen Hauses wegen erlangter Freiheit, Grafen zu machen, reden werde (Rostock 1748. Fol.) 7) Aepinus Einladungs-Schrift, in welcher er das Andenken des Reichs-Abschied von 1654. erinnert, weil er auch auf die Meckl. Lande Einfluß gehabt hat (1754. Fol.) (in Ansehung der Reichs-Tags-Stimmen von Schwerin und Rastenburg.)

n) s. ihr Verzeichniß in Nettelblatt notitia script. S. 86. ff.

o) z. B. Springfeld Tr. de Apsnagio Cap. III. S. 48. Scharffii Consult. n. 68. (über die Verbindlichkeit des Herzogs Friedrich Wilhelm aus einer, vom Herzog Gustav Adolf ertheilten Lehn-Expectanz.) Struben vindiciae juris venandi nobilit. germaniae (1739. 4.) Anlage I. und II. Mosers Reichs-Hof-Raths-Prozeß Th. III. S. 48. 202. 212. 214. 220. 476. 492-495. 625-627. und überhaupt in beinahe allen seinen Werken, insonderheit auch in den Abhandlungen verschiedener Rechts-Materien St. VII. n. 2. Textor jus publicum Tit. XI. n. 311 ff. Sprenger jurisprud. publica S. 429 ff. Struvii Syntagma Iuris publ.

chen die Wissenschaft durch die mehresten derselben erhielt, war bei allen nicht gleich schätzbar.

§. XIV.

publ. Cap. V. §. 4. Cap. XXVI. §. 77. Cap. XI. §. 6. Cap. XIX. §. 10. Cap. VI §. 63. Cap. XXVII. §. 12. Cap. XXVII. §. 6. und §. 34. Cap. XXVIII. §. 21. Struvii juris publici prud. Cap. XIX. §. 8. Vitriarius illustrat. Lib. I. Tit. XVI. S. 451. Math. Stein († 1718.) Resp. Joach. Ulr. Pauli) de alienatione immediati feudi Imperii (Rost. 1709.) Johann Friedr. Wetter zufällige Gedanken über verschiedene und bisher unerörtert gebliebene historische, politische und juristische Wahrheiten. Erste Sammlung (Wezlar 1750. 8.) (handelt Cap. 9. von den Schulden des Hauses Mecklenburg Güstrow.) Ludolf de introductione juris primogeniturae Append. Fasc. IV. S. 87-113. Schweder theatrum praetensionum illustratum Th. I. S. 492. Th. II. S. 265 - 284. Hofmann Einleitung in das jus publicum (1734.) n. 1742. (wegen des Aequivalents für Bismar.) de Engelbrechten in den Sel. et. Consult. Gryph. (Resp. II. vom Jagd-Regal und Resp. IX. über das Verhältniß des Herzogth. Mecklenb. zu den Fürstenthümern Schwerin und Raseburg, und die Zehnten aus denselben.)

p) hieher gehört auch, außer dem Streit über Niclots Ursprung (Nettelblatt S. 42. 44.) Johann Geor. Wetken Genealogia deroer Herzoge zu Mecklenburg von Anthyrio bis auf den heutigen Regenten (1704), Dav. Richter progr. de Alexandri Bucephalo, Güstrow (1738. 4.) Přibislav durch Sam. Buch

§. XIV.

b. Hülfswissenschaften.

Beiträge zum Mecklenburgischen Staatsrecht enthalten auch mehrere Beschreibungen des Mecklenburgischen Adels ^{a)} und einiger Mecklenburgischen Städte, ^{b)} wie auch einige die

Buchholz. I. B. (Rostock 1754. 8.) Ioan. Georg Leukfeld Fürstl. Meckl. Genealogia (in seinen antiquit. Gröningensibus (Quedlinb. 1710. 4.)

- a) 1) Ioan. a Pritzbuer (Königl. Dänischen Geheimen-Raths, Ober-Landdrosten, und Ritters des Dannebrog Ordens) Index concisus familiarum nobilium ducatus Megapolitani, ordine alphabetico conscriptus (Havniae 1722. 8.) 2) Tob. Eckardt (Rector des Gymnasiums zu Quedlinburg † 1737.) Discours von denen schwer zu befehrenden Wenden und daher eingeführten fremden Adel in dem Mecklenburgischen (Quedlinburg 1728. 4.) 3) Ernst Augusts Rudolfs (s. §. XII.) Eifertige Remarquen über das 33. Capitel des 1sten Theils der neuen Edition der Klüverschen Beschreibung von Mecklenburg (1739. 4.) S. auch 4) Laudatio Lühiorum equitum Megapolitanorum (in Pistorii amoenitates historico-juridicae Th. VII.)

- b) 1) Georg Westphal (Prediger zu Schwerin † 1728) Mecklenburg: Schwerinsche Alterthümer und Merkwürdigkeiten, cum praefatione C. I. de Westphalen filii (Hamb. 1729. 4.)

die kirchliche Verfassung ^{c)} Mecklenburgs, be-
sonders

2) Enoch (Friederich Simonis) (Meck-
tor zu Friedland) vorhandene Nachricht von
der im Stargardischen Kreise des Herzog-
thums Mecklenburg belegene Stadt Friedland
(Neubrand. 1730. 4) 3) Widerlegung desje-
nigen, so der Verfasser der Gelehrten Zeitungen
im 40. Stück 1738. wider die obige Beschrei-
bung geschrieben (1739. 8.) 4) Fried.
Thomae (Subrecor zu Güstrow † 1718.)
Analecta Güstrowiana, h. e. de inclyta meck-
lenb. civitate Güstrowia, urbium in vetustissi-
mo Venedorum Principatu principe, quae-
dam ad notitiam antiquariam et literariam fa-
cientia, memoriamque illust. ac clariss. viro-
rum resuscitantia momenta, e variis documen-
tis ita disposita, ut seriem historiae Güstrowien-
sis per DC. annos summam exhibere, rebus-
que mecklenb. lucem aliquam afferre possint,
(Güstr. et Lipsiae 1706. 8.) ^{c)} Did. Schrö-
der Kurze Beschreibung der Stadt und Herr-
schaft Wismar, was betrifft die Weltliche Hi-
storie derselben, mehrentheils aus allerhand
schriftlichen Urkunden zur Erläuterung der
Mecklenb. weltlichen Historie den Liebhabern
mitgetheilet, (Wismar 1743. 4.) Etwas zur
Geschichte der Stadt Wahren (in den Bürow-
schen Ruhestunden Tb. XVII. n. X) Jo-
ann Georg Wetken (Rathsherr zu Rostock)
Geschichte der Stadt und Herrschaft Rostock
(1754. 4.)

- ^{c)} 1) de Westphal (Ernst Ioach.) de idolo
Radegasto contra H. G. Masium, (in Ejus Exer-
cit. miscell. Exc. I. 3.) 2) Fr. Alb. Aepi-
ni

ni Schediasma de Meckleburgensium a genti-
lismo ad Christianismum conversione, (Rost.
1708. 4.) 3) Desselben Send-Schreiben an
Tit. Herrn G. F. Stieber, dessen Sentiments
über die unter seinem Praesidio an. 1708. ge-
haltene Disputation, von der Mecklenburger
Befehrung aus dem Heyden- zum Christen-
thum betreffend (Rost. 1714. 8.) 4) Schlöp-
ken Historische Nachricht von den Heyden-
thum und Christenthum des Fürstenthums
Raseburg. 1724. 4. 5) Stiebers
(Georg Fried.) Mecklenburgische Kirchen-Hi-
storie von Stiftung der christlichen Kirchen
unter den Wenden, worinn von dieses Volks-
Befehrung und von den dabey vorgefallenen
seltsamen Fatis und Glück des Evangelii, wie
auch von dem Anfang und Fortgang der christl.
Religion im Lande Mecklenburg, gehandelt
wird. (Güstrow 1714. 8.) 6) Tob. Eckar-
di, Com. de Henrici Leonis auctoritate circa
facta in constituendis atque confirmandis Epis-
copis, (Guelpherbyti 1732. 4.) 7) Io.
Ioach. Hanni, Dissert. de Episcopis in ter-
ris Mecklenb. primitivis (Rost. 1721. 4.) 8)
Dav. Henr. Koepkenii, Dissertationes
binæ de Conrado Lostio Wisnariensi I. V. D.
et ab anno MCCCCLXXXIII. ad an. MDIII.
Episcopo Suerinensi (Rost. 1707. 4.) Zusam-
men herausgegeben unter dem Titel: Memo-
ria Conradi Lostii, Ibid. 1707. 4.) 9) Dan.
Henr. Koepkenii Commentatio historico
theologica, de fabulosa, variisque fraudibus
quondam obnoxia ei delusa Megapoli, (Rost.
1720. 4.) 10) Did. Schröders Papi-
sches Mecklenburg, darinnen enthalten, was
von den Meckl. Stadt- und Land-Kirchen,
Klöstern, Comthureyen etc. sich bis daher ge-
funden

sonders in Hinsicht auf die Episcopal-Rechte,^{a)}
erläuternde Schriften.

§. XV.

funden, und von Anfang des Christenthums in
Mecklenburg bis zur Reformation sich zuge-
tragen (II Th. Wismar 1741. 4.) 11) Za-
char. Grapii, Evangelisches Rostock, oder
kurzer Bericht von der Stadt Rostock Refor-
mation und Bekehrung zur Lutherischen Lehre
als auch derselben Fortpflanzung, samt einer
kurzen rostockischen Kirchen-Historie in einer
Tafel, (Rostock und Leipzig 1707. 12.) 12)
Dan. Henr. Koepkenii, Dissert. de prae-
sagii reformationis meckleburgicae, (Rost.
1709. 4.) 13) Ejusdem, Dissert. de Rosto-
chiensium Proto-Euangelista, qui fuit M. Ioa-
chimus Kurtzerus, Doemitiensis, Rost. 1702.
4. 14) Diterich Schröders (Predi-
gers zu Wismar) Wismarische Erstlinge, oder
einige zur Erleuterung der Mecklenburgischen
Kirchen-Historie dienende Urkunden und Nach-
richten, nebst einigen Anmerkungen, sieben
Stück (Wisim. 1732 et 1734. 4.) 15)
Georg. Westphali, Evangelisches Lutheris-
ches Schwerin vom Anfang der Reformation
bis 1728. incl. (Hamb. 1729. 8.)

- a) s. §. XIII. Anmerk. 6. und 1) Gründlicher Be-
weis, daß die iurisdiction ecclesiastica der
evangelischen Reichsfürsten und Stände, folg-
lich auch des regierenden Herzogs zu Meckl.
independent sey (1738. 4.) 2) Gründliche
Belehrung, wie es mit der geistlichen Juris-
diction protestirender Landesherren im Heil. R.
für eine Bewandnis habe (1733, auch in
Klüver Th. 6. S. 235.) 3) Dexteri wohl-
gegründete

§. XV.

Wichtiger für das Mecklenburgische Staats = Recht und dessen Cultur waren aber die Werke ^{a)} über die Mecklenburgische Geschichte

gegründete Gedanken über eines Anonymi un-
gegründete Gedanken vom Episcopal = Recht
(1738. 4.) 4) M. U. L. unparteyische Prü-
fung einiger des Meckl. Kirchen = und Patro-
nat = Rechts betreffenden Sachen (Frankfurt
1739. 4.) 5) Eines Fürstl. Meckl. Theologi
gegründeter Bericht von jetzt verwaltender
Landes = Kirchen = Verwirrung (Rostock und
Neubr. 1738. 4.); auch gehören hieher die
Schriften, welche über die Zuziehung des Su-
perintendens zur Predi. er Wahl gewechselt sind,
nämlich. Tanzlers Böhmers Rechtl. Gutach-
ten über die Frage: ob nach der Meckl. Kir-
chen = Ordnung v. 1552. der Superintendens
von den Patronen in ihren Patronat = Kirchen
zu den Prediger = Wahlen zugezogen werden
müsse (Hamburg 1742. 4.) Responsa und
Belehrungen von 4 theologischen Facultäten
über die Frage: ob bey einer ordentlichen
rechtmäßigen Priester = Wahl der Superinten-
dens und das Ministerium können davon aus-
geschlossen werden? (Rostock und Neubr. 1738.
4.) (Professor H a b n in Kiel) Aufgeklärte Ge-
danken von der Zuziehung des Bischofs zu der
Prediger = Wahl, und wie es nach dem Aus-
spruch des Nicänischen concilii und der Meckl.
Kirchen = Ordnung damit zu halten sey (1747.)
s. auch Ditt. Meckl. P. VI.

a) s. hierüber im allgemeinen Ioan. Lud. En-
gel (Profess. der Welt = Weisheit zu Rostock
†)

schichte ^{b)}) und die Sammlungen schätzbarer Urkunden,

†) Program. qua ratione quibusve mediis historia sit paranda Mecklenburgica? (Rost. 1737. Fol.)

- b) Außer mehreren besonders, vom Güstrowschen Rector David Richter herausgegebenen einzelnen Lebensbeschreibungen verschiedener Mecklenburgischen Regenten (s. hierüber Nettelblatt notitia S. 41 ff.) gehört hieher: 1) Georg Friedrich Stieber (geboren 1684. zu Speier † 1755. ehemals Herzogl. Mecklenb. Güstrowscher Hof- Prediger, Consistorial- Rath und Bibliothekar) Mecklenburgische Historie der Gelehrsamkeit, worin von dem Zustande, Reformation und Aufnahme der Litteratur besonders im Herzogthum Mecklenburg zur Zeit des XVI. Seculi gehandelt wird (Güstrow und Leipzig 1721. 8.) 2) Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg von Hans Heinrich Klüvern (S. XIII. n. 9.) (Hamburg VI. Theil. 8.) die zweite Auflage vermehrt und verbessert (durch den Meckl. Strelitzischen Hof- und Canzley- Rath Fargow (S. V. Anmerk. 16.)) erschien daselbst VI. Theil. 8. von 1737-1742.) 3) Heinrich Nettelblatt (S. V. Anmerk. 6.) kurzer Entwurf einer Mecklenburgischen Historie, zum Gebrauche seiner Akademischen Vorlesungen (Rostock 1739. 4.) 4) Johann Valentin Stever (geb. 1690. Rathsberr und Protonotar zu Rostock † 1755.) der neuern Historie des aus Königl. Wendischen Stamme entsprossenen uralten Hochfürstl. Hauses zu Mecklenb. (I. Buch Rost. 1739. 4.) 5) Matth. Joh. de Beehr (Herzogl. Mecklenb. Strelitzschen Gesandten und

kunden, *) womit unsre Wissenschaft in der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts bereichert wird.

Ihnen

und Ritterschäfl. Deputirten am R. K. Hofe zu Wien † 1729.) *Rerum Mecklenburgicarum Lib. VIII.* edit. Ioan. Eduard Kappius (Lips. 1741. Fol.) (die deutsche, 1759 in 4. erschienen, Uebersetzung (vom Geheimen Cammer-Rath Dito Dietrich Schröder zu Schwerin 1777.) enthält nur die ersten III Bücher. 6) Sam. Buchholz (Rectors zu Werben, hernach Ober-Predigers zu Lyck † 1769.) Versuch in der Geschichte des Herzogthums Mecklenburg (Rostock 1753. 4.)

- e) 1) Joh. Christ. Lünig (Stadtschreibers zu Leipzig) *Reichs-Archiv Pars special. Cont. II.* (1710 - 1720.) S. 498 - 677. 1036 - 1057. Cont. III. und IV. 2) Georg Gust. de Gerdes (Königl. Preußl. Justiz-Rath und Syndicus der Stadt Stettin † 1758.) nützliche Sammlung verschiedener guten theils ungedruckter Schriften und Urkunden, welche die mecklenburgische Landes-Rechte, Geschichte und Verfassung erläutern können, mit kurzen und nöthigen Anmerkungen (IX Stücke. Wismar 1736-1744. 4.) 3) Joh. Meno Pötker (der Rechte Doc. zu Wismar †) neue Sammlung Mecklenburgischer Schriften und Urkunden, welche zur Kenntnis dortiger Landes-Geschichte und Rechte dienen können (VI Stücke. Wismar 1744-1746. 4.) 4) Johann Christoph Ungnade (der Rechte Doctors zu Wismar †) *Amoenitates diploma-*

Ihnen stehen, auch in dieser Hinsicht, die Sammlungen der Quellen des Mecklenburgischen

tico-historico-juridicae; oder allerhand mehrertheils ungedruckter die Mecklenburgische Landes-Geschichte, Verfassung und Rechte erläuternder Urkunden und Schriften I--XVIII. Stück. (1749-1754. 4.) 5) Henr. Chr. Senckenbergii (Kais. Reichs-Hof-Raths † 1768.) Manipulus diplomatum et chartarum megapolitanarum, civitatem Wismariam maxime spectantium (in seinen Selectis juris et historiarum (1735.) T. II. n. VI.) 6) Ernst Joachim de Westphalen (s. S. VI. Anmerk. 1.) monumenta inedita rerum germanicarum, praecipue Cimbricarum et Megapolensium, quibus varia antiquitatum, historiarum, legum, iuriumque germaniae, speciatim Holfatiae et Megapoleos vicinarumque regionum argumenta illustrantur, suppleantur et stabiliantur, cum instructissima praefatione et notis, ac tabulis aeri incis. (Tomus Primus Lips. 1739. f. Secundus ibid. 1740. Tertius 1743. T. IV. 1745.) (Hiezu gehört des Domprobsts Johann Carl Heinrich Dreyer Index universalis in T. IV. monumentorum ineditorum rerum germ. et Cimbricorum, E. I. de Westphalen (hinter dem IVten Theile).) 7) Desselben specimen documentorum ineditorum mecklenburgensium, seu recensensus diplomatum, chartarum et nummorum, quibus patriae historiarum iuriumque aliquot agumenta illustrantur: accedit bibliotheca etymologica selecta (Rost. et Lips. 1726. 8.) 8) Mart. Did. Schröders (Predigers zu Wismar † 1747.) Wismarische Erstlinge, oder einige
zur

schen Staats-Rechts, ^{d)} besonders der, für dasselbe so wichtigen, Reichs-Oberrichterlichen Entscheidungen, ^{e)} mit dem größten Rechte zur Seite.

§ 2

§. XVI.

zur Erläuterung der Meckl. Kirchenhistorie dienenden Urkunden und Nachrichten (VII. St. Wismar 1732-1734. 4.) S. auch einzelne Diplomatarien z. B. Dav. Richter progr. de diplomatariorum Pentzlinensium (in Manzel's Büßhowsche Rubestunden Th. XIV. n. V. S. 63. 199.) und viele Urkunden, welche in den obengedachten Staats-Schriften abgedruckt sind; zum bessern Gebrauch derselben führt. J. C. Domeier Sammlung von mehr als 300 Wörtern der alten Wendischen Sprache (in der Hamburgischen vermischten Bibl. Th. V. n. 9. und Mantzel (S. Hans Carl Larsen) idiotici Mecklenburgensis juridico-pragmatici spec. I. (Rost. 1757. 4) (abgedruckt in dem Büßhowschen Ruhe-Stunden Th. X. n. I.) s. auch §. V. Anmerk. und §. XVIII. Anmerk. 1.

d) z. B. Affecurations-Reverse de annis 1572 und 1621 von den regierenden Herzogen zu Mecklenburg, Deroselben unterthaenigen erbbaaren Ritter-schaft und Landschaft ertheilt, sambe der Römisch-Kaiserl. Majestät darüber sub dato d. 17. Februar 1626 ertheilten Kais. Confirmation (Rostock 1626 und 1712. 4.)

e) Kurzer Auszug einiger Kaiserlichen allergnädigsten Verordnungen, welche in Sachen einer löblichen Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft nach den Landes-Reversalen, Resolutionen und Herkommen in einigen streitigen Punkten nach und nach ertheilet und nach ihrem ganzen

§. XVI.

B. Zweite Hälfte

AA. öffentliche Schriften.

Dies war der Zustand der litterarischen Cul-
tur des Mecklenburgischen Staats, Rechts, als
der

ganzen Inhalt zum Druck zu befördern nöthig
befunden worden. 1714. Fol. Nach dieser,
von der Ritter- und Landschaft veranstalteten,
Sammlung kaiserlicher Entscheldungen, wur-
den die nachfolgenden obrichterlichen Resolu-
tionen einzeln durch den Druck bekannt ge-
macht, und nachher in die zweite Ausgabe der
ersten Sammlung aufgenommen. Diese zweie-
te Ausgabe erschien zu Rostock 1728. Fol. un-
ter dem Titel: *Iustissimae decisiones imperia-
les in causis Mecklenburgicis.* (Frank Alt- und
Neu Mecklenb. B. XVIII. S. 10.) Die voll-
ständigere dritte Ausgabe dieser Sammlung
erschien unter dem Titel: *Iustissimae decisio-
ne Imperiales in causis Mecklenburgicis; oder
Allerhöchste und allergerechteste Kayserliche
Erkenntnisse und Verordnungen sammt deren
kurzen Auszug, welche in Sachen einer löbli-
chen Meckl. Ritter- und Landschaft, nach de-
nen Landes- Reversalen, Fürstl. Resolutionen,
Rechten und löblichem Herkommen in einigen
streitigen Puncten nach und nach von Anno
1660 bis zu Ausgang des Jahres 1745. er-
theilet und nach Ihrem ganzen Inhalt zum
Druck zu befördern, nöthig befunden worden
1746 (zu Rostock) Fol. (Frank a. a. D.
S. 352.)*

der im Jahr 1755 der Landes-Grundgesetzliche Erbvergleich ^{a)} und gleich darauf
 J 3 der

- a) Bey dieser Gelegenheit erschienen folgende Schriften: 1) Zwey gedruckte Briefe vom 13ten April und 17ten May 1755. (Fol.) 2) Sammlung einiger bis dato ungedruckten Mecklenb. pieces (Fol.) 3) Anmerckung über des Erbvergleichs ersten Artikel (1755. Fol.) 4) Briefe von neuesten Mecklenburgischen Staats- Sachen (1755. Fol.) 4) Antwort des Oheims an seinen Neveu vom 28 Septbr. 1755. (Fol.) 5) des alten Oheims Send-Schreiben an den neuen Uncle des Neveu r. May 1756 (Fol.) Ich muß bey dieser Gelegenheit auf ein, zur Zeit nur in Hand-Schrift befindliches, schätzbares Werk über den Landes-Grund-Gesetzlichen Erbvergleich aufmerksam machen; nämlich auf des verstorbenen Hofraths und Bürgermeisters zu Güstrow Carl Sibert Erörterungen und Erklärungen über den LBE-Beraleich, welches die Verhandlungen über dieses Staats-Grundgesetz, nach der Ordnung seiner §§. im Auszuge, in den vielen Beilagen-Bänden oder in extenso enthält; auch der Landes-Secretär D. Wolf hat für die Ritter- und Landschaft die Unterhandlungen über den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich nach Ordnung der §§. desselben ausgearbeitet und sie 1797. dem Landtage vorgeleget, dieses wichtige Werk ist aber auch nicht im Druck erschienen. Der Landes-Grundgesetzliche Erbvergleich ist nicht allein besonders theils in Folio (86 S. und 110 S. Beilagen) theils in 4. (286 S. und 116 S. Beilagen) für den Schwerinschen Landes-Antheil

der Herzogl. Erläuterungs- und Haus-Vertrag abgeschlossen und sowohl durch diesen, als durch jenen den bisherigen Streitigkeiten und deren officiellen öffentlichen Erörterung (S. XI. und XII.) ein Ziel gesetzt ward.

Es fehlte aber dennoch auch für die zweite Hälfte dieses Jahrhunderts nicht an Veranlassungen zur öffentlichen und officiellen Discussion staatsrechtlicher Gegenstände: die Streitigkeiten zwischen dem Herzoge zu Mecklenburg-Schwerin und der Stadt Rostock, ^{b)} die Ansprüche auf die

theil 215 S. und 97 Seit. Beilagen für den Strelitzschen Landes-Intheil (Neubrandenburg 1760) mit einem ziemlich vollständigen Register (besonders der Strelitzschen Ausgabe) erschienen, sondern auch (mit allen seinen Anlagen) in den: Herzogl. Mecklenburgischen Grundgesetzen (Schwer. 1778. 4.) in Frank's Alt- und Neu-Meckl. Th. 19. S. 302 ff., Dittmars Mecklenb. Staats-Canzley II Hauptstück, Targow's Lehre von den Regalien im Anhang, und in Moser's Staats-Archiv Th. II. S. 809 ff. abgedruckt. Der, „nebst beigefügten Anmerkungen (des Herrn von der Lübe)“ erschienene Landes-Grundgesetzliche Vergleich (364 S. 4.) ist bekanntlich öffentlich reprobiert.

b) 1) Augelius Johann Daniel Nepinus (geb. zu Rostock 1718, Herzogl. Professor

die Landgrafschaft Mecklenburg, ^{c)}
 3 4 die

for der Beredsamkeit zu Rostock, und demnächst zu Bülow, und darauf Geheimer Canzley-Rath und Commissarius zu Regulirung der Rostockschen Angelegenheiten † 1784.) Urkundliche Bestätigung der Herzogl. Mecklenb. hohen Gerechtsame über Dero Academie und Rath zu Rostock (1754. Fol.) 2) Heinrich Mittelblatts (s. S. V. Anmerk. 6) historisch-diplomatische Abhandlung von dem Ursprung der Stadt Rostock Gerechtsame und derselben ersten Verfassung in weltlichen Sachen bis ans Jahr 1358. (Rostock 1757. Fol.) 3) Der Landes-Fürst in Rostock aus Mache und Gnaden-Briefen der drey- und vierzehnten Jahrhunderte gegen die unnatürliche Verläugnung des dasigen Erbunterthänigen Stadtraths behauptet (Erster Theil. 1762. Fol. Der Verfasser ist der Geheime Rath von Dittmar (S. XII) Der zweite Theil ist nicht erschienen. Der erste Theil ward zuerst in Wien und nachher in Schwerin gedruckt.) 4) Historisch diplomatische Untersuchung vom Zustande und der Verfassung der Stadt Rostock (Rostock 1767.) (nach Rugents Reisen durch Mecklenburg II Th. S. 219. ist der verstorbene Regierungsrath Zur-Medden der Verfasser dieser Schrift.) Rechtliches Bedenken in Sachen der Bürgerschaft F. Rostock Klägern und jeziaer Appellaten entgegen Burgermeister und Rath, wie auch die sogenannten Hundert-Männer daselbst Verkl. jetzt Appellanten, den dormalen zwischen beiden höchsten Reichsgerichten in Frage stehenden conflictum jurisdictionis betreffend. (1769. 72 S. Fol. vom

die Erweiterung des Mecklenburgischen Privilegii de non appellando, ^{d)} die Ansprüche auf die Strassburgia

vom Geh. Justiz-Rath Rütter.) E. K. v. M. Erklärung über eine Schrift, in welcher seine irrige Behauptungen in Betreff der Stadt Rostock sollen gezeigt seyn (1780, 4.)

c) 1) Vorläufige Darstellung des Durchl. Mecklenb. Hauses von den, durch das Absterben des Durchl. Churfürsten und Herrn Herrn Maximilian Josephs zu Bayern gegenwärtig erliegenden und dem Reich eröffneten, Lehnen, Eins oder das Andere in specie die Landgrafschaft Leuchtenberg von Kayserl. Allerhöchsten Majestät und dem Reiche allerunterthänigst zu verlangen und zu gewärtigen (Schwerin den 28. Febr. 1778. Fol.) aus der Feder des verstorbenen Hof-Raths Bouchholz (S. V. Anmerk. 19.)

d) Bereits am 12ten April 1779, erliessen die Landräthe und Deputirten von der Ritterschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum Engern Ausschusse gegen dieses Privilegium 1) eine, mit 20 Bevilagen begleitete Vorstellung an Kayserl. Majestät, die demnächst mit einem Schreiben an die Reichsversammlung d. d. Rostock den 30. Octbr. 1779 gedruckt und den 20. Decbr. 1779. zu Regensburg (15 Bog. Fol.) zur Dietatur gebracht ward. Ein gleiches geschah noch besonders von der Stadt Rostock, deren 2) Scheiben an die Reichsversammlung vom 2. Novbr. 1779 und ebenfalls den 20. Novbr. 1779 dictirt ist (15 Bog. Fol.) Demnächst erschien über diesen Gegenstand 3) Auszug

burgischen Canonicate, *) der Reichs-
 3 5 Krieg

Auszug zu den Anmerkungen über den XV. Art. des Friedens zu Teschen (1779. 4.) (2. B.) (suchte die Gründe aus einander zu setzen, warum der Berliner Hof sich des Hauses Mecklenburg hierinn angenommen habe) darauf erfolgte folgender Schriftwechsel, sowohl in Französischer, als in Deutscher Sprache. In jener Sprache: 4) Reflexions sur l'opposition formée par les Etats provinciaux du Duché de Mecklenbourg à l'obtention du privilège illimité, contre les appels (Ratisb. 1779. 4.) (2 B.) 5) Remarques sur les reflexions touchant l'opposition etc. (Ratisb. 1779. 4.) (1 B.) 7) Analise des Remarques etc. en forme de Lettre 4. (1 B.) und deren Continuations, Lettre II. (3 B.), III. (1 B.), IV. (1¼ Bog.), V. (2 B.) 8) Penfées sur l'opposition formée etc. 4. (1½ B.) 9) Réponse à la continuation de l'analise etc. 4. (3 B.) 10) Refutation de la quatrième lettre de l'analise etc. 4. (1 B.); in dieser aber 11) Abriß des Rechts der Mecklenburgischen Landstände gegen die von den Durchl. Herren Herzogen nachzuwählende Vergleichung eines unbeschränkten privilegii de non appellando (1779. 4. 3 Bog.) 12) Gedanken über eine ausgestreute Druckschrift betitelt: Abriß des Rechts etc. (5 B.) nebst einem 13) Nachtrage zu diesen Gedanken etc. (1½ B.) 14) Schreiben an Sr. Hochwoblgeb. dem Herrn Hauptmann U. G. v. B. gegenwärtig zu Wien oder Regensburg 1780. (4. 3 B. 15) Vermuthliche Antwort des Herrn Hauptmanns U. G. v. B. auf das Schreiben des Herrn E. F. v. M. vom Dato B.

Krieg gegen Frankreich, f) die Wis-
marschen

B. den 26 Novbr. 1779. 4. (1½ B.) 16) Soll-
ten wohl die Mecklenburgischen Landstände ih-
re Privilegien, besonders die Reversalen 1572
und 1621, auch den Landesgrundgesetzlichen
Erbvergleich 1755 von ihrer Durchl. Landes-
herrschaft erkaufte haben? 1780. 4. (2 Bog.)
17) Wahres Verhältniß der Erbverträge zwi-
schen den Herzogen zu Mecklenburg und ihrer
Ritter- und Landschaft und historische Gründe
und Staatsursachen, aus welchen die Reichs-
stände zu einer Interposition bey Ibro Kay-
serl. Mayestät veranlaßt, und zum Besten des
ganzen Reichs zur Ruhe und Frieden den Weg
einer Vermittelung eingehen könnten, über den
Inhalt des XV. Art. des Teschner Friedens.
1780. 4. (11 B.) 18) Betrachtung über die
Einwürfe der Mecklenburgischen Landschaft
gegen die Einführung des privilegii de non
appellando. (Schwerin 1780. 4. 1½ B.) 19)
Ferner (eine Privatschrift) (Joh. Jac.
Pfehn (S. V. Anmerk. 11.)) über den unstat-
thastigen Widerspruch der Mecklenb. Ritterschaft
in Ansehung der im Teschner Frieden dem her-
zogl. Hause Mecklenb. versicherten uneinge-
schränckten Nichtberufungs-Freyheit (1780.
4.) 20) Die, S. V. Anmerk. 14. schon ange-
führte, Rönnebergische Abhandlung ver-
gleichet mit deren Apologie in Koype Ma-
gazin für die gesammte Rechtsgelehrtheit (1 B.
S. 126-163.) und 21) Vollständige Samm-
lung aller derjenigen Stücke, welche über den
XV. Artikel des Teschenschen Friedens, be-
treffend das privilegium de non appellando il-
limitatum für die herzogl. Mecklenb. Lande,
heraus

marschen Cammerzieler,^s) der War-
nemünde.

herausgekommen sind (Schwerin 1781. 4.) (S.
den folg. S. Anmerk. 7.)

- e) 1) Pro memoria die Ansprüche des herzogl.
Hauses Mecklenburg Schwerin auf zwey Ca-
nonicate des Domstifts zu Strasburg betref-
fend. (Schwerin 1791. 72 S. Fol.) (vom Re-
gierungsrath Rudloff (S. XVII. Anm. 2.))
auch ins Französische, von Hofrath Georg
Jacob Kolbe zu Schwerin, übersetzt unter
dem Titel: Exposé des droits de S. A. S. le
Duc de Mecklenbourg Suerin, sur deux cano-
nicats du grand chapitre de Strasbourg. Sie-
he auch 2) des Herzogl. Meckl. Schwerinschen
Hofraths und Reichstags- Legations- Secre-
tars Christian Gottlieb Gumpelz-
haimer evangelische Religions- Geschichte
des hohen Stifts Strasburg, mit vorzüglicher
Rücksicht auf die Domherren- Stellen des Her-
zogl. Hauses Mecklenburg (Schwerin 1794. 4.
auch Regensburg 1794. 8., und in der neuen
Monaths- Schrift von und für Mecklenb. 1794.
Stück III. und IV.); auch 3) diese Beyträge
zum Meckl. Staats- und Privat- Recht. Ister
Band. II. Abhandl.
- f) 1) Meine Abhandl. Mecklenburgisches Reichs-
Contingent und Römermonathe (Neubranden-
burg 1793. 8.) (zuerst in den Nützlichen Bei-
trägen zu den Neuen Strelitzschen Anzeigen
vom Jahr 1793. St. 16. 17 und 18. vergl. mit
der Neuen Monaths- Schrift v. und f. Meckl.
Th. II. St. I. n. 2. Th. II. St. IX. n. 6. St. XI.
n. 1. St. II. n. 1. St. XI. n. 4. und Th. III.
St. I. n. 6.) 2) Ernst Johann Friedr.
Mangel

nemünde-Zoll, ^{h)} die Differenzen zwischen

Mangel (Hofrath und Landsyndicus) über Reichssteuern und Hülfsen, besonders in Beziehung auf Mecklenburg, nach Anleitung der Reichs- und Landes-Gesetze, auch öffentlicher Handlungen und archivalischen Nachrichten (Rostock 1793. 8.) 3) Vice-Director Pohn (s. S. V. Anmerk. 11.) von der Verbindlichkeit der Vasallen und Untertanen zum Beitrag des Reichs und Crais-Contingents, besonders nach Mecklenburgischen Landes-Gesetzen (Schwerin 1793. 4.) 4) Das Mecklenburgische Reichs-Contingent in einer Reihe öffentlicher Verhandlungen, mit Anmerkungen von einem Eingeweihten der Mecklenburgischen Ritterschaft (dem Regierungs-Rath Rudloff zu Schwerin) (auf Moissell) Erste Lieferung (Schwerin 1793. 4.), IIte (das. 1795. 4.) 5) Ueber das Mecklenburgische Reichs-Contingent, besonders in Beziehung auf die Stadt Rostock (1793. 4.) (vom Doc or Zoch s. n. 7.) 6) Rönneberg (s. S. V. Anmerk. 14) über Reichs-Matricul, Reichs-Contingent und Römer-Monathe, sowohl im allgemeinen, als im Bezug auf Mecklenburg (Leipzig 1794. 8.) 7) Dr. Joach. Friedr. Zoch (Senator und Syndicus der Stadt Rostock) über Reichs-Steuern, Austräge und Extrajudicial-Appellationen in vorzüglicher Hinsicht auf die Stadt Rostock (Rostock 1797. 4.) über die wegen der Theilnahme an den Hülfs-Beiträgen zwischen den beiden Mecklenb. Regierungsbüchern entstandene Differenz. Vergl. diese Beiträge Th. III. Abh. X. und XI. und Th. IV. Abh. XII. und XIII.

ſchen dem eingebornen Adel an einem, und dem nicht eingebornen Adel und den bürgerlichen Gutsbeſitzern am andern Theil, *) der Koſtoker

g) Herzogl. Mecklenb. Schweriniſches Pro Memoria wegen Verweigerung der Cammerzeller für die Stadt und Herrſchaft Wiſmar (aus der Feder des Regierungs-Raths Rudloff) (Schwerin 1794. Fol.)

h) Geſchichtliche Uebersicht des biſherigen Hergangs in Anſehung des Warnemünder Zolls (von demſelben, Schwerin 1787. Fol.) (iſt aber erſt 1794 öffentlich bekannt geworden.)

i) 1) Verzeichniß der in Mecklenburg florirenden Adlichen Familien, die für Eingeborne geachtet werden (Schwerin 1776. 12 S. 4.) (iſt im Auftrag des Landraas Conſulenten Koch (†) angefertigt.) 2) Verſuch einer Geſchichte des Indigenats in Mecklenburg (in der Monarchs-Schrift von und für Mecklenb. 1789. St. VII. S. 63. St. IX. S. 877. St. X. S. 959. und in Schloßers Staats-Anzeigen Heft XXXII. S. 418. Heft XXXV. S. 281.) 4) Kurze Betrachtungen über die Theilnehmung an den Mecklenburgiſchen Klöſtern, dem Rechte und der Wahrheit gewidmet. (1787. 1½ Bog. 4.) 5) Herzogl. Reſcript an den Engern Ausſchuß der Ritterschaft, in Betref des vermeintlichen Indigenat-Rechts, mit Anmerkungen von einem eingebornen, nicht recipirten Eingefessenen der Mecklenb. Ritterschaft (dem verſtorbenen Baron von Langermann) (Schwerin 1794. 4.) 6) An die nicht adlichen Mitglieder

Stocker Erb-Vertrag 1788 ^{k)} und die
Gränze

der der Mecklenb. Ritterschaft (vom Post- Director Christian Ulrich Ludewig Henemann zu Schwerin) (das. 1795. 4.) 7) Erinnerung an die nicht adelichen Herrn Gutts- Besizer in Mecklenb. (Rostock 1795.) (Koppe in dem juristischen Almanach auf das Jahr 1796. S. 22. und in dem allgemeinen Repertorium ist zwar der Ritterschaftliche Syndicus, Hof- Rath D. Joachim Christoph Breslach zu Rostock als Verfasser angeführt, derselbe widersprach aber bekanntlich diesem in der Rostockischen Zeitung.); besonders aber 8) Alb. Adolf Wilhelm von Flotow (Mecklenb. Landraths wegen des Herzogthums Güstrow) über die Rechte des Eingebornen und recipirten Adels in Mecklenburg und deren Verhältniß zur Landesobohheit (1789.) (Schwerin 1790. 4.); überhaupt 9) Abdruck einiger des Mecklenb. Indigenat betreffender Stücke. (Schwerin 1791. 4.) und die Monatschrift v. u. f. Mecklenb. Th. II. St. IV. n. 1. St. VII. n. 3. St. IX. n. 6. St. X. n. 5. Neue Monatschrift v. u. f. Meckl. Th. II. St. X. Th. II. Supplement St. I. n. 1; auch Burcharde's Ephemeriden der Rech: gelehrsamkeit Band I. n. 6.

- k) 1) Erwiesener Bestand der von dem Engern Ausschuss und der gewählten Commitee angewendlichen befundenen Erinnerungen gegen den neuen Rostockischen Erbvertrag (Rostock 1789. Fol., auch in der Monatschrift von und für Mecklenburg Th. II. St. V. n. 8. St. VI. n. 2. und St. VII. n. 1.) (vom Land- Syndicus und Hofrath Manzel.) 2) Heinrich Affians Engelken

Gränz - Irrungen mit Pommern,)
gehören vorzüglich hieher.

§. XVII.

BB. Privat - Schriften über

a. das Staats - Recht.

Außer diesen, durch besonderes Zeitbedürf-
niß veranlaßten, Schriften erschienen auch meh-

gelde (Bürgermeisters zu Rostock †) Kur-
ze Prüfung der, auf dem Landtage 1788 ver-
lesenen, Erachten und sonstigen Bedenken über
den neuen Rostockschen Erbvertrag (Rostock
1789. Fol.) 3) Unpartheyisches und freymü-
thiges Gutachten über die Anmaaßungen der
Stadt Rostock, in Ansehung der Handlung ge-
gen ihre Mitstände (Rostock 1790. 7½ Bogen.
Fol., auch in der Monatschrift von und für
Mecklenb. 1790. S. 85. ff.) 4) Privat - Ge-
danken und Aeufferungen in Betreff der zwi-
schen der Ritter - und Landschaft und der Stadt
Rostock vorwaltenden Differenz über die §§.
138. und 139. des neuesten Rostockschen Erb-
vertrags (Rostock. 1790. Fol.) (s. auch Mo-
natschrift von und für Meckl. Th. I. St. I.
n. 8. St. V. n. 8. St. VI. n. 2. St. VII. n. 1
und 10. Th. II. St. I. n. 3. Neue Monats-
schrift v. u. f. Meckl. Th. II. St. I. n. 1.)

- 1) 1) Kurze Information von den rechtlichen Be-
fugnissen des Herzogl. Hauses Mecklenburg, in
Behauptung der Landeshoheit über die zum
Mecklenburgischen Amte Dargun gehörige
Gränz - Dörfer Warnzin, Bralin, Sarnckow
und

vere Erörterungen einzelner Theile des Mecklenburgischen Staats-Rechts: folgende Schriftsteller gehören besonders hieher: Mangel, ^{a)} Rudloff, ^{b)} Taddel, ^{c)} Hartwig, ^{d)} Mar.

und halb Brodersdorf (10 S. Fol.) 2) Species Facti wegen der Dörfer Rittermannshagen, Duckow und Zettmin (1 Bog. Fol.)

a) (f. S. V.) diff. de providentia publica circa silvas et arbores omnis generis maxime de iure Mecklenburgico (Diff. I. et II. rel. Io. Gott. Burchard. Rost. 1759. 4.)

b) Friederich August Rudloff (geb. zu Rosiock den 6ten Febr. 1751, von 1774 bis 1776 Hofrath bey der Steuer- Pollicey- und Städtischen Cämmerey- Commission zu Güstrow, von 1776 bis 1799 erst Hofrath, dann Legationsrath und erster Geheimer Secretär zu Schwerin, und seit 1799 Regierung- und Penz Rath daselbst) 1) über die Zulässigkeit Landesherrlicher Bedienten bey Landständischen Versammlungen (Schwerin 1774. 4.) Enthält auch eine treffliche Auseinandersetzung der verschiedenen Gattungen der Landständischen Versammlungen, der Landtagsfähigkeit u. s. w.) 2) Das ehemalige Verhältniß zwischen dem Herzogthum Mecklenburg und dem Bisthum Schwerin (Schwerin 1774. 4.); seine übrigen hieher gehörigen Schriften s. beym vorigen und folgenden S.

c) Dr. Joachim Friederich Taddel (Land- syndicus der Mecklenburgischen Ritter- und Landschaft † 1789.) Prüfung des Versuchs über die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit Landes- herrlicher

Martini, ^{e)} Brückner, ^{f)} und die Verfasser mehrerer Untersuchungen über einzelne Theile des Mecklenburgischen Staats-Rechts in verschiedenen größern Werken ^{g)} und eigenen kleinern,

herrlicher Bedienten bey Landständischen Versammlungen. (Rost. 1774. 4.)

d) D. Friederich Wilhelm Hartwig (Syndicus der Stadt Schwerin † 1800) Mecklenburgs Vorderstädte nach Begriff und Bestimmung (Schwerin 1787. 7 Bogen. 8.) s. darüber Schözers Staats-Anzeigen Heft XLVI. S. 249 ff.

e) (s. S. V. Anmerk. 10.) 1) Progr. de origine et ratione votorum hodiernorum Serenissimae familiae Mecklenb. in comitiis competentium (Bütz. 1763. 4.) (das Progr. de comitiis Mecklenburgicis nomine Friderici insignibus, Bütz. 1775. 4. wird zwar oft als erschienen angeführt, ist aber nicht vorhanden.) 2) Progr. welche Grundsätze befolgte man in dem hohen Mecklenburg. Regierhause bey eintretenden Fällen der anzuordnenden Vormundschaften (Rostock 1796. I. und II. Abtheil. 4.)

f) D. Ernst Fried. Christian Brückner (Anzley-Advocaten zu Neubrandenburg) Comment. ad Art. XII. Instr. Pac. Osnabr. de compensatione Ducibus Megapolitanis facta (Götting. 1793. 8.)

g) Häberlin's Repertorium des deutschen Staats- und Lehn-Rechts. Art. Mecklenburg. (Th. IV. S. 437 - 442.) Ioan. Andreas Hofmann disp. de rebus principibus S. R. I.

kleinern, ^{h)} zum Theil Gelegenheits^{l)} Schriften.

Mosers

regentibus ad imperium, dignitatem et personam publicam sustinendum dicatis (Marb. Cattorum 1774.) (worin behauptet wird, daß es in Mecklenburg wirkliche Domänen gebe.) Philipp Wilhelm Gercken über die zwey ersten Lehnbriefe, so die Fürsten von Mecklenburg von dem Kayser Carl IV. erhalten (in seinen vermischten Abhandlungen (1781. nr. 3.) de Steck essais sur quelques sujets interessans pour l'homme d'Etat (1784.) (No. 1. vom privilegio de non appellando.) Gatterer's practische Heraldik (1791.) S. 120-142. (vergl. die allgemeine historische Bibliothek B. II. S. 181-193.) Westphals deutsches Staatsrecht Abh. IV. (in der Meckl. Diplomantik) Abh. XX. (von der Königsbande) Abh. XXV. (Steuerfreiheit des Adels.) Mosers Abh. verschiedener Rechtsmaterien St. VII. n. 2. (von landständischen Sigillen.) Pryn von den Austrägen (1779.) §. 19. u. 23. de Engelbrechten selectae observationes forenses Obl. XXVI. (von der Abzugsfreiheit des Mecklenb. Adels nach Pommern, Nachtrag s. S. 597.) Obl. LV. (von der Abschoßfreiheit der Domanalpächter.) Beckmannorum consilia et Decisiones T. II. Decif. LXXX. (vom Erbe und dessen Begriff.) G. L. Böhmers auserlesene Rechtsfälle Th. I. Abh. II. n. LXI. (vom Abschoßrechte nach Mecklenb. Rechten.) Pütters auserlesene Rechtsfälle Band I. Decif. XXI. (über die Meckl. Vorderstädte und die städtischen Anlagen.) Band II. Decif. CLXXXVII. (über die Ver-

Mosers Versprechen, uns ein Mecklenburgisches Staats-Recht zu schenken, ist von
 R 2 ihm

Verhältnisse der Hundert-Männer zu Rostock.)
 Band. III. Decil. CCLXXXVII. (über die Contribution der Müller.) Decil. CCLXXX. (über das landesherrliche Oberaufsichts-Recht in Ansehung der Stadt-Rostockischen Forsten.)
 Decil. CCLXXXVIII. (über das Recht des Barons von Malzahn, sein Wappen an die Stadt-Tböre zu Penzlin anzuschlagen.) von Selchow Rechtsfälle Tb. II. S. 174. (über die Verbindlichkeit des Herzogs Friedrich zu Meckl. aus den Handlungen des Herzogs Carl Leopold.) Hinüber exercit. de jure statuum S. R. I. dotis subsidia filiar. illustr. a subditis exigendi (1756.) Jacob Schubok de jure littoris, vom Strand-Recht (1751.)
 Moser in den Neben-Stunden Tb. I. n. 4. §. 9. von dem Antheil der Landstände an der Gesetzgebungs-Macht in Meckl. Tb. III. n. 13. von der Verbindlichkeit des Herzogs Christian Ludwig aus den Handlungen seines Vorgängers. n. 17. §. 30. u. n. 21. §. 7. vom Steuern Wesen. n. 18. §. 3. vom Siegel der Meckl. Stände. n. 23. §. 7 ff. von den Conventen derselben. Hanzelig Grund-Riß des Reichs-Hofraths-Verfahrens S. 179. 180 und 210.
 Aus diesen Beiträgen gehört hieher: Band I. Abb. I. Ueber die aus dem Wendischen Ursprünge des Mecklenburgischen Staats entspringende Abstammungen des Mecklenburgischen Staats-Rechts von dem der ursprünglich deutschen Reichs-Länder. Abb. II. Ueber die Befugnisse des Mecklenb. Strelitzschen Hauses in Ansehung der beiden Meckl. Präbenden im Hochstift

ihm nicht erfüllt; wir erhielten dasselbe aber aus
der

stift Strasburg. Abb. IV. Ueber den Gegenstand der Mecklenburgischen Herzogs-Würde. Band III. Abb. IX. Grundlinien einer Geschichte der Justiz-Canzleyen in Mecklenburg. Abb. X. Die landesherrliche Gemeinschaft des Besteurungs-Rechts in Mecklenburg. Abb. XI. Ueber die Hauptquoten der Beiträge der Mecklenburgischen Steuern und Anlagen. Band IV. Abb. XII. und XIII. Ueber die Theilnahme des Herzogl. Meckl. Strelitzschen Hauses an den Beiträgen der Stadt Rostock u. s. w. zu den außerordentlichen Reichs- und Kreis-Steuern und Abb. XV. Fragmente aus dem Mecklenburgischen Staats-Canzley Styl. Siehe auch mehrere Beiträge in den Mecklenburgischen Rechts-Sprüchen.

- h) 1) Unpartheyische Geschichte der Streitigkeiten des Herzogl. Hauses Mecklenburg-Schwerin mit der Krone Preußen (1763. 4.) (ist verbotten s. Mecklenb. Schwerinsches Intelligenz-Blatt 1763. St. 27.) 2) Der freymüthige Edelmann sonst Niemand (1768. Fol.) 3) Gerdt von Eölln vorläufige Nachricht von einer Schrift, welche betitelt ist: Commentarius über den freymüthigen Edelmann (1768. Fol.) 4) Schreiben eines Freundes zu F. an seinen Freund zu W., in welchem der Rechtsbestand derjenigen Protestationen erwogen und bestätigt wird, welche wider den Schluß der zu Rostock am 27ten April u. s. L. 1768 im Betref der Wiederherstellung des versallenen Credits versammelt gewesenem Mitglieder der Ritterschaft bis daher eingewandt worden; wobey

der Feder des Professors der Rechte zu Greifswald
K 3

wobey zugleich die Materie von dem Rechte der Mehreren Stimmen auseinander gesetzt und die bewiesenen Grundsätze auf die Berathschlagungen mittelbar, hauptsächlich der Mecklenb. Landstände, angewandt worden (1768. Fol.) 5) Des freymüthigen Edelmanns nothwendige Verwahrung (1769. Fol.) 6) Gerd von Cölln an den Verfasser der Anmerkungen über den freymüthigen Edelmann (Fol.) (die letzten Schriften sind zum Theil in) 7) Vollständige Sammlung aller des Credit-Wesen in Mecklenburg betreffenden, seit dem Landtage 1765 - 1768. erschienen, Stücke (1770. Fol.) 8) Unterth. Pro Memoria die gnädigste Erkennung des unterm 26sten Juny 1775. gebetenen Appellations-Prozesses betreffend, in Sachen der Herren Landräthe und Deputirte der Mecklenb. Ritter- und Landschaft zum Engern Ausschuß, wie auch der Herren Provisoren des Kloster Ribniz wider Bürgermeister und Rath der Stadt Rostock, pcto. praetensae reuisionis (1775. Fol.) 9) Kurze Prüfung dieses Pro Memoria (1775. Fol.) 10) Johann Heinr. Fricke Abhandlungen zu dem Protestantischen Kirchen-Rechte, bey Gelegenheit der Streitigkeiten über das Herzogl. Mecklenb. neue Gesangbuch (Rostock und Leipzig 1773. 8.) 11) Sollten wohl die Mecklenburgischen Landstände ihre Privilegien, besonders die Reversalen von den Tabren 1572 und 1621, auch den Landes-Grundgesetzlichen Erbvergleich von 1775 von ihrer Durchlauchtigsten Landesherrschaft erkaufte haben? (1779. 14 S. 4.) 12) Joh. Jac.

wald D. Emanuel Friederich Hage-
meister,

Jac. Mosers Urtheil über die Mecklenburgischen Landstände geprüft und wie es besunden worden (1781. 4. 14 S.) 13) Beweis der dem Ungern Ausschuss von Ritter- und Landschaft der Herzogthümer Mecklenburg zustehenden Befugniß zur rechtlichen Beystandsleistung und Vertretung einzelner Mitständischer Glieder (1774. Fol.) 14) Kurze Betrachtungen über die Theilnehmung an den Mecklenburgischen Klöstern (1787. 4.) 15) Beyträge zur Geschichte des Landes-Grundgesetzlichen Erbvergleichs, in Büschings Magazin Th. XIX. S. 310 ff., und Monatschrift von und für Mecklenburg 1788. St. I. S. 72. 17) Ueber das Deputations-Recht der Meckl. Landstände (in den Urkunden und Materialien, zur nähern Kenntniß der Geschichte und Verfassung nordischer Reiche, Fortsetzung, Flensburg 1789. S. 305.) 18) Andr. Bernh. Carl Wiese de origine et jure collectarum provincialium, ad elocandas filias illustres (Rostoch. 1790. 4.) 19) Lepinus Abhandlung über das Mecklenburgische Wapen (in den Mecklenburg-Schwerinchen gelehrten Beyträgen 1717. S. 35-42.) 20) Ueber die Incorporation der Stifts-Ritterschaft (Monatschrift von und für Mecklenburg 1789. S. 4291.) 21) Nachricht von der dem Niedersächsischen Craise zustehenden Präsentation zur zweiten Reichs-Cammergerichts-Assessors-Stelle (im deutschen Magazin, Altona 1795. Heft I. No. 11.) 22) Etwas von den geleisteten Huldigungen der Mecklenburgischen Ritterschaft (in Wehnerts Mecklenb.

meister, er erfreute uns mit dem so vollständi-

R 4

gen

Mecklenb. Gemeinnützigen Blättern (Band I. Heft II. S. 97-108. 1790.) 23) Von der Stiftung des Klosters Dobbertin (das. S. 1-21. und 108-123.) 24) Beytrag zur Mecklenburgischen Land- und Hof- Gerichts- Historie (in Burchards und Koppe Kossstockschen Monatschrift (Kostock 1791. B. I. S. 32 ff. und S. 110 ff.)) 25) Kurzer Entwurf der Verbindung der Stadt Kostock mit dem Herzogthum Mecklenburg, in Absicht der Landes- Steuern und Landes- Anlagen, vom verstorbenen Kossstockschen Bürgermeister Dr. Joh. Georg Burgmann (das. S. 376. ff.) 26) Meine staatsrechtl. Untersuchung: worauf hastet die Mecklenburgische Herzogs- Würde? (Neubrandenburg 1794. 29 S. 8. vergl. mit Rudloffs pragmat. Handbuch der Meckl. Geschichte Th. III. Band I. Vorrede S. IX f., und meinen Beiträgen zum Meckl. Staats- und Privat- Recht Band I. Abh. IV. und Band III. Aphorismen 8.) 27) Meine: Einige Worte über die Gemeinsamkeit des Besteuerungs- Regals in Mecklenburg (Neustrelitz 1798. 29 S. 8., s. auch diese Beiträge Band IV. Abh. XII.) 28) Der Rang- Alternations- Recess zwischen den Häusern Pommern und Mecklenburg, in Gesterdings Pommerschen Mannichfaltigkeiten (Neubrandenburg 1796. n. II.) 29) Dr. Joh. Fried. Theodor Burchard Beweis, daß die Mecklenburgische Geschichtskunde dem einheimischen Rechts- Gelehrten unumgänglich nothwendig sey (Kostock 1785. II S. 4.) 30) G. J. Marx Entwurf der Geschichte des evangelischen

gen und musterhaften; Versuch einer Ein-
leitung

gelischen Gottes-Dienstes am Herzogl. Hofe zu Schwerin (Schwerin 1800. 8.) 31) Philip von Borstel (Reichs- = Cammer- = Gerichts- = Procuratoren) Pro Memoria in Sachen der Mecklenburgischen Vorder- = Städte Parschim und Güstrow, gegen den Geh. Rath und Canzler Freyherrn von Eyben (wegen der Dakowschen Flecken- = Gerechtigkeit) Weklar 1800. 10 Bog. Fol.) 32) Von der Remission der Contribution in Diese Sammlung juristischer Abhandl. (S. V.) S. 142 ff. und von Niederlegung der Bauern das. S. 151 ff.) 33) Ausführliche Geschichte des Lübecker Martensmannes, während seiner Gesandtschaft nach Schwerin (Schwerin 1796. 8.) Aus einheimischen Sammlungen vermischter Abhandlungen gehören hieher: aus den Büsowischen Ruhestunden (Etwas von der Titulatur der Durchl. Landes- = Herrschaft (Ib. V. No. 9.) Von Mecklenb. Landesherrlichen Wappen (das. N. XI.) Etwas von Mecklenburgischen Münzen (Ib. VI. Bedenk. I. No. VIII.) Mecklenburgische Attention auf dem Nimwegenschen Frieden (das. N. XI.) Formel des Eides, welchen die Schwerinschen Bischöfe ehemals dem Erzbischof zu Bremen leisteten (das. Bed. XII. No. 3.) Suite Herzogl. Meckl. Münzen von denen Schärfen an bis zu denen Species- Reichsthalern (das. No. 4.) Zwey und dreyfig Mecklenb. Species Reichsthaler (daselbst Ib. XV. S. 73 ff.) Andere zwey und dreyfig Mecklenb. Species Reichsthaler (das. Ib. XVI. No. 8.) Nachricht von dem Reichs- = Vorschneider- = Amt und Prädicat derer Herzöge von Mecklenb.

Leitung in das Mecklenburgische
R 5 Staats =

Mecklenburg (Eb. XX. Nr. X.) Von der Lübeckischen Zollfreyheit durch Mecklenburg (Eb. XXV. Nr. X. und Eb. XXVI. n. 3.) Mecklenburgische Adelige Bibliothek (Eb. XXVI. N. 10.); aus dem Erwas von gelehrten Kossackischen Sachen Eb. I. S. 1, Ursprung der Academie zu Kossack, S. 129, vom Assessorat der Kossackischen Academie im Hof- und Landgericht, S. 260, vom Consistorio zu Kossack, S. 289, von der Comitive des Decani der Juristen = Facultät zu Kossack, S. 419, vom Recht der Kossackischen Academie, den verlohrenen ehrlichen Namen wieder zu geben, S. 809, über den Titel der Herzöge zu Mecklenburg, und Eb. III. vom Academischen Assessorat im Hof- und Land- Gericht; aus den gemeinnützigen Aufsätzen zu den Kossackischen Nachrichten (1765.) Geschichte des Frater = Klosters zu Kossack (Nr. 17 und 18.) Versuch einer Beschreibung des Dobberanschen Hofes in Kossack, insonderheit vom Ursprung, Freyheiten und Gerechtsamen desselben (No. 27-29.) Vom Jahr 1772: Woher hat der Begienen = Berg in Kossack wohl seinen Namen? (No. 30 und 31.) Vom Jahr 1775. Verbesserungen und Zusätze zu Büschings Erdbeschreibung von Kossack (No. 49 bis 51.) und 1776, No. 1 und 3. Vom Jahr 1777. Beschreibung der Marienkirche zu Kossack (No. 22 und 25.) Vom Jahr 1779. Beschreibung von St. Georg zu Kossack (No. 36-38.) Vom Jahr 1780. Nachrichten von den Kossackischen Schützen = Zünften, besonders der Gewerke S. 35 ff. Vom Jahre 1781, St. 45, die Bürgermeister = Wahl

Staats-Recht (Kostock 1793. 8.) (Vergl.
(des

Wahl zu Kostock. Vom Jahr 1782. St. 1 ff. Von dem über die Güther Willershagen, Bentwisch, Bartelsdorf und Kessin zwischen dem Kloster und der Stadt Kostock unterm 18. Decbr. 1781. getroffenen Vergleich; über die Kostockschen Districts-Güther das. St. 5. Nachricht von der Damerow und den darüber unterm 23. August 1779. zwischen der Stadt und dem Hospital zum heil. Geist getroffenen Vergleich das. St. 8. und 9. Von den Kostockschen Gewerken das. St. 39 ff.; aus den gelehrten Beiträgen zu den Meckl. Schwerinschen Anzeigen gehört hieher: von den Meckl. Gold-Münzen (Jahrgang von 1763. St. 12 ff.) Geschichte des Herzogl. Meckl. Wappens (1763. St. 40-43. und 1767. St. 39-42.) Allgemeine Anmerkungen über die große Verschiedenheit der Länder Deutschlands, deren ältern Bewohner slavischen Ursprungs und derjenigen, deren alte Einwohner Deutsche gewesen (vom jetzigen Geheimen Justiz-Rath Rudloff zu Hannover, Jahrgang v. 1771. St. 4-6.) Von der Kostockschen Kirchen-Visitation vom Jahr 1578. (1782. St. 15 ff.); aus der Monathschrift von und für Mecklenburg Tb. I. St. I. n. 8. über den Kostocker Erb-Vertrag von 1788. St. V. n. 2. ob der rectificirte Hufen-Modus auch bey den Anlagen gelten müsse? St. VI. n. 13. über die Einverleibung einiger Güther aus dem Fürstenthum Schwerin in das Herzogthum Meckl. und aus diesem in jenes. Tb. II. St. I. n. 2. (Evers) von der Editione spuria der Polizei-Ordnung von 1572. n. 5. Geschichte des
General

(des Regierungs-Raths Rudloff) Rezension

General = Hufen = Catasters. St. IV. n. 1. über das Indigenat in Mecklenburg. n. 4. über den Namen Magnopolensis und den Titel: Fürst zu Wenden. S. V. n. 1. über die Borderstädte in Meckl. n. 2. über das Verhältnis des Stifts Schwerin zu Mecklenburg. S. V. n. 8. St. VI. n. 2. und St. VII. n. 1. ist der erwiesene Bestand 2c. (S. XVI. n. 9.) abgedruckt. St. VI. n. 2. über das General-Hufen-Cataster. n. 10. über den Rostocker Erb-Vertrag von 1788. St. VII. n. 3. St. IX. n. 6. St. X. n. 5. Geschichte des Indigenats in Mecklenburg. St. X. n. 1. Geschichte der Meclie in Mecklenburg. Th. III. St. I. n. 3. über den Rostocker Erb-Vertrag von 1788. St. IV. n. 1. über die Mecklenb. Münz-Versaffung. Th. IV. n. 2. über die Münz-Versaffung in Mecklenburg; aus der neuen Monatschrift von und für Meckl. Th. I. St. X. n. 2. über die Münz-Versaffung. Th. II. St. I. n. 1. über den §. 139. des Rostockschen Erb-Vertrags von 1788. n. 2. über die Römer-Monathe. St. IX. n. 6. über das Meckl. Reichs-Contingent. St. X. über das Meckl. Indigenat-Recht. St. XI. n. 1. vom Meckl. Reichs-Contingent. n. 5. von Landtags-Beschlüssen. St. XII. Fragen aus der Vaterländischen Geschichte des Mittelalters. Th. III. St. I. n. 3. Fragen aus der Vaterl. 2c. St. II. n. 1. Römer-Monathe. n. 4. Urgrund einiger Stellen in der Rezension des Hagemeysterschen Staats-Rechts. St. III. n. 1. Religions-Geschichte des Stifts Strasburg 2c. von Gumpelzhaimer (S. XVI. Anmerk. 4.) n. 8.

Hage

tion dieses Staats-Rechts, in der Zenaïschen
Allge-

Sagemeysters Antikritik und Antwort des
Rezensenten. St. IV. n. 1. und St. V. n. 1.
Gumpelzhaimers Religions-Geschichte.
St. VI. n. 2. Fragen, die Vaterl. Geschichte
des Mittelalters betreffend. St. VII. n. 12.
über Rostocks Verfassung. St. VIII. ob ein
Gutsherr ohne landesherrlichen Consens seine
Leibeigenen freilassen könne? St. X. n. 4. Zu-
sätze zu dem Landes-Cataster. St. XI. n. 4.
Ueber die Römer-Monathe. n. 7. von der
Schwerinschen Stadt-Verfassung bey dem
Grund- und Häuser-Cataster. St. XII. n. 1.
über die landesherrliche Bestätigung der Auf-
hebung der Leibeigenschaft. Th. III. St. I. n. 2.
über Rostocks Verfassung. n. 6. über Römer-
Monathe. St. II. n. 1. Rostocks Verfassung.
n. 5. ob ein Gutsherr ohne landesherrl. Con-
sens seine Leibeigenen freilassen könne? St. IV.
n. 5. Rostocks Verfassung. St. V. n. 3. das-
selbe. n. 2. über Exemption bey Kriegs-
Steuern. n. 7. über die Aufhebung der Leib-
eigenschaft ohne landesherrl. Consens. St. VI.
n. 1. Rostocks Verfassung. St. VIII. n. 2 und
3. über die landesherrl. Bestätigung der Auf-
hebung der Leibeigenschaft. Supplement St. I.
n. 1. an die nichtadlichen Mitgl. der Mecklenb.
Ritterschaft. Th. V. St. VI. n. 1. Fragen
aus der Vaterl. Geschichte des Mittelalters.
n. 3. über das Niederlegen der Bauern in den
Ritterschaftl. Gütern. St. IX. n. 5. dasselbe.
n. 12. über den Unterschied zwischen Fürstl.
und Adlichen Unterthanen. St. XII. n. 13.
über die Legung der Bauern in den Ritter-
schaftl. Gütern. Supplement St. III. n. 5.
über

Allgemein. Litteratur - Zeitung 1793. N. 344. und 345., auch mit Zusätzen in der Neuen Monatschrift von und für Mecklenburg vom Jahr 1793. St. 9. n. 4., und die Antikritik das. Th. III. St. III. n. 8. Die Rezension ist auch besonders gedruckt zu Schwerin 1794. (16 S. 4.) Eine Erwähnung verdient hier auch noch (des Freiherrn Ludwig Christoph von Langermann - Erlencamp auf Bollewik

über die Richtigstellung des Steuerfußes nach Erben. Th. VI. St. I. n. 5. über den Landes - Cataster. St. III. n. 2. Zäpelins Variner und Warnower.

- 2) Jacob Heinrich Baleske (Bürgermeister zu Rostock) Von Wiedererstattung der in benachbarten Mächten Händen getathenen Mecklenburgischen Uemter (1752. 4.) Rostford Anchers Rede zu der Abstammung der Mecklenburgischen Fürsten von den alten Dänischen Königen Kund dem Großen, Erich und Friederich I. (1774. in actis academiae Hafn. (1774.) ins Deutsche übersetzt in Burchards und Koppens Rostock. Monatschrift Th. I. S. 49 ff.) Ermann (Königl. Preuß. Historiograph) Tableau genealogique des alliances de la famille royale de Prusse avec la maison de Mecklenbourg (Berlin 1794. 8.) (ins Deutsche übersetzt in den Beyträgen zu den Neuen Strelitzischen Anzeigen 1794. St. 49 - 51.) Des Consistorial - Vice - Directors Martini Programm: über die Verwandtschaft des Rußl. Kayß. und Herzogl. Mecklenburg. Hauses (Rostock 1799. 4.)

lewik und Dombek † 1797) Versuch über die Verbesserung des Nahrungsstandes in Mecklenburg (Neubrandenburg 1786. 8.) und sowohl das von Christoph Friedrich Zargow (Amts-Rath und Beamten zu Lübb) (Neubrandenb. 1797. 8.) herausgegebene, als das, zu Kostoek 1796. 8. erschienene, allgemeine Landes-Cataster, (verglichen mit der Monathsschrift von und für Meckl. Th. I. St. V. n. 2. St. VI. n. 13. Th. II. St. I. n. 5. und Neue Monathsschrift v. u. f. M. Th. III. St. X. n. 4. und Th. VI. St. I. n. 5.)

§. XVIII.

b. Hülfswissenschaften.

Eben so reichhaltig war die Cultur der Hülfswissenschaften des Mecklenburgischen Staats-Rechts.

Sowohl durch die, gleich zu erwähnenden, Geschichtswerke, als durch eigene Sammlungen ^{a)} ward eine Menge älterer und neuerer Urkunden

a) Freiberr von Dittmar (§. XII.) Mecklenburgische Staats-Canzley, zum Dienste der Mecklenburgischen Staats-Verfassung und Rechtsgelehrsamkeit (Th. I. 1757. 600 Seit., nebst einer unvollendeten Vorrede von 14 S. 8. Dieses Werk ist aber nicht publici iuris geworden, sondern gleich nach dem Abdruck vom Herausgeber unterdrückt.) Mangel
Neue

Urkunden zur öffentlichen Kenntniß gebracht;
 Spal=

Neue Mecklenburgische Staats-Canzley, zur Kenntniß der Mecklenburgischen Staats-Verfassung und Rechtsgelehrsamkeit Th. I. (Kostock 1791. 8.), Th. II. (das. 1792. 8.), Theil III. (Neustrelitz 1798. 8.) Heinrich Mettelblatts Verzeichniß der, zur Geschichte und Verfassung der Stadt Kostock gehörigen, Schriften, Münzen, Verordnungen und Urkunden (Kostock 1760. 4.) Steverss historischer Auszug verschiedener im Kostockschen Stadt-Archiv befindlichen alten Urkunden und Acten (in der Kostockschen Monatschrift B. I. St. 3. No. 4.) Friedr. Aug. Rudloff codex diplomaticus historiae Megapolitanae medii aevi (Fasc. I. et II. Schwerin 1789 und 1790. 4.) Mecklenburgisches Urkunden-Inventarium (Raseburg 1760. 4.), und Inventarium diplomatum historiae Saxoniae inferioris et omnium ditionum Brunsvico-Lüneburgicarum. Das ist: Verzeichniß der Urkunden der Historie von Niedersachsen und allen Chur- und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Staaten, darinnen Kayserliche, Königliche, Chur- und Fürstliche und andere Schenkungen, Privilegia, auch das Reich, Stifter, Klöster, Universitäten, den Adel, Städte und Dörfer angehende Documente, Chur-Braunschweig-Lüneburg, oder Calenberg, Göttingen, Grubenhagen, Lüneburg oder Celle, Braunschweig-Lüneburg, Blankenburg, Magdeburg, Halberstadt, Mecklenburg, Holstein, Sachsen-Lauenburg, Bremen und Verden, Land Hadeln, die Hochstifte Hildesheim, Lübeck, Raseburg, Sanders-
 Leim,

Spaldings deutscher Fleiß ^{b)} gab unserm Vaterlande über seine vormaligen Staatsverhandlungen eine authentische und musterhafte Ueber-

heim, die Grafschaften Ranzau, Hoya und Diepholz, die Reichsstädte Lübeck, Goslar, Mühlhausen, Nordhausen, Hamburg und Bremen, Stadt und Amt Wideshausen, Kloster Walkenried und Schauen betreffend. In chronologischer Ordnung von 1768 bis 1778 enthalten. Nebst nöthigen zum nußbaren Gebrauch eingerichteten Registern ausgefertigt von Polycarp Gottlieb Hempel Icto. in Lauenburg (Hannover II Theile. 1785. Fol.) Mehrere Urkunden sind durch periodische Schriften bekannt gemacht z. B. Monats- schrift von und für Mecklenb. Th. I. St. IV. V. und VI. (vergl. hiemit: Versuch eines Bremisch-Niedersächsischen Wörterbuchs (Th. I. -IV. Bremen 1767-1770. 8.) J. C. Dähnerts Plattdeutsches Wörterbuch (Greifswalde 1781. 4.) D. Joh. Fried. Aug. Kinderling Geschichte der Niedersächsischen oder plattdeutschen Sprache (Magdeburg 1800. 8.) (S. auch gelehrte Beiträge zu den Meckl. Schwerinschen Anzeigen Jahrg. 1763. St. 31 und 32. und 1764. St. 25 ff., s. auch S. XV. Anmerk. 2.)

- b) Dr. Joachim Heinrich Spalding (Hofrath's, Bürgermeisters zu Güstrow und Deputirten zum Engern Ausschuß) Mecklenburgische öffentliche Landesverhandlungen aus öffentlichen Landtags- und Landes-Convents-Protocollen (I-IV. Theil. Rostock 1792, 1800. Fol.)

Uebersicht, wie sie kaum ein anderer Staat aufzuweisen hat, so wie Wolfs Repertorium ^{c)} und mehrere einzelne gedruckte Landtags-Protocolle ^{d)} über die neuern. Frank, ^{e)} Aepinus, ^{f)} Gebhardi, ^{g)} Mallet, ^{h)} Nugent's

c) D. Christian Heinrich Wolf (Mecklenburgischer Landes-Secretär) Repertorium über alle Mecklenburgische Landes-Angelegenheiten; von 1755 - 1784. (Rost. 1786. 4.) Erste Fortsetzung (von 1784 - 1792.) (das. 1793. 4.) Zweite Fortsetzung (von 1797 - 1798) (daselbst 1800.)

d) Protocollum comitale, d. d. Malchin 25. Novbr. seqq. 1794. (Schwerin 1796. 18 Bog. 8.) (herausgegeben von Georg Adolf von Winterfeld der Zeit auf Görslow, jetzt auf Stieten) der Meckl. Landtag auf das Jahr 1795 (Schwerin bey Bärensprung 1799. 4.) der Mecklenb. Landtag von 1798 (Schwerin 1798. 42 S. 4.) Der Mecklenb. Landtag des Jahrs 1799, mit einem Abdruck der Landkasten-Bilanzen; und des Etats von Einnahme und Ausgabe der drey Landes-Klöster (Schwerin 1800. 86 S. 4.)

e) David Frank (Präpositus zu Sternberg geb. 1682. zu Liechen † 1756.) Altes und Neues Mecklenb. XIX Bücher in VI Theilen (Güstrow und Leipzig 1753 - 1758. 4.) (Vergl. Hundert Gedanken über Franken Altes und Neues Mecklenburg, in den Bürgerschen Kunststunden Theil XXI. nr. 4. und Theil XXIII. nr. 4.)

f) F. J. Aepinus (Präpositus und Predigers zu Brütz in Mecklenburg) Geschichte von Mecklenburg
Fünfter Band. 1 lenburg

gents (in der bekannten History of Vandallia), vorzüglich aber Rudloffⁱ⁾) bearbeiteten die Vaterländische Staats-Geschichte, besonders der letztere so meisterhaft und so pragmatisch, daß sein Werk ein vollständiges Mecklenburgisches Staats-Recht des ältern und mittlern Zeitalters enthält. Neben ihnen erschienen historische Untersuchungen über mehrere einzelne staatsrechtliche Gegenstände,^{k)} so wie über einzelne adeliche Familien^{l)} und Städte.^{m)}

Evers

lenburg für Jedermann Th. I. (Neubrandenburg 1791. 8.), Theil II. (daselbst 1793. 8.), Theil III (das. 1798. 8.)

g) Ludwig Albrecht Gebhardi (Rath und Professor zu Lüneburg) Geschichte aller Wendischen Staaten (Band I. Halle 1790. 4.)

h) Paul Henry Mallet (Privat-Gelehrten zu Rolle in der Schweiz) Histoire de la maison et des Etats de Mecklenburg (T. I. et II. à Suerin 1796. 4.)

i) Friederich August Rudloff (s. den vorigen S. Anmerk. 2.) Pragmatisches Handbuch der Mecklenburgischen Geschichte (Th. I. Suerin 1780. 8., Theil II. das. 1785-1786., Theil III. das. 1794. 8.) Von der zweiten Ausgabe ist erst der 1ste Theil 1795 erschienen.

k) David Schröders Kirchen-Historie des Evangelischen Mecklenburgs vom Jahr 1518-1742. (herausgegeben vom Landes-Archivar und Bibliothekar D. Christian Heintz Lange (†) zu Rostock (bis 1581) in III Theilen.

Evers (Carl Friederich Herzogl. Mecklenb. Schwerinscher Geheimen Archiv-Raths
 2 2 geb.

len. Koftock 1788 und 1789. 4.) Mangels
 Mecklenburgische Dörfer und deren Ableitung
 (Fol.) Georg Virus Henr. Niehenck
 Kurzgefaßte Geschichte des vormaligen Mi-
 chaelis oder Frater-Klosters hier in Koftock
 (in den Koftockischen gemeinnützigen Auffätzen
 1765. St. 17 und 18.) Erläuternde Zusätze
 zu der vorstehenden Geschichte (das. St. 27.)
 Dessen Erneueretes Andenken einiger, aus dem
 vorigen und diesem Jahrhunderte wohl ver-
 dienten; Koftockischen Burgermeister, Istes Ze-
 hende (das. 1766. 27-298 Stück), IIs Zehende
 (1767. 45-508 Stück), IIIs Zehende (1773.
 46-518 Stück.) Versuch einer aus Urkun-
 den und Verträgen gemachten Beschreibung
 des hiesigen Dobberanschen Hofes, desselben
 Ursprung, Freyheiten und Gerechtsamen (das.
 1766. St. 27-29.) Beytrag zur Mecklen-
 burgischen jüdischen Geschichte durch glaub-
 würdige Angaben der Koftockischen Juden-
 Taufe (das. 1768. St. 25-27.) Lebens-Ges-
 chichte des ersten Koftockischen Lutherischen
 Predigers M. Joach. Glüter (das. 1769. 28-
 348 St.) Hat der Wallenstein hier im Lande
 das jus circa sacra exercirt, und wie? (das.
 1771. 258 und 268 St.) Von der ehemalt-
 gen Gerdruten-Capelle in Koftock (1771.
 St. 47-48.) Woher hat der Beginnen-Berg
 in Koftock seinen Nahmen? 1772. (St. 30
 und 31.) Der Koftockische Raths-Stuhl seit
 der gesegneten Reformation (1777. St. 9 und
 10.) Vom St. Georg vor Koftock (1779.
 St. 37-43.) Von den Koftockischen Schü-
 gen

geb. 1729) Mecklenb. Münzverfassung (Theil I. Schwerin 1798. Theil II. das. 1799. 8.) hat für das Staats-Recht Mecklenburgs einen

benzünften (1780. St. 35 = 38.) J. M. Mar-
tini Progr. von dem letzten Schwerinischen
Bischof Ulrich III. und dessen Coadjutor, dem
Prinzen Christian von Meckl. (Bülow 1778.
4.) Nachricht über einige bisher unbekannt
gebliebene Umstände, von der Wahl der letz-
ten Schwerin. Bischöfe mit Urkunden, Be-
weisen (das. 1781. 4.) Lebensgeschichte des
Slavischen Regenten König Heinrichs (in
den Mecklenb. gelehrten Anzeigen 1779. 21 -
22§ Stück.)

- H) 1) J. E. Pistori's (Mecklenb. Landsyndicus,
geb. zu Friedland † 178-) Geschichte derer von
Warburg (1767. Fol.) 2) Geschichte des
adelichen Geschlechts derer von Buch in der
Mark und im Mecklenburgischen, (Prenzlau
1789. 4.) 3) Jacob Friedr. Joach.
von Bülow (erst Hof- und Land-Gerichts-
Assessors zu Güstrow und dann Herzogl. Meckl.
Oberhauptmanns und Cammerdirectors zu
Neustrelitz, geb. 1732. † 1798.) Historische ge-
nealogische und kritische Beschreibung des Ed-
len, Freyherr- und Gräflichen Geschlechts
von Bülow (Neubrandenburg 1784. Fol.)
4) J. E. Sprengel Nachrichten vom Ge-
schlecht derer von Schwerin (im Neuen geogr.
Magazin B. I. Stück III. S. 532.) 5) Ver-
zeichniß derjenigen in Meckl. florirenden Fa-
milien, welche für eingeborne geachtet wer-
den (1774. 8.) (vom Landes-Consulenten
Koch.) 6) (von Koch, Cammerjunkers und
Erbherrn

einen so unmittelbaren Nutzen, als die bessere Cultur des deutschen Reichs und Territorialstaats. Rechts auch hier mittelbar wohlthätig einwirkte.

Erbherrn auf Bilz) genealogische Nachrichten von der adelichen Familie von Rosß (Kostock 1789. 18½ B. Fol.)

- 271) (s. Anmerk. 9.) Verzeichniß allerhand mehrertheils ungedruckter, zur Geschichte und Verfassung der Stadt Kostock gehörigen, Schriften, Münzen, Verordnungen, Urkunden, von Heinrich Nettelbladt (Kostock 1760. 4.) 4) Mantzel Lineamenta operis historico-diplomatici, de civitatibus Vandalicis (Kost. 1756. Fol. 2 Bog.) (das im 3ten Bande von Gerkens codice diplomatico Brandenburgensi abgedrucktes Mecklenburgisches Diplomatorium aus dem 1sten Jahrhundert.) Geschichte der Vorderstadt Neubrandenburg von Gottlob Baron Hacke auf Bilzingsleben Ritter und Commissionrath (Eb. I. von 1248-1711. Neubrandenburg 1783. 4.) Friedr. Ludw. Köpers (Prediger zu Dobberan) Geschichte und Anekdoten von Dobberan (Neustrelitz 1797. II Theil.)

Dritter Abschnitt.

Literatur

des

Lehn = Rechts.

§. XIX.

I. Im 16ten Jahrhundert.

Wenn es wohl unbezweifelt ist, daß die wissenschaftliche Bearbeitung des Lehn-Rechts einen höhern Grad der Cultur mehrerer Wissenschaften, als die des Privat-Rechts, voraussetzt; so darf man sich nicht wundern, daß auch in Mecklenburg das Lehn-Recht später als das Privat-Recht bearbeitet ward, und daß Mangel (in den Büßow'schen Ruhestunden Th. XX. S. 46.) die Frage: „Woher kommts, daß man bis an das Ende des 16ten Jahrhunderts, ja noch im Ausgange des 17ten in vorstoßenden Lehns-Fragen immer, als aus dem dunkeln Zimmer, geredet?“ aufwarf.

Vor dem sechszehnten Jahrhundert war daran gar nicht zu denken, und die, §. 1. angeführten, Gründe wirkten auch in Rücksicht
des

des Lehn-Rechts so getreu, daß kein Vaterländischer Rechtsgelehrter sich mit dem Lehn-Rechte eigends befaßte; ^{a)} Kirchhoffs Responfa Iure - Consultorum (S. I.) machen indessen auch in dieser Beziehung eine, obwohl nur geringe, Ausnahme, indem sie einige Gutachten aus dem Mecklenburgischen Lehn-Recht, besonders aus dem Mecklenburgischen Erb-Zungfrauen-Rechte (welches so wie die Lehn-Revocation der Zeit der Gegenstand mehrerer Processen war (s. Rudloff Mecklenb. Geschichte Th. III. S. 283 - 285.) enthalten. ^{b)}

Eine nicht leichte Aufgabe war daher gegen das Ende dieses Jahrhunderts (1581.) das, von dem Mecklenburgischen Canzler D. Heinrich Hufan's (geb. zu Eisenach 1536, erst Sachsen-Gothaischer Rath und Canzler, darauf des Herzogs Ulrich zu Mecklenburg Rath und Canzler, und endlich Syndicus der Lüneburgischen Stände † 1587.) auf Befehl des

§ 4

Herzogs

a) Obgleich für Jacob Bording 1574. eine Lehn-Rechts-Professur zu Rostock errichtet worden, s. Frank Alt- und Neu-Mecklenburg B. X. Cap. 23. S. 257.

b) Vol. II. consil. 31. von der Lehn-Revocation, consil. 44. vom Erb-Zungfrauen-Rechte, consil. 51. und 52. von der Lehn-Revocation, Vol. V. consil. 32. vom Erb-Zungfrauen-Rechte, s. auch Vol. V. consil. 1-14.

Herzogs Ulrich ausgearbeitete Mecklenburgisches Lehn-Recht, wie solches Zeit seines Canzlei-Amtes zu ferneren Berathschlagung zusammen gezogen. Dasselbe erhielt aber so wenig gesetzliche Kraft, als es schon derzeit öffentlich bekannt gemacht ward; letzteres geschah erst in dem 18ten Jahrhundert durch Gerdes Bemühungen. ^{c)}

Auch die Abhandlung dieses Canzler's Husan über das *Iudicium parium Curiae* erschien erst nach zwei Jahrhunderten, ^{d)} und kann also hier kaum gedacht werden.

Unbedeutend sind die, in auswärtigen Schriften enthaltene, Erörterungen einzelner Theile des Mecklenburgischen Lehn-Rechts, z. B. (außer

e) in Gerdes's Mühl. Samml. (S. XV. Nummerung 2.) Stück I. N. VI. (S. 32-71.) St. II. N. I. (S. 75-77.) nebst dem Schriftwechsel mit der Ritterschaft, und Weseμβek's Bedenken über dies Project (S. 77-87.) und Stück IV. N. IX. (S. 348-349.) Bemerkungen über dieses Lehn-Rechts-Project S. in der, unten (S. XXI.) angeführten, Trendelenburgischen Diss. de iure fructuum §. 28. und in Wolf de obligatione domini et agnati etc. §. V.

d) De iudicio parium curiae (1570.) (zuerst im Juristischen Magazin, herausgegeben vom D. und Bibl. Koppe Stück I. (Leipzig 1793. 8.) N. VI. S. 71-89. abgedruckt.)

(außer den, in Mynsingers singul. observatorium Cent. I. obsl. XI. gedachten Lehn-Fällen) in Hieronimy Schuirpff Consil. jur. (1553.) Cent. 3. consl. 13. über die Lehn-Folge, consl. 27. über Lehn-Privation, consl. 51. über das dotalitium, und consl. 73. über das Erb-Zungfrauen-Recht; in Gail Obsl. Cent. 2. obsl. 149. n. 10. und obsl. 63. n. 8. (über die Lehn-Folge aus der Gleichheit des Namens und Wappens) Rosenthal Synopl. juris feudal. P. I. C. II. concl. 27. Anmerk. 9. und Wefenbeccii Consil. P. I. consl. I. (vom Erb-Zungfrauen-Rechte.)

§. XX.

II. Im 17ten Jahrhundert.

Mit dem Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts erhielt die Wissenschaft des Mecklenburgischen Lehn-Rechts in mehr, als einer Beziehung, schätzbare Beiträge durch den Canzler Ernst Cothmann (§. II.) Es enthalten nicht allein seine Responsal. Consilia ac Consultationes juris (§. II.) mehrere, nicht unwichtige, Digressionen in das Mecklenburgische Lehn-Recht, *) sondern sein, 1602 dem

§ 5

Land.

*) Vol. I. resp. von der gesammten Hand, resp. 17. von den Lehn-Früchten, resp. 26. von
der

Landtage vorgelegtes, Project des Mecklenburgischen Lehn-Rechts vermehrt seine Verdienste um diese Wissenschaft. Dasselbe ist nebst dem, von einem Unbekannten darüber unter dem Titel: *Notae super consuetudines feudales Mecklenburgicas* ausgearbeiteten, Anmerkungen sowohl zu Anfang dieses Jahrhunderts zu Rostock gedruckt besonders erschienen, als in Tornow's Werke: *de feudis Mecklenburgicis*, Th. I. S. 104, und in Lünig's *Corp. iur. feud. germ.* T. II. S. 1583 bis 1643. abgedruckt; auch dieser Lehn-Rechts-Entwurf hat bekanntlich so wenig gesetzliche Kraft erhalten, daß durch des Herzogs Friederich Wilhelms Rescript vom 4ten December 1704 sogar seine gerichtliche Anführung untersagt ward. Dasjenige

Ver-

der Lehn-Folge und der Nähe des Grades bey derselben, resp. 48. und 50. vom Brautschatz, Witthum und von der Besserung des Brautschazes, Vol. II. resp. 57. von der Lehn-Berjährung, resp. 65. und 67. vom Erb-Fungfrauen-Rechte, resp. 68. vom Witthum, resp. 75. von der Verschuldbarkeit der Lehne und dem Vorkaufs-Rechte, resp. 84. von der Lehn-Folge aus der Gleichheit des Namens und Helms, resp. 89. n. 26. vom Erb-Fungfrauen-Rechte, Vol. III. resp. 16. von der Lehn-Beräufserung und den Lehn-Schulden, Vol. V. resp. 44. von Lehn-Schulden und Lehn-Diensten.

Verhältniß, worin Lindemanns Exercitationes Iustinianae zum Mecklenburgischen Privat-Recht stehen (§. II.), tritt auch zwischen dem Mecklenburgischen Lehn-Recht, und Lindemanns: Exercitationes feudales tribus Differtationibus comprehensae (Kostock 1622. 124 S. 4.) ein, indem auch sie einzelne Digressionen über einzelne Theile des Vaterländischen Lehn-Rechts (nämlich Disp. II. §. 49. und 50. etwas von der Lehn-Folge der Schild- und Namens-Bettern, Disp. III, §. 13. von den Lehns-Schulden, §. 20. von der Lehns-Verjährung und §. 42. von dem Erb-Zungfrauen-Rechte) enthalten.

Auch David Mevius (§. II.) lieferte in seinen Consiliis posthumis (3. B. Conf. IV. XXXVI. XCVI. über die Verschuldbarkeit der Mecklenburgischen Lehn-Güter und ihre Verpfändung, Conf. XXXVI. über die Felonie, Conf. LXXVI. über die Lehns-Verpfändung, Conf. LXXVII. vom Erb-Zungfrauen-Rechte, Conf. LXXX. und LXXXIV. von Lehns-Schulden und Revocation, Conf. XXXII. über Brautschaf aus dem Lehn und Lehns-Schulden und Abfindung der Wittwen, Conf. CIX. über die Lehns-Adjudication) mehrere Beyträge zum Mecklenburgischen Lehn-Recht; sein Land-Recht enthält überdem zugleich

gleich ein ziemlich vollständiges Project des Mecklenburgischen Lehn-Rechts, dessen Werth sowohl die Noten des Mecklenburgischen Geheimen Rathes von Hahn, als des Pommerschen Regierungs-Referendars Gustav Adolf Kurß (S. XIV.) (noch nicht im Druck erschienenen, Commentar über dasselbe (Nettelblatt Notitia S. 13.) erhöhen. Conrad Friedlibii de Friedensberg (S. IV.) Comment. analyt. in consuetudines feudorum iuxta ius commune feudale, tum etiam particulare ceterarum provinciarum inprimis Saxoniae, Marchiae, Pomeraniae et Megapol. (Rost. 1777. 4.) enthält nur sehr wenig Mecklenburgisches Lehn-Recht.

Hierauf beschränkte sich die litterarische Bildung des Mecklenburgischen Lehn-Rechts für dieses Jahrhundert; an einer academischen Cultur desselben fehlte es noch ganz.

Die Beiträge, welche auswärtige Schriftsteller zu dem Mecklenburgischen Lehn-Rechte in dieser Periode lieferten, sind sehr geringfügig, z. B. über die Verschuldbarkeit der Lehne: Köppen Decis. decis. 39. n. 27. ff Fried. Pruckmann Consil. conf. 4. n. 43. et 55. Joach. Scheplitz Consult. Marchicae P. III. Tit. 3. S. 8. et 9., auch darüber und über andre

andre Gegenstände Deckherr Res in camera Imperiali judicatae S. 419 und 372.

§. XXI.

III. Im 18ten Jahrhundert

A. einzelne Schriften.

Desto größer und erfreulicher war der Gewinn, welchen die wissenschaftliche Bildung des Vaterländischen Lehn-Rechts bald nach dem Anfange des Achtzehnten Jahrhunderts durch Tornos (S. IV.) *Tractatus de feudis Mecklenburgicis eorumque iure P. I. Güstroviae et Lips. 1708. (720 S. 4.)* und P. II. daselbst 1711. (363 S. 4.) erhielt. Wenn gleich der derzeitige Geist der Lehn-Rechts-Wissenschaft in diesem Werke nicht zu verkennen ist; so hat es doch für das Mecklenburgische Lehn-Recht, dem indessen kaum mehr als der vierte Theil des Werks gewidmet ist, einen eigenthümlichen Werth, der durch die Feder des Consistorial-Vice-Directors Martini so sehr erhöht werden würde, wenn dieser schätzbare Gelehrter sich noch zu Tornos Umarbeitung entschließen sollte. Die, in Nettelbladts *Notitia script. Duc. Mecklenb. S. 137.* gedachten, handschriftlichen Anmerkungen über Tornos Werk sind bis jetzt noch nicht im Druck erschienen, obgleich
noch

noch Nettelbladts Sohn, Johann Jacob Nettelblatt, mit ihrer öffentlichen Mittheilung umging (s. Trendelenburg in der unten angeführten *diss. de iure fructuum* §. XXVIII. Anmerkung °.)

Noch vor diesem Werke war 1701. die erste eigene Academische Streit-Schrift über einen Gegenstand des Mecklenburgischen Lehn-Rechts, die Müllersche Abhandlung vom Erb-Zungfrauen-Rechte, erschienen; umfassender und wichtiger als sie war aber: Georg Engelbrecht (geb. zu Hildesheim 1638. Herzogl. Braunschweigischer Rath und Professor des Lehn- und geistlichen Rechts zu Helmstädt †) S. Andreas de Bernstorff Eques Mecklenb. *diss. iurid. de singularibus feudorum Mecklenburgicorum iuribus* (Helmst. 1713. 76 S. 4.) und besonders Carl Henr. Mölleri (S.V. Anmerk. 19.) *Specimen commentationis succinctae: de usu practico distinctionum feudalium, ad seriem capitum examinis feudalis Stryckiani ex genuinis juris feudalis Longobardici et Germanici erutae et ad feuda tam imperii, quam provincialia inprimis domestica Megapolitana applicatae* (Rost. et Lips. 1740. 48 S. 4.), welches demnächst (Rost. 1749. 8.) unter dem Titel: *primae lineae usus practici distinctionum*

num feudaliū u. s. w. heraus kam, deren zweite Auflage (Kostock 1775. 8.) der Professor und Bürgermeister zu Kostock Jacob Heinrich Valecke (§. V. Anmerk. 18.) und der Professor Johann Christian Woltaer zu Halle mit reichhaltigen, das Mecklenburgische und Brandenburgische Lehn-Recht beziehenden, Anmerkungen noch schätzbarer machten. Carol. Friederici Schöpffen Com. de feudis Germaniae gentilitiis quibuscunque (Schweinf. 1759.) enthält in §. 18. etwas vom Mecklenburgischen Lehn-Recht; die oben (§. XIII. Anmerk. 5.) gedachte Röhlers von Preensche Abhandlung hingegen schätzbare Erörterungen über Lehn-Briefe, Erb-Zungfrauen-Recht, Lehns-Folge, Veräußerung und Verschuldbarkeit der Lehne nach Mecklenburgischem Rechte. Zu bedauern ist es, daß von des Canzlers Johann von Klein in Nettelblatt notitia etc. S. 136. und 137. gedachten ausführlichen Commentar über das Mecklenburgische Lehn-Recht bis jetzt nur der Titelbogen (zu Kostock 1724. Fol.) erschienen ist (s. Büßowsche Ruhestunden Theil XXV. S. 40. und 41.)

Die, §. IV. angeführten, Werke eines Scharffs, a) Sibrands und Mangels ent-

a) Consult. 48. de revocatione feudi et de jure retractus, consult. 53. de revocatione feudi oppignorati,

enthalten treffliche Beiträge auch zum Mecklenburgischen Lehn-Rechte, aus welchem, besonders in der letzten Hälfte des 18ten Jahrhunderts, Mangel, Müller, Christian Nettelblatt, Heinrich Nettelblatt, Ernst August Rudloff, Guxmer, Majohl, Heinrich Schuckmann (Hermann Albrecht geb. zu Güstrow, danächst Tribunals-Assessor zu Bismar † 174-), Mecklenburg (der Rechte Doctor und Advocat zu Brißenburg † 179-), Salecke, Laddel, Rönning (Niel. Christian geb. 1728. zu Güstrow, Justiz-Rath und Stadt-Richter daselbst † 1793.), Martini, Becker, Trendelenburg, Presh (Michael Eberhard geb. zu Rostock, Rathsherr daselbst), Evers, von Löwenstern, Hennemann, Mellmann, Wolf die Deducenten in der Lehn-Pferde-Angelegenheit, von Berg, und mehrere Schriftsteller die vorzüglichern Lehren nämlich die des Erb-Jungfrauen-Rechts, ^{b)} die der, mit dem

pignorati, utrum haec fieri possit währenden Pfondjahren, consult. 72. vom Vorkaufs-Rechte, consult. 82. von den Lehns-Meliorationen &c., Consult. 83. von der Lehns-Theilung und Karelung.

b) 1) Casp. Matth. Müller (s. S. V. Anmerk. 1.) (s. Elhard Detleff de Lauzow)
de

dem Rechte alter Lehne verliehenen, neuen
Lehne,

de virgine nobili Mecklenburgica eiusque iure circa feudum, oder von dem Mecklenburgischen Erb = Jungfern = und Dero an den Lehn = Güthern habenden Rechte (Rost. 1701. 4.) 2) Dav. Richter (Rector zu Büstrow, geb. 1688. † 1753.) Progr. de Alberto Rege Sueciae et Duce Mecklenb. (Rost. 1737. 4.) 3) Mantzel (§. IV.) specilegium de filia nobili usufructuaria Mecklenburgensi (Resp. Bogisl. Christ. du Puits. Rost. 1736. und 1738. 4.) 4) Desselben Diss. de filia nobili Mecklenburgica (daselbst 1736.) 5) Ernst Aug. Rudloff (§. XII.) de natalibus commentitiis iuris usufructuarii filiarum nobilium in Megapoli (Rost. et Lips. 1738. 4.) 6) Christ. Nettelbladt (§. VI. Anmerk. 5.) Pr. de Albertino privilegio successionis foeminarum Megapolitanarum in feudis (Gryph. 1743. 4.) 6) Mantzel (S. Henrici Francisc. Mart. Behm.) Diss. inaug. de marito filiae nobilis usufructuariae Mecklenburgicae (Bützowii 1763. 4.) 7) Jacob Heinrich Balecke (§. V. Anmerk. 18.) Abhandlung: von dem Mecklenburgischen Erb = Jungfrauen = Rechte (Kostock und Leipzig 1762. 4.) 8) Mantzel (s. Nicol. Christ. Rönneberg) diss. de iuribus agnati durante iure usufructus virginis nobilis Megapolitanae circa feudum competente (Gotting. 1764. 4.) 9) Mich. Eberhard Prehn diss. de filia agnati ante virginem usufructuariam defuncti iuris usufructus secundum reversales experte (Gotting. 1768. 4.) 10) Sammlung einiger des Mecklenburgischen Erb = Jungfrauen = Rechts betreffenden Stücke (erschien 177- bey

lehne, *) die Rechte der Agnaten an den-
selben,

Gelegenheit des Zasmund = Roddelinschen Falls. Fol.) II) Ad. Fried. Trendelenburg (§. V. Anmerk. 9.) (Resp. Ernst Ioh. Friederic. Mantzel) *diss. de arboribus in feudo secundum §. 307. Transactionis provincialis Mecklenburg. a feminis fructuariis non caedendis* (Bützowii 1772. 4.) s. auch Kirchhoff (§. XIX.), Schurff (§. XIX.), Cothmann (§. XX.), Mevius (§. XX.), Engelbrecht (§. XXII.), Lindemann (§. XX.), Preen (§. XXI.) und Quistorp (s. §. VI. Anmerk. 8.)

- c) 1) Mantzel (§. IV.) *diss. de eo quod refert, feudum esse vere antiquum vel novum iure antiquo concessum* (Rost. 1735. 4.) (Resp. Gust. Friedr. Schwabe † 1763.) (in *Ienichen thesauro juris feudalis*, T. I. S. 1707. ff.) 2) Mantzel (s. Ion. Nic. Pele) *diss. de concursu adscendentium et collateralium in successione feudali* (Rost. 1750.) 3) Iac. Henr. Balecke (§. V. Anmerk. 18.) *Meditt. ad concursum fratris germani et consanguinei in successione feudi, lege antiqua concessi, occasione Reversalium de 1621. §. 30.* (Rost. 1750. 18 S. 4.) 4) N. G. B. de Löwenstern (§. V. Anmerk. 12.) *Progr. de successione collateralium in feudo novo iure antiquo concessa, secundum ius commune et Mecklenburgicum iure restringenda* (Bütz. 1777. 4.) (auch in *Sepernick's Analect. iur. feud.* T. I. ohf. 87.) 5) Diese Beiträge Th I. Abh. III. 6) Evers (§. XVIII.) *Actenmäßige Nachrichten, nicht bloß Meinungen, von dem wahren*

selben, ^{d)} das Lehnvetterliche Revocations- und Retract-Recht, ^{e)} die
 M 2 Rechte

ren Sinn des 2ten und besonders des 3ten Artikels der Mecklenburgischen Landes-Reversalen vom Jahr 1621, in Betreff der alten und der aus einem Geschlecht ins andere verkauften neuen Lehne (Schwerin 1789. 4.) (auch in der Monatschrift von und für Mecklenburg 1789. Stück 2, und in Zepernick's Miscellaneen zum Lehn-Rechte Th. III. S. 408, 469.) s. Kirchhoff und Schurpff (S. XIX.), Cothmann (S. XX.), Lindemann (das.), Scharff (S. XXI.), Consultat. Gryphiswald. (S. XXII.), Manssels Büßowsche Ruhestunden (S. XXII.), Preen (S. XXI.)

d) Hermann Albrecht von Schuckmann Rechtliches Gutachten über die Frage: ob gegen den Verkauf eines neuen Lehnguts ein, in dem neuen Lehnbrief nominirter Agnat contradiciren könne? (1729) (in Pötkers neuen Sammlung 2c. Stück II. S. 33-42.)

e) 1) Ioach. Lud. Majohl Comment. iuris feud. de revocatione ex iure delatae successio- nis et ex retractu, quae vulgo appellatur die Zurückberufung aus dem Abtrieb, utrisque affectionibus et differentiis secundum ius commune et Megapolitanum (Rost. 1747. 4.) 2) Mantzel (S. V.) (s. Carl Krüger) (nach und nach Justizrath, Kanzley-Vice-Director, Regierungs-Geheimer, Regierungs- und wirklicher Geheimer Rath zu Schwerin † 1799.) diss. de revocatione feudi Mecklenburgici

Rechte der Wittwen der Lehuleute, ^{f)} die

gici post additionem in concursu solenni creditoribus factam (Rost. 1750. 4.) 3) Hermann Becker (§. V. Anmerk. 8.) S. Christ. Valent. Mantzel diss. de iure minorum circa retractum feudalem a tutore neglectum (Rost. 1760. 4.) Pro memoria in Sachen des Herrn Rittmeisters von Lowtzow wider den Königl. Dänischen Herrn Cammerherrn und Marschall Adam Gottlob und den Königl. Dänischen Herrn General-Majutanten und Major Friederich Peter Theod. der Gebrüdere von Lowtzow das Lehn-Guth Grossen Lunow betreffend (179-, 16 S. Fol.) (s. Mecklenburgische Rechtsprüche Band I. No. LX.) S. auch in Winckler f. Henr. Adolp. Krohn diss. de retractu gentilitio iuris germanici universalis provocantem in fundata intentione omnino constituyente (Kiel 1758.) die Mecklenburg betreffenden §§. und Kirchhoff (§. XIX.), Cothmann und Mevius (§. XX.), Scharff (§. XXI.), Conf. Gryph. (§. XXII.), Boehmer Consultat. (das.), Becmannorum resp. (das.), Cramers Nebenstunden (§. XXII.), Westphals Lehn-Recht (das.) und Wiese Samml. juristischer Abhandl. (§. V.) S. 159.

f) 1) Fried. Gottl. Struve (s. §. VI. n. 6.) S. Ioan. Christ. Flath diss. de lucro dotis ejusque privilegiis in concursu (Kiel 1726. 4.) 2) Mantzel de foemina Mecklenburgica in materia iuris civilis et feudalis considerata (Rost. 1738.) (s. §. V. Anmerk. 7.) 3) Christ. Nettel-

judication, ^{h)} die Eröffnung der Lehne, ⁱ⁾ die Lehnfolge aus dem Grunde der Gleichheit des Namens,
Schil.

Gültigkeit der ohne Lehnherrliche Bewilligung in Lehnen errichteten Fideicommiss- und Primogenitur-Verordnungen nach Mecklenburgischen Rechten (Schwerin 1795. 4.) Ueber das Gräflich von Schulenburgische Familien-Fideicommiss (in von Selchows Rechts-Fällen Band II. n. XXXVIII. S. 126 bis 136.) s. auch oben (S. V. Anmerk. 19.) und S. XXII. Anmerk. 7. und 9.

h) D. Ludolph Philipp Mecklenburg (Advocat zu Boitzenburg † 179-.) Schedialina de adjudicatione feudi Mecklenburgici ius agnatorum extinguente (Rost. 1752. 4.) Die übrigen, die Adjudication betreffenden, Schriften sind bereits oben angeführt (S. V. Anmerk. 2. 7. 9. 19. und 20. und dieser S. Anmerk. 12.) s. auch Cramers Weglarische Nebenstunden Th. XXIX. S. 87. Th. XXXII. S. 64. Th. CXXII. S. 321. Mögliche Beiträge zu den Neuen Strelischen Anzeigen vom Jahr 1772. St. III. IX. und XIV. Cothmann (S. XX.), Engelbrecht (S. XXI.)

i) Baleske (S. V.) Gedanken von den Gerechtfamen der Mecklenburgischen Landes-Lehn-Herren wegen des Eröffnungs-Falls in ihrem landsässigen Lehnen; nach Anleitung der Landes-Verträge (Göttingen 1751. 4.) (auch in Sapernick's Miscellaneen Th. 3. S. 196.), s. hierüber auch Georg Lud. Böhmer (s. Franz Herm. Anth. Budden) diss. de impedita feudi consolidatione (Götting. 1757. 4.)

Schildes und Helms, ^{k)} die Lehns-
Verjährung, ^{l)} die Lehns-Verpfän-
dung,
M 4

k) 1) Henr. Fried. Taddel (Mecklenburgi-
schen Vice-Land-Syndicus † 1782.) *diff. de
probatione agnationis per solam identitatem
nominis et insignium, secundum iura feudalia
Mecklenburgica* (Gott. 1761. 4.) 2) Gründ-
liche Bemerkungen über den 24. und 30. Ar-
tikel der Reversalen vom 23sten Februar 1621,
in Betreff der Lehnfolge der Agnaten, welche
gleiches Namens, Schildes und Helms sind
(in der Monatschrift von und für Mecklenb.
1788. September-Heft. 5ter Aufsatz, auch in
Zeyernicks Miscellaneen Th. 3. No. 18.),
und meine Beiträge zum Mecklenb. St. und
Pr. R. Th. I. Abb. III. S. auch Gail (S.
XIX.), Cothmann, Lindemann, Me-
vius (S. XX.), von Preen (S. XXI.),
Consult. Gryph. und Büßow'sche Ru-
hestunden (S. XXII.), auch Neue Mo-
natschrift von und für Mecklenb.
Th. II. St. 8. S. 244. und St. 12. S. 382.
und oben Anmerk. 2.

l) 1) Die in Gerdes nützl. Sammlung Stück
9. S. 58 ff. abgedruckten: Gedanken über den
Artikel XXIX. der Mecklenburgischen Reversal-
en de anno 1621. 2) Joh. Matth. Mar-
tini (S. V. Anmerk. 10.) (oder Johann Ni-
col. Seveke) Academische Abhandlung von
der Lehn-Verjährung nach Mecklenburgischen
Gesetzen (Büßow 1765. 4.) 3) Gedanken ei-
nes Mecklenburgischen Patrioten über den
wahren Sinn des 29ten Artikels der Reversal-
en, und über die allgemeine Verbindlichkeit
der

zung,^{m)} die Einlösung der Lehns-
 Pertinenzen,ⁿ⁾ die Verschuldbar-
 keit,^{o)} und Alienabilität,^{p)} die Meck-
 len-

der Erläuterungs-Constitution vom 2ten Des-
 cember 1768. (1772. 4. vom Vice-Director
 Martini). Cothmann und Linde-
 mann (§. XX.), Cramer (§. XXII.)

m) Hermann Becker (§. V. Anmerk. 8.) (f.
 Henrici Alcan. Engelcken (§. XVI.
 Anmerk. 9.) Comment. iuris feudalis: de tra-
 ditione feudorum in pignus secundum placita
 iuris communis et speciatim Mecklenburgici,
 Sect. I. (Rost. 1767. 4.), f. auch Mevius (§.
 XX.), Cothmann (das.), Scharff (§.
 XXI.), Engelbrecht Obs. (§. XXII.),
 Consult. Gryph. (§. XXII.)

n) Von der Mecklenburgischen Landtags-Reso-
 lution die Einlösung der adjudicirten Lehns-
 Stücke betreffend, von Carl Friederich
 Evers (§. XVIII.) (Schwerin 1782. 4.),
 auch in den gelehrten Beyträgen zu den Schwe-
 zinschen wöchentlichen Nachrichten 1782. St.
 9. und 10., und in Zepernik's Miscella-
 neen zum Lehn-Recht Th. IV. abgedruckt.)

o) 1) Mantzel (f. Jacob Peter Burgmann)
 diss. inaug. iuridica: num et quoad Vasallus ae-
 re alieno antecessoris teneatur? (Rost. 1759.
 4) 2) Carl Fried. Wolff (§. XVIII.
 Anmerk. 3.) diss. de obligatione domini et ag-
 nati ad solvenda ex feudo vasalli defuncti de-
 bita (Bützow 1787), f. Kirchhoff (§.
 XIX.), Köppen, Pruckmann, Schep-
 litz,

lenburgischen Lehn-Dienste, ^{q)} die Berechnung der Lehns-Früchte bei der Absonderung des Lehns vom Erbe, ^{r)} die Weiber-Lehne, ^{s)} und die

M 5

Be-

litz, Cothmann, Lindemann, Mevius (§. XX.), a Preen (§. XXI.), Consult. Gryph. (§. XXII.), Becmann (das.)

p) Herm. Becker (§. V. Anmerk. 8.) *diss. de facultate alienando feudo vasallis interdicta aut non* (Rost. Resp. Lud. Philip. Mecklenburg, 1752. 4.) Mevius, Cothmann (§. XX.), a Preen (§. XXI.), Consult. Gryph. (§. XXII.)

q) 1) (Landsyndicus Hofrath's Mantzel) *Defensitive Verhandlungen, wegen Regulirung und Richtigestellung der Mecklenburg. Lehn-Verde auch der zu leistenden Ross-Dienste* (Rost. 1794. Fol.) 2) (Regierungs-Rath's Rudloff) *Rechtfertigung des an die hohe Reichs-Versammlung ergriffenen Recurses, von dem Reichs-Cammergerichtlichen Verfahren in Sachen des Regierenden Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrow wider die Mecklenburgische Ritterchaft, wegen Richtigestellung der Lehn-Dienste 1796.* Fol. (s. auch §. XXII. Anmerk. 8.)

r) Adolp. Friedr. Trendelenburg (§. V. Anmerk. 9.) (s. Ioan. Friedr. Peitzner, *Canzley-Advocaten zu Schwerin*) *diss. de iure fructuum inprimis post Augustum maturefcentium in separatione feudi ab allodio secundum iura Longobardica et Mecklenburgica* (Bütz. 1771. 4.)

Befugniß über Lehne zu testiren, *)
erörterten. **)

§. XII.

- *) Mantzel (f. Gabr. Christ. Burgmann)
diss. de femina vasalla (Rost. 1749. 4.)
- **) Ioan. Godofred. a Berg (Canzley = Ab-
vocat zu Rostock) Specimen inaugurale: de fa-
cultate vasalli per ultimam voluntatem circa
feudum disponendi (Rostochii 1797. 4.)
- 2) Es gehören auch hieher aus diesen Beyträ-
gen Th. I. a. Abb. III. von der Lehnsfolge der
Seiten-Verwandten, nach Mecklenburgischen
Lehns-Gesetzen, insonderheit den Artikeln
XXIV. und XXX. der Landes-Reversalen von
1621. und b. Abhandl. V. Ueber die Mecklen-
burgische Hofwart, oder die Hof und Ehrens-
dienste der Mecklenburgischen Lehnteute Th. II.
c. Abb. VI. von den Schulzen-Lehnen in Meck-
lenburg (die erste Ausgabe dieser Abhandlung
erschien unter dem Titel: Ueber die Schulzen-
Lehne im Herzogthum Mecklenburg (Halle
1793. 92 S. 8. und ist auch in Zepernick's
Miscellaneen zum Lehn-Rechte IVten Bande
I. Abb. (Halle 1794.) abgedruckt, vergl. hie-
mit meinen Aufsatz: über den Ursprung der
Schulzen-Lehne in dem Mecklenburg-Star-
gardischen Graise (in den nützlichen Beyträ-
gen zu den Neuen-Strelitzischen Anzeigen 1792.
St. 28.) IV. Theil d. Abb. XVI. Ueber die,
auf einigen Mecklenburgischen Lehn-Güter-
n haftende, Verbindlichkeit, bey jedem Verän-
derungsfall einen förmlichen Lehnbrief zu
nehmen.

§. XXII.

B. Sammlungen.

Auch größere selbst auswärtige Schriften enthalten schätzbare Beiträge zum Mecklenburgischen Lehnrechte; hieher gehören, außer gelegentlichen kurzen Digressionen und Anführungen über dasselbe (z. B. Moser von der Lehns-Verfassung S. 668 ff.), vorzüglich Engelbrechts *Select. Observationes forenses,*^{a)} *Selectiores Consultationes collegii Ictorum acad. Gryphswaldensis,*^{b)} *Iust. Henr. Boehmeri Consultationes et Decisio-*

a) *Obf. XXIX. und XLI. von der Lehns-Abjudication, Obf. XLVII. vom Erb- Jungfrauen- Rechte, Obf. LI. von den Gebäuden auf Lehn- Güthern, Obf. XCI. Anmerk. 4. von der Lehns- herrlichen Gerichtsbarkeit, Obf. CI. von der Lehns- Verpfändung.*

b) *Resp. XI. und XXX. von der Verschuldbarkeit und Alienabilität der Mecklenb. Lehn- Güther, wie auch von der Lehns- Revocation, Resp. XXXVI. von der Sonderung des Lehns vom Erbe, Resp. XLI. von Lehn- Schulden, Resp. LXIII. von der Aussteuer einer adelichen Wittwe, Resp. XCVI. von der Lehns- Revocation, Resp. CXIV. vom Vorkaufs- Rechte, Resp. CXVIII.*

cisiones Iuris, ^{c)} Fratrum Becmannorum Consilia et Decisiones, ^{d)} Cramers Wehlarische Nebenstunden, ^{e)} Westphals Deutschlands heutiges Lehn-Recht, ^{f)} Böhmers auserlesene Rechtsfälle, ^{g)} Zepernicks Sammlungen aus dem Lehn-Rechte, ^{h)} von Selchows Rechtsfälle,

CXVIII. von der Lehnfolge in ein altes Lehn und der Lehn-Etheilung, Resp. CXXXVI. von der Lehn-Verpfändung.

- c) T. I. Part. II. Resp. LX. vom Beweise der Lehnbarkeit, Resp. CXXXI. vom Vorkaufs-Rechte.
- d) T. I. Resp. I. von Lehn-Schulden und von der Austragal-Kompetenz (eine vollständige Abhandlung.)
- e) f. §. XXI. Anmerk. 7.
- f) XVI. Absch. II. Anmerk. über das Lehnherrl. Vorkaufs-Recht, XVIII. Absch. N. 13 vom Lehn-Vererblichen Retracte, XIV. Abschn. N. 17. über die Abfindung der Wittwen.
- g) Band I. Abth. II. No. 49. de jure primi acquirentis de feudo novo iure feudi antiqui dato disponendi.
- h) I. Analecta juris feudalis T. I. obl. 87. (f. §. XXI. 2.) II. Miscellaneen aus dem Lehn-Rechte

fälle, ⁱ⁾ so wie von einheimischen Mansfelds
 Bürgerschen Ruhestunden, ^{k)} die Gelehrten
 Beiträge zu den Mecklenb. Schwerinschen An-
 zeigen, ^{l)} die Monatschrift von und für Meck-
 len-

te Th. 3. (f. S. XXI. 2.) Th. 3. S. 196. (f. XXI.
 8.) Th. 3. Abb. 18. (f. XXI. 9.) Th. IV. Abb. I.
 Meine Abb. über die Schulzen-Lehne in dem
 Herzogthum Mecklenburg Th. IV. (f. S. XXI.
 12.)

i) f. B. Th. II. n. 38. über die Gültigkeit der Fi-
 deicommissse ohne lehnherrliche Bestätigung.

k) 1) Kostoocksche Rechtsbelehrung über den Ar-
 tikel 24. der Mecklenburgischen Landes-Revera-
 salen von 1621. in Betreff des gleichen Na-
 mens, Schildes und Helms, wenn in Farben
 oder sonst einige Veränderung sich findet Theil
 I. (Rüchow 1761. 8.) No. 5. (S. 15 bis 44.)
 2) Rossgeld von denen von Abel im Stift
 Schwerin (Theil XI. n. 2.) 3) Ein Paar bis-
 her ungedruckte sehr alte Mecklenburgische
 Lehnbriefe (von 1404 und 1439.) (Theil XX.
 N. VIII.) 4) Der dritte alte Mecklenb. Lehn-
 brief von 1503. (Th. XXI. St. V.) 5) Der
 wohl allerälteste Mecklenburgische Lehnbrief
 (von 1301.) (Th. XXVL. No. 6.) 6) Alter
 Brocken eines judicii parium curiae in Meck-
 lenb. das. No. 7. (ein schätzbarer Beytrag zu
 dieser Lehre.)

l) (Evers) von der Landtags-Resolution we-
 gen

lenburg, ^{m)} und wegen mehrerer Lehnrechtli-
chen Fälle auch die Mecklenburgischen
Rechtssprüche. ⁿ⁾)

§. XXIII.

C. Systeme.

Obgleich alle die Gründe, welche sowohl
dem Mecklenburgischen Privat- (§. VII.) als
Staats-Rechte (§. XV. ff.) eine bessere Cultur
gaben, auch in Rücksicht des Lehn-Rechts ein-
wirkten; so fehlt es uns doch bis jetzt noch an
einem System des Mecklenburgischen Lehn-
Rechts.

Bei

gen Einlösung der adjudicirten Lehnstücke
(Jahrgang 1782. No. 9 und 10.)

^{m)} 1) (Th. I. St. 3. n. 5. und St. 4. n. 2.)
Gründliche Bemerkung über den 24. und 30.
Artikel der Mecklenburg. Reversalien (Th. II.
St. 2. n. 4.) 2) Actenmäßige Nachrichten,
nicht bloße Meinungen, von dem wahren
Sinn des 24. und besonders 30. Artikel der
Mecklenb. Landes-Reversalien.

ⁿ⁾ nämlich aus dem ersten Bande die Rechts-
sprüche III. X. XXVI. LIV. LVI. LX. und
LXXVII.

Bei den Unterhandlungen über den Mecklenburgischen Landes - Vergleich ward zwar die Sanction eines eigenen Mecklenburgischen Lehn - Rechts zwischen den Herzögen und Land - Ständen verwillkührt (L. G. G. Erb. Vergleich S. 436.), allein dasselbe ist bis jetzt nicht publicirt.

Diese Vorschrift gab indessen zu einem vierten Lehns - Projecte die Veranlassung. Der Canzlei - und Consistorial - Rath Ernst Johann Friederich Mangel arbeitete dasselbe auf Befehl des Herzogl. Hofes zu Mecklenburg - Schwerin aus; es ward 1757. durch den Druck unter dem Titel: Entwurf des Mecklenburgischen Lehn - Rechts (135 S. in Fol.), bekannt gemacht, hat aber bis jetzt keine gesetzliche Kraft erhalten.

Die, in Wolfs (S. XXI. Anmerk. 13. bemerkten) Academischen Streitschrift angeführten, im Jahr 1758. über dieses Project entworfenen, monita des verstorbenen Malchowschen Closter - Hauptmanns Johann Wilhelm von Pressentin auf Prestin sind zur
Zeit

Zeit so wenig im Druck erschienen, als Manz
hels und Balcens Commentarien über
dasselbe, und als die, in Nettelblatts
Succincta notitia scriptorum ducatus Me-
gapolitani S. 136 - 139. verzeichneten,
Handschriften außer der Nettelblattschen Ab-
handlung über das dotalitium.

XX.

S k i z z e

des

Hof- und Landgerichtlichen

Appellations-Processes.

Inhalt.

Nach den, in der Einleitung vorausgeschickten Bemerkungen

- 1) über diesen Gegenstand überhaupt (§. I.)
- 2) über die Quellen des Hof- und Landgerichtlichen Appellations-Processes (§. II.) und
- 3) über die Litteratur desselben (§. III.)

wird vorgetragen:

A. der Proceß bei Appellationen von den Erkenntnissen der Justiz-Canzleien oder Consistorien (Erster Abschnitt) und dabei gehandelt

I. Von der Interposition der Berufung (Erster Titel und §. IV.)

II. Von dem Verfahren in dem iudicio a quo (Zweiter Titel.)

- 1) Intimation der eingelegten Appellation (§. V.)
- 2) Untersuchung der Beschwerden (§. VI.)
- 3) Vorbescheid zur Untersuchung der Beschwerden (§. VII.)
- 4) Leistung der Appellations- Sellenien (§. VIII.)

5) Die

- 5) Dimissorial, Abschied (§. IX.)
- 6) Anstand des weitem Verfahrens in der Sache (§. X.)
- 7) Edition der Acten (§. XI.)

III. Von dem Verfahren in dem iudicio ad quod (Dritter Titel.)

A. Von dem Devolutor, Verfahren (Erste Abtheilung.)

- 1) Einführung der eingewandten Appellation (§. XII.)
- 2) Responsum solitum (§. XIII.)
- 3) Justification der Beschwerden (§. XIV.)
- 4) Ueberreichung des Dimissorial, Abschieds (§. XV.)
- 5) Processus soliti
 - a. Ladung der Appellaten (§. XVI.)
 - b. Compulsoriaten (§. XVII.)
- 6) Präoccupatorische Vorstellung (§. XVIII.)
- 7) Ueberreichung der Acten, erster Instanz (§. XIX.)
- 8) Publication der Acten erster Instanz und
- 9) Rotulation der gesammten Acten (§. XX.)
- 10) Devolutor, Urtheil (§. XXI.)

B. Von dem Definitiv, Verfahren (Zweite Abtheilung.)

- 11) weitem Verfahren bis zum Acten, Schlusse (§. XXII.)
- 12) Rotulation der Acten (§. XXIII.)
- 13) Definitiv, Urtheil (§. XXIV.)

- 14) Bestrafung der muthwilligen Appellation (§. XXV.)
 15) Remissio causae (§. XXVI.)

B. Verschiedenheiten zwischen dem Appellations-Proceß bei Appellationen von den Justiz-Canzleien oder Consistorien und denen von den Amts-Patrimonial-Stadt- und andern Nieder-Gerichten (Zweiter Abschnitt.)

- 1) beim Verfahren im iudicio a quo (§. XXVII.)
 2) beim Verfahren im iudicio ad quod (§. XXVIII.)
-

Einleitung.

§. I.

1) Ueber diesen Gegenstand überhaupt.

Diese Skizze des Hof- und Landgerichtlichen Appellations-Processes ist ursprünglich ein Theil eines Versuchs des Grund-Risses der Hof- und Landgerichtlichen Verfassung und Praxis, welcher durch mehrere Untersuchungen und durch die Benutzung verschiedener, mir bisher noch nicht ganz zugänglich gewesenener, Quellen vielleicht einstens zur öffentlichen Bekanntmachung reifen möchte.

Ungern habe ich mir bei dieser Skizze einige Digressionen über mehrere interessante Gegenstände — die Gerichts-Verfassung in Mecklenburg vor der Errichtung des Hof- und Land-Gerichts, die Errichtung und die Schicksale dieses ersten vaterländischen Gerichts-Hofes, die gegenwärtige Verfassung desselben nach allen, hier eintretenden, Verhältnissen und den Process desselben nach allen seinen Gattungen —

versagt und mich bloß auf den Appellations-
Proceß beschränkt.

Ich lasse daher auch die Frage: ob das Hof- und Land-Gericht zu den drei Justiz-Canzleien und den beiden Consistorien in Ober-richterlichen Verhältnissen stehe? ob dasselbe, nach dem Kaiserlichen Reichs-Hof-Raths Conclufum vom 2ten Mai 1738. n. 5. (In den iustissimis decisionibus Imperialibus in causis Mecklenb. n. 622.) in Rücksicht auf die, ebengedachten, iudicia [a quibus ein „iudicium superius“ sey? hier dahingestellt seyn und streite nicht mit mir selbst (diese Beiträge Theil III. Abhandl. IX. S. XXIII.) darüber: ob diese iudicia a quibus in Beziehung auf das Hof- und Land-Gericht wenn gleich keine Nieder-Gerichte, doch Unter-Gerichte sind? ^{a)}

Nur eine, so oft nicht berücksichtigte, Ansicht des Hof- und Land-Gerichts schicke ich voraus. Dasselbe hat nicht bloß concurren-
te

^{a)} Vergleiche hierüber des vormaligen Güstrow-
schen Canzlei-Raths Schulzen (wider
Cothmann herausgegebene Antilogia u. s.
w. S. 45 ff., woselbst er das Hof- und Land-
Gericht ein iudicium appellationis et sic pro
Cancellaria superius nennt. S. auch Coth-
mann Cons. Vol. IV. cons. 4. n. 49 und 50.

te Gerichtsbarkeit in erster und zweiter Instanz mit den Justiz-Canzleien, ^{b)} sondern es ist für die Erkenntnisse derselben auch die dritte Instanz, Appellations-Gericht; beide Eigenschaften hat das Hof- und Land-Gericht sowohl in Rücksicht auf den Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Landes-Antheil, als für den Stargardischen Kreis. Vom Jahre 1701. bis zum Vergleich von 1755. und 1764. (in Mangels neuen Mecklenb. Staats-Canzlei Th. I. S. 59.) ward die dem Hof- und Land-Gericht anvertraute, Gerichtsbarkeit über den Stargardischen Kreis sowohl in erster und zweiter, als in der dritten Instanz, nach Vorschrift des Hamburger Vergleichs von 1701, im Namen beider Durchl. Herzöge ausgeübt, in Stargardischen Sachen war dasselbe daher derzeit allerdings ein *iudicium commune* (Klüber Th. VI. S. 663. und 683. Th. III. St. II. S. 233, Freiherr v. Cramer Weßlarische Nebenstunden Th. 113. n. 9. S. 83.) Durch die angeführten Vergleiche vom Jahr 1755. und 1764. ist dies aber dahin ab-

N 4 geändert,

b) und zwar seit dem Ursprunge derselben; die Concurrenz der Herzogl. Meckl. Schwerinschen zwei Justiz-Canzleien unter einander ist erst seit 1701. entstanden, das Hof- und Land-Gericht concurrirte aber auch im 17ten Jahrhundert mit den beiden derzeitigen Justiz-Canzleien.

geändert, daß die Hof- und Landgerichtliche Gerichtsbarkeit in Stargardischen Sachen bloß im Namen des Herzogs von Mecklenburg-Strelitz ausgeübt wird.

Das Hof- und Land-Gericht vereinigt daher in der That Vier ganz verschiedene Gerichtshöfe; es ist nämlich

- 1) Appellations-Gericht für den Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Landes-Antheil.
- 2) Appellations-Gericht für den Stargardischen Kreis.
- 3) Justiz-Canzlei für den Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Landes-Antheil.
- 4) Justiz-Canzlei für den Stargardischen Kreis.

In den beiden ersten Hinsichten ist das Hof- und Land-Gericht ein judicielles. (S. XII.), in den zwei letzten aber ein extrajudicielles Gericht, und wiederum in einer jeden dieser vier Eigenschaften in allen Verhältnissen ein besonderer Gerichtshof. Ich hebe einige dieser Verhältnisse aus:

I. In Rücksicht auf die constituirende Theile desselben; diese sind für das Hof- und Land-Gericht:

a. in der ersten Eigenschaft

1. Smus Suerinensis.

2. Smus Venetorum.
3. die Ritterschaft.
4. die Landschaft.

b. in der zweiten Eigenschaft

1. Smus Suerinensis.
2. Smus Venetorum.
3. Smus Stargardiensis.
4. die Ritterschaft.
5. die Landschaft.

c. in der dritten Eigenschaft

(wie bei der ersten, nur mit dem Unterschiede, daß die Ritter- und Landschaft zu diesem Gerichte nur zwei Beisitzer, zu demselben in den beiden ersten Eigenschaften aber noch außerdem 7 außerordentliche Beisitzer, präsentiren.)

d. in der vierten Eigenschaft

(wie bei der zweiten, mit dem, eben bei der dritten, gedachten Unterschied.)

II. In Rücksicht auf die Mitglieder; das Hof- und Land-Gericht hat

- | | | |
|-------------------------------|---|----|
| a. in der ersten Eigenschaft | — | 13 |
| b. in der zweiten Eigenschaft | — | 14 |
| c. in der dritten Eigenschaft | — | 6 |
| d. in der vierten Eigenschaft | — | 7 |

Mitglieder.

III. In Rücksicht auf den Durchlauchtigsten Oberrichter, in dessen Namen die Gerichts-

barkeit verwaltet wird, nämlich in der ersten und dritten Eigenschaft Namens Smi Suerinensis, in der zweiten und vierten Eigenschaft aber Namens Smi Stargardiensis; in der ersten und dritten Eigenschaft repräsentirt das Hof- und Land-Gericht Smum Suerinensem, in der zweiten und vierten aber Smum Strelitzensem, in deren beiden landes-oberrichterlichen Eigenschaft.

- IV. In Rücksicht auf den Gerichts-Sprengel. Das (Herzogl. Meckl. Schwerinsche) Hof- und Land-Gericht in der ersten und dritten Eigenschaft hat über den Stargardischen Kreis so wenig eine Gerichtsbarkeit, als dieser Gerichtshof in der zweiten und vierten Eigenschaft sie über den Mecklenburgischen oder Wendischen Kreis ausübt, weshalb in den, bei dem Mecklenburg-Schwerinschen Hof-Gericht anhängigen, Rechts-Sachen die Eingefessenen des Stargardischen Kreises als Fremde angesehen werden z. B. bei Cautions-Bestellungen u. dergl. (S. Mecklenburgische Rechts-Sprüche Band II. n. CXXX.) Eben dieses ist in Rücksicht der Vormünder, Advocaten, Notarien u. s. w. der Fall.

- V. In Rücksicht auf die Instanz. In der ersten und zweiten Eigenschaft erkennt es in der zweiten und dritten und überhaupt in der letzten

ten Territorial-Instanz, in der dritten und vierten aber in der ersten Instanz.

VI. In Beziehung auf die Entscheidungs-Quellen, indem privative Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Gesetze für das Hof- und Land-Gericht in der zweiten und vierten Eigenschaft so wenig Entscheidungs-Normen sind, als privative Herzogl. Mecklenb. Strelizische Gesetze sie für dies Gericht in der ersten und dritten Eigenschaft abgeben. ^{c)}

VII. In Rücksicht auf die facultas postulandi, welche in Appellations- und Restitutions-Sachen (also bei dem Gerichte in den beiden ersten Eigenschafsten) nur die Judicial-Procuratoren haben.

VIII. In Hinsicht der Zeit der Sitzung, da das judicielle Collegium sich eigentlich nur 4-mal im Jahre, nämlich an den vier, in der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung Th. II. Tit. IX. §. I. bestimmten, ^{d)} ordinairen

c) z. B. die Verordnung wegen des Gegenbeweises ist bloß eine Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Verordnung; in Strelizischen Sachen heißt es daher nicht „mit constitutionsmäßigem Vorbehalt des Gegenbeweises.“

d) Zur nähern Bestimmung derselben ist folgen- des Notificatorium erlassen:

nairen Rechts. Tagen (Juridiken) versammelt; das extrajudicielle Collegium aber, die Ferien abgerechnet, fortwährend versammelt ist; für die extrajudicielle Behandlung der judiciellen Sachen (S. XII. Anmerk. 6.) ist indessen seit fast anderthalb hundert Jahren das Judicial-Collegium, obwohl ohne Zuziehung der außerordentlichen Assessoren auch die Ferien abgerechnet, stets versammelt.

IX.

Wir Friederich Franz, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Star-gardt Herr 2c.

Ehun hiemit öffentlich zu wissen: daß im künftigen Jahr der erste ordentliche Gerichtstag in Unserm Hof- und Landgericht nicht wie es in dem Calender desselben Jahres angezeigt, am 7ten sondern erst am 14ten Januar gehalten werden, und daß so auch künftig die Eröffnung der Juridiken immer am ersten Dienstage, folgend auf den ersten Montag nach den in der Hof- und Landgerichts-Ordnung benannten Normalfesten: Trium Regum, Quasimodogeniti, Visitationis Mariae und Michaelis geschehen wird. Wornach man sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 11ten Decbr. 1799.

(L. S.)

Ad mandatum Serenissimi proprium.
E. U. v. Kielmannsegge.

IX. Auch in Rücksicht auf die Sitzungs-Tage sind die verschiedenen Eigenschaften dieses Gerichtshofes getrennt, indem dasselbe als Strelitzches Hof- und Land-Gericht in der Regel nur am Freitage Sitzung hält.

Nur bei feierlichen Gelegenheiten z. B. Eröffnung und Schluß der Juridiken, Introduction der Gerichts-Mitglieder u. s. w. vereinigen sich alle diese Eigenschaften des Gerichts; bei der Ausübung der eigentlichen berufsmäßigen Pflichten — der Gerechtigkeits-Pflege — aber sind diese verschiedenen Eigenschaften durchgehends von einander getrennt und können sich möglicher Weise nie vereinigen.

In Beziehung auf den Appellations-Proceß kommt das Hof- und Land-Gericht nur in den beiden zuerst angeführten Eigenschaften in Betracht.

§. II.

2) Quellen des Hof- und Landgerichtlichen Appellations-Processes.

Die besondern Quellen des Hof- und Landgerichtlichen Appellations-Processes sind folgende:

- I. Die Land- und Hof-Gerichts-Ordnung vom 2ten Julius 1622; die
Ge

Geschichte derselben und der frühern Hof- und Land-Gerichts-Ordnungen, übergehe ich hier.

II. Mehrere allgemeine Landes-Gesetze, besonders die Kaiserlichen Erkenntnisse und der Landes-Grundgesetzliche Erbvergleich vom 18ten April 1755, die Büstrowsche Canzlei-Ordnung von 1669, die Consistorial-Ordnung von 1570, für die Stadt Rostock die Rostockische neue Gerichts-Ordnung von 1586, das Rostockische Stadt-Recht von 1757. und die Rostockischen Erb-Verträge von 1573, 1584 und 1788, so wie für die Herzoglichen Amts- und Stadt-Gerichte des Mecklenburgischen und Wendischen Kreises die Interims-Ordnung vom 14ten Julius 1770.

III. Verschiedene einzelne landesherrliche Verordnungen, die unten an ihrer Stelle angeführt sind, (und wobei die Grundsätze der gesetzgebenden Gewalt, nach Principien des Mecklenburgischen Staats-Rechts normiren. *)

IV.

*) Hagemeister Meckl. Staats-Recht. S. 88. Vergl. Unpartheische Nachricht

- IV. Die, unten gleichfalls bemerkten, Gemeinen Bescheide dieses Gerichtshofes:
- V. Die Praxis und der Gerichtsgebrauch, welcher hierum so mehr Entscheidungs-Quelle ist, je unvollständiger die vorher angeführten Gesetze diesen Gegenstand oft bestimmen.

§. III.

3) Litteratur desselben.

Der Hof- und Landgerichtliche Appellations-Proceß ist noch nicht der Gegenstand einer wissenschaftlichen Behandlung gewesen.

Zwar hat schon im siebenzehnten Jahrhundert der Rostockische Professor Simon Zoelmann († 1630.) in der *diss. de appellationis remedio contra litigantium gravamina saluberrimo* (Rost. 1620. 4.), und sein Nachfolger Johann Sibrand († 1701.), in deren Programm zur *diss. conclusiones forenses de contractibus* (Rost. 1689. 4.) beiläufig einige Worte über die Appellation nach

richt von den bei der Kaiserlichen vorgekommenen Differentien Htes Stück. S. 66.

nach Mecklenburgischem Rechte gesagt, allein sie verdienen, so wenig als Jungclaus bekannte Erörterung der Frage: ob in einer Spo-
lien-Sache eine Appellation Statt finde? (s. Abh. XIX. §. III.) eine Stelle in der Litteratur des Hof- und Landgerichtlichen Appellations-
Processus.

Zornow's Werk über die Mecklenburgischen Lehne enthält manches über diesen Gegenstand, hingegen verdient in dieser Hinsicht des Königl. Schwedischen Justiz-Raths Conrad Friedlieb von Friedensberg *practica forensis compendiaria* (Lips. et Sedini 1709.) kaum einer Erwähnung, so sehr der Titel sie auch zu einem Anspruch auf dieselbe berechtigen mag (s. Abhandl. XIX. §. IV.) Mangels *ius Mecklenburgicum illustratum*, seine *Selecta iuridica Rostochiensia* und einige seiner Dissertationen; des Consistorial-Raths Caspar Mathias Müller zu Rostock († 1717.) (Resp. Ioan. Petr. Krafft) *diss. de foro competente violantium privilegium caesareum de non appellando* (Rost. 1712. 4.), vorzüglich aber des Consistorial-Directors Jacob Carmon zu Rostock († 1743.) *diss.* (Resp. Christi. Henr. Berner) *de remediis suspensivis ordinariis in Megapoli*

poli consuetis (Rost. 1753. 4.) Sect. specialis 1. und de Behr de rebus Mecklenburgicis Lib. VII. Cap. XXXVIII. enthalten zwar schätzbare Beiträge zu dieser Lehre, erörtern sie aber eben so wenig, ihrem ganzen Umfange nach, als Ioachim Christ. Warnemünde in seinen differentiis iuris civilis et Mecklenburgici (Güstrovii 1750. 4.)

Schätzbar ist auch in dieser Beziehung des Professors Mehlen zu Grelswald Schrift: über die Appellationen und andere Impugnativ-Mittel gegen richterliche Erkenntnisse, besonders in Rücksicht auf Schwedisch-Pommern und Mecklenburg (Berlin und Stralsund 1791. 8.), worin vom S. 179. bis 195. von dem Hof- und Landgerichtlichen Appellations-Prozesse gehandelt wird.

Erster Abschnitt.

Proceß bei Appellationen von den Erkenntnissen der Justiz = Canzleien oder Consistorien.

Erster Titel.

Von der Interposition der Berufung.

§. IV.

Die, sich durch die Entscheidung einer Justiz = Canzlei oder eines Consistoriums beschwert haltende, Parthei muß die Appellation binnen zehn Tagen, welche, wenn der Augenblick der Publication nicht bestimmt bekannt ist, ^{a)} bei den, durch Verlesung eröffneten oder durch responsa gegebenen, ^{b)} Erkenntnissen vom Mittage des Tages der Publication, bei den, durch Insinuation bekannt gemachten, Entscheidungen
aber

a) Daber z. B. bei der Herzogl. Strelitzschen Justiz = Canzlei die Stunde, ja die Viertel = Stunde der Publication der Urthel unter derselben bemerkt wird.

b) s. Mecklenb. Rechts = Sprüche Band II. n. CXV.

aber von der Zeit ihrer Insinuation zu berechnen, einwenden. c)

Diese Frist ist so sehr ein fatale, daß „nach Ablauf derselben keiner zur Appellation „verstattet werden soll,“ d) obgleich neuere Gesetze e) eine Wiederherstellung in den vorigen Stand aus erheblichen und gehörig dargethanen Ursachen zulassen.

D 2

Wenn

c) L. u. S. G. D. Th. II. Tit. XXXVII. §. 2.

Carmon diff. de remediis suspensivis in Megapoli consuetis Sect. sp. I. §. V. Targow in der (bei der Beschreibung des Herzogthums Mecklenburg Th. II. im append. II. abgedruckten: Nachricht von denen Befugnissen der Canzelleyen in Mecklenburg circa Remedia suspensiva; in specie der Appellation und deren Formalien S. 740. Mehlen §. 189. Schon die ältern Land- und Hof-Gerichts-Ordnungen enthalten dieß fatale decendii interpositionis s. die v. J. 1558. Tit. von Appellationen §. 2, von 1568. Tit. von Appell. §. 2, und von 1570. Tit. von Appell. §. 2.

d) L. u. S. G. D. Th. I. Tit. XXXVII. §. 2.

e) Fürstl. Mecklenburgische Constitution zur Erläuterung einiger Punkte der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung vom 25sten Januar 1624. §. 56 Mantzel de appellatione quae fit stante pede (Kost. 1738.) S. 41. Mehlen a. a. D. §. 189.

Wenn gleich die Land- und Hof- Gerichts-Ordnung (Th. II. Tit. XXXVII. §. 3.) dem Appellanten gestattet, die Appellation *viva voce et stante pede* einzulegen, und dieses ehemals auch bei den Appellationen von den Justiz-Canzleien an das Hof- und Land-Gericht wohl geschehen ist; so lassen doch erstere so wie die Consistorien, seit dem zweiten Viertel des 17ten Jahrhunderts, f) diese Art der Einlegung nicht zu, sondern erfordern, daß sie schriftlich geschehe und zwar, da die schriftliche Interposition bei dem Richter selbst, in Mecklenburg

f) Die Ritter- und Landschaft beschwerte sich hierüber schon auf den Landtagen zu Rostock 1639. (s. Spaldings Mecklenburgische öffentliche Landes-Verhandlungen Th. II. S. 411. 4te Beschwerde und S. 421.) zu Schwerin 1641. (das. S. 426. u. S. 447.) zu Büstrow von 1643. (das. 471. 475.) und zu Schwerin von 1646. (S. 507.) von 1650. (Th. 3. S. 20. 46. 56.) allein ohne Erfolg (das. S. 442. 477.); diese, wahrscheinlich während des Stillstandes des Hof- und Landgerichts entstandene, Verwerfung dieser Art, die Appellation einzulegen, ward darauf auch in die Schwerinsche Canzlei-Ordnung von 1637. Tit. von Canzlei-Substituten §. Weil sich u. s. w. (Neue Sammlung Mecklenb. Landes-Gesetze Theil II. S. 867.) aufgenommen. s. auch Frank Alt- und Neues Mecklenb. B. XIII. Cap. XXIII. §. 4. Cap. XXVI. §. 2. Cap. XXVII. §. 2.

Burg nicht üblich ist, g) vor einem Notar und zwei Zeugen, welches gegenwärtig die allgemeine, keinen Ausnahmen unterworfenene, Praxis ist. h)

Neben den Reichsgesetzmäßigen Bestimmungen enthalten verschiedene Vaterländische Gesetze mehrere Vorschriften über die Form und Eigenschaften des, von dem Notar über diese Einlegung, anzufertigenden, Appellations-Instruments. i)

D 3

Zwei

g) Carmon a. a. O. §. II. Mantzel de appellatione quae fit stante pede (Rostock 1738.) Pos. XIX.

h) Jargow a. a. O. S. 741. Mehlen §. 188. Mantzel de appellat. quae fit stante pede Posit. XI. und Posit. XII. (von welchen die letztere eben dieses von dem Rostockischen Consistorium bezeugt) und Carmon a. a. O. §. II. et IV.

i) L. u. H. G. D. Tb. I. Tit. XI. §. 3. G. C. O. Tb. I. Tit. IX. §. 3. Tb. II. Tit. XXXVIII. §. 3. Gemeine Bescheide des Hof- und Landgerichts v. 25sten Januar 1609. und 11ten Jul. 1668. Jargow a. a. O. S. 741. Mehlen §. 188. Ueber die, hierbei vorkommenden, Kosten s. Spalding Land-Verh. S. 411. Ein solches Appellations-Instrument muß enthalten: 1) Invocatio nominis divini, 2) annus Christi, 3) indictio romana, 4) nomen imperatoris, 5) annus Imperii et regnorum, 6) dies, mensis et hora appellationis,

Von dem Verfahren in dem iudicio a quo.

§. V.

1) Intimation der eingelegten Appellation.

Die erste Handlung des Appellanten in dem iudicio a quo ist die Verkündigung der (§. IV.) eingelegten Berufung (intimatio interpositae appellationis.)

Diese, erst in spätern Zeiten ^{a)} vorgeschriebene, Verkündigung muß, der, die gemein-

nis, 7) nomen requirentis, 8) locus negotii, 9) nomina testium, 10) iudicium a quo, 11) nomen appellantis, 12) iudicium ad quod, 13) schedula appellationis, 14) tenor. decreti a quo, 15) gravamina (beides letztere ist gewöhnlich in n. 13. enthalten) und 16) epilogas. S. auch §. XII. Anmerk. 4; alle diese Bestandtheile müssen durch Marginalien bemerkt seyn, s. Mecklenb. Rechts = Sprüche B. II. n. CXXXVIII.

a) Vor Einführung der Appellations = Sollen = nien (§. VII.), also vor dem Schlusse des Jahrs 1654, bedurfte es der Verkündigung der Appellation bei dem vorigen Richter, den hieher nicht gehörigen Fall der Nachsamkeit abgerechnet, überall nicht, weshalb ihrer auch weder die L. und S. O. und die Consistorial = Ordnung noch ein andres Gesetz bis dahin erwähnt,

meinrechtliche *petitio apostolorum* mitberück-
 sichtigenden, Praxis nach, binnen Dreißig,
 von der Publication oder Insinuation des be-
 schwerlichen Erkenntnisses ^{b)} an tausenden, Ta-
 D 4 gen

wähnt, jedoch schreibt die Schwerinsche Canz-
 lei-Ordnung von 1637. Tit. von Canzlei-
 Substituten §. Weilen! sie auch u. s. w.
 („und legitime zu intimiren“) sie schon
 vor. Mit der Einführung der Appellations-
 Sollenien ward sie aber notwendig und da-
 her, durch die Constitution vom 24sten Octo-
 ber 1654. (S. VIII.) („es habe denn Appellant
 „nach intimirter Appellation dieser Ver-
 „ordnung in allem ein *sattes* bezeugen gethan“)
 vorgegeschrieben, auf welche die Büstrowsche
 Canzlei-Ordnung von 1669. Th. II. Tit.
 XXXVIII. §. 8. sich bloß bezieht; auch das
 Kaiserliche Reichs-Hof-Raths-
 Conclusum vom 2ten Mai 1738. n. 7.
 („dahingegen das Land- und Hof-Gericht vor
 „allen Dingen zu untersuchen habe, ob es
 „bey Intimation der Appellation
 „Ordnungs-mäßig gehalten — — worden“) (Iustissimas
 decisiones Imperiales in Causis
 Mecklenburgicis n. 622.) und der Gemeine
 Bescheid der Strelitzschen Justiz-
 Canzlei v. 4ten Februar 1712. §. 9. setzen
 die Intimation als notwendig voraus. Ihre
 Nothwendigkeit entstand also erst, als die Mit-
 wirkung des *iudicii a quo* zur Annahme der
 Appellation im *iudicio ad quod* erforderlich
 ward (S. VIII. ff.)

b) Carmon §. X. Mehlen §. 190. Jar-
 80 w S. 741; wie solches auch die Praxis al-
 ler

gen geschehen; *) welche Intimations - Frist
aber,

ler drei Justiz - Canzleien bezeugt. Dies weicht von der Regel ab, indem, sowohl nach gemeinem Rechte, als nach den Reichs - Gesetzen, dies trigessimum nicht vom Tage der Publication, sondern von dem der Interposition berechnet wird. Dieser abweichender Mecklenburgischer Gerichts - Gebrauch hat, wenn ich nicht irre (S. auch Spalding Landes - Verhandlungen Th. III. S. 134.), seinen Grund in dem Kaiserlichen privilegium de non appellando 1651, worin als eine Begünstigung des Herzogl. Hauses der Reichsgesetzmäßige terminus a quo dieses trigesimi (dies interpositae appellationis) auf den diem latæ sententiæ beschränkt wird. Zwar ist dieses nur für Reichs - Gerichtliche Appellationen vorgeschrieben, allein wahrscheinlich auch auf die Hof - und Landgerichtlichen Appellationen angewandt. So wie z. B. die Constitution von 1656. (S. VIII) bei den Justiz - Canzleien zu Schwerin und Rostock auch auf die Appellationen von denselben an die Reichs - Gerichte in Rücksicht der constitutionsmäßigen Erklärung des Appellantischen Anwalts (S. VIII.) angewandt wird; so suchten, in ältern Zeiten, die Justiz - Canzleien die, in dem Kaiserl. Appellations - Privilegium für die Reichs - Gerichtlichen Appellationen enthaltene, Vorschriften auch auf die Appellationen von ihnen an das Hof - und Land - Gericht anzuwenden, worüber der oft angeführte Herzogl. Mecklenb. Strelitzsche Hof - und Canzlei - Rath Targow im 2ten Anbange zum 1ten Theil des verbesserten Klüver bes. S.

aber, bei mangelnder gesetzlicher Vorschrift, für kein fatale gehalten werden kann. ^{d)})

§ 5

Die

726 ff. 737 ff. und 741. nachzusehen ist. (Vergl. §. VI. Anmerk. *.)

c) Dieses trigesimum ist durch kein, die Intimation erwähnendes, Mecklenburgisches Gesetz vorgeschrieben, sondern durch einen, entweder auf dem gemeinen Recht beruhenden, oder aus, der oben (Anmerk. 2.) gedachten, Anwendung des Kaiserl. Appellations-Privilegiums auf die Hof- und Landgerichtliche Appellation entstandenen, Gerichts-Gebrauch der Justiz-Canzleien, nachdem die Intimation an sich nothwendig geworden war, nach und nach eingeführt (Vergl. Carmon §. X.)

d) (S. Müller de foro competente violentantium privileg.) Sect. II. §. 22. Vergl. Unpartheiische Nachricht von den bei der Kaiserlichen Commission in Mecklenburg vorgekommenen Differentien St. II. S. 5. 11 ff. 33 ff. 58. 65. 86.) Denn die Intimation der Appellation ist so wenig nach gemeinem Rechte ein eigentliches fatale (Meblen a. a. D. §. 74.), als Mecklenburgische Gesetze sie dafür erklären, sie kann also auch dafür nicht gehalten werden. S. Carmon §. X, Kraft Sect. II. §. 22, Mantzel diff. de requisitione consensus absque formidine denegationis, vom Mundgönnen. (Rost. 1747.) §. 20., obgleich Targow a. a. D. S. 741. das Gegentheil behauptet. In den Justiz-Canzleien und in dem Consistorium zu

Die Intimation wird mittelst einer, an das iudicium a quo gerichteten, schriftlichen Vorstellung beschaft, worin der Appellant, unter Bescheinigung der gehörig geschehenen Einwendung, *) demselben die Berufung bekannt macht

zu Rostock (s. z. B. S. VI.) wird dies trigesimum indessen für eine Nothfrist angesehen, wozu der, in der Anmerk. 2. gedachte, Grund wahrscheinlich die Veranlassung gegeben hat. Nach der beständigen Praxis des Herzogl. Hof- und Land-Gerichts wird dasselbe aber bei Appellation von den Landes-Gerichten und von den Nieder-Gerichten nicht für ein fatale gehalten: Veralt. Meckl. Rechts-Sprüche Th. I. n. XXIII. Th. II. n. CXIV.

- e) Diese Bescheinigung geschieht durch ein Notarial-Document über die geschehene Einlegung der Appellation (S. IV.) Da die Süstrowsche Canzlei-Ordnung Th. II. Tit. XXXVIII. S. 3. nicht von der Justiz-Canzlei, als iudicio a quo, sondern von ihr, als iudicio ad quod, redet; so ist, in Ansehung des Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Landes-Antheil und der dorigen beiden Justiz-Canzleien und des Rostocker Consistoriums, so wenig den Gesetzen, als der Praxis nach, erforderlich, daß diese Bescheinigung grade durch Ueberreichung des förmlichen Appellations-Instrumentes (S. IV.) beigebracht werde, sondern die Praxis sowohl in den beiden Herzogl. Mecklenb. Schwerinschen Justiz-Canzleien, als dem Consistorium zu Rostock läßt ein, über die geschehene Interposition

macht und um Anberaumung eines Termins zur
 Leistung der Appellations. Sollenien (§. VII.)
 und

position angefertigtes, bloßes Notariat-Do-
 cument zu, und es kann der Appellant erst in
 dem, ad cognoscenda gravamina anberaum-
 ten, Termin (§. VII.) die gravamina überge-
 ben (Vergl. Jargow a. a. O. S. 741 und
 743.) Die Herzogl. Justiz-Canzlei zu Neu-
 Strelitz weicht aber von dieser Praxis ab, in-
 dem sie, bei Vermeidung der Erlöschung der
 Appellation, die Einreichung des förmlichen
 Appellations-Instrumentes erfordert, wie dies
 der von ihr publicirte Gemeine Bescheid vom
 4ten Februar 1712. §. 9. ausdrücklich vor-
 schreibt. Dieser Gerichts-Gebrauch der Her-
 zoglich Strelitzschen Justiz-Canzlei ist durch
 die, auf das, deshalb auf dem Landtage zu
 Güstrow von 1747. gemachte, landständische
 Gravamen erlassenen, landesfürstlichen Reso-
 lutionen vom 9ten und 14ten November 1747.
 (aus dem Grunde der Vorschrift der G. C. O.
 Th. II. Tit. XXXVIII. §. 3. und der bisberigen
 beständigen Observanz) bestätigt und wird dort
 stets beobachtet (Vergl. Beiträge zum
 Mecklenb. Staats- und Privat-
 Recht Th. III. Abh. IX. §. XXIII. Anmerk. y.
 und Meckl. Rechts-Sprüche Theil II.
 n. XLV.) Ich bemerke hierbei, daß hier der
 Appellat durch diese Verkündigung der Appel-
 lation mittelst Beilegung des Appellations-
 Instrumentes, welche ihm nebst dem anliegen-
 den Appellations-Instrument (§. IV.) ab-
 schriftlich mitgetheilt wird, bei dem iudicio a
 quo vor der Devolutor-Urthel (§. XXI.) die
 gravamina erfährt (Vergl. §. VII.)

und um demnächstige Publication des Dimissorial-Abschiebes (§. IX.) bittet. ^{f)} Die Uebersendung dieser Intimation durch Notarien ^{g)} oder eine dreimalige Acten-Requisition ^{h)} ist so wenig, als die Verkündigung an den Appellanten, üblich und erforderlich.

§. VI.

2) Untersuchung der Appellations-Beschwerden.

Auf die geschehene Intimation der Appellation (§. V.) wird die Zulässigkeit der Appellation von dem iudicio a quo untersucht.

Es ist endlich durch mehrere Gesetze ^{a)} nach einem mehr als hundertjährigen Streit ^{b)} ent-

^{f)} Carmon §. XI. Mehlen §. 192.

^{g)} Krafft a. a. O. Sect. II. §. 22. empfiehlt dies zwar zur größern Sicherheit, allein die Praxis hat davon noch keinen Gebrauch gemacht.

^{h)} Jargow a. a. O. S. 747. behauptet das Gegentheil, allein es ist eben so unrichtig, als dasjenige, was er dort von Anbietung einer Caution sagt.

^{a)} Landes-Reversalen von 1621, §. V. Fürstbrüderl. Vergleich vom 25sten Februar 1622. §. So viel 20. Land- und Hof-Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. I. §. 4. Th. II. Tit. II. §. 4. Resolutiones ad

entschieden, daß in dem iudicio a quo diese
Cogni-

ad gravamina, ad grav. um. iudicialia
grav. I et 6. Resol. caes. ad grav. vom
19ten October 1724. Art. VI. n. 1 und 4. (in
Iustitiationis decif. incum. Meckl. n. 382.)
Reichs-Hof-Raths-Conclusum vom
2ten Mai 1738. Membr. I. §. 1-8. (das. n.
622.), vom 4ten Mai 1739. (n. 645.), vom 29.
August 1739. (das. n. 646.), vom 30sten Aug.
1742. (das. n. 729. und 730.) (dem Hof- und
Land-Gericht durch das Rescript vom 3ten
Januar 1743. zur Nachachtung bekannt ge-
macht) und vom 26sten Juli 1743. (das. n.
752.) Landes-Grundgesetzl. Erb-
Vergl. §. 382. 387. 388. Siehe auch Lan-
desfürstl. Resolution von 1584. (in Spal-
ding's öffentl. Landes-Verh. Theil I. S. 153.
ad II.)

- b) Die, sehr lesenswürdigen, über die Frage:
ob den Canzleien und dem Consistorium oder
dem Hof- und Land-Gericht die Cognition
über die Frivolität und Zulässigkeit der Ap-
pellation zustehe? zwischen den, die iudicia a
quibus verretenden, Herzögen (unter welchen
jedoch Herzog Adolf Friederich I. und Herzog
Gustaf Adolf hierüber selbst nicht ganz einig
waren s. Targow S. 732.) und der, für
das iudicium ad quod streitenden, Ritter-
und Landschaft von 1602. an entstandenen,
Verhandlungen. Siehe in Spalding's
öffentl. Landes-Verhandlungen
Th. I. S. 280. 487. Th. II. S. 277. 311. 330.
348. 353. 357. 358. 364. 378. 383. 392. 411.
(Hier ist Frank Alt- und Neues Mecklen-
burg

Cognition der Beschwerden und der Appellabilität

burg Buch XIII. Cap. XXIII. §. 4. zu vergleichen) 426. 442. 447. 471. 475. 507. 510. 517. 518 ff. Eb. III. S. 20. 46. 56. 67. 83. 105. 132. 165. 205. 208. 225. 244. 291. 296. 328. 384. 423. und (von hier weiter.) Frank Buch XIV. Cap. 21. S. 231. Cap. 28. S. 318. Buch XV. Cap. 3. S. 30 ff. 38. 40. Cap. 5. S. 50. Cap. 6. S. 61. Cap. 11. S. 124 ff. Buch XVI. Cap. 26. S. 282. vergl. mit Buch XVIII. Cap. 17. S. 209.; auch Unparteiische Nachricht von den bei der Kaiserlichen Commission in Mecklenburg vorgekommenen Differentien Stück II. S. 3 ff. Bei den Verhandlungen über den Landes-Grundgesetzl. Erb-Vergleich behauptete die Ritter- und Landschaft, „daß den „Canzleien und dem Consistorium nicht ge- „bübre, über die gravamina und super rele- „vantia zu cognosciren und die gravamina in „Termino zur Nachricht abzufordern, viel- „mehr der Advocat, der sich dagegen legte, zu „bestrafen sey,“ wogegen aber die Herzogli- chen Minister die Bedürfnisse der iudiciorum a quibus vertheidigten. Nachdem die Gränzen dieser Beurtheilung der iudiciorum a quibus in den §. 384. und 385. des Projectis des Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleichs aus einander und fest gesetzt waren; so gaben die Herzogl. Minister „extra casus su- „pra exceptos“ nach. Ueber die, nach dem Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleich wegen Ueberschreitung dieser Gränzen emstandenen, Landes-Beschwerden. S. Wolf Repertorium über alle Landes-Angelegenhei-
ten.

Ität der Sache sich nicht über den Grund, die Erheblichkeit und Relevanz der Beschwerden verbreiten dürfe, sondern sich nur auf die Erörterung beschränken müsse: I. ob die, in der Land- und Hof. Gerichts. Ordnung ^{c)} vorgeschriebene, Fatalien beobachtet worden? ^{d)} und II. ob die vorliegende Sache zu den, durch die Vorschrift des Landes. Grundgesetzlichen Erb. Vergleichs S. 382. 386. für völlig oder mindestens zur Sus-

pensiv-

ten S. 15 ff. und 537. Erste Fortsetzung S. 8-10. und zweite Fortsetzung S. 11 ff. und S. 203.

c) In dem, landesherrlicher Seits herausgegebenen, Project des Landes. Grundgesetzlichen Erb. Vergleichs stand hier (S. 384. n. 3.) „ordnungsmäßige“ die Ritter- und Landschaft machte aber gegen diesen Ausdruck ein monitum „weil derselbe auch auf die Güstrowsche „Canzlei. Ordnung gedeutet werden möchte, „weiche doch nicht mit Zustimmung der Stände gemacht worden,“ es ward daher dafür der Ausdruck „in der Hof- und Land. Gerichts. Ordnung vorgeschriebener Formalien“ gesetzt.

d) Ob das Hof- und Land. Gericht gegen die Versäumung der Fatalien zu restituiren befugt sey? S. Jargow a. a. O. S. 727. und 743. Carmon S. XIX. Beiträge zum Mecklenb. Staats- und Privat. Recht Th. III Abb. IX. S. 101. Anmerk. I. und Rechts. Sprüche B. I. n. XXXII. B. II. n. CXXVIII. vergl. auch S. XII. Anmerk.*

pensiv. Wirkung ausdrücklich für inappellabel, erklärten, Fällen ^{e)} gehöre? Die *iudicia a quibus* untersuchen daher nur die formelle Inappellabilität oder Appellabilität der Sache, ohne sich über die materielle verbreden zu dürfen, indem die Cognition über die Erheblichkeit, Unerheblichkeit und materielle Frivolität der Appellation lediglich zur Beurtheilung und Entscheidung des Hof- und Land-Gerichts und des Gewissens des Appellanten (§. VIII.) gehört. ^{f)}

Die Justiz, Canzleien oder Consistorien finden bei der, in diesen Gränzen verfassungsmäßig

e) welchen indessen, wegen des Advocaten-Eides, das, über die Moderation einer Advocatur Rechnung erlassene, Decret noch beizufügen ist. S. Beiträge zum Mecklenb. Staats- und Privat-Recht Th. III. Abb. IX. §. XXIII. Anmerk. h. S. 100.

f) S. hierüber im allgemeinen Tornow de iur. Feudor. Meg. Th. I. S. 611. Carmon §. XII. Zargow's oft angeführte Abhandlung von den Befugnissen der Canzleien in Mecklenburg circa remedia suspensiva in specie der Appellation und deren Formalien. (Klüber Th. II. Anh. II.) Unparteiische Nachrichten von Mecklenburgischen Differenzen Th. I. und II. Behr de rebus Mecklenb. Lib. VIII. cap. 38. Hagemelster Mecklenb. Staatsrecht §. 92. Mehlen §. 185. Beiträge zum Mecklenb. Staats- und Privat-Recht Th. III. Abb. IX. S. 101-103.

ßig eingeschlossenen, Untersuchung, daß die einge-

*) Ueber die Gründe, aus welchen in Mecklenburg den iudiciis a quibus die Cognition über die Relevanz der Beschwerden zustehen soll, ist man nicht immer einig gewesen. Erst um die Mitte des 17ten Jahrhunderts führte man darüber welche an; bald die Erklärung des Reversalmäßigen Ausdrucks „starker Lauf der „Appellation,“ dahin, daß dieses nur eintrete, wenn eine Sache einmahl an das Hof- und Land-Gericht gebracht sey (Targow a. a. D. S. 733.), bald die Anlagen des Reichs-Cammer-Gerichts (das.), bald die Unmöglichkeit sich die Hände so sehr binden zu lassen (das. S. 735. Spalding Th. 2. S. 389. und Th. 3. S. 67.), bald Observanz (Targow S. 735.), bald endlich die Meinung, daß das Versprechen in den Reversalen billig nur von casibus in iure, imperii et provincialibus constitutionibus, consuetudinibus permissis, nicht aber de prohibitis et notorie frivolis appellacionibus zu verstehen sey (Spalding Th. 2. S. 388. ad 13. et 16.) In dem 18ten Jahrhundert vertheidigte man die Competenz der Cognition der Justiz-Canzleien und des Consistoriums aus einem Grunde, dem selbst der Herzog Adolf Friedrich in seiner, bei Targow a. a. D. S. 732-737. abgedruckten, Correspondenz mit dem Herzog Gustaf Adolf nicht angeführt hatte (S. jedoch Spalding Th. III. S. 132. 165. 205. 208. 225. 244. 247.) Es behauptete nämlich zuerst der Mecklenb. Strelitzsche Hof- und Canzlei-Rath Targow, gestützt auf der Official-Autorität der Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Archiv-

eingewandte Appellation entweder wegen ver-
säumter

Bedienten, daß in den, bisher bekannten, Abdrücken des Kaiserl. Appellations-Privilegiums von 1651. ein Druckfehler befindlich sey, indem darin, anstatt oder: das Wort an zu lesen und demnach dieser Theil des ermeldeten Privilegiums so laute: „Gestalt
„Wir denn obiges Alles von denen Appella-
„tionen so wider die gemeine Rechte, J. J.
„L. Ebd. Landes- Constitutiones Observantz
„und löbl. Gewohnheiten von Thro Thro
„Ebd. Ebd. Canzlehen An Dero Land- und
„Hof- Gericht fürgenommen werden, daß
„nemblich solche Appellationen pro malitiosis,
„frivolis et temerariis und also für unzulässig
„gehalten werden und dawider keine inhibiti-
„nes gelten sollen, ebenfallß und ausdrücklich
„hiemit verstanden, auch über daß dem iudi-
„cio a quo, wie an sich recht und billig, die
„cognition, ob solthanen unrechtmäßigen Ap-
„pellationen zu deferiren sey oder nicht, hier-
„mit reservirt und vorbehalten haben wollen.“
(im Klüver Th. II. S. 737; in den Miscellaneis historico-iuridicis Mecklenburgicis Band II. S. 27. und in der Lehre von den Regalien Buch I. Cap. VI. S. 14.) Die factische Richtigkeit dieser neuen Lese- Art läßt sich freilich wohl nicht bezweifeln, da, abgesehen selbst von dem öffentlichen Glauben der Archiv-Bediente, sowohl bei den Unterhandlungen über den Landes- Grundgesetzlichen Erb- Vergleich die Herzogl. Minister die Ritter- und Landschafeliche Deputation hievon durch Vorzeigung des Originals des Kaiserl. Appellations-Privilegiums über,

säumter Nothfrist oder wegen der, auf dem Lan-

P 2

des.

überzeugten (14ten Febr. 1755.), als auch in dem. unterm 30sten Mai 1755. landesherrlichen herausgegebenen, neuen Abdruck dieses Privilegiums (N. S. M. L. G. Th. II. n. 23. S. 75. Zeile 2.) nicht oder, sondern an steht; allein demungeachtet möchte ich doch mit Rönuberger (in der gemeinnützigen Noth vom Kaiserl. Privilegium de non appellando S. 199. Anmerkung 10.) das Wort „an“ für einen, in der Reichs-Canzlei begangenen, Schreibfehler halten, weil nicht allein das Verhältniß der Justiz-Canzleien zu dem Hof- und Land-Gericht in Betref der Cognition der Appellations-Beschwerden derzeit überall nicht zur Kaiserlichen Entscheidung erwachsen war. mithin kein Gegenstand dieses, zumahl ohne alle Zuziehung der Mecklenburgischen Stände, ertheilten, Privilegiums seyn konnte, und auch das Wort „oder“ ändern, hiermit übereinstimmenden, Stellen in verregtem Privilegium analog ist, sondern die bisherige Les- Art mit dem ganzen Geist und der Construction des Privilegiums übereinstimmt, indem dasselbe I. bestimmt, in welchen Fällen keine Appellation aus den Canzleien oder dem Hof- und Land-Gericht (bei diesem Theil des Privilegiums ist das „oder“ unbestritten) an die Reichs-Gerichte zulässig seyn soll, nämlich 1) wann die Sache nicht 2000 Gulden Rheinisch werth ist, und 2) „in allen Sachen, in welchen die „gemeine Kaiserl. Rechten oder die Constitu- „tionens, Observantz und löbliche Gewohn- „heiten J. J. L. Rdd. Lande keine Appellation

„vers

des Grundgesetzlichen Erb-Vergleich §. 382 -

386.

„verstatten und lassen;“ demnächst aber II. verordnet, daß, wenn dennoch bei den Reichs-Gerichten in diesen nicht appellablen Fällen eine Appellation angenommen würde, solches kraftlos seyn solle, und nun III. hinzufügt: „Es sollen auch obgemelte — Herzoge zu Mecklenburg — solche Urtheil, die also 2000 Sünden Rheinisch oder darunter, wie oben lautet, betreffen, vollziehen — — und sich durch die dawider ausgehende Inhibitions-Processen nicht irren lassen. Da diese Begünstigung nur die eine Classe der inappellablen Fälle ergreift (nämlich diejenigen, worin die Inappellabilität durch den Mangel der summa appellabilis begründet wird); so erstreckt der Kaiser sie auch auf die zweite Classe, indem er fortfährt: „Gestalt Wir dann obiges alles von denen Appellationen, so wider die gemeine Rechte, J. J. L. Ldd. Landes-Constitutiones, Observantz und löbl. Gewohnheiten von J. J. L. Ldd. Canzleyen oder (hier steht im Original An) Dero Land- und Hof-Gericht fürgenommen werden u. s. w.“ Sollte man hier an und nicht oder lesen, und diesen Theil des Privilegiums auf die Appellationen von den Canzleyen an das Hof- und Land-Gericht beziehen; so würde diese Begünstigung sich nur auf die eine Gattung inappellabler Fälle beschränken und das Privilegium würde, anstatt daß es, nach der bisherigen Lese-Art, einen systematischen, richtigen Gang geht, einen unerklärbaren Sprung in ein ganz heterogenes Gebieth machen, in sich eine Lücke enthalten und hier dem Hof-

386. beruhenden, Unberufbarkeit der Sache
P 3 ohne

Hof- und Land-Gericht dasjenige nicht zuge-
 stehen, was es doch den Justiz-Canzleien zu-
 gesteht; das Wort an ist daher um so mehr
 für einen Schreibfehler zu halten, als es mit
 dem Ausdruck: Inhibitiones: in Widerspruch
 tritt, indem vom Hof- und Land-Gericht be-
 kanntlich keine Inhibitionen an die Justiz-
 Canzleien erlassen werden, mithin dieser, auch
 bei der ersten Classe unappellabler Fälle ge-
 brauchte, Ausdruck nur auf Appellationen an
 die Reichs-Gerichte anwendbar ist, auf das
 gegenseitige Verhältniß der Mecklenburgischen
 Landes-Gerichte unter einander aber um so
 weniger angewandt werden kann, als dieses
 Privilegium auf Antrag der Herzöge ertheilt
 ist, welche sich für das Verhältniß des Hof-
 und Land-Gerichts zu den Justiz-Canzleien
 des Ausdrucks „Inhibitionen“ wohl nicht be-
 dient haben würden. Daß sowohl der Kai-
 ser selbst, als die Herzöge das Wort an für
 einen, durch oder zu verbessernden, Schreib-
 fehler gehalten haben, ergeben die, nachher
 von jenem so vielfach erlassenen, mit der neuen
 Erklärung in gradem Widerspruch stehenden,
 oberstrichterlichen Verfügungen (s. Anmerk. 1.),
 und die, von dieser, unter öffentlicher Auto-
 rität, herausgegebenen und den Mecklenbur-
 gischen Landes-Gerichts-Ordnungen angefüg-
 ten, Abdrücke des Kaiserl. Appellations Pri-
 vilegiums, in welchen nicht an sondern
 oder steht, wie denn auch weder die Herzöge
 in den Differenzen mit den Ständen über die-
 sen Punct (s. Anmerk. 2.), noch insonderheit
 der Herzog Adolph Friedrich I. von Mecklen-
 burg.

ohne fernere Untersuchung sofort abzuschlagen; oder daß deshalb eine weitere Untersuchung noch nöthig sey. In jenem Fall wird, der Praxis nach, die Appellation sofort durch ein Respons abgeschlagen, in diesem aber ein Termin ad cognoscendum gravamina anberaumt.

§. VII.

3) Vorbescheid zur Untersuchung der Beschwerden.

Wenn, nach geschehener Intimation, die Unstatthaftigkeit der Appellation sich nicht sogleich ergiebt (§. VI.), sondern entweder eine weitere Untersuchung der Beschwerden nöthig ist, oder die Zulässigkeit der Appellation sogleich vorliegt (denn auch in diesem Fall wird der Termin angesetzt), so wird vom iudicio a quo ein Vorbescheid zur Untersuchung der Beschwerden und eventualiter zur Leistung der Appellations-

Sollen.

burg-Schwerin in der, mit seinem bisherigen Mündel, dem Herzog Gustav Adolf von Mecklenburg-Güstrow, einige Jahre nach Ertheilung des Kaiserlichen Appellations-Privilegiums über eben diesen Gegenstand geführten, im Klüver Th. II. S. 732 ff. abgedruckten, alle Gründe für die Justiz-Canzleien resumirenden, Correspondenz sich auf dieses Appellations-Privilegium beriefen (Vergl. oben §. V. Anmerk. 1 und 2.)

Sollennien, falls Appellant dazu zu lassen, ^{a)} (ad cognoscendum gravamina et eventualiter si admittendus, praestandum sollennia) anberaumer, und zu demselben sowohl der Appellant als der Appellat vorgeladen. ^{b)})

Wenn der Appellant bei der Intimation kein Appellations-Instrument, sondern nur ein Notarial-Dokument übergeben hat (S. V. Anmerk. 5.); so muß er in diesem Termin die gravamina extra protocollum ad cognoscendum überreichen ^{c)} (welche aber dem Appellaten nicht mitgetheilt werden), worauf beide Theile auf Verlangen allenfalls zur protocollarischen Verhandlung über die Zulässigkeit der Ap-

P 4

pella-

a) Nur mit dieser Clausel wird er vorgeladen. Jargow S. 742.

b) und zwar der Appellant in Person, und, nach der Praxis der Justiz-Canzleien zu Schwertin sub poena desertae, nach der der Kostockschen und Strelitzschen Canzlei aber sub praesudicio; das Außenbleiben des Appellanten kann nur dann die Desertion bewirken, wenn sie ihm auf diesen Fall finaliter angedrohet ist, weil dieser Termin keinesweges peremptorisch ist. Vergl. Jargow S. 743. und Anmerk. 4.

c) bei den Verhandlungen über den Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleich wollten die Stände dieses nicht zugeben (S. VI. Anm. 2.); Appellant kann auch das Appellations-Instrument loco gravaminum übergeben.

pellation zugelassen werden, und demnächst wird, nachdem der Appellant das *responsum solitum* (§. XIII.) in Urschrift übergeben und dadurch die gehörige Beobachtung des *fatalis introducendi* (§. XII.) dargethan hat, ^{d)} über die Zulässigkeit des Appellanten zur Leistung der Appellations-Sollennien, innerhalb den §. VI. gedachten, Gränzen erkannt, worüber jedoch, der Regel nach nur, wenn die Appellation verworfen wird, ein förmlicher Abschied zu erfolgen pflegt.

§. VIII.

4) Leistung der Appellations-Sollennien.

Wenn die Appellation bei der Untersuchung der Beschwerden sich nicht als landesgesetzwidrig dargestellt hat; so sind die Canzleien und Consistorien schuldig (§. VI.) „der Appellation „ihren starken Lauf zu lassen“ und den Appellanten zur Leistung der Appellations-Sollennien zuzulassen.

Diese

d) Jargow S. 744. Die Unterlassung bewirkt jedoch keine Desertion, sondern nur die Nothwendigkeit eines neuen Termins (derselbe.)

e) Aus dem §. V. angeführten geht hervor, daß dieser Termin vor der Mitte des 17ten Jahrhunderts nicht üblich war.

Diese Appellations-Sollennien sind:

- I. Der, von dem Appellanten, außer dem Fall einer landesherrlichen Dispensation ^{a)} zur Ableistung durch einen, mit specieller Vollmacht versehenen, Bevollmächtigten, persönlich abzuleistende, Appellations-Eid, ^{b)} nach der, in der Land-
- P 5
- und

a) Durch besondere Mecklenburgische Gesetze ist keine Befreiung von dieser persönlichen Ableistung begründet; über die Befreiung der Reichs-Grafen s. Rechts-Sprüche B. I. N. XXXIX; und über den Cammer-Procurator Carmon a. a. O. S. XI, wobei ich bemerke, daß derselbe nach der Praxis, mindestens der Herzogl. Justiz-Canzlei zu Schwerin, von der Ableistung dieses Eides nicht befreiet sey (in der Michaelis Juridik 1800. ward in Sachen eines Cammer-Procurators

c. L — — — Erben wegen der Mühle zu M — und F — erster in die poenam frivole appellantis verurtheilt.)

b) Dieser Eid ward zuerst durch die Verordnungen von 24sten und 30sten October 1654. eingeführt und ist (des anfänglichen landständischen Widerspruchs (s. Spalding Th. III. S. 225. 232. 244. (die, hier befindliche, Fürstl. Resolution enthält wörtlich die Constit. von 1655. und 1656. und der, darin befindliche, Ausdruck: salvo et illaeso privilegio caesareo: erklärt sich aus Spalding a. a. O. S. 132.) 247. 259. 268. Frank B. XIV. S. 100. und 101.) ungeachtet, und abgleich

von

und Hof = Gerichts = Ordnung Theil I. Tit. XXXII. befindlichen, Formel, jedoch mit dem, durch die Constitution vom 30sten Januar 1656. vorgeschriebenen, Zusatz: „daß Appellant dem Advocato, wegen der Strafe, darinnen dieser vertheilet werden mögte (S. XXV.), keine Erstattung thun wolle.“ Die Befugniß des iudicii a quo dem Appellanten die wirkliche Ableistung dieses Eides aus bewegenden Ursachen zu erlassen, ist nach Theorie und täglicher Praxis unbezweifelt. ^{c)}

II. Die, von des Appellanten Anwalt, auf vorhergehende ernste und scharfe Erinnerung

von Seiten der Stände noch bei den Unterhandlungen über den Landes = Grundgesetzlichen Erb = Vergleich auf die Abschaffung desselben angerragen ward) durch neuere Gesetze bestätigt, nämlich durch die Constit. vom 23sten November 1655. und 30sten Januar 1656.) die G. C. D. Th. II. Tit. XXXVIII. §. 8. durch die Reichs = Hof = Raths = Conclusa vom 2ten März 1738. n. 3. (Iust. dec. n. 622.) und vom 1ten December 1741. (das. n. 695.) und endlich durch den Landes = Grundgesetzlichen Erb = Vergleich §. 389. S. Carmon §. XII. Warnemünde differ. iur. Meckl. Sectio III. Tit. XIX. §. 1 ff. Krafft Sect. III. §. 28.

c) Jargow a. a. D. S. 744.

Erinnerung und Ermahnung gerichtlich gegebene, (so genannte constitutionsmäßige) Erklärung: „daß er vermöge einmahl geleisteten Advocaten-Eides, die un-
 „terhabende Sache für recht und appellabel
 „halte und deswegen auch seinem Principali
 „zu Abstattung des Appellations-Eides gera-
 „then habe.“^{d)})

§. IX.

a) Den Advocaten ist schon in der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung Eb. II. Tit. XXXVII. §. 12. und in ihrem Amts-Eide die Pflicht auf-
 erlegt, sich des beneficii appellationis nur mit gutem Gewissen zu bedienen; nach der Consti-
 tution vom 24sten und 30sten October 1654. sollten sie zwar auch einen besondern Appella-
 tions-Eid persönlich leisten, derselbe ist aber durch die Constitution vom 23sten Novbr. 1655. und 30sten Januar 1656. in diese (nach diesen Gesetzen genannte) constitutionsmäßige Erklärung verändert und diese durch Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleich §. 389. bestätigt. Die Herzogl. Mecklenb. Strelitzsche Justiz-Canzlei hat sich indessen durch den G. V. vom 4ten Febr. 1172. §. 9. vorbehalten, von dem advocato causae das iuramentum malitiae zu fordern; vonden Gebrauch dieses Vorbehalts ist mir aber kein Beispiel bekannt. Zur Abgebung der constitutionsmäßigen Erklärung wird der Anwalt weder bei den Justiz-Canzleien zu Schwerin noch bei der zu Neustrelitz, sondern nur bei der zu Rostock, und zwar sub praeiudicio, besonders vorgeladen.

b) Vor 1654. gab es bei den Hof- und Landgerichtlichem

§. IX.

5) Dimissorial-Abschied.

Nach geleisteten Appellations - Sollenien
(§. VIII.) wird der Dimissorial-Abschied
publi-

richterlichen Appellationen keine Sollenien
(§. VI.)

***) Die Leistung der Appellations - Sollenien
soll überhaupt den Appellanten nicht erschwert
werden. S. Reichs - Hof - Raths - Con-
clusum vom 2ten Mai 1738. Membr. I.
§. 5. (Justit. decis. n. 622.)

****) Ehedem waren bei Appellationen von den
Canzleien an das Hof- und Land - Gericht auch
Succumbenz - oder Lege - Gelder üb-
lich; sie erhielten sich aber nur eine kurze Zeit.
Der Herzog Carl führte sie 1609. zuerst ein,
und zwar nur bei Appellationen in Schuld -
Sachen; weil sie aber auch auf Appellationen
in andern Sachen ausgedehnt zu werden an-
fingen; so wurden sie schon 1610, auf Antrag
der Ritter- und Landschaft, abgeschafft (s.
Kraft Mecklenb. Hof- und Land - Gerichts -
Historie bei Ugnaden Th. VI. S. 412, und
besonders Spaldings öffentliche Lan-
des - Verhandl. Th. I. S. 364. und 377.)
Die Constitution vom 30sten October 1654.
führte wieder ein Lege - Geld von 5 P. C. ein;
allein, auf Antrag der Land - Stände, ward
dasselbe durch die Constitutionen vom 23sten
Novbr. 1655. und 30sten Januar 1656. wie-
der aufgehoben. Die, in neuern Zeiten ge-
machten Versuche, ein Lege - Geld wieder ein-

publicirt, ^{a)} zu dessen Erlassung das iudicium

a

zuföhren (s. Frank B. XVIII. S. 251. und 300.) waren nicht allein fruchtlos, sondern bewirkten auch die, ein Lege-Geld verbietenden, Reichs-Hof-Raths-Conclusa vom 2ten Mai 1738. Membr. I. S. 2. (Iustiss. decis. n. 622) vom 1sten Decbr. 1741. (das. 695.) vom 3ten Febr. 1742. (n. 712.), und vom 30sten August 1742. (n. 729. und 730.) (welches dem Hof- und Land-Gericht unterm 2ten Januar 1743. von Kaiserlichen Commissionen wegen bekannt gemacht ist); jetzt sichert der Landes-Grundgesetzliche Erb-Vergleich S. 389. vor ihrer Wiedereinführung (S. Carmon S. XII. und Nachricht von den Lege-Geldern, welche bei denen Appellationen an das Land- und Hof-Gericht zu deponiren (in der unpartheischen Nachricht von den Differentien vor der Kaiserl. Commission in Mecklenburg Stück VII) Die, hiemit in Widerspruch stehende, Vorschrift des Reichs-Hof-Raths-Conclusums vom 2ten Mai 1738. n. 3. (Iustiss. dec. n. 622.) ist ein Schreibfehler s. das Conclusum vom 1sten Decbr. 1741. (n. 695.), vom 3ten Februar 1742. (n. 712.) und vom 30sten August 1742. (n. 729. und 730.)

†) Schon in altern Zeiten entstanden darüber Landes-Beschwerden, daß die Justiz-Canzleien bei den Hof- und Landgerichtlichen Appellationen die, von dem Appellaten zu beschaffende, Bestellung einer Cautio forderten (S. J. B. von 1620. bei Spalding Th. I. S. 487.); die Constitution vom 30sten Octbr. 1654.

a quo in denjenigen Fällen, worin es die Appellation

1654. führte zwar eine Cautions-Bestellung förmlich ein, allein sie ward durch die, in der vorigen Anmerkung gedachten, Constitutionen von 1655. und 1656. wieder aufgehoben, und nachher durch die, ebendaseibst angeführten, Kaiserl. Conclufa und den Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleich §. 389. für die Zukunft untersagt. S. Carmon §. XII.

II) Wenn die Appellation aber nur quoad effectum devolutivum zugelassen wird; „so muß der Appellat, falls er im Lande nicht mit unbeweglichen Gütern angefessen ist, dem Appellanten, bevor er der sententiae a qua nachzukommen schuldig, zureichliche cautionem de restituendo cum omni causa succumbentiae bestellen.“ Landes-Grundgesetzlicher Erb-Vergleich §. 386. Diese Bestellung geschiehet im iudicio a quo, obgleich die Ritter- und Landschaft bei den Unterhandlungen über den Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleich verlangte, daß sie im iudicio ad quod geschehen solle.

III) Die angeführten Constitutionen von 1654. 1655. und 1656. reden nur von den Canzleien, nicht aber von den, aus dem Consistorium ergebenden, Appellationen. sie sind aber, wahrscheinlich durch die Praxis, auch auf letztre ausgedehnt. Mir ist darüber das nähere nicht bekannt, weshalb ich jede Belehrung mit Dank erkennen werde.

a) Carmon §. XVIII. Jargow S. 744. Mehlen §. 192. Dieser Dimissorial-Abchied

pellation entweder zu dem einen Effect oder zu beiden

schieb lautet dahin: „daß dem Appellanten, nachdem er den gewöhnlichen Appellations-
 „Eid körperlich (oder durch einen dazu specialiter Bevollmächtigten) abgeleistet und
 „übrige sollennia prästirt hat, der Weg zum Hof- und Land-Gericht zum vollen (oder, jedoch nur bloß zum Devolutiv *) Effect
 „hiemit eröffnet und auf einkommende, an den Canzlei-Registrator (Protonotarium
 „Consistorii) zu richtende, compulsoriales wegen Edirung der Acten (das Rostock'sche Consistorium fügt hinzu: „in Abschrift)“, behu-
 „fige Verordnung ergehen solle. Immittelst wird wider Appellanten in casum succumbentiae die fiscalische Abndung reservirt“ (so bei der Justiz-Canzlei zu Schwerin; bei der zu Rostock: „Es behält sich aber diese Justiz-
 „Canzlei in casum succumbentiae die Abndung bevor“ und bei dem dortigen Consistorium „zugleich aber auch in casum succumbentiae dem Consistorial-Fiscus die gebüh-
 „rende Strafe vorbehalten seyn solle“ und bei der Justiz-Canzlei zu Meustrelitz „reservata poena frivole appellantis) und kann übrigens
 „das, im Termin abgehaltene, Protocoll bei den Theilen auf Verlangen in Abschrift mit-
 „getheilet werden.“ Die Herzogl. Mecklenb. Strelitz'sche Justiz-Canzlei eröffnet den Weg an das iudicium ad quod nur cum apostolis refutatoriis, worüber Carmon S. XVIII. Tornow a. a. O. Th. I. S. 662, Fargow S. 744, und die Mecklenb. Rechts-Sprüche Band I. N. XLV. auch wegen der ehemaligen Praxis zu Schwerin, Spalding a. a. D. Th. III. S. 116. nachzusehen ist.

*) Die

beiden Effecten zuzulassen verbunden (§. VI.), schuldig ist.

§. X.

6) Anstand des weitern Verfahrens in der Sache.

Die eingewandte Appellation hemmt das weitere Verfahren des iudicii a quo; die Justiz-Canzleien, so wie die Consistorien, sind daher schuldig, ihrem weitern richterlichen Verfahren in der Sache, so weit die Appellation für zulässig erkannt worden (§. VIII. Anmerkung ff. und §. IX. auch Landes-Grundgesetzl. Erb-Vergleich §. 385.), auch ohne Inhibitionen (§. XVII.), bis zur erkannten remissio causae (§. XXVI.) Anstand zu geben.^{a)}

*) Dieser Dimissorial-Abschied ist erst seit der letzten Hälfte des 17ten Jahrhunderts, seit Einführung der Appellations- Sollenien (§. VIII.), eingeführt; indem die, dort angeführten, Constitutionen es den Canzleien zur Pflicht machten, ohne vorgängige Leistung der Sollenien den Appellationen nicht zu deferiren. (Vergl. unten §. XIII.)

a) Kaiserl. resolut. ad grav. von 1724. Art. VI. n. 4. (Iustif. decis. n. 382.), Reichshof-Rath's, Conclusum vom 6ten Febr. 1722. (das. n. 296.) und vom 4ten Mai 1739. (das. n. 645.), auch Landes-Grundgesetzl. Erb-Vergleich §. 387. „volle Wirkung.“

*) Vergl. auch §. VI. Anmerk. *.

§. XI.

7) Edition der Acten.

Nachdem der Appellant die, nach Uebersetzung des Dimissorial-Abschieds (§. IX.) in dem iudicio ad quod erkannten, an den Registrator der Justiz-Canzlei (oder den proto-notarium consistorii (§. IX. Anmerk. 1.)) gerichteten, compulsores (§. XVII.) demselben insinuirt und dieser sie dem iudicio a quo vorgelegt hat, ist letzteres, die Edition der Acten in Abschrift für billige Gebühr ^{a)} unweigerlich zu gestatten, schuldig. ^{b)}

Drit-

a) Land- und Hof-Gerichts-Ordnung Th. II. Tit. II. §. 4. Tit. IX. §. 5. Tit. XXXVII. §. 3. und Th. II. Tit. I. §. 12. vergl. mit der Schwerinschen Canzlei-Ordnung von 1612. (in N. S. M. L. G. Th. II. S. 846. und 847.) und von 1637. (das. S. 862. und 863.) Fürstbrüderlicher Vergleich vom 25ten Febr. 1622. §. So viel u. s. w. Güstrowsche Canzlei-Ordnung von 1612. §. 28-30. und von 1669. Th. II. Tit. XLIV. §. 3. auch die, in der 2ten Anmerkung angeführten, Vorschriften. Nach der Herzogl. Mecklenb. Schwerinschen Verordnung vom 28ten Decbr. 1762. an das Hof- und Land-Gericht sollen die Copieen der, aus den Justiz-Canzleien an das Hof- und Land-Gericht ergehenden, Appellations-Acten nach der, deshalb erlassenen, Vorschrift geschrieben und wenn, dieser Verordnung un-

Dritter Titel.

Von dem Verfahren in dem iudicio ad quod.

Erste Abtheilung.

Von dem Devolutor-Verfahren. ^{a)}

§. XII.

1) Einführung der eingewandten Appellation.

Der Appellant muß die Appellation binnen sechs Wochen bei dem Hof- und Land-Gericht ein-

gebracht, die Partheien mit ungebührlichen Kosten beschwert werden, einige Volumina solcher abgeschriebenen Appellations-Acten an die Regierung ad inspiciendum eingesandt werden. Beschwerden des Landes über die beschwerliche und kostbare Auslösung dieser Acten s. Wolf Repertorium S. 16.

b) Reichs-Hof-Raths-Conclusum vom 2ten Mai 1738. Membr. 5. und 7. (Iust. decil. n. 622.) S. auch Carmon §. XVI. Mehlen §. 192. Jargow S. 745.

*) über die Einforderung und Mittheilung der Acten in Urschrift s. unten §. XIII. Anmerk.***.

a) Hierunter wird das Verfahren, wodurch die Sache zur Entscheidung: ob die Appellation an das Hof- und Land-Gericht devolvirt sey? (§. XXI.) gebracht wird, also das Verfahren bis zum Devolutor-Urtheil (§. XXI.) verstanden.

einführen^{b)} (fatale introductionis), welche Nothfrist nicht von der Zeit der Eröffnung des beschwerlichen Erkenntnisses, sondern von der, der geschehenen Einlegung der Appellation (§. IV.) berechnet wird. ^{c)}

Q a

Diese

b) Land- und Hof-Gerichts-Ordnung Th. II. Tit. XXXVII. §. 4. und 6. Gemeiner Bescheid vom 4ten October 1709. Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Verordnung vom 3ten März 1753. (in N. S. M. L. G. Th. II. n. 28.) und vom 11ten August 1753. (das. n. 29. und 30.) Carmon §. XIV. et XVI. Warnemünde diff. iur. Meckl. Sect. III. Tit. XIX. §. 6. Mehlen §. 192. In der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung von 1558. war zur Appellations-Einführung gar keine Frist, dagegen aber in der vom Jahr 1568. Tit. von Appellation §. 4. und von 1570. Tit. von Appellation §. 4. vorgeschrieben, daß die Appellation „in dem ersten oder nechstfolgenden Gerichts-Tag anhängig gemacht werden solle.“ (Daher die Vorschrift des Rostockschen Erb-Vertrags von 1584. §. 60. keine besondere Vergünstigung war; und auch durch den Erb-Vertrag von 1788. §. 122. aufgehoben ist.)

c) Carmon §. XIV. Krafft a. a. O. Sect. II. §. 21. Behr de rebus Mecklenb. Lib. VIII. Cap. XXXVIII. S. 1805. Mantzel ius Mecklenb. et sub. illustr. P. I. Cent. II. iud. 83. Mehlen §. 193. Beiträge zum Mecklenb. Staats- und Privat-Recht
Theil III.

Diese Einführung geschlehet durch Ueberreichung einer behufigen Vorstellung, ^{d)} welcher das Appellations-Instrument ^{e)} (§. IV.) und die *sententia a qua* ^{f)} beiliegen muß.

Da

Theil III. Aphorismen 12. Mecklenburgische Rechts-Sprüche B. I. n. XXXII. S. jedoch Jargow a. a. D. S. 742 ff.

d) s. Mehlen S. 469. Von der gehörigen Rubricirung in Appellations-Sachen s. Gem. Bescheid vom 17ten Januar 1576. n. 3.

e) Ein bloßes Notarial-Document (§. V.) ist hiebei, so wie überhaupt in keinem *iudicio ad quod*, genügend, sondern ein förmliches, mit eingerückter, die *gravamina* enthaltenden Schedel versehenes, Appellations-Instrument (§. IV.) muß, nach Vorschrift der Gesetze und nach beständiger Praxis, übergeben werden. S. Land- und Hof-Gerichts-Ordnung a. a. D. §. 3. und 4. Gemeiner Bescheid vom 11ten Juli 1703. und vom 15ten Juli 1780. n. IV. und die angeführte Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Verordnung vom 31sten März 1753. Carmon §. XVI. Kraft Sect. II. §. 21. Mantzel de appell. quae fit stante pede pos. XV. Mehlen §. 188. Mecklenb. Rechts-Sprüche Band II. n. CXLII (ein solches förmliches Instrument ist auch bei den Appellations-Einführungen, bei den Justiz-Canzleien, als *iudiciis ad quod* erforderlich G. C. D. Th. II. Tit. XXXVIII. §. 3. vergl. §. V. Anmerk. 5.)

Da das ganze Appellations-Verfahren judiciell ist; so ist auch die Introductions-Schrift nach den Erfordernissen des judiciellen Processus einzurichten, §) und kann daher nur

2 3

durch

- f) Die Einrückung derselben in das Appellations-Instrument genügt nicht. S. Meckl. Rechts-Sprüche Band II. n. CXXIX.
- g) Der ganze Hof- und Landgerichtliche Proceß zerfällt, wie ich hier beiläufig bemerke, in zwei Haupt-Gattungen, in den judiciellen (ehedem auch ordentlichen Proceß genannt) und in den extrajudiciellen (vordem auch extraordinären genannt) Proceß; (Land- und Hof-Gerichts-Ordnung Theil II. Tit. IV. und IX. X.); jener begreift die, an das Hof- und Land-Gericht durch ein Impugnativ-Rechtsmittel gegen ein richterliches Erkenntniß, es sey von dem Hof- und Land-Gericht selbst oder von einem andern Gericht gesprochen, also durch Restitution, Appellation, Supplication oder Nichtigkeits-Beschwerde respective gebrachten, und vermöge eines solchen Rechtsmittels anhängigen, Sachen, dieser aber die, in der ersten Instanz anhängigen, auch *causae simplicis querelae* genannten, Sachen; in denen ist das Hof- und Land-Gericht Richter in der zweiten, oder fernern, in diesen aber in der ersten Instanz. Nicht bloß der extrajudicieller, sondern auch der judicieller Proceß ist entweder ein ordentlicher oder summarischer Proceß; beide unterscheiden sich, in besondrer Beziehung auf den Appellations-Proceß, durch die Zahl der Saßschriften (§. XXII.) und
- durch

durch einen Judicial-Procurator ^{h)} (§. I.) übergeben werden.

Die

durch die, zur Verhandlung vorgeschriebene, Fristen, welche im ordentlichen Judicial-Proceß von Juridit zu Juridit geben; im summarischen hingegen nach Bewandniß der Sache, vom richterlichen Arbitrium bestimmt werden, aber sowohl in jenem, als in diesem, peremptorisch sind.

Ursprünglich wurden alle Verhandlungen des judiciellen Processes nur in den Juridiken entweder durch mündlichen Anruf (§. XXII. Anmerk. *) oder mittelst Ueberreichung der Schrift durch den Procurator beschafft; allein schon seit den ersten Dezennien des 17ten Jahrhunderts hat die Menge der Geschäfte es nothwendig gemacht und bewirkt, daß diese Verhandlungen auch außer den Rechts-Tagen (so wie die exhibita extrajudicialia) überreicht werden. Da für die Judicial-Sachen eigentlich das, jährlich viermahl versammelte, auch mit den außerordentlichen Assessoren besetzte, Gericht (§. I.) das eigentliche iudicium ist; so werden die vor diesem Gericht zum Protocoll eingereichte Schriften judicialiter — die außerhalb diesen vier Rechts-Tagen exhibirt, aber extrajudicialiter — übergebene Schriften genannt. Hiermit steht die Eintheilung des richterlichen Erkenntnisses in das judicielle oder extrajudicielle in Verbindung, indem jenes die, auf ein judicialiter übergebenes, exhibitum, dieses aber das, auf eine extrajudicialiter eingereichte, Schrift erkannte Entscheidung ist; beide Gattungen von Erkenntnissen unterscheiden sich,

Ver-

Die Justification der Appellation ist nicht
nothwendig mit ihrer Einführung verbunden;

§. 4

von

Verschiedenheiten in der Art der Ausfertigung nicht zu gedenken, dadurch, daß über die Judicial = Erkenntnisse von dem vollen Judicial = Rath (§. I.) über die Extrajudicial = Decret, aber nur von dem ordentlichen Hof = und Land = Gerichts = Mitgliedern gestimmt wird.

Alle Verhandlungen des Appellations = Processus (Satzschriften abgerechnet) können sowohl judicialiter, als extrajudicialiter und im erstern Fall sowohl schriftlich als durch mündlichen Anruf beschafft und entschieden werden, mit Ausnahme jedoch der Abfassung und Publication der Devolutor = (§. XXI.) und Destinativ = Urtheil (§. XXV.) wozu die Concurrenz der außerordentlichen Beisitzer verfassungsmäßig nothwendig ist (Vergl. Wolf Repertorium S. 164.)

- h) Derselbe erhält in der Appellations = Instanz eine arrha von 2 Rthlr. Gold; s. Mecklenb. Rechts = Sprüche B. I. Nr. XI.
- *) Von der Restitution gegen die Versäumung des fatalis introductionis s. Gem. Bescheid von 4ten October 1709, und die Herzogl. Mecklenb. Schwerinsche Verordnungen vom 31sten März und 11ten August 1753, 26sten Februar 1776. (N. S. M. L. S. Theil II. Suppl. n. 251.) und vom 4ten Novbr. 1776. (Das. n. 256.) Carmon §. XIV. und XVI. und Krafft Sect. II. §. 21. Mecklenb. Rechts = Sprüche Band I. n. XXXII. und Band II. n. CXXVIII. und CXLI. Vergleiche oben

von ersterer wird unten (§. XIX.) besonders gehandelt werden.

§. XIII.

2) Responsum solitum.

Auf die geschehene Einführung der Appellation wird, wenn die Beobachtung des fatalis interpositionis (§. IV.) und introductionis^{a)} dargethan, und dasjenige, was im §. IV. und XII. angeführt worden, beobachtet ist, (oder widrigenfalls sich Gründe zur Restitution darlegen), das sogenannte responsum solitum erkannt.^{b)}

§. XIV.

oben §. VI. Anmerk. 4. und diese Beiträge Theil III. Abb. IX. S. 101. Anmerk. 1.

**) Ueber die prorogatio fatalium introducendae appellationis s. die vorige Anmerkung.

a) Denn auf die Zeit der Intimation wird hierbei nicht gesehen (§. IV.) Mehlen §. 192.

b) S. Tornow a. a. O. T. I. S. 611. Jarzgow S. 743. Kräfte Sect. II. §. 21. Carmon §. XIII. und XVI. Mehlen §. 193. (hiernach ist Behr a. a. O. S. 1805. zu verbessern.)

*) Dieses responsum solitum ist erst seit den eingeführten Appellations-Sollennien, also erst seit der Mitte des 17ten Jahrhunderts (§. VI.), üblich. Vorher kannte man es nicht; vorher erfolgten, so wie bei den Appellationen von
Nieders

§. XIV.

3) Justification der Beschwerden = Appella-
tions = Libell.

Die Justification der Beschwerden ist an
keiner Nothfrist ^{a)} und, Fälle der richterlichen
Q 5 Bes

Nieder = Gerichten, auf die eingeführte Appella-
tion sogleich Appellations = Prozesse, näm-
lich die Ladung des Appellaten und die, an
den Registrator des iudicii a quo gerichteten,
Compulsorischen, wie nicht allein die Acten
aus früheren Zeiten beweisen, sondern auch
daraus folgt, daß es derzeit keine Appella-
tions = Sollemnien gab, es mithin auch der
Bescheinigung ihrer geschehenen Ableistung
nicht bedurfte. (vergl. auch Cothmann
Vol. I. Resp. 14. n. 40. und Spaldings
Landes = Verhandlung Theil I. S. 298.
und 311.) Das responsum solitum hat da-
her seinen Ursprung in den oben (§. VI. ff.) an-
geführten Constitutionen, und besonders in der
vom 30sten October 1654, welche dem Hof-
und Land = Gericht aufgab: „keine Appellation,
„ es habe dann der Appellant sammt seinem
„ advocato dieser Unserer Verordnung ein sat-
„ tes Genüge gethan und deswegen genug
„ samen Schein aus Unsern Tanz-
„ leyen auch fürgebracht, anzuneh-
„ men, noch Prozesse zu erkennen, son-
„ dern denselben gebührend abzuweisen.“ Seit
der Zeit ward die Bescheinigung der ge-
leisteten Appellations = Sollemnien dem Appel-
lantem vor Erkennung der Appellations = Pro-
cesse aufgegeben, wobei es, der, von den
Land =

Bestimmung einer Frist abgerechnet, nicht einmahl

Land- Ständen dawider gemachten, Vorstellungen ungeachtet, (s. z. B. Tornow Theil I. S. 610 ff. und oben §. VI. und VII.), bis jetzt um so mehr geliebet ist, als mehrere Landesfürstliche Rescripte an das Hof- und Land- Gericht (z. B. Herzog Friedrichs von Mecklenb. Schwerin vom 13ten Juli 1750. (in der Sürmischen Concurſ- Sache) vom 11ten Novembr. 1750. (in Sachen Pries c. von Dersgen) vom 6ten Novembr. 1750. (in Sachen Müller c. Weber, als actorem communem der Gress- Madſower Gläubiger) dem Hof- und Land- Gericht vorschreiben, „so
 „lange der Appellant die praestationem sol-
 „lennium noch nicht bescheinigt, mithin den
 „Dimissorial- Abschied noch nicht ad acta pro-
 „ducirt hat, sich aller Befehle und Verbot-
 „Stellungen schlechterdings und in alle Wege
 „zu enthalten.“

*) Der Appellant muß dieses responsum solitum bei dem iudicio a quo zur Docirung des beobachtenden fatalis introductionis urschriftlich produciren (§. VII.)

**) Der, von den Landständen oft vorgeschlagene (Spalding Theil II. S. 392. Theil III. S. 233.), und von dem Kaiser gebilligte (Reichs- Hof- Raths- Conclusum vom 2ten Mai 1738. n. 8. in Iustiss. decif. n. 622.), Informativ- Proceß, vermöge dessen, „da es denen Rechten und Mecklenburgischen
 „Landes- Verordnungen nicht entgegen läuft,
 „von den Canzleien, als iudiciis a quo, Be-
 „richt

mahl an einer Frist gebunden, sondern es hängt von dem Appellanten ab, die Rechtfertigung über Beschwerden mit der Introductions-Schrift zu verbinden, oder das instrumentum appellationis (§. IV. und XII.) loco gravaminum
zu

„richt abzufordern, das Land- und Hof-Ge-
 „richt, nach Beschaffenheit der Sache und der
 „angemeldeten gravaminum, so oft dasselbe
 „es nöthig findet, von den Canzleyen zuvor-
 „derst Bericht zu verlangen habe, diese aber
 „solchen so dann unverzüglich zu erstatten und
 „dem Land- und Hof- Gerichte die fernere
 „Erkenntniß, ob causa appellabilis sey oder
 „nicht, welches alles der Herzog-Commis-
 „sarius denen Justiz-Canzleyen und consistorio
 „aufzugeben habe.“ (s. auch Kaiserl. Conclu-
 sum vom 6ten Febr. 1722. (daselbst n. 296.)
 ist, so gemeinnützlich er auch seyn würde, bis
 jetzt nicht wieder zur Anwendung gekommen,
 obgleich Beispiele der, in ältern Zeiten an das
 Consistorium erlassenen, Berichts-Befehle S.
 jedoch in: Unparth. Nachricht von der
 bey der Kaiserlichen Commission
 in Meckl. vorgekommenen Differen-
 tien St. I. S. 25 ff. abgerechnet, die Schreib-
 en um Bericht an das Consistorium (daselbst
 S. 30 ff.) und an die Justiz-Canzleyen (das.
 St. II. S. 8 ff. und 27 ff. auch 58. 65. 86. 93.)
 ehemals üblich waren.

- a) Gemeiner Bescheid vom 12ten October
 1799. §. 3. Mehlen §. 193. Mecklenb.
 Rechts-Sprüche B. I. n. XXIII. Hier-
 nach ist Carmon §. XVI. und XVII, mindes-
 tens im Ausdruck, zu berichtigen.

zu wiederholen, ^{b)} oder endlich die Rechtsfertigungs-Schrift — den Appellations-Libell — besonders zu übergeben. ^{c)}

Sowohl die Introductions-Schrift, als dieser Appellations-Libell werden dem Appellanten

b) Land- und Hof-Gerichts-Ordnung Theil II. Tit. XXXVII. §. 4. S. Herzogl. resolutio ad gravamen iudiciale 9.

c) Nach den Gemeinen Bescheiden von 17ten Januar 1674, 21sten April 1703, und 20sten April 1706, soll dies zwar nicht bis zum Rotulations-Termin ausgesetzt werden; allein der, durch den Gemeinen Bescheid vom 12ten October 1799, §. 3. bezeugte, Gerichts-Gebrauch nimmt, wenn a iudicio keine gewisse Frist zur Uebergabe besonders bestimmt worden, den Appellations-Libell noch in dem Rotulations-Termin um so mehr an, als der Termin zur Acten-Rotation gleich auf die Ueberreichung der Acten voriger Instanz erkannt (§. XX.) und selbige, ungeachtet des Mangels des Appellations-Libells, beschafft wird. S. auch Jargow S. 745. Nach dem von dem Hof- und Land-Gericht in Sachen von Stralendorff c. von Blücher wegen Abtretung des Guts Keetz an die Herzogl. Regierung zu Schwerin erstatteten, Bericht kann der Appellations-Libell versiegelt übergeben werden und wird sodann nicht ehe, als im Rotulations-Termin, entsiegelt, auf keinen Fall aber vor dem Devolutor-Urtheil communicirt.

ten erst durch die Devolutor-Urtheil, falls sie devolutiva (§. XXI.) ist, mitgetheilt, bis dahin aber, ohne zur Kenntniß des Appellaten zu kommen, bloß ad acta gelegt; ^{d)} wenn die Devolutor-Urtheil non devolutiva sind; so erhält der Appellat beide Schriften überall nicht.

§. XV.

4) Ueberreichung des Dimissorial-Abschieds.

Nachdem der Appellant im iudicio a quo den Dimissorial-Abschied erwirkt hat; so überreicht er ihn in Urschrift dem iudicio ad quod mit der Bitte, nunmehr die Appellations-Processse zu erkennen. ^{e)}

Zur

d) s. die vorige Anmerkung am Schlusse, Kraft Sect. II. §. 21. Targow S. 745. Meckl. Rechts-Sprüche Band I. n. XIII. XIV. und XVI. Band II. n. XCIV. Da der Appellant ein Recht hat, zu verlangen, daß die gravamina vor der Devolutor-Urtheil nicht zu des Appellaten Kenntniß kommen; so werden sie dem letztern auch im iudicio a quo nicht mitgetheilt (§. V. und VII.); eine Ausnahme ist jedoch bei der Herzogl. Mecklenb. Strelitzschen Justiz-Canzlei, weil dort der Intimation das Appellations-Instrument beigefügt werden muß (§. V. Anmerk. 5.) und der Appellat die Intimations-Schrift mit der Ladung zum Termin in Abschrift erhält.

e) Kraft Sect. II.: §. 21.

Zur Ueberreichung dieses Dimissorial- Abschieds ist gesetzlich keine Frist bestimmt, sie wird aber auf Antrag des Appellaten — gewöhnlich sub poena desertae — von Gerichts wegen gesetzt.

§. XVI.

5) Processus soliti.

a. Ladung des Appellanten und des Appellaten.

Auf die Ueberreichung des Dimissorial- Abschieds (§. XV.) werden die gewöhnlichen Appellations- Prozesse (processus soliti) erkannt.^{a)} Sie bestehen aus folgenden zwei Theilen:

- I. aus der Ladung sowohl des Appellanten als des Appellaten; dies ist eine allgemeine Ladung für das ganze Appellations-Verfahren^{b)} und er- geht

a) Carmon §. XIII. und XVI. (obgleich er sie an der ersten Stelle processus plenarios nennt.) Jargow S. 745. Mehlen §. 192.

b) Carmon §. XVI. (woselbst eine Formel dieser Ladung abgedruckt ist) Land- und Hof- Gerichts- Ordnung Theil II. Tit. XII. §. 2. und 6. und Tit. XXXVII. §. 3. Die Procuratoren müssen daher in den Rechts- Tagen stets gegenwärtig seyn. Gemeiner Bescheid

geht an den Appellanten sub poena desertae, c) an den Appellaten aber unter der Verwarnung „daß, er erscheine und „thue solches oder nicht, nichts desto we- „niger in der Sache ferner ergehen solle, „was sich zu Recht gebührt.“ d)

Der Appellant muß diese Ladung dem Appellaten „binnen 4 Wochen ante Ter- „minum insinuiren und bey weiterm An- „ruf die geschehene Insinuation beschein- „gen, sub poena cassandae citationis „und 5 Rthlr.“ e)

§. XVII.

scheid vom 5ten April 1692. vom 21sten April 1703. und vom 25sten Januar 1785.

c) Dies Präjudiz ist in der Land- und Hof- Gerichts-Ordnung Th. II. Tit. XXXVII. §. 6. gegründet.

d) S. z. B. in Unparth. Nachricht von den 12. Differentien St. I. S. 6. und 7.

e) Gemeiner Bescheid vom 20sten Januar 1634.

*) Mit diesen gewöhnlichen Processen tritt der Hof- und Landgerichtliche Appellations- Proceß wieder in sein ursprüngliches System, wenigstens in das System zurück, worin er sich, vor den, die §. XIII. und XV. gedachten dilatorischen Acte zwischenschiebenden, Constitutionen von 1654. 1655. und 1656. befand.

**) Diese Processen unterscheiden sich von den Appellations- Processen der Appellations- Gerichte

§. XVII.

b. Compulsoriaten.

II. Aus den Compulsoriaten an den Registrator des iudicii a quo (bei Appellationen

richte andrer deutschen Länder wesentlich darin, daß diese die Appellation für devolvirt und angenommen erklären und das Definitiv-Verfahren eröffnen, durch jene aber die Appellation noch keinesweges pro devoluta erklärt wird, welches der Devolutor-Urtheil (§. XXI.) vorbehalten ist, wodurch die Appellation noch abgeschlagen werden kann, obgleich schon vorher Prozesse erkannt gewesen. Der Grund dieser Verschiedenheit liegt in dem Verhältnisse des iudicii ad quod zu dem iudicio a quo in Mecklenburg, indem erstres die, in andern Ländern gewöhnlichen, Schreiben um Verichte (§. XIII.) Unmerk.***.) bisher nicht erlassen hat. So wie in andern Ländern die Erkennung der Appellations-Processe eine, mit genauer Erwägung der Sache verbundene, richterliche Handlung ist; so kann sie in Mecklenburg wohl nicht dazu gerechnet werden, weil der Punct der Fatalien schon vorher (§. XIII.) berichtet ist, und die Acten voriger Instanz noch nicht vorliegen. Von, aus der Beschaffenheit der Appellations-Materialien abgeschlagenen, processibus solitis hat man kein Beispiel; die Devolutor-Urtheil ist daher im Hof- und Land-Gericht das, was in andern Appellations-Gerichten die Erkennung oder Abschlagung der Prozesse.

***.) Durch die Erkennung dieser Prozesse wird die Jurisdiction des iudicii a quo begründet.

nen von dem Rostockſchen Conſiſtorium an den Protonotar deſſelben), mit dem Befehl, die Acten der vorigen Inſtanz (worunter, wenn iudicium a quo die beſchwerliche Urtheil in der Appellations-Inſtanz geſprochen hatte, die Acten der erſten Inſtanz mit begriffen ſind) dem Appellanten für billige Gebühr verabſolgen zu laſſen. ^{a)} (§. XI.)

§. XVIII.

a) S. Carmon §. XVI. Targow S. 745. Mehlen §. 192. Dieſe Compulſorialsen ſind ſeit den älteſten Zeiten an den Regiſtrator (deſſen Familien-Namen übrigens auf den Compulſorialsen nicht bemerkt wird) des iudicii a quo erlaſſen, vielleicht deſhalb, weil man das Hof- und Land-Gericht und die Juſtiz-Canzleien, da ſie in erſter Inſtanz eine concurrirende Gerichtsbarkeit haben, auch in dieſer Hinſicht für iudicia paria halten zu können glaubte. ſ. I. F. Taddel diſſ. de appellatione ad parem (Roſt. 1735.) §. 7. Beiſpiele, daß ſie in ältern Zeiten auch wohl an das Conſiſtorium zu Roſtock erlaſſen ſ. Unparth. Nachricht von den vor der Kaiſerl. Commiſſion in Meckl. vorgekommenen Differentien St. I. S. 23 ff.

*) Auch compulſoriales arctiores ſ. de Behr a. a. O. S. 1806.

**) Inhibitorialsen ſind bei dieſen Appellationen nicht üblich (S. jedoch Unparth. iſche Nachricht von den 2c. Differentien Stück II. S. 66 ff. 86 ff.) vielleicht aus

§. XVIII.

6) Präoccupatorische Vorstellung.

Obgleich vor dem Devolutor-Urtheil weder die Einführungs-Schrift, noch der Appellations-Libell (§. XIV.), ja nicht einmahl die Beschwerden des Appellanten (§. V. und §. VII.) zu des Appellaten Kenntniß kommen, und obgleich er vor jenes Urtheil im iudicio ad quod über die Materialien der Appellation überall nicht gehört wird; ^{a)} so gestattet ihm doch ein alter Gerichts-

dem, in der Anmerkung 1. gedachten, Grunde, und deshalb, weil die iudicia a quibus die Appellation durch den Dimissorial-Abschied selbst für zulässig erklärt haben und sie deshalb um so mehr ehren werden, wozu sie überdem durch mehrere Kaiserliche Erkenntnisse z. B. von 1724. Art. 6. §. 4. (Justit. decis. n. 382.) angewiesen sind. (S. Carmon §. XVI. und oben §. X) Beispiele der, in ältern Zeiten an das Consistorium zu Rostock erlassenen, Inhibitionen s. in Unparth. Nachricht von den bey der Kaiserl. Commission in Mecklenburg vorgekommenen Differentien Stück I. S. 18 ff.

a) mindestens nicht in der Regel; Ausnahmen s. Carmon §. XVII. Mecklenb. Rechts-Sprüche B. I. n. XIII XVI. Band II. n. VIII. (obgleich in diesen, überdem Appellationen von Nieder-Gerichten betreffenden, Fällen eigentlich keine Devolutor-Urtheil gesprochen sondern gleich das Definitiv-Verfahren eingeleitet wird.)

rechts-Gebrauch eine präoccupatorische Vorstellung (*exceptio s. deductio frivolae appellationis, non devolutae appellationis*), worin er die Unstatthaftigkeit der Appellation darzulegen sich bemühet und um eine *sententiam non devolutivam* bittet. ^{b)} Ihre Uebergebung ist, da sie eine bloße Freilassung ist, an keiner Frist gebunden, nur muß sie vor dem Rotulations-Termin (§. XX.) einkommen und wird dem Appellanten nicht mitgetheilt, sondern bloß *ad acta* gelegt, bei der Devolutor-Entscheidung aber berücksichtigt.

Da der Appellat geladen ist (§. XVI.), und ihm, nachdem er erschienen ist, die das Materielle der Sache nicht betreffenden Schriften des Devolutor-Verfahrens (z. B. die Vollmachts-Einreichung, die Fristgesuche und dergleichen) abschriftlich mitgetheilt werden; so kann er auch vor dem Devolutor-Urtheil, selbst vor erkannten Processen (§. XVI.), im *iudicio ad quod* auftreten und die Erfüllung der,

R 2

Appel-

b) Carmon §. XVII. Mecklenb. Rechts-Sprüche B. I. n. XIII. Diese präoccupatorische Vorstellung wird auch die *blinde Exceptions-Schrift* genannt, weil sie ohne Kenntniß der *Introductions-* und *Iustifications-Schrift*, ja oft ohne Kenntniß der *Appellations-Beschwerden*, angefertigt und übergeben wird.

Appellanten darin obliegenden, Pflichten durch zweckmäßige Anträge bewirken. ^{c)}

§. XIX.

7) Ueberreichung der Acten voriger Instanz.

Der Appellant überreicht demnächst die, auf die erlassenen Compulsorialsen (§ XIV.) ihm edirten, Acten erster Instanz (acta priora) abschriftlich, mit dem Petschaft des Registrators des iudicii a quo ^{a)} verschlossen und mit dessen Zeugniß ihrer Uebereinstimmung mit den Original-Acten versehen. ^{b)} Hiezu ist keine gesetzliche Frist vorgeschrieben; Appellant bittet zugleich um Anberaumung eines Rotulations-Termins.

§. XX.

- c) daher muß der, in die Kosten verurtheilte, Appellant dem Appellaten auch die Kosten dieser, vor dem Devolutor-Urtheil, gemachten Anträge, mit Ausnahme jedoch der für die präoccupatorische Vorstellung, erstatten; s. Mecklenb. Rechts-Sprüche Theil II. n. CXXIV.
- a) nicht des iudicii a quo, wie Carmon §. XVII. behauptet. (Vergl. Mecklenb. Rechts-Sprüche Band II. n. CXL.) Kraft Sect. II. §. 21.
- b) Carmon §. XVII. Jargow S. 745. Mehlen §. 194. Gemeiner Bescheid von 17ten Januar 1674. und 14ten Januar 1708.

§. XX.

- 8) Publication der Acten erster Instanz, und
9) Rotulation gesammter Acten.

Der nachgesuchte Termin zur Rotulation der Acten erster und dieser Instanz (§. XIX.) wird, unter Eröffnung der Acten erster Instanz (*publicatis actis prioribus*), erkannt und zu demselben sowohl der Appellant, als Appellat *sub poena actorum pro rotulatis habendorum* und zwar, der allgemeinen Ladung ungeachtet (§. XIV.), besonders geladen.

Die Rotulation geschieht von den Procuroren (die Anwälde werden in *iudicialibus* dazu nicht zugelassen) (§. XIII.), nach denselben Grundsätzen, welche bei der Rotulation *extrajudicieller* Acten eintreten.

§. XXI.

- 10) Devolutor = Urthel.

Die rotulirten Acten werden, falls keine Versendung derselben erkannt, und kein rechtlicher Grund die Devolutor = Urthel zu übergehen, vorhanden ist, ^{a)} behufs der Devolutor = Urthel

R 3

zur

a) S. Mecklenb. Rechts = Sprüche B. I. n. LIX. In diesem Fall werden jedoch die Acten nicht vor der End = Urthel rotulirt,

zur Relation vertheilt, ^{b)} und darauf die Devolutor-Urtheil (sententia devolutoria, Relevanz-Urtheil) iudicialiter publicirt. ^{c)} Sie I. entspricht der, bei Appellations-Gerichten anderer Länder üblichen, Erkennung oder Abschlagung der Appellations-Processe ^{d)} (§. XIII. An-

b) Die Partheien dürfen jedoch nicht vor 6 Wochen nach dem Rotulations-Termin auf die Urtheil anrufen. S. Gemeiner Bescheid vom 21sten April 1703.

c) S. Tornow P. I. Cap. 3. Sect. 5. §. 7. S. 610. Unparth. Nachricht von den 2c. Differentien St. II. S. 3. de Behr a. a. O. S. 1806. Carmon §. XVII. Kraft Sect. II. §. 21. Jargow S. 745. Mecklenb. Rechts-Sprüche B. I. n. XIV. und XVI. B. II. n. CXXXI.

d) Land- und Hof-Gerichts-Ordnung Theil II. Tit. XXXVII. §. 7. Mecklenb. Rechts Sprüche B. I. n. XIV, Fälle offenkundiger Richtigkeit, oder der Appellation von bloßen Mandaten oder Inhibitionen jedoch abgerechnet. S. z. B. daselbst B. II. n. CXXXVI.

*) In Ansehung der, gegen die Devolutor-Urtheil eingelegten, Rechts-Mittel ist zu bemerken: I. Gegen eine sententia devolutoria-devolutiva findet, dem bisberigen Gerichts-Gebrauch nach, kein Rechts-Mittel Statt (Mecklenb. Rechts-Sprüche Band I. n. XVI. Band II. n. CXXXI.), sie tritt also gleich in die Rechts-Kraft. II. In dem, vom Appellanten beschrittenen, restitutorio gegen eine

Anmerk. ***.); II. erstreckt sich über den Devolutions - Punct in Beziehung sowohl auf das Formelle, als das Materielle der Appellation, mithin auch auf die Erheblichkeit und den Grund oder Ungrund der Appellations - Beschwerden; III. kann, da Appellant mit seinen Beschwerden gehört worden, sowohl denselben aus dem Grunde der Irrelevanz derselben mit der Appellation

R 4

ab-

eine devolutoriam - non devolutivam ist, nach der Analogie des vorausgegangenen Devolutor - Verfahrens (S. XVIII.), nur ein Satz, nämlich der Restitutions - Libell, zulässig, indem der Appellat darüber nicht gehört, sondern auf den Restitutions - Libell in restitutorio puncto devolutionis erkannt wird (Mecklenb. Rechts - Sprüche Band I. n. XX. Band II. n. CXXI.) III. Gegen eine sententiam devolutoriam prioris secundum Appellantem reformatoriam bedarf es keines Rechts - Mittels, indem sie, als gegen den Gerichts - Gebrauch laufend, von richterlichem Amtswege aufgehoben und in eine sententia devolutoria - devolutiva verändert wird. (Mecklenb. Rechts - Sprüche Theil I. n. XIV. Theil II. n. XXXVI.; eine Ausnahme tritt jedoch bei den in der Anmerkung 3. gedachten Fällen ein.

***) Dieses Devolutor - Urtheil ist zwar in der Land- und Hof - Gerichts - Ordnung Theil II. Tit. XXXVII. §. 7. gegründet, allein ehedem nicht in dieser Form, sondern mehr in der gewöhnlichen Appellations - Prozesse der Appellations - Gerichte in andern Ländern üblich gewesen. Als daher das Hof-
und

abweisen und die Urtheil voriger Instanz bestätigen

und Land-Gericht gegen die Mitte des 17ten Jahrhunderts anfang, eigene Devolutor-Urtheil zu erkennen; so veranlaßte dies eine Beschwerde der Landstände; die neuen Verhältnisse zu den iudiciis a quibus (§. VII. ff.) machten sie aber nothwendig (weßhalb sie auch bei dem modo interimistico beibehalten ward; s. Kraft Land- und Hof-Gerichts-Historie S. 435.) und ihr Widerspruch mit den processibus solitis liegt nicht in ihr, sondern darin, daß theils auf die Einführung der Appellation, wie bei andern Appellations-Gerichten üblich ist, kein Schreiben um Bericht oder andre, dem Appellations-Richter eine Kenntniß der Sache selbst gewährende, Verfügung erfolgt, theils aber die processus soliti ohne Kenntniß der Acten erkannt werden.

***) Sowohl die Devolutor, als die Definitiv-Urtheil (§. XXV.) werden nur in einer Jurisdik publicirt; die Publication der Urtheil fängt mit der einen, in causa Suerinensi abgefaßten, Urtheil an, die zweite ist aber allemal eine Strelitzsche.

†) Remissio causae erfolgt zwar bei der non devolutiva so gut, als bei der Definitiv-Urtheil, und die poena frivole appellantis ist bei jener sowohl zulässig, als bei dieser; ich setze beide Punkte aber bis §. §. XXV. und XXVI. aus.

††) Die in dem Reichs-Hof-Raths-Conclusum vom 2ten Mai 1738. n. 3. vorgeschriebene Theilung des Effects der Devolution ist nicht in Gebrauch gekommen.

gen (sententia devolutoria - non devolutiva s. prioris confirmatoria); als IV. die Appellation zur weitem Verhandlung annehmen (sententia devolutoria - devolutiva); sie kann aber V. das Erkenntniß voriger Instanz gegen den, im appellatorio noch nicht gehörten, Appellaten (§. XVIII.) nicht abändern, also nicht sententia devolutoria - prioris secundum Appellantem appellantem reformatoria seyn; ob sie VI. die Urthel voriger Instanz zum Nachtheil des Appellanten abändern, mithin sententia devolutoria prioris contra Appellantem reformatoria seyn könne? hängt von der, auch durch die Hof- und Landgerichtliche Praxis verneinend beantworteten, Frage ab: ob die Appellations-Urthel, ohne appellatische Adhäsion, die vorige Urthel in peius Appellantis abändern könne?

Zweite Abtheilung.

Von dem Definitiv - Verfahren.

§. XXII.

11) Weitres Verfahren bis zum Acten - Schlusse.

Durch die Devolutor - Urthel wird dem Appellaten sowohl die Introductions - Schrift, als der Appellations - libell ad excipiendum mitgetheilt. (§. XXI.)

Da in der Appellations-Instanz, so wie in der ersten Instanz geschiehet, verfahren werden soll; ^{a)} so zerfällt der weitre Appellations-Proceß in den ordentlichen und in den summarischen (§. XII. Anmerk. 6.)

Zener ist auch hier die Regel, und mit ihm sowohl das Verfahren bis zur Duplik, als die peremtorische Frist zur Verhandlung von einem Rechts-Tage (iuridica) zum andern. ^{b)} Das Verfahren des ordentlichen judiciellen und des ordentlichen extrajudiciellen Processes stimmt im Ganzen überein, und unterscheidet sich hauptsächlich nur in folgenden Punkten:

- a. in diesem muß alles schriftlich verhandelt werden, in jenem ist aber auch die mündliche Verhandlung der Procuratoren durch die sogenannten Anrufe in den Rechts-Tagen zulässig;
- b. bei schriftlichen Verhandlungen ist in jenem, neben der Unterschrift des Anwaltes, auch die des Procurators erforderlich, welcher, wenn er auch nicht zugleich Anwalt ist, doch in Rücksicht auf das Gericht dessen Stelle vertritt, daher z. B. es
nur

a) Land- und Hof-Gerichts-Ordnung Theil II. Tit. IV. §. 1 und 2. Tit. XXXVII. §. 7.

b) Carmon §. XVII. Kraft Sect. II. §. 21. Jargow S. 745.

nur der Legitimation des Procurators, nicht des Anwaltes bedarf, das Gericht sich wegen Proceß-Ordnungswidrigkeiten nur an den Procurator hält u. s. w.

- c. in jenem umfaßt die Ordnungsfrist den dreimonathlichen Zeitraum von einem Rechts-Tage zum andern; in diesem findet die Ordnungsfrist von 3 Wochen Statt;
- d. in jenem ist diese Frist peremptorisch, in diesem aber nicht.

Sowohl die Summarietät der Sache, als andre rechtliche, zum richterlichen Arbitrium verstellte, Verhältnisse begründen den summarischen Judicial-Proceß, *) welcher sich

c) Gemeiner Bescheid vom 12ten October 1799. §. 4. bestätigt diesen, durch vieljährigen Gerichts-Gebrauch eingeführten, summarischen Proceß.

*) Die extrajudicielle Verhandlung und Decretur in iudicialibus ist, in Ansehung der letztern, die Peremptorietät der Fristen abgerechnet, der in extrajudicialibus gleich (§. XII. Anmerk. 6.), nur in Ansehung der Replik ist zwischen beiden die Verschiedenheit, daß sie in extrajudicialibus dem Beklagten mittelst eines mandati de duplicando, in iudicialibus aber durch ein bloßes Communicativ- Decret (communicetur e registratura ad duplicandum absque novis in proxima sub poena praeclusi) mitgetheilt

sich von dem summarischen Extrajudicial. Pro-
cess

theilt wird. Die judicielle Verhandlung in judicialibus geschieht durch die, von den Procuratoren, nach dem Alter ihrer Anstellung, in der gerichtlichen Audienz, nach den, in der Land- und Hof- Gerichts- Ordnung Theil II. Tit. IX. §. 2-9. bestimmten, Grundsätzen, zum Protocoll des zweiten Protonotárs, stehend zu machenden Anrufe, und die Decretur auf dieselben durch die, auf jeden dieser Anrufe erfolgenden, Judicial- Bescheide mittelst deren Publication jeder der vier ordentlichen Rechts- Tage geschlossen wird; welchem nächst aus dem Protocoll des Protonotárs die in jeder Sache erfolgten Anrufe ausgezogen und nebst dem, darunter bemerkten, Judicial- Bescheid zu den Acten, wozu sie erfolgt, gelegt und jedem Theil ohne weitre förmliche Ausfertigung abschriftlich mitgetheilt werden; für jeden Anruf erhält der Procurator 24 fl. Gold, und die gerichtliche Gebühr für jeden Bescheid ist 8 fl. Mecklenb. Courant. Von dieser judiciellen Verhandlung sind keine Handlungen des Processus ausgeschlossen; legt ein solcher Bescheid auch einem Dritten etwas auf (z. B. ein mandatum de referendo und dergl.); so wird das Erkenntniß besonders ausaefertigt. Ueber die Einrichtung dieser Anrufe und zur Vorbeugung unnöthiger Anrufe sind mehrere Pönal- Vorschriften erlassen, z. B. Land- und Hof- Gerichts- Ordnung a. a. O. und Gemeine Bescheide vom 11ten Juni 1575, 17ten Januar 1576, 21sten Januar 1595, 26sten Januar 1596, 25sten Januar 1609, 22sten Januar 1613,

5ten

cess durch die eben unter a. b. c. et d. angeführten Momente, von dem ordentlichen Judicial-Processse aber dadurch unterscheidet, a. daß die Fristen nicht von Juridik zu Juridik gehen, sondern jedesmahl richterlich bestimmt werden, und b. daß nur bis zur Exceptions-Schrift verfahren wird.

§. XXIII.

12) Rotulation der Acten.

In Rücksicht des Rotulations-Termins, nach geschlossenem Definitiv-Verfahren, ist nichts besonders zu bemerken; er geschiehet ganz, wie im beendigtem Devolutor. (§. XX.) und extrajudiciellen Verfahren.

§. XXIV.

13) Definitiv-Urtheil.

Ohne vorgängige besondere Ladung (§. XVI.) wird, nach rotulirten Acten, die Definitiv-Urtheil publicirt. Sie stimmt zwar im allgemeinen und wesentlich mit einem extrajudiciellen Urtheil überein, unterscheidet sich, materielle, aus dem Begriff einem zweiten Urtheil folgende,
Unter-

5ten April 1692, 21sten April 1703, 12ten Juli 1709, vom 25sten Januar 1779, und vom 25sten Januar 1785.

Unterschiede abgerechnet, indessen auch in folgenden Momenten von der Extrajudicial-Urtheil:

1. die Relation zu einer Judicial-Urtheil wird von dem Referenten im versammelten vollen judiciellen Rath mündlich abgelegt, ^{a)} die zu einer extrajudiciellen Urtheil geht aber, der neuen Praxis nach, schriftlich und nur durch das extrajudicielle Collegium;
2. zu einer Judicial-Urtheil stimmt das Judicial-Collegium (S. I. a. und b.), und zwar in der Regel mündlich, zu einer Extrajudicial-Urtheil aber das Extrajudicial-Collegium (S. I. c. und d.), und zwar schriftlich;
3. zur Publication der Judicial-Urtheil ergeht keine besondere Ladung, ^{b)} welche zur Eröffnung der extrajudiciellen Urtheil erforderlich ist;
4. vor dem Gemeinen Bescheide vom 12ten October 1799. waren in dem Restitutions-Verfahren gegen eine extrajudicielle Urtheil vier,

a) Daß vormals das Gegentheil auch wohl Statt gehabt, scheint aus der Land- und Hof-Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. III. §. 10. hervorzugehen.

b) s. S. XVI. und Spaldings Landes-Verhandlungen Theil I. S. 329. und 334.

vier, in dem restitutorio gegen eine Appellations-Urtheil aber nur zwei Sätze zulässig. c) Dies ist indessen durch jenen Ge-

c) Gegen die Natur des, in restitutorio Statt findenden, summarischen Verfahrens (Land- und Hof-Gerichts-Ordnung Theil II. Tit. XXXVI. §. 3.) hatte die Praxis diese vier Sätze eingeführt. S. Kraft Sect. III. §. 20. Carmon Sect. sp. III. §. IV.

*) Mit der Definitiv-Urtheil ist das Appellations-Verfahren beendigt, weil nur das Verfahren über die Bestätigung oder Abänderung der Urtheil voriger Instanz judiciell ist. Die Definitiv-Urtheil ist I. confirmatoria, dann hebt remissio causae (§. XXVI.) ohnehin das weitere Verfahren; II. reformatoria; mit der Rechtskraft derselben verwandelt sich die, bisher judicielle, Sache in eine extrajudicielle, die Reformativ-Urtheil mag eine eigentliche definitiva oder eine interlocutoria seyn, die, in Folge derselben erkannten, Executionen, die Führung der, durch sie normirten, Beweise, zur jede Vollstreckung dieser judiciellen Urtheil ist eine Extrajudicial-Sache (§. XII Anmerk. 6.), worin nicht das, die Definitiv-Urtheil erkennende, Judicial-Collegium (§. I.), sondern nur das extrajudicielle Collegium kompetenter Richter ist, und wobei die Vorschriften des Judicial-Processes (z. B. Unterschrift eines Judicial-Procuratoren (§. I. und XII.), die arrha desselben (§. XII Anmerk. 7.), die mündlichen Anrufe (§. XXII.) u. d. gl. wegfallen. S. Mecklenb. Rechts-Sprüche Band II. n. CXXXVII.

Gemeinen Bescheid §. I. dahin geändert, daß sowohl in diesem, als in jenem Restitutions-Verfahren nur zwei Sätze zugelassen werden.

§. XXV.

14) Bestrafung des muthwilligen Appellanten.

Obgleich schon der Gemeine Bescheid vom 30sten Januar 1592. verordnet, „daß temere appellantes, nach Ermäßigung des Gerichts, arbitrarie gestraft werden sollen,“ und obgleich die Ritter- und Landschaft die genauere Befolgung dieser Vorschrift mehrmals in Anrede brachte;^{a)} so enthielt das Land- und Hof-Gericht darüber doch keine Vorschrift. Die oft angeführte Constitution von 1654. schrieb den Verlust der, im iudicio a quo niedergelegten, Succumbenz-Gelder (§. VIII.), als poena temere appellantis, vor; die Constitutionen von 1655. und 1656. (§. VII.) hoben zwar dieses Legegeld auf, verordneten aber dagegen, daß „in den Fällen ober Appellationen, welche das Canzlei-Gericht pro frivolis et prohibitis erkannt, und worin solches zusamt mit dem Urtheil und Decreten selbiger

a) Spaldings Landes-Verhandlungen Theil I. S. 298. 311. 329. 399. Theil II. S. 383. Theil III. S. 233. 244.

„biger Instanz vom Hof. Gericht confirmire
 „worden, der muthwillige Appellant dem iudi-
 „cio a quo mit der Strafe von 50 Gulden von
 „1000 Gulden verfallen seyn solle“ welche
 Vorchrift durch mehrere neuere Gesetze bestätigt
 worden ist. ^{b)})

Diese Constitutionen von 1655. und 1656.
 bestimmen überdem, „daß der Anwalt des Ap-
 „pellanten in den Fällen, daß sein Principal
 „vorgedachtermassen condemnirt wird, dem iu-
 „dicio a quo in eine Strafe von 10 Gulden
 „von 1000 Gulden verfallen seyn und dem Ap-
 „pellations. Ende (S. VIII.) ausdrücklich ein-
 „verleibt werden solle: daß der Appellant dem
 „Advocaten wegen dieser Strafe keine Erstat-
 „tung thun wolle,“ und auch dieser Theil die-
 ser Constitutionen ist durch die, in der Anmer-
 kung 2. gedachten, neuern Gesetze bestätigt. ^{c)})

Diese

^{b)} Resolut. ad grav. iudiciale 1 et 3.
 die, in der Anmerkung 4. gedachten, Kay-
 serl. Reichs = Hof = Raths = Erkennt-
 nisse; Landes = Grundgesetzlicher
 Erb = Vergleich S. 389. 390. und 391. S.
 Jargow S. 746. Warnemünde diff.
 iur. Meckl. Sect. III. Tit. XIX. S. 7.

^{c)} Beschwerden des Landes über die gegen die
 Anwälde der Advocaten verhängten fiskali-
 schen Prozesse s. in Wolfs Repertorium
 S. 16.

Diese Verurtheilung in die Strafe der muthwilligen Appellation steht aber lediglich dem iudicio ad quod zu, und findet nur dann Statt, wenn 1) iudicium a quo die Appellation pro frivola erkannt hat, 2) und a. dieses Erkenntniß nebst b. der Urtheil voriger Instanz, mithin nicht allein das, in der Hauptsache in voriger Instanz erlassene, Erkenntniß, sondern auch, die in derselben geschene, Erklärung der Appellation für eine frivole Berufung in der Appellations - Instanz bestätigt wird. ^{d)} Es versteht sich übrigens von selbst, daß diese Strafe nur bei frivolen, nicht aber bei jeder Appellation

d) S. die Constitutionen von 1655. und 1656, Kaiserl. Reichs - Hof - Raths - Conclufum vom 19ten October 1724. art. VI. n. 6. (Iustit. dicil. n. 382.), vom 2ten Mai 1738. n. 3. (n. 622.) Vicariats - Erkenntniß vom 1sten December 1741. (n. 695.) Reichs - Hof - Raths - Conclufum vom 30sten August 1742. (n. 729. und 730.) Landes - Grundgesetzlichen Erb - Vergleich §. 390. Bei den Unterhandlungen über den Landes - Grundgesetzlichen Erb - Vergleich monitorte die Ritter - und Landschaft über den Plan dieses Grundgesetzes bei diesem §. 390, „daß der Appellant nicht anders zu bestrafen sey, als wenn das Hof - und Land - Gericht auf die Strafe mit erkennt hätte,“ wornach dieser §. abgefaßt ward. S. auch Spalding a. a. D. Theil III. S. 328. 384.

pellation eintritt, in welcher die Urtheil voriger Instanz bestätigt wird. e)

§ 2

§. XXVI.

e) Vergl. Bericht des Herzogl. Hof- und Landgerichts ad Smum vom 19ten April 1783. in Sachen Pincus - Moles c. die v. Plessen - Cambfer - Curatel. Die, ad grav. iud. 3. gegebene, landesherrl. Resolution erkannte indessen nur, daß die poen. nur bei einer pure confirmatoria, nicht aber bei einer, auch nur in expensis limitata. Statt haben solle. Bei Confirmator = Erkenntnissen, wegen Unerheblichkeit der Reichwerden, sollen die Kosten jedoch nicht compensirt werden; s. Vicariats = Erkenntniß vom 1sten December 1741. (Justit. decis. n. 695.)

*) Daher der Vorbehalt in den Dimissorial = Abschieden (§. IX.)

**) Vermöge der Herzogl. Mecklenburg - Schwerinschen Verordnung vom 12ten September 1753. (N. S. M. L. G. Theil II n. 31.) muß, wenn bei dem Hof- und Land - Gericht eine confirmatoria erkannt wird, der (erste) Protonotär bei 10 Rthlr. fiscalischer Strafe eine beglaubte Abschrift derselben, so bald sie zur Rechtskraft gediehen, an das iudicium a quo, es sey eine Canzlei oder das Consistorium, ohne weitere Aufforderung und ohne dafür Abschrifts - oder Vidimations - Gebühren fordern zu dürfen, von Amtswegen einsenden. In Rücksicht auf die Herzogl. Meckl. Strelitzschen iudicia a quibus ist dieses nicht vorgeschrieben. Die Büstrowsche Justiz - Canzlei ersuchte schon unterm 17ten Januar 1671, das Hof-
und

§. XXVI.

15) Remissio causae.

Wenn die Urtheil des iudicii a quo in der Appellations-Instanz rein bestätigt wird; so wird die Sache an den Richter voriger Instanz remittirt; a) die remissio causae wird zwar in der

und Land-Gericht nach diesem bei Publicirung der Remissorialen; die Kanzlei von denen von dannen anhero remittirt werdenden Sachen part zu geben, worauf das Hof- und Land-Gericht derselben unterm 9ten Sept. 1671. zusagte, „wann hiernegst einige Sachen per sententiam wieder möchten remittirt werden, unsern Hochgeehrten Herrn davon zu berichten:“ welche Zusage das Hof- und Land-Gericht der Justiz-Kanzlei zu Schwerin unterm 23sten Julius 1791. erneuerte.

***) Nach dem, ad acta von Schack c. von Schack an das Hof- und Land-Gericht erlassenen, Herzogl. Mecklenb. Schwerinschen General-Rescript vom 25sten October 1756. soll, wenn in der Appellations-Instanz Acten versandt werden, denselben der §. 390. des Landes-Grundgesetzlichen Erb-Vergleichs zu des auswärtigen Referenten Nachricht extractsweise mit beigelegt werden, welches in dem für den ersten Protonotär pcto adiunctionis bei Versendung der Acten unterm 22sten Julius 1799. aus dem Hof- und Land-Gericht erlassenen Reglement §. 1. erneuert ist.

a) Brüderlicher Vergleich vom 22sten und 23sten Januar 1621. n. 1. Land- und Hof-

der pure confirmatoria (Anl. VI. und VIII.) erkannt, allein nur, nachdem sie die Kraft Rechts beschritten hat, vollstreckt.

Hof=Gerichts=Ordnung Theil II. Tit. XXXVII. §. 7. Constitutionen vom 23sten November 1655. und vom 30sten Januar 1656. Beiträge zum Mecklenb. Staats- und Privat=Recht Band III. Abh. IX. §. XXIII. n. 7. S. 103. und 104. Diese Regel leidet jedoch dann einen Abfall, wenn eine reformirende Definitiv=Urtheil nachher in einer, dagegen beschrittenen, Restitutions=Instanz abgeändert und die Urtheil des iudicii a quo wiederhergestellt ist; s. Mecklenb. Rechts=Sprüche Theil II. n. CXIII.

*) Obgleich, der Landes=Theilung von 1621, ungeachtet, bis 1695. jede Appellations=Urtheil in beiden Herzöge Namen gesprochen ward; so geschah doch die remissio causae nur im Namen desjenigen Herzogs, in dessen Namen das Urtheil voriger Instanz gesprochen war (s. Brüderlicher Vergleich von 1621. n. 1. und 2.) Es versteht sich, nach dem Erläuterungs=Vergleich vom 14ten Juli 1755. §. XVII. von selbst, daß in einer causa Stargardensi die remissio causae allein im Namen Smi Strelitzensis geschehen müsse.

Zweiter Abschnitt.

Verschiedenheiten zwischen dem Appellations-Process bei Appellationen von den Justiz-Canzleien oder Consistorien und denen von den Amts-Patrimonial-Stadt- und andern Nieder-Gerichten.

§. XXVII.

Bei der Uebereinstimmung dieses Processes in seinen wesentlichen Theilen bei Appellationen von den Justiz-Canzleien und Nieder-Gerichten, bemerke ich hier nur die vorzüglichern, durch die Verschiedenheit des iudicii a quo begründeten, Unterschiede zwischen beiden.

Zuerst, so viel das Verfahren im iudicio a quo betrifft.

- I. Von den Nieder-Gerichten kann auch *viva voce* an die Landes-Gerichte appellirt werden, *) (Land- und Hof-Gerichts-

*) Vom Ober-Gericht zu Moscoo kann indessen nur schriftlich appellirt werden. Man-
 zel

richts. Ordnung Th. II. Tit. XXXVII. §. 3. Güstr. C. D. Thell. II. Tit. XXXVIII. §. 3. Gemeiner Bescheid von 1703.); bei den Stadt. Gerichten in den mehresten ältern Städten muß dabei der, bei den Amts. und Patrimonial. Gerichten selten übliche, sogenannte Appellations. Groschen erlegt werden, der nicht allenthalben gleich ist. (Mantzel de appellatione, quae fit stante pede, possit. XIV. Mehlen §. 188. Carmon a. a. O. S. 13 ff.) (In Rostock wird ein Appellations. Geld von 10 Gulden erneuert, s. Rostock'scher Erb. Vertrag von 1584. §. 59. 61. und 91, beim Magistrat und Stadt. Gericht zu Güstrow ist der Appellations. Groschen $1\frac{1}{2}$ fl. M. V.)

- II. Die Intimation der Appellation ist auch hier vorgeschrieben (§. V.), und zwar soll sie bei den Stadt. Gerichten binnen 30 Tagen mündlich oder schriftlich geschehen (Interims. Ordnung von 1770. §. 16.), welche Frist a die interpositionis (nicht wie bei den Justiz. Canzleien, a die latae sententiae §. V.) gerechnet wird, (Meck. S 4 lenb.

tz el de appell., quae fit stante pede, pos. XIV. Mehlen §. 188.

lenb. Rechts - Sprüche Band I. n. XXIII. und Band II. n. CXIV.) und auch hier kein fatale ist, (Carmon §. XI. Mecklenb. Rechts. Sprüche a. a. D.)

III. Es giebt bei dieser Appellation keine Sachen, welche ihrer Eigenschaft wegen, inappellabel wären, die Inappellabilität wird nur durch den Mangel der gesetzlich bestimmten Quantität der Sache (5 Rthlr.) begründet. Der Niederrichter darf sich daher keine Untersuchung der Appellations - Beschwerden anmaßen.

IV. Es finden bei dieser Appellation keine Sollennien Statt; eine Ausnahme macht der Appellations - Groschen (s. n. I.), und bei Appellationen von dem Ober - Gericht zu Rostock der, im iudicio a quo zu leistende, Appellations - Eid (s. Rostocker Erb - Vertrag von 1584. §. 59. 61. und 91.)

V. Der Niederrichter muß, wenn ihm der Superior, an welchen die Appellation eingelegt ist, benannt worden, sich alles Verfahrens enthalten (Interims - Ordnung a. a. D. und Rostocker Erb - Vertrag von 1573. §. Dagegen sie 2. und von 1584. §. 59.)

VI. Der Niederrichter darf keinen Dimissorial - Abschied erlassen und keine Strafe der muthwilligen Appellation vorbehalten, sondern muß in honorem superioris einen Reverential - Abschied erlassen (Carmon §. XVIII. Cothmann Vol. V. resp. 38. n. 4.)

VII. Die Compulsorials ergehen nicht an den Actuar des Nieder - Gerichts, sondern an das iudicium a quo selbst.

§. XXVIII.

Auch bei dem Verfahren im iudicio ad quod äußern sich mehrere Verschiedenheiten.

I. Ursprünglich war die Appellation von den Nieder - Gerichten an das Hof - und Land - Gericht im letztern wohl keine Judicial - Sache, sondern eine causa extraiudicialis (§. XII. Anmerk. 6.); der Gerichts - Gebrauch hat diesen Unterschied indessen aufgehoben.

II. Bei dieser Appellation wird nicht so streng auf die Beilegung eines förmlichen Appellations - Instruments und der Sen-

tentiae a qua gesehen (§. XII.) (s. Kraft Sect. II. §. 21.

III. Das *responsum solitum* (§. XIII.) fällt hier ganz weg (§. XXVIII. n. IV.); gewöhnlich findet hierbei der *Informativ-Proceß* Statt, da das Hof- und Land-Gericht, auf die eingeführte Appellation, vom *iudicio a quo* Bericht nebst Einsendung der Original-Acten (die Berichts-Frist ist hierbei in der Regel 14 Tage) gemeinhin *cum inhibitione temporaria* fordert (S. unten Aphorismen 25.)

IV. Nach eingesehenen Original-Acten wird die Appellation entweder durch ein *Responsum* verworfen, oder für zulässig erkannt. Im ersten Fall werden die Acten, unter Aufhebung des *Temporal-Inhibitorium*, zurückgesandt, im letzten Fall aber, unter Rücksendung der Original-Acten, *processus plenarii* (nicht *processus soliti*) erkannt, (Kraft Sect. II. §. 21.) Sie enthalten 1) die Ladung des Appellaten, wie §. XVI, 2) *compulsoriales* an den Unterrichter (§. XXVIII. n. VII.),

n. VII.), und 3) inhibitoriales; nach Bewandniß der Sache werden letztere indessen zuweilen nicht erkannt, und so entstehen *processus minus plenarii*.

V. Das Hof- und Land-Gericht erläßt auch, wenn der Grund der Beschwerde sich sofort aus den Acten ergiebt, *rescripta de emendando*, welchen bei den Appellationen von Canzlei-Erkenntnissen die Curialien entgegen stehen.

VI. In der Regel müssen die Original-Acten erster Instanz zwar an dieselbe zurückgeschickt werden; nach Beschaffenheit der Sache und der Parthelen behält das Hof- und Land-Gericht sie indessen in Urschrift und spricht aus den Original-Acten (Mecklenb. Rechts-Sprüche Band I. n. LIX.) (S. jedoch Wolfs Repert. S. 16.)

VII. Die Form sowohl der *Devolutor*- als *Definitiv*-Urtheil ist bei Niedergerichtlichen Appellationen von der bei Appellationen aus den Canzleien und den Consistorien verschieden; denn 1) in der *Devolutor*-Urtheil heißt es bei diesen, daß *gravamina* für unerheblich nicht, bei jenen
aber

aber für begründet zu achten, und 2) in der Reformator-Definitiv-Urtheil bei diesen „nunmehr aus den Acten so viel zu be-
 „finden, daß u. s. w.“ bei diesen aber,
 „daß in voriger Instanz übel gesprochen,
 „und wohl appellirt.“

VIII. Die Bestrafung der muthwilligen Appellation findet zwar auch bei niederge-
 richtlichen Appellationen Statt (obgleich Jarow a. a. D. S. 746. das Gegen-
 theil behauptet); allein sie ist nicht, allen S. XXVI. gedachten, Regeln, sondern den
 allgemeinen Rechts-Grundsätzen über die-
 sen Gegenstand unterworfen.

IX. Wegen der vom Niederrichter began-
 genen Attentaten kann die Attentaten-Kla-
 ge bei dem iudicio ad quod angebracht
 werden.

XXI.

Von dem

Recht des Herzoglichen Hauses
Mecklenburg zur Präsentation eines
Reichs = Cammer = Gerichts =
Besitzers.

Mit zwei Anlagen.

187

S. I.

I. Von 1507. bis 1654.

Das Kaiserliche Reichs. Cammer. Gericht war seit seiner Errichtung auf dem Grundsatz gegründet, daß dasselbe vom Reichs. Oberhaupt und von den Reichs. Ständen mit Männern aus allen Theilen Deutschlands besetzt werden sollte. Diesem Grundsatz gemäß ward besonders durch die Costanzer Reichs. Cammer. Gerichts. Ordnung von 1507. die Präsentation der Beisitzer unter alle Reichs. Stände getheilt; jedem Churfürsten ward zwar eine Präsentation zugetheilt, allein ein jeder Deutscher Fürst konnte keine eigene Präsentation erhalten.

Der nämliche Fall war schon bei der Errichtung des Reichs. Regiments (1500.) gewesen; zur Präsentation der, auf die Nicht. Churfürstlichen Reichs. Stände fallenden, Reichs. Räte war derzeit Deutschland und mit ihm diese Reichs. Stände in sechs Ertheile getheilt worden. Diesem Vorgange folgte die Cammer. Gerichts. Ordnung von 1507, indem sie S. I. vorschrieb, daß die, den Reichs. Ständen (mit
Aus.

Ausschluß der Churfürsten) zur Präsentation zugeheilten, acht Reichs-Cammer-Gerichts-Besitzer aus den, 1500 errichteten, Creisen gehören und benennt werden sollten. Unter diesen Creisen war der Sächsische der sechste, und in demselben befand sich auch Mecklenburg.

Ward die eigentliche Deutsche Creis-Berfassung gleich 1512. begründet, und der Sächsische Creis in Rücksicht derjenigen Verhältnisse, welche Veranlassung und Gegenstände dieser Creis-Einrichtung waren, in den Ober- und Niedersächsischen getheilt, und Mecklenburg dem letztern beigelegt; so ergriff doch diese neue Einteilung nicht das Reichs-Cammer-Gerichtliche Präsentations-Wesen, sondern in Rücksicht auf dasselbe (so wie auch des, 1521. errichteten, Reichs-Regiments) gab es bis zum Westphälischen Frieden (1648.) nur ein Sächsischer Creis, ^{a)} wie solches die Cammer-Gerichts-Ord.

a) S. hierüber Ernst Christ. Westphal *diss. statistico-historica: de veris initiis circa locorum Imperii* (Hala: 1764.) Cap. I. §. 3. Dan. Fried. Gottl. Faber *com. de praesentationibus Assessorum Cameralium circularibus per Turnum* (Tubing. 1782.) §. 27. und 28. D. Christian Rau *Abb. von den Präsentationen des Obersächsischen Kreises zu den Assessorats-Stellen bei dem Kais. Reichs-Cammer-Gericht* (Regensburg 1782.) §. 1. und 2.

Ordnungen von 1521. Art. IV. §. 7. von 1555. Art. II. §. 6. und mehrere Reichs- Abschiede aus diesem Zeitpunkt beweisen. ^{b)})

§. II.

Mecklenburg war zwar unter den Ständen dieses sechsten oder Sächsischen Kreises, allein so wenig die Herzoge von Mecklenburg, als an-
dre

- b) 1) Cammer-Gerichts-Ordnung von 1507. §. 25: „Der sechst Kreys zeigt an, Fürstenthumb Sachsen, Marggraffen von Brandenburg, Braunschweig, Thüringen, Meckelburg, Stetin, Pommern, Erzbisthumb Magdenburg, Bremen, Hildesheim, Halberstatt, Merßburg, Raumburg, Meissen, Brandenburg, Lübeck, Havelburg;“
- 2) Cammer-Gerichts Ordnung von 1521. Art. IV. §. 7. „Der sechst Kreys zeigt an, Fürstenthumb Sachsen, Marggraffen von Brandenburg, Braunschweig, Thüringen, Meckelburg, Stetin, Pommern, Erzbisthumb Magdeburg, Pommern, Hildesheim, Halberstatt, Merßburg, Raumburg, Meissen, Brandenburg, Lübeck, Havelburg;“
- 3) Cammer-Gerichts-Ordnung von 1555. Art. II. §. 6: „Der sechste Kreys zeigt an, Fürstenthumb Sachsen, Marggrafen zu Brandenburg, Braunschweig, Thüringen, Meckelburg, Stetin, Pommern, Erzbisthumb Magdenburg, Bremen, Hildesheim, Halberstatt, Merßburg, Raumburg, Meissen, Brandenburg, Lübeck, Havelberg.“

dre Stände dieses Kreises haben während dieses Zeitpuncts die Präsentation eines Reichs - Cammer - Gerichts - Beisizers ausgeübt, weil ein Herkommen das Präsentations - Recht zum Vorrecht der beiden Kreis - Directoren — des Churfürsten von Sachsen und des Erzbischofs von Magdeburg — gemacht hatte; *) dies ist die Ursache, daß weder die Mecklenburgische Geschichte, noch die Verträge und Testamente des Herzogl. Mecklenb. Hauses über das Präsentations - Recht desselben und über geschehenen Präsentationen etwas anführen und festsetzen.

Bis zum Jahre 1654. gehörte daher Mecklenburg nicht zu denjenigen Reichs - Ständen, welche im Besiz des Präsentations - Rechts waren.

§. III.

*) Ioh. Paul Kress de iure praesentandi Assessorum Cameralem in genere et in circulo Saxoniae inferioris in specie (Helmst. 1734. und 1744.) §. III. §. 2. Fabers Staats - Cammerlei Theil LX. S. 531. Georg Gottlob Walemann in den Beiträgen zur Revision und Verbesserung der fünf ersten Titel des Concepts der Cammer - Gerichts - Ordnung Theil I. Tit. II. §. 3. ³⁾ S. 139. Nau a. a. O. §. 3. S. 24 ff. Faber a. a. O. §. 28. de Ulmenstein de iure praesentandi Assell. §. CIX ff.

§. III.

II. Von 1654. bis jetzt.

Nachdem aber durch den Westphälischen Friedensschluß, aus Gründen, deren Entwicklung hieher nicht gehört, der Niedersächsische Kreis auch in Rücksicht auf das Präsentationswesen zu einem eigenen Kreise (§. I.) erhoben und demselben eine eigene vierfache Präsentation zugetheilt war, da entstand die Frage: in welchem Verhältnisse die Stände dieses Kreises an diesem Rechte Theil zu nehmen hätten?

Der Westphälische Friedensschluß hatte darüber nichts bestimmt, sondern die Bestimmung dieses Verhältnisses, nach vergeblich auf dem Reichstage zu Regensburg von 1653. gemachten Versuchen dasselbe zu reguliren,^{a)} dem Niedersächsischen Kreise überlassen.

Auf dem nächsten, zu Braunschweig 1654. gehaltenen, Kreistage war dieser Gegenstand zwar des 4ten Caput tractandorum; allein die Kreis-Stände konnten über eine definitive Regulirung desselben nicht einig werden.^{b)} Da

I 2

aber

a) S. de Meyern acta comit. Ratisbonensia S. 283.

b) S. hierüber Fabers Staats-Canzlei, Theil LX. S. 491 ff.

aber bei der nahe bevorstehenden Wiederherstellung des Kaiserlichen Reichs-Cammer-Gerichts irgend eine Norm, zumahl in diesem Creise um so nothwendiger war, als das Herkommen dieselbe, wie in mehreren andern Creisen, nicht abgeben konnte; so ward durch die Mehrheit der Creisständischen Stimmen der Creis-Ab-schied vom 4ten December 1654. ^{c)} errichtet, vermöge desselben die vorzüglichern Creis-Stände sich in die vierfache Präsentation dahin theilten, „daß, salvo cuiusque iure, da beiden „alternirenden Directoren Magdeburg und „Bremen jedes einen, also beide zwei, „das ganze Fürstl. Haus Braunschweig und „Lüneburg den dritten und die Fürstlichen „Häuser Mecklenburg und Hollstein den „vierten Beisitzer präsentiren sollten.“ ^{d)}

Ob.

c) S. Anlage I. Er ist auch abgedruckt in Fabers Staats-Canzlei, Theil LX. S. 506. Ludolff colloquia de statu Cameralis iudicii in imperio supremi App. S. 352. Anl. C. Ioan. L. B. de Ulmenstein diss. de iure presentandi Assessorem in Camera Imperiali (S. CXVIII.) Balemanss Beiträge a. a. D. Theil I. S. 138. Krels a. a. O. Anl. A. Mansel Neuen Mecklenb. Staats-Canzlei Theil III. n. LXXIV.

d) Die, in dem Niedersächsischen Creise befindlichen, Reichs-Städte erhielten die Präsentation zu dem zwischen den beiden Sächsischen Creisen (jetzt zwischen denselben und den evangelischen

Obgleich die endliche Regulirung dieses Präsentations-Puncts durch eben diesen Kreis-Abschied zum nächsten Creistage verworfen, und auch auf dem Creistage vom Jahr 1657. wieder in Erwägung gezogen ward; ^{e)} so konnte man sich darüber doch nicht vergleichen, zumahl die Reichsfriedenschlußmäßige Anzahl der Reichs-Cammer-Beisitzer wegen Mangel eines hinreichenden Sustentations-Fonds doch nicht einrücken konnte. Durch den Lüneburgischen Kreisabschied vom 24sten December 1657. ward diese Sache daher wieder zum nächsten Creistage verstellt, ^{f)} allein mit keinem bessern Erfolge; denn, ob sie gleich noch nachher auf mehreren Creistagen vorgenommen ward; ^{g)} so

§ 3

ist

gelischen Ständen der vier gemischten Kreise) alternirenden, Assessorate, welche Präsentation in dem eigentlichen Niedersächsischen Turen's nicht begriffen ist.

e) Faber's Staats-Canzlei, Theil LX. S. 510. de Ulmenstein l. c. §. CXIX.

f) Faber a. a. O. Anl. C. Kreis a. a. O. Cap. IV. §. 10 ff.

g) nämlich 1662. 1671. und 1673. S. de Ulmenstein a. a. O. §. CXX. CXXI. und CXXII. Moser's Beitrag zu einem Tractat von den Präsentationen zu den Assessorat-Stellen bei dem Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gericht (in seinen vermischten Schriften über mancherlei des teutschen Staats-Rechts betreffende

ist darüber doch nichts bestimmt, vielmehr ist der Kreisabschied von 1654. noch bis jetzt die, mindestens für den Besitzstand geltende, Norm für die Niedersächsische Kreis-Präsentation. ^{h)})

§. IV.

Zu dem Hause Mecklenburg, ^{a)}) welches vermöge des Braunschweigischen Kreisabschieds eine, mit dem Hause Holstein alternirende, Präsentation zu der vierten, vom Niedersächsischen Kreise zu besetzenden, Beisitzerstelle am Kaiserlichen Reichs-Cammer-Gerichte erhalten hatte, gehörte sowohl das Herzogl. Haus Mecklenburg-Schwerin, als das Herzogl. Haus Mecklenburg-Güstrow, welche beide regierende Linien Sitz- und Stimm-Recht auf den Niedersächsischen Kreis-Tagen hatten ^{b)}) und dasselbe

treffende Materien, Theil I. S. 97. 116. 123. und 127.)

h) S. hierüber im Allgemeinen meine Darstellung des Präsentations-Rechts zu den Assessoren am Kaiserlichen und Reichs-Cammer-Gerichte (Göttingen 1801.) Tit. von der Niedersächsischen Kreis-Präsentation.

a) „des Gesamt-Haus Mecklenburg“ wie es auf dem Lüneburgischen Kreis-Tage sich nannte s. Ulmenstein l. c. §. CXXI.

b) Hagemeisters Mecklenb. Staats-Recht §. 197.

dasselbe auf dem Braunschweigischen Kreis. Tage vom Jahr 1654. ausübten. c)

§. V.

Wenn der Westphälische Friedensschluß in Ansehung der Besetzung des Reichs. Cammer. Gerichts mit 50 Beisitzern hätte zur Ausführung kommen können; so würden darunter stets vier, vom Niedersächsischen Kreise präsentirte, Assessoren gewesen und alle, im §. III. gedachten, vier Präsentationen nicht nach und nach, sondern zugleich zur Ausübung gekommen und insonderheit die, den Herzoglichen Häusern Mecklenburg und Holstein zugetheilte, 4te Präsentation gleich geschehen seyn.

Es ist aber bekannt, daß dieser Theil des Westphälischen Friedens nie zur Vollstreckung gekommen, ja daß dieses bis zum neunten Decennium des abgewichenen 18ten Jahrhunderts, nicht einmal zur Halbscheid geschehen ist.

Die vier Niedersächsischen Kreis. Präsentationen, die Reichs. Friedens. und Kreis. Abschiedsmäßig zugleich geschehen sollten, wurden daher nur nach und nach ausgeübt, so daß der Niedersächsische Kreis in facto nur eine Präsentation hatte; es präsentirte nämlich 1658.

§ 4

Mag.

c) Fabers Staats-Canzler Th. LX. S. 529 ff.

Magdeburg den Assessor Brunner, ^{a)} das Gesammthaus Braunschweig-Lüneburg (mit gutem Willen Bremens) 1673. den Assessor von Eyben, und Bremen 1700. den Assessor Krebs. Mit desselben, am 4ten April 1723. erfolgtem, Ableben kam daher die Reihe zur Präsentation an die Herzogl. Häuser Mecklenburg und Holstein.

Der Braunschweigische Creisschluß hatte den Rang nicht bestimmt festgesetzt, der bei dieser Mecklenburg-Holsteinischen Präsentation Statt haben sollte.

Die Unruhen, welche zur Zeit der Eröffnung dieser Präsentation in Mecklenburg herrschten, und die Abwesenheit des Herzogs Carl Leopold von Mecklenburg ^{b)} erleichterten es daher um so mehr dem Herzogl. Hause Holstein, mit

a) Irrthümlich bemerkt Ludolf im iure Camerali App. X. S. 128, daß der Assessor Brunner „nomine ducatus Magdeburgici et Mecklenburgici“ präsentirt sey.

b) s. Modestini et Pomponii colloquia familiaria de statu cameralis iudicii, colloquium II. S. 49. Reinhard Erläuterung des Rechts der Reichs-Creise einen Beisitzer des Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gerichts zu präsentiren §. XVI. Anmerk. X. (in sein juristisch-historischen Ausführungen Theil I. Ausführung III.)

mit der Alternation den Anfang zu machen, als die Kreis-Directoren, von denen das Haus Braunschweig-Lüneburg Kraft Kaiserlichen Auftrags derzeit einen vorzüglichen Antheil an der Regierung Mecklenburgs hatte, sich für Holstein erklärten und Mecklenburg sich dagegen nicht regte. ^{c)}

Der König von Dänemark, als Herzog von Holstein-Glücksstadt, präsentirte daher, nachdem er sich mit dem Herzog von Holstein-Gottorp über eine, zwischen diesen beiden Linien des Herzogl. Holsteinschen Hauses eintretende, Alternation unterm 7^{ten} October 1726. verglichen hatte, ^{d)} am 14ten Februar 1728. den Assessor Johann Freiherrn von Ulmstein und beschloß damit den ersten, auf dem Braunschweigschen Kreis-Abschied sich gründenden, Präsentations-Turnus.

§ 5

§. VI.

c) s. Nachricht von der dem Niedersächsischen Kreise zustehenden Präsentation zu zweien Reichs-Cammer-Gerichts-Assessor-Stellen und der Theilnahme der Könige von Dänemark, als Herzöge zu Holstein, an solchem Rechte (im Deutschen Magazin (Altona) vom Jahr 1795. Hest 1. n. 1. S. 6.)

d) Dieser Vergleich ist in der, in der Anmerk. I. angeführten Nachricht 2c. Beil. A. S. 11. abgedruckt.

§. VI.

Durch die, im Jahr 1741. von Magdeburg geschehene Präsentation des Assessors Summermann ward der zweite Präsentations-Turnus angefangen und, nach des Freiherrn von Ulmenstein Ableben (21sten November 1751.), durch die Präsentationen des Freiherrn von Gemmingen (von Bremen 1758.) und des Assessors von Ditsfurth (vom Gesammthause Braunschweig 1773.) fortgesetzt, dergestalt, daß bei der nächsten Erledigung eines, von dem Niedersächsischen Kreise zu besetzenden, Assessors die Reihe der Präsentation an das Herzogl. Haus Mecklenburg stand.

Konnte es gleich keinem Zweifel unterworfen seyn, daß von den beiden in Mecklenburg regierenden Linien nur das Herzogl. Haus Mecklenburg-Schwerin, welches seit dem Jahre 1701. auch das Herzogthum Mecklenburg-Güstrow und dessen Kreis, Sitz- und Stimm-Recht besaß (§. IV.), zur Präsentation berechtigt sey; so veranlaßte doch das zu erwartende (am 17ten Mai 1776. erfolgte) Ableben des Cammer-Gerichts-Assessors Summermann und der, damit verbundene, Eintritt der, den Herzogl. Häusern Mecklenburg und Holstein zustehenden, Präsentation eine Verabredung zwischen beiden Häusern.

Der Herzog Friedrich zu Mecklenburg-Schwerin und Güstrow machte dem Könige Christian VII. von Dännemark, welcher seit 1768. das gesammte Holstein besaß, unterm 2ten October und 19ten December 1775. den Vorschlag: „daß die Präsentation zum Reichs-Cammer-Gerichts-Assessorate unter den Häusern Holstein und Mecklenburg abwechseln und im bevorstehenden Falle dem letztern überlassen werden mögte.“ Der König von Dännemark nahm diesen Vorschlag unterm 2ten Februar 1776. mit der Erklärung an, „daß diese Alternation zwischen Holstein und Mecklenburg in Zukunft beständige Regel bleiben möge,“ womit der Herzog von Mecklenburg sich durch das Antwortschreiben vom 26sten Februar 1776. zufrieden erklärte. a)

Vermöge dieser Vereinbarung vom $\frac{2}{26}$ sten Februar 1776. wechselt daher die vierte Niedersächsische Kreis-Präsentation unter den beiden

a) S. hierüber die, §. V. Anmerk. 1. gedachte, Nachricht von der dem Niedersächsischen Kreise zustehenden Präsentation u. s. w. S. 10 ff., woselbst das Antwortschreiben des Herzogs Friedrich von Mecklenburg S. 14. Anl. B. abgedruckt ist; welches ich auch hier als Anlage II. beifüge. S. Walemanns Beiträge zur Revision u. s. w. S. 146. Faber de praesent. assessorum u. s. w. §. 28. Anmerk. d.

den Herzogl. Häusern Holstein. Glückstadt und Gottorp und Mecklenburg. Schwerin und Güstrow, ohne Subalternation zwischen Glückstadt und Gottorp auf Holsteinischer. und zwischen Schwerin und Güstrow auf Mecklenburgischer Seite, von Turnus zu Turnus ab. ^{b)}

Diese Vereinbarung ward darauf von beiden Theilen dem Niedersächsischen Kreis. Directorium angezeigt.

§. VII.

Nach dem Ableben des Assessors Summerrmann (1776. 17. Mai) vollzog der Herzog Friedrich von Mecklenburg. Schwerin und Güstrow die Präsentation. Nachdem der Professor zu Bülow Wilhelm August Rudloff (jetziger Geheimer Justiz. Rath und erster Geheimer Secretär zu Hannover) die Präsentation verberthen hatte, ward der Consistorial. Director und Professor der Rechte zu Bülow, Adolf Friedrich Reinhard *) dem Kaiserlichen Reichs =

b) S. Hagemeister Mecklenb. Staats. Recht S. 198.

*) Neufß Beiträge zur neuesten Geschichte der Reichs. Gerichtl. Verfassung und Praxis B. I. S. 233. Der verstorbene Reichs = Cammer. Gerichts. Assessor Reinhard war 1726. zu Strelitz geboren, und bis 1771. nach und nach

Reichs. Cammer. Gericht präsentirt, in welches er, nach erfolgter Prüfung und Receptions. Erklärung, am 11ten März 1780. einrückte, aber schon am 6ten August 1783. starb.

Magdeburg fing darauf durch die Präsentation des Assessors von Schüler genannt von Sehnben den dritten Turnus an, in welchem die vierte Präsentation von dem Herzogl. Hause Holstein geschehen wird.

§. VIII.

Im Niedersächsischen Creise geschieht die Notification der Erledigung zwar an das Creis. Directorium, die Präsentation aber von dem Turnarius unmittelbar an das Kaiserl. Reichs. Cammer. Gericht.

§. IX.

nach Kanzlei. Secretär, geheimer Secretär und Hof. Kanzlei. und Lehns. Rath in Herzogl. Mecklenb. Strelitzschen Diensten, darauf von 1771 - 1774. Mecklenburgischer Vice. Land. Syndicus, und demnächst von 1774 - 1780. Professor iuris primarius zu Büßow und zugleich Rath, nachher Director des Consistoriums zu Rostock; er ist der erste und bis jetzt einzige geborner Mecklenburger, der Mitglied des Reichs. Cammer. Gerichts gewesen ist.

§. IX.

Die Fürstenthümer Schwerin und Ratzburg behielten sich auf dem Braunschweigischen Creistage zwar ihre Rechte wegen der Theilnahme an dem Präsentations-Rechte vor, *) sie haben dieselbe aber seitdem nicht weiter in Anrede gebracht.

*) Das Protestations-Schreiben vom 29sten October 1654. s. in Fabers Staats-Ganzelei, Theil LX. S. 527 ff.

Anlage I.

Auszug des Niedersächsischen Creis-Ab-schiedes vom 4ten December 1654.

Als hierauf zum Vierten von der Praesentation der Assessoren beim Cammer-Gericht, so weit dieselbe diesem Niedersächsischen Creitze zuständig, consultiret, seyen verschiedene Vorschläge ins Mittel gekommen, dieweil aber über keinen unter denen zum einhelligen Schluß man gelangen mögen, gleichwohl die meisten Stimmen demselben bengepflichtet, daß die beyden alternirende Directoria, Magdeburg und Bremen, jedes einen, also beyde zwey, denn das ganze

ganze Fürstliche Hauß Braunschweig und Lüneburg den dritten, die Fürstlichen Häuser Mecklenburg und Holstein den vierten, denjenigen, worüber zwischen dem Ober- und Nieder-Sächsischen Craißen die Alteration im Instrumento Pacis angeordnet, die vier Städte: Lübeck, Goslar, Mühlhausen, Nordhausen, praesentiren möchten, ist bey anderer Stände dagegen eingewandten contradictionen daraus zu der intendirten gütlichen Hinlegung der Differentien dißmahl nicht anders zu kommen gewesen, dann daß es salvo cujusque jure bey dem Vorschlag bliebe und die Praesentationes nach demselben unverlängert geschehen, gleichwohl die Stände, so jezo zu dem Actu Praesentationis nicht mit gelanget, davon nicht excludirt, sondern bey der ersten Craiß-Versammlung, wie sie gleich andern zur Participation mitkommen, beschlossen werden, immittelst niemand an denen juribus, so er zu behaupten vermag, hiedurch etwas benommen oder praejudicirt seyn soll.

Anlage II.

Abſchrift des Herzogl. Mecklenburgiſchen Schreibens an König Chriſtian des VII. Majestät vom 26ten Februar 1776. wegen des von Holstein und Mecklenburg wechselseiweise auszuübenden Rechts, einen Reichs = Cammer = Gerichts = Assessor zu praesentiren.

Durchlauchtigster, Großmächtigster König! Euer Königlichen Majestät sind Unsere Freund. Vetterlichen Dienste und was Wir sonst viel mehr liebes und gutes vermögen, jederzeit zu vor. Freundlich. vielgeliebter Höchstgeehrtester Herr Vetter!

Ew. Königl. Majestät haben geruhet, in Dero geehrtestem Antwortschreiben vom 2ten dieses, die Praesentation eines Reichs. Kammergerichts. Assessoris von wegen des Niedersächsischen Kreises beim tödlichen Abgang des jetzigen Assessoris von Summermann betreffend, Uns neue Merkmale von Dero unschätzbarem hohen Wohlwollen zu geben. Wir verehren solches mit dem verbindlichsten Dank: Und wie Wir keinerlei Bedenklichkeit dabei finden, daß überhaupt der im Jahr 1654, salvo jure contradicentium, unter den Niedersächsischen Kreisständen regulirte und noch beibehaltene

haltene Turnus praesentationis zum Reichs-Kammergerichts Allessorat, so lange man sich nicht durch einen etwanigen neuen Kreischluss eines andern verglichen haben wird, beständig fortdaure; So sind Wir auch dessen völlig zufrieden, daß, nach Ew. Königl. Majestät hochgefälliger Aeufferung, die bey jenem Turno angenommene Alternation zwischen Holstein und Mecklenburg in Zukunft zur beständigen Regel bleibe.

Wir erklären daher für Uns und Unsere fürstl. Nachfolger in der Regierung mit Ew. Königl. Majestät Uns dahin ehrerbietigst einverstanden, daß wie im gegenwärtig zuerst bevorstehenden Fall Mecklenburg, Schwerin und Güstrow den Reichs-Kammergerichts-Allessorem zu praesentiren hat, also bei der nächstkünftigen ähnlichen Vacanz von wegen Holstein, Glückstadt und Gottorp die praesentation geschehe und eine solche Alternation zwischen Holstein und Mecklenburg in Reichs-Gerichts-Praesentations-Fällen, als von beiden Seiten festgesetzt, angesehen, auch wider einen jeden Dritten gemeinsam behauptet werde,

Zu Ew. Königl. Majestät verehrlichem hohen Wohlwollen empfehlen Wir Uns zugleich aufs angelegentlichste in den Gesinnungen der Hochachtungsvollesten Ergebenheit, in welcher

Hochderoselben Wir zu allen angenehmen Dienst-
erweisungen stets bereit und geflissen verbleiben.

Gegeben Schwerin den 26sten Februar 1776.

Friedrich von Gottes Gnaden, Her-
zog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden,
Schwerin und Raseburg, auch
Graf zu Schwerin, der Lande Rostock
und Stargard Herr ic.

Em. Königl. Majestät

dienstwilligster Better
und Diener

Friederich H. J. M.

XXII.

Ältere Mecklenburgische Canzlei-
Ordnungen, als Nachtrag zur Ge-
schichte der Justiz-Canzleien in
Mecklenburg.

(Diese Beiträge Band III, Abhandlung IX.)

Mit vier Anlagen.

§. I.

Die Sammlung der ältern Ordnungen der Mecklenburgischen Canzleien gewährt einen zu interessanten Blick in die ehemalige Geschäfts-Verwaltung in Mecklenburg und in so manche Theile seiner Verfassung, als daß ich mir ihre Mittheilung nicht um so mehr erlauben dürfte, als keine derselben bis jetzt gedruckt ist.

§. II.

Die, in dem IIIten Bande dieser Beiträge als IXte Abhandlung abgedruckten, Grundlinien einer Geschichte der Justiz-Canzleien in Mecklenburg, werden durch diese Canzlei-Ordnungen theils bestätigt, theils modificirt.

§. III.

Die erste Canzlei-Ordnung ward von dem Herzoge Johann Albert zu Schwerin am 23sten October 1569. unter dem Titel: „Ratt- und Canzlei-Ordnung“ publicirt. Ich besitze zwei ganz übereinstimmende Abschriften dieser Canzlei-Ordnung; die eine ist in
U 3 einem,

einem, aus der Auction der Bibliothek des verstorbenen Canzlers von Ludewig nach Güstrow gekommenen, mit dem Titel: Mecklenburgica: versehenen, Manuscript in Folio befindlich und die andere verdanke ich der gütigen Bereitwilligkeit des verdienstvollen Herrn Regierungs-Raths Rudloff zu Schwerin, jede, die Cultur der vaterländischen Verfassung beziehende, Mittheilung zu befördern; das Concept dieser Canzlei-Ordnung ist in dem Herzogl. Haupt- und Geheimen Archiv noch vorhanden. Ich theile diese Canzlei-Ordnung in der Anlage A. mit.

§. IV.

Die zweite Canzlei-Ordnung ist auch von dem Herzog Ulrich von Mecklenburg; ich besitze von dieser Canzlei-Ordnung zwei Abschriften aus den, im vorigen §. angeführten, Quellen.

Die Anlage B. enthält einen Abdruck derselben.

§. V.

Die, in der Anlage C. abgedruckte, Canzlei-Ordnung des Herzogs Johann Alberts von 1559. ist keine eigentliche Canzlei-Ordnung, und beschränkt sich nur auf die einstweilige Administration der Staats-Geschäfte; dieser Abdruck

druck ist nach einer, in dem, §. III. gedachten, Ludewigschen Manuscript befindlichen, Abschrift.

§. VI.

Die dritte Canzlei-Ordnung ist von dem Herzog Ulrich zu Mecklenburg-Güstrow und aus der, in dem Ludewigschen Manuscripte befindlichen, Abschrift, in der Anlage D. abgedruckt.

Ihr Alter ist in derselben nicht angegeben; ich kann dasselbe nicht angeben, und lasse es zu einer weitem Untersuchung verstellen, ob sie überhaupt mehr als Concept sey.

§. VII.

Eine vierte Canzlei-Ordnung ist die des (von 1603. bis 1610. regierenden) Herzogs Carl, welche in der Anlage C. abgedruckt ist.

Auch dieser Abdruck ist von der, in dem von Ludewigschen Manuscripte befindlichen, Abschrift.

Von dieser Carolinischen Canzlei-Ordnung ist in dem Herzoglichen Archiv zu Schwerin kein Concept oder keine Abschrift vorhanden; wohl aber eine von den Herzögen Adolph Friedrich und Hans Albrecht II. mit der, in der Anlage C. abgedruckten, bis auf geringfügige

gige Schreibfehler wörtlich, sogar in dem Pluralis: Daumbpisschaften: am Schlusse ganz genau übereinstimmende, auch welcher nachher (1612.) die Canzlei-Ordnungen für die beiden Canzleien zu Schwerin und Güstrow entstanden (s. Band III. Abh. IX. §. IX. und §. X.)

Auch die Geschichte der landständischen Mitwirkung zur Erlassung der Canzlei-Ordnungen macht dieses, und daß diese Carolinische Canzlei-Ordnung nicht publicirt worden, sondern nur Entwurf geblieben sey, wahrscheinlich.

§. VIII.

Die Verhandlungen zwischen den Herzögen und den Landständen über diesen Gegenstand sind nach Spaldings öffentlichen Meckl. Landes-Verhandlungen Theil I. S. 57 ff. folgende:

Obgleich die Canzlei-Taxe durch die Reversalen von 1572. nach vielen Streitigkeiten berichtigt worden (S. 39-76.); so entstanden doch auf den Land-Tagen von 1577 u. ff. viele Beschwerden über die Mängel in der Herzoglichen Canzlei (S. 129. 130. 151. 153. 155. 164. 172.), welche bewirkten, daß man nicht allein an die Abstellung derselben dachte (S. 185. 189. 193.), sondern auch an einer Revision der Canzlei-Ordnung zu arbeiten anfang,

sing, wie die Erklärung auf dem Landtage von 1599. nicht undeutlich darlegt (S. 260). Die Canzlei-Ordnung kam aber nicht zu Stande; die Beschwerden über die Canzlei mehrten sich (S. 278. 288. 295 - 298. 308. 320. und 328).

Der Herzog Carl erneuerte die Bearbeitung einer neuen Canzlei-Ordnung, welche zwar schon im Jahr 1607. im Concept fertig war (S. 328.), allein, ungeachtet der Bitte der Landstände, sie bald zu publiciren (S. 334.) und der gewierigen Herzoglichen Resolution (S. 336. ad 3.) unter der Regierung des Herzogs Carl nicht publicirt ward.

Durch wiederholte Anträge der Ritter- und Landschaft ward es aber bewirkt, daß die, von dem Herzoge Carl bereits projectirte, Canzlei-Ordnung, unter einigen Veränderungen, von seinen Nachfolgern, den Herzögen Adolf Friedrich I. und Hans Albrecht II. im Jahr 1612. publicirt ward, worüber die Verhandlungen in Spalding a. a. D. S. 361. 374. 386. 399. 407. 415. und 418. abgedruckt sind.

Die in der Anlage E. abgedruckte Canzlei-Ordnung ist wohl nicht unwahrscheinlich das unter der Regierung des Herzogs Carl abgefaßte Project der Canzlei-Ordnung.

A.

Rath- und Cansley-Ordnung publicirt
Schwerin den 23 Octobris
No. 15 69.

Unser von gottes gnadenn Johans
Albrechts herzogon zu Meckelnburg
Fürsten zu wenden Grauen zu
Schwerin, der lande Rostock vndt
Stargardt herrnn, Rath vndt
Cansley Ordnung, den 23 Octobris,
Anno 1.5.6.9. aufgericht.

Erstlich soll zu vnser Cansley ain eigener
Botenmaister bestellet werdenn der ain Ordent-
lich Register halte, vndt dareinn verzeichene
den Monat vndt Tag, auch nahmen der Per-
sonenn, vonn boten vnd Supplicantenn, da-
mit mann wiße, wan vnd wer briefe In die
Cansley vbergiebet, auch die nötigstenn vnd
Eltesten sachenn schleunig, vndt vor andern ge-
fürdert, vndt verabschiedet werdenn mugenn,
dieselbigen soll ehr, alsbalt er sie entpfangenn,
auf den Tisch, so mit dem grunen Tuch bedeckt,
nebenn seinem Register ordentlich, vnd wie sie
Ihrer oberantworttung nach gehen, lehgenn,
vndt die beschaide, Rescripta, oder Antwort-
ten, so darauf gefallen, dergestalt wiederumb
auftheilen, das was vor Mittag gefertigt,
umb Zwölf denn Parteienn oder bottenn zuge-
stellt,

Stellet, was aber nach Mittag verrichtet, Zwischen vier vnd fünf außgetheilt werde,

Desgleichen soll auch seinn befehlich seinn, die briese, So durch die Ambsbotschaftenn zu bestellenn, dem hauptmann, Kirchenmeister, oder Landtreiter zu behendigen, vnd darauf denn Monath, Tag, vnd stunde, der abfertigung zu zeichnen, damit zu befindenn, Ob vnd an wem es gemangelt, das die briese nicht zur Rechter Zeit zur stedte kommenn. Der Bottenmeister sol auch Jeder Zeit guett vleysig achtung habenn, das die Cansley ein vorrath vom Papir, dinnthen, Briefgarenn, streusandt, Siegelwachs, Schreibfedern ic. habe, vnd damit notturstiglich versorgt sey,

Remenn aber vom der Römisch Kayserlichen Majestät, auswertigen Potentatenn, Chur, Furstenn, Grauen, Namhaftigen Stedtenn, oder vom Adell briese einn, deren vberantwortung die Jhenigenn, so sie bey sich hettenn vnserm Cansler selbs zuthun, oder Jhn danebenn an zu sprechen begereten, so soll der Bormeister solches dem Cansler vnuerzüglich vermeldenn, der sie alsdann annehmen, denn ansuchendenn Audienz nach gelegenhait gebenn, vnd die briese, So zw vnsern aignen handenn haltten, vns alsbalde vberantwortenn, vnd Imfahl der notturst, vmb beschaidt darauf bey vns anhaltenn soll, was aber gemayne sachen

chen seindt, vnd zu eigenen handenn nicht stehen, die soll der Cansler in beyseinn der andern anwesenden Ráthe, oder da die verschickt wehren, allein macht haben zueröffnenn, zuverlehenn, zu berathschlagenn, vnd zuuerabschaiden,

Es soll aber nebenn dem Cansler Joachim Krause, wan der zu hofe ist, auch der Marschalck, vnnnd die andern geleerte Ráthe, die wesendlich auf den hofe bestellet, Tzglich, (außerhalb des Sontags, vnd der andern gewöhnlichen kirchenfeste) des Morgens Im Sommer zu Sieben vñhenn, bis auf Zehenn, vnnnd nach Mittagē vom zwey vñr bis zu vierhenn, des wintters aber vormittage vmb Acht vñr bis zu Zehenn, vnd nach Mittagē Bonn Zwei bis zu fünfen, vnd wann auf den wercktagen gepredigt wirtt, allewege ayne Stunde, Als nemlich vmb Siebenn Zuuore, In vnser Newen Rath-Stubenn, frum zu uerrichtung vnserer angenen vnd Priuatsachenn, vnnnd nach Mittagē in der Newen Cansley, zu uerabschaidung der Supplicationenn, vnnnd Parteyenn hendell, zu samenn kommen, Auch vnser Cansley Con-
 ceπισtenn indenn SupPLICATIONS Rath, Aber In vnsern priuatsachenn, Secretarien Peter Friederichenn bey sich habenn, die fürgefallene hendell, mit vleis beratschlagenn, vnnnd sich eines billichen Rechtmesigen bescheides darauf
 ver-

vergleichenn, vnd denselben durch einen Conce-
pistenn in der Parteien sachen, Aber in vnsern
angenen sachen durch Peter Friederichenn stel-
lern vnd begreiffenn laßenn, vnd soll der Con-
cepist oder Secretarius auf den ahnen vnd an-
dern sahl, alle die Rethen, so bey der berath-
schlagung gewesen, mit nahmen darunter ver-
zeichnen, So sollenn auch von dem Rethenn
alle gemayne sachen, sobald sie berathschlagett,
vnd beschloßenn, ohne weitere Relationn ver-
abscheidett, vnd wann sie Keine vmb geschrie-
benn, wieder vberlehsenn, vnd alsdann vnter
vnserm Cansleysiegel denn Partten mitt ge-
theiltt, vnd durch den Canzler, oder in ab-
wesenn deselbenn, durch den Ertisten Rath,
oder wer vonn den Rãthenn daselbst bey der
handt seinn wirdt, subscribirt werdenn,

Inn wichtigenn sachen aber, Sobaldt
die vonn vnsern Rãthenn berathschlagt, Soll
der Secretarius, so die Supplicationn denn
Rethenn vorgelehsenn, solch der Rethen beden-
ckenn, schriftlich saßenn, vnd alle dabey in der
beratschlagung gewesene Rethen mitt nahmen
subscribiren, Inn gleichnüs soll vnser Canzler
alle Tage vonn Neun bis vf Zehenn vhrenn
frue, vnd den Abendt vonn viehren bis zu
fünf (wosern etwas von briefenn einkommenn,
so vns fur zutragenn, oder zuberichtenn gepurtt)
vns dasselbige ohne vnser erforderenn Reserieren
vnd

vnd behendigenn, oder da keyne dergleichen
briese-einkommen wehren, solches vns vermelt
denn laßenn, damitt wir nicht darauf warttenn
durffenn,

Unsere Rätthe, sollenn sich auch getrewlich
beseuffigen bey sammen freundlich, vnd ein-
trechtiglich zuhaltenn, keine mißuorstende,
Parteilichait, oder Trennungk vnter einander
zuszuchenn, noch einer In den andern, einig
mißtrawenn zusehenn, sondernn durchaus da-
hin zutrachtenn, damit sie sambtlich auch ohn
vnsrer außdrucklich erinnern, vnsern frommen,
nuß, vnd bestes (vermuge Ihrer ande, vnd
pflicht) Ihre Priuatt sachen vorzihehn, be-
furdern, vnd werbenn, dagegen vnsern scha-
denn, vnd nachtheill warnen, abwenden, vnd
verhutenn,

Vnd dierweill bißher befundenn, das mit
den lehens sachen, mutzedeln, Confirmations
vnd wilbriefenn, etwas vurichtigk, lüderlich,
vnd vnfleißig vmbgegangen, Als sollenn diesel-
big niergends dan allein ann vnserm wesent-
lichen hoßlager gesucht, vnd mit gehailtt,
auch vntterschiedtliche lehens, leibgedings, vnd
wilbriefebücher In gleichem zu den grennz,
Cammer gerichtis hendeln, vnd andern hand-
sachenn, Item zu Peinlichen sellenn, verträ-
gen, vnd abschiedenn auch Sonderliche bucher
gehaltenn desgleichen wan hinfuro einem von
Adel

Adel ein Consensbrief vber ein erkauft gut gegeben wirdt, als baldt auch ein lehenbrief daruber verfertigt vnd zugestellet werdenn,

Wann aber vnser Rätthe Parteyenn vorbeschiede halten, sollenn sie nach gestaltenn sachen, vnd dero wichtigkeit oder geringschichtigkeit, die verhör entweder auf dem Rathhause alhier zu Schwerin, oder in der Cansley vorruhtenn, auch außershalb vnser wesentlichen hoffes keine vorbeschaide anstellenn, Es geschehe dan in samptlichen Vorbeschaiden zu ausgang der Rechtstage gegen Güstrow.

Nachdem wir vns auch mitt vnserm Cansler, vnd Rätthen, auf billiche bestallunge, Threr besoldungk, vnd vnderhaltungk halbenn, verglichenn, So wollen wir demnach, vnd befehlen Ihnen hiemitt, das sie, desgleichen auch vnser Secretarienn, Canslerschreiber, vnd andere darzu gehörige Personenn, vber die schuldige verordente gebuhr vnd Tax, auch derselbigenn aufstailungk, sich vonn niemands mitt geschencf, gift, vnd gabenn, zu beugung, oder Krenckung des Rechtenn, oder zu besserer befurderung, der einen Partey wieder die ander, oder vns Zunachteill Corrumpiereenn, oder stechen laßen, Sollte es aber vber Zuerficht geschehen, vnd wir desselbenn Innen werdenn, So Sol der oder die solches gethan, vnserer strafe dargegen wiederumb gewercig seinn,

Ferner

Ferner sollenn auch vnseren Canczler vnd Rätthen Aus vnser Canczley ordinarie nachfolgende Personenn zugeordnet, vnnnd darauf bestalt seinn, Nemblich vnser Secretarius Peter Friedrich, welcher wesentlich alzeit auf die Rathschlege, vnd neben Im Samuel Fabricius, vnnnd Johannes Büttich warttenn soll, vnd zu Canczleychreibern Istgenantte beide, Samuel, vnd Büttich, auch Johannes wagner, vnd dan zu Copistenn, Andreas kröfner, herman Bernsen, Jörg herbarth, vnd kersten Newenn,

Diese izt gemelte Personen sollenn zu Jeder Zeit, sowol Im Sommer als im wintter, des Morgens vmb Sechs vhr bis zur Mahlzeit, vnnnd nach Mittage von Zwölf vhhrenn bis zur Abendmahlzeit, in der Canczley seinn vnd aufwartten, vnd was Ihnen befolhenn wirtt, mitt allem Trewen vleys außrichten, sich auch ohne erlaubnus des Canczlers, auß der Canczley nicht abwesendt machen, Sondern Ihme fürnemblich, was ehr Ihnen zu schreiben, vnd sonstenn zu seinem Ambte gehörig, außgehenn vnd befehlegg wirtt, mitt schuldiger gebuhr, vnd willigem gehorsam leisten, Es soll auch außershalb bestimbter Zeit, der Bottenmeister auf den nothfahl, Ob vielleicht etwas In eill zu schreiben vorkiele, in der Canczley alzeit bey der handt Pleiben, des gleichenn sollenn sie die Schreiber verpfflicht seinn, alle hendell,
vndt

vndt sachen, So sie albereit bey sich habenn, vndd künstlig zu Ihren handen bekommen werdenn, souiel muglich, in anne guette Ordnung zubringen, vnd vntterschledtliche registrature in sonderlichenn eingebundenen buchernn verzeichner, dauonn zuhalten,

Es soll auch Ihnenn allen ernstlich hienit eingebunden, vndt auferlegt seinn, keinen menschen, frembt, oder einheimisch der sey gleich wer ehr wolle, ohne die, so zur Cansley gehörig seinn, hinführo in die Cansley zu fuhren, oder einzulassenn, viel weniger darin ainige gesellschaftenn, Zechenn, oder geseuffe zuhaltenn, Sondern es soll annem Jedenn seinn brief, vndd bescheidt vor der thur gegebenn werdenn.

Ferner soll auch, ein sonderlicher Cansley Junge, der auf die Cansley, vndd die Cansley gesellen zu warttenn, auch ein zu heisenn, vnd der gleichenn befehlich zuthun habe, gehaltenn werdenn, der zu gleich, vnd nebenn vnsern Cansley schreibern mit gebührlich andtspflicht eingenommen vnd vns verwandt gemacht werde, Nemlich das ehr, vnd sie getreulich handeln, vnd was Ihnen vertrauet, oder sie sonst in vnserer Cansley sehen, hören, schreiben, lesen, vnd erfahren, bis In Ihre grubenn verschwigen halttenn, vnserm Cansler, vnd andern vnsern Rätthen, gebührliche ehrepietung vnd gehorsam
 Sänfter Band. F leisten,

leisten, vnd vnser bestes Jeder zeit wißenn, vnd befördern wollen.

Das fürstliche Cansley Siegell soll vnserm verordneten Cansler zugestellt, vnd besohlen werdenn, damit alle gemeine sachen, vnd abscheide zuvorsiegeln, vnd wie obsteht, erstlich zu veterschreibenn, Es soll Aber sonstenn zu keinen Cammersachen, Ausgaben, schurbriefen, oder der gleichen Dingen gebraucht werdenn.

Diese vnser ordnung sol auch vonn vnserm Cansler, vnd den andern Rättern, wan wir zu Gustrou, oder sonstenn im Landt zu Stargardt mit hofe seind, ernstlich, vnd vest gehalten werden, doch vnabbruchig der Disposition vnd Articul, die hierobenn namhafftig aufgezo-gen seindt,

Es soll Ihm auch vnser Cansler neben, vnd mit den andern Rättern, vnd ein Jeder für sich insonderhalt, zu Jeder Zeit vnser angegene, vnd Priuat sachen, dieselbenn stunden in vertregen, oder sonstenn in gemeinem bericht, mit ernstem getrewen vleis beuholenn sein laßenn, sich derselben dergestalt, Als wan sie Ihr angen wehren, vnd was vns zu ehre, Ruh, vnd frommen gedien, vnd gereichenn kann, vnd mag, Annehmen, vns derselbigen erinnern, vnd, befurderung thuenn, das die verrichtet, vnd

und zubegertem nützlichem ende gebracht, und nicht wie wol ettwā bißhero vielfaltig geschhehenn, verwarloset, zu Ruck gesetzt, vñnd verseumet werdenn,

Do auch anner, oder mehr vntter vnserm Cansleyverwandtenn Personen in beharlichem vngheorsam, oder vnfleis vber zwey oder drey beschehene ermahnungen, vorechtlich bleibenn wurde den, oder dieselbigen sol vnser Cansler, ohne annigen vnsern fernern vorgehenden beschehlich seines Dienstes zu enturlaubenn hiemit macht habenn, dabey wir es auch zu Jeder Zeit wolenn beruhenn laßenn, dem enturlaubtenn kein gehöör ferner gebenn, noch annige surbitte seiner enturlaubung zu entgegen Annehmenn, sondern Ihn von vnserm hofe Dienst und vntterhaltung außschließenn,

Auch soll vnser Cansler, dem Bottenmeister, oder ainem andern schreiber, den ehr darzu getreu und Tuchtig erachtenn wirdt, auf sein eidt, und pflicht befehlenn, und außfuehrent, alle Cansleygefelle, wie dieselbenn heißenn, oder namen habenn mugenn, an allen örten, wo die selbenn einkommen, getreulich aufzunehmen, und in eine verschloßene Eiserne buchsen bis zu gebuehrlicher außtailung, in maßen wir dieselbe verordnet, zu uerwahrent, und sol zu der Buchsen vnser Cansler einen vñnd Secretarius Peter Fridrich denn andern schluffell habenn,

Vnd damit diese vnser Raths vnd Cansleyordnung bey den Ihenigenn, die sie berürt, vnd antrifft, vmb soviel desto mehr Zu frischer vnuergeßener gedechtnüs vnd erinnerung bleibe, auch derselbenn desto steiffer folge geschehe, Sol vnser Cansler, dieselbige alle vurtail Jhar wiederumb verlesenn, vnd den Rätthen, vnd Cansleyen verwandten, sich dero gemetz zu uerhalten an vnser Stadt befehlen.

B.

Canslei = Ordnung Anno 1573 gestellet
durch Doctor Mullern.

Nachdem Einer Jeden Obrigkeit Auß Gottes befehel negst bestellung der kirchen vnd Gotsdiensts Vnd was Dem Anhengig Ist, Obligett, Auch die Justiciam zu administriren, Vnd fleiß zuhaben, Das dieselbige, Dem Reichen so woll Als dem Armen, vnd Dem Armen Als dem Reichen vnparteilich mitgeteilt, Auch das Recht nicht verhogenn, noch Vffgehalten werde, Dan es stehet geschriebenn. Iustitia stabilitur Thronus Regum et principum vnd Ohne Ordentlich Regiment die Regierung nicht lange bestehen, Auch die Regierung Ohne gute Ordnung

Ordnung keinen bestandt habenn kan, Auch durch gute Ordnung die sachen nicht Allein gesurdert, sondern Auch nützlich Exp. dirt werdenn, So haben Demnach wir Von Gottes gnaden Ulrich Herzog zu Meckelnburg ꝛc. Dem Allmechtigen zu lob zu surderung der Justitien, Auch zu Wolfsart Unser Vnderthanen, die vns zu Regiren von Gott besolen wordenn, nach folgende Ordnung wie es mit der Administration, Der Justitien vund bei vnser Cansley solle gehalten werdenn, gemacht vnd vffgerichtet, mit befehl, Das sich derselben Alle vund Jede Unser Cansler, Hoffrethe Secretarien, vund Diener, Die zu Der Cansley Bestelt, Unweigerlich vund gehorsamblich sollenn gehalten, bei vermeidung Ernstlicher straffe, Wir Habenn vnß Auch vorbehalten, Dieselbige nach gelegenheit zu Jeder Zeit, zuuerbessern, zu Andern zu mindern, vnd zuermeheren

Anfenglich dieweil Durch vnß vund vnsern gellebten Brudern, Herzog Johann Albrechten, eine Landgerichts Ordnung vffgerichtet wie vor demselben procedirt vund verfahren werdenn solle So solle derselbenn in Allenn Puncten vund Articula nachgelebt, vund die Rethen so darzu verordnet, demselbenn Jeder Zeit bewohnen, vund sich solcher Ordnung gemess verhalten

Zum Andern Wollenn wir Eine tuglliche geichickte Personen, zum Cankler, vnnnd Zwee Rethen vom Adell, darinder der Marschalck einer sein solle, vnnnd Darzu noch Zwen geleerte hoffrethe vffs weinigt verordnen, die wir In furfallendenn sachen zu Rath ziehen, vnnnd zu Administration Der Justitien Auch verschickungen gebrauchen mogen.

Wonn dem Amte des Canklers vnd was sich derselbe solle gehalten.

Zum Dritten sol vnser Cankler vor sich selbst in seinem Amte, trew vnnnd Bleissig sein Auch gute Achtung darauff geben, Das Dieser Ordnung durchauß gelebt, Die Parteien so gen Hoffte kommen, furderlich Expedirt, vnnnd einem Jedenn Vnparteilich, vnnnd so viel muglich schleunig recht mit geteilt, Auch frembde bottenn so furderlich Als Zimmer muglich Abgefertigt oder so die sachen wichtig, vnnnd verzug haben muß Denselben Recognition Zettel gegeben werden So solle ehr in Consultationibus vnnnd deliberationibus fleissige Achtung vff die Bota haben, Dieselbige Colligiren, vnnnd was wir neben den Rethen vff Ein Jede sache schliessenn, Darnach furderlich zum teil selbst in wichtigen sachen begreiffenn oder befelen, Das eß durch die Andern

bern Rethen vnd Secretarien Concipirt vnnnd gestellet werde,

Ehr solle Aber die Concept reuidiren, vnd Zusehen Das sie dem beschluß gemeh, mit guten deutlichen vnnnd verstendiglichen worten begriffenn sein, Damit kein Mißuerstandt Darauß erfolge vnnnd die wo eß notlig Emendiren vnd Corrigiren, vnnnd Die Darnach ad describendum gebenn, vnnnd wan sie Abgeschrieben, widerumb vbersehen, vnd mit seiner handt vnderzeichnen, ehe sie vnß zur subscription vnd Signatur gebracht werdenn

Do Auch Der Cansler Einichen mangel, bei Rethen, Secretarienn, oder Andern Personen der Canslei verwant, findet, Dieselbe sol ehr vor erst mit gepurlicher bescheidenheit Ihres Ambts vnnnd befelichs er Innern, Oder nach gelegenheit Der Personen mit Ernstlichen worten vnnnd bedrawung straffen, vnd Do solches bei einem oder mher nicht frucht schaffenn, wurde, vnß Anzeigen, derhalben eingepurlich einsehen zu haben,

Obberurten befelich solle Abwesens des Canslers, oder Im sal seiner verhinderung Der vice Cansler, oder wem wir solches beselenti werden, haben!

Von Des Cancelliers vnd der Rethes Ambt
in gemein.

Die Rethen in gemein sollen Dem Cancellier, Als Dem Heubt Der Cancellie, Oder seines Abwesens Dem Vice Cancellier, in geburlichen Pöblichen Dingen vnd was ehr von vnsern wegen befelicht geburliche folge leistenn, Auch die geleerte Rethen, Ihme die Arbeit Biff der Cancellie mit referiren, Concipiren, Der vertrege, bescheide, vnd Missiuen helffenn tragen vnd sich vnder ein Ander guter einigkeit vnd Correspondenz, Damit unsere sachen so viel desto mher befurdert werdenn befließigenn,

Sie sollen Auch in Ratschlegenn Gott vnd das heilige Recht vor Augenn habenn, vnd in keiner sachen sie belange Wen sie wolle, Anderst dan was Christlich Erbar, pöblich vnd gemeinen beschriebenn rechten gemess ist Rathen oder decidirn, Sondern sich in Allen deliberationibus, nach Ihrem besten verstande Derselben gemess verhalten,

Demit Auch die Zeit in Ratschlegen nicht gespildet Oder sunst vnnuzlich zugebracht werde so sollenn sich die Rethen in Ratschlegen Aller verdrießlichen vnd weitleufftigenn Repetirung, vnd weitleufftigkeit Auch Singularitet enthalten, Sondern der kurz so viel miglich befließigenn, vnd so Einer Eben der meinung ist,
wie

wie ein Ander der vor Ihme votiret hatt mit kurzenn Worten sagen Ehr sey der meinung, Oder stimme mit dem oder dem Vber Eins Do Ehr Aber ein gar Ander bedenccken, Oder hette Der vorigen voten Eins womit zuuerbessern, so soll Ehr seines bedencckens gute vernunfftige vrsachenn in der vernunfft oder dem rechte gegründet, mit guter bescheidenheit Anzeigen,

Barauff wir dan mit den Rethen samptlich oder dem mherern teil, oder nebenn ehltschen entlich schließenn, das solle vor ein beschlus gehaltenn Prothocollirt vnnnd darnach Ad Effectum gebracht werdenn,

Es sollen die Rethen wan wir oder vnser Canzler sie bescheiden werden, vff vnser Oder in Die Rathstubenn zu Rechter Zeit kommen, Damit man nicht vff einen oder mher vergeblich warten, vnnnd die Zeit verliereenn durffe, Vnnnd damit alle sachenn soviel desto richtiger ernadher gehen vnnnd Expedirt werdenn mogenn,

So solle Ordinarie Am Montag Dingstag, Donnerstag vnnnd Sonabent radt gehalten werden, vnnnd vnser Canzler vnnnd Rethen vff dieselbige des Sommers zu 7 vhren, vnnnd Des Winters zu Acht vhren vff die Rathstube gehenn, Die Prieff so Denn Vorigen tag kommen lesen, erwegen, vnnnd was Darauff furzunhemmen oder zu thun sich vergleichen Auch die Concept versertigenn,

tigenn, vnnnd Alzeit ein ganze stunde oder nach gelegenheit vnnnd wichtigkeit der sachen so zufallenn, etwas zeitlicher, vff eine stunde, die wir oder der Cansler Anzuzenn lassen werden Vor der Malzeit zu vnß vff vnser gemacht kommen, Darauff wollen wir vff solche vier tage Rath haltenn, vnnnd sollen Alsdan Auch die Einkommene supplicationes gelesen, oder Der Inhalt neben der Reihe bedencken referirt vnnnd vnser bedenckenn Darauff vernommen werden, Darauff wir dan vns Auch Vnsers bedenckens ercleren, vnd entweder mit den Reihen schliesen Oder do wir eines Andern bedenckens sein wurdenn, Dasselbige vermelden, vnnnd was entlich in der sachen furzunhemmen Verabschieden wollen,

Es soll auch Alzeit einer von denn vier Secretarienn Dem solches befohlen wirdet, oder seines Abwesens ein Ander, bei denn Reihen in der Ratstuben, vnnnd folgents in dem Radt bei vns sein, Ein Prothocol haltenn, vnnnd dar In ein kurze Summa Der Supplication, der Reihe bedencken, vnnnd Vnsern beschluß mit kurzenn worten Auch Annum, menssem et diem verzeichnen,

Was dann Also bei vns Im Radth entlich Abgeredt vnnnd geschlossenn wirdet, Das solle Alsbaldt vff denn nachmittag, Was das nicht zuuor geschehen ist, durch den Canslern, Reihe,

the, vnd Secretarien verfertiget, vnd die Missiuen Abschiede vnd Anders vns ad subscribendum et signandum gebracht werdenn,

Do Auch frembde herren Porschafft bel vns habenn, vnd etwas Anbringen lassen werdenn, So solle Alheit Der verordenter Secretarius dobei sein Vnd solche werbung vnd Responsa in Ein sonderlich buch zeichnen

Domit wir Auch mit der Signatur Der gemeinen Brieff nicht zu viel beladenn werden, wollenn wir ein gemein Canslei. Pitschir machen lassen, Welches vnser Cansler vnd seines Abwesens der Vice. Cansler in verwarung haben, vnd die gemeine Prieff vnd Missiuen domit besiegeln sollen,

Es sollen keine Prieff In vnserm Namen Aufgehen, wir haben dan, oder vnser Cansler, Vice Cansler, oder Ihres Abwesens vnser Cammer Secretarius dieselbig mit Eigener handt vnderscriebenn,

Von Rechtshengigen Sachen vnser Person vnd das Fürstenthumb belangend.

Domit Auch vnser Rechtshengige sachen Am kayszerlichen Cammergericht vnd Am landtgericht, desto mher befurdert werden, sollen dieselbige vnter vnser geleerte Nethe mit Vnserm

sern Rath vnnnd Vorwissen außgeteilt werden; Vnnnd die Jennige denen wir sie befehlen werden sollen mit getrewem fleiß Darin aduociren vnnnd sie zur entschafft befurdern, Sie sollenn Aber keine schriften darin weg schicken noch vbergeben, vnser Canzler vnnnd wir habenn Dan die Product zuorgesehen, vnnnd beßholen sie zuuerschickenn vnd einzugeben,

Es sollen Auch die Acta Alßelt gedubbelt Correct Abgeschrieben, vnnnd davon Ein Exemplar bei dem Aduocaten sein, Das Ander Im gewelb liggenn, vnnnd Alßelt Durch den verordneten Secretarien Compliret werden,

Also auch wollen wir Zwen Vnsern Hoffrethenn befehlen, die greniß sachen mit fleiß zu waren, die sollenn fleis thun erstes tags Das sie dieselbige vffsuchen, vns wie die geschaffenn bericht thun, Auch so notig Dieselbige besichtigenn, vnd in Augenschein neben den Ambtleuten nhemen, sich Auch mit fleiß bei den Alten, vnnnd sunst was wir vor beweisung habenn erkundigen, dieselbige sollen Auch was furder Darin geschicht, vnnnd furgenommen wirdet, fleißig Prothocolliren vnnnd die in guter richtiger Ordnung halten,

Do Jemandt Vnser HoffRethe Allein, oder neben Andern, in streittigen sachen der Parteien oder sunst etwas zu besichtigenn, Oder
Auch

Auch sunst zu Commissarien verordnet, oder sunst legation weiß verschicket wurden, So sollen Der Oder Dieselben, Alles was gehandelt, von beiden teilen fürgebracht, vnnnd entlich verabschle- det wirdet, mit fleiß Prothocolliren, vnnnd do- von schriftlichen bericht thun, vnnnd fleiß haben Das solches Alles Registrirt vnd die Acta wider An gepurende Orter, wie ernacher solgett gelecht werden,

Es soll Auch Niemandt was Im Rade geschlossen Einicher Partey eröffnen, Ehe Die beschelde oder decreta, oder vrteil Darin ergan- gen vnnnd Publicirt sein, Eß sollenn Auch Die- selbe nicht ausgehen, Eß habe sie dan vnser Canzler oder seines Abwesens der Vice Canzler reuidirt, subscribirt vnd versiegelt.

Wie In Sachen Am Hoff zuverfahren.

Eß sollenn vmb mherer Nichtigkeit willen vnd zu verhütung Alles verdachts, keine sachen An vnserm Hoff Anderer gestalt Dan per viam supplicationum Angebracht noch Angenom- men werden vnnnd solle mit Expedition Der sup- plication wie obstehet verfahren werden

Eß solle Auch Der Inhalt vnnnd der be- scheide kurglich so woll vff die Supplication,
Item

Item Annus, Mensis et dies wie in das Protocoll geschriebenn werden,

Esz solle Aber keine Supplication In sachen so Am Landtgericht Anhengig sein, Angenommen Noch rescripta Darauff mitgeteilt, Sondern solche sachen zu den Ordinari Landtgerichten wider remittirt werden,

Diemeil sich auch befindet, Das teglich viel Supplicationes gen hoff kommen, welche Vor die Ambleute oder Vndergericht gehören, Darauff Auch derselbenn bericht müsse vernommen werden, Darburch die Arme leute nicht allein in Vnkost gefurt Sondern Auch Wir vnd Vnsere Rethen vergeblich bemühet werdenn, So wollen wir das keine Parteien sachen Auß denn Ambten die In prima Instantia vor die Ambter oder Vndergericht gehorenn Angenommen werden, Esz habe Dan Die Parthei die sachen bei Dem Amtman, oder dem Vndergerichte Darunder ehr seßhafftig geclagett vund Das der Amtman Ihme Kuntschafft mit geteilt, was ehr in der sachen gethan vnd verhandelt vund worauff sie beruhet vnd Das ehr sie Auß bewegenden erheblichen Vrsachen gem Hoffe gewiesen, Oder sie Dohin Appellirt vund solle denn Ambten befohlen werdenn die leute darauff zuerwarnen.

Do Aber Jemandt Der Denn Vndergerichten nicht vnderworffen, Oder sunst befugter weiß dahn Clagett, so solle dem beclagtem Copia Supplicationis zugeschicket werden, mit dem befehl wo Ehr der Clage gestendig, oder sunst keine erhebliche einrede zuhabenn vermeinte, Das Ehr Denn Eleger Innerhalb Einer benenten Zeit zufrieden stelle, vund Clagloß mache, Do Ehr Aber Das nicht thun wurde, sollen beide Partheien vff einen tag, vorbescheldenn werden der sachenn halben verhor vund bescheits zugewarten.

Von Vorbescheiden.

Diweil die Irrungen zwischen Den Vnderthanen durch denn weg der Commission nicht alzeit verrichtet werdenn können, Vund Ohne Das viel vnkost vund mühe darauff gehet, Domit Nhon Die Parteien zu Ihrem Rechten so viel desto mher gefurdert, vund Andern vnsern, vnd vnseres Furstenthumbs sachen gleichwohl nicht verhindert, sondern mitler Zeit Auch verrichtet werden mogen, So sollenn hinfuro zu Vier mhalen Des Jars Vorbescheide Der Partheien geschehen, vund vff Einen tag Eine, Zwo, Drei oder Vier sachenn, nach gelegenheit vund wichtigkeit Derselbigenn, Vnd Andern Vff folgende tage so viel sich Dero zwischen Den Quar-

talen

taln zutragenn Vorbescheidenn werden, Jedoch Das Die Citaciones An Die Partheien Sechs oder Vier wochen vffs wenigst zuuor verkundet werden,

Vnd solle Der Erste Termin in Der wochen nach Ietare, Der Ander in der wochen nach Johannis, Der Dritte in Der wochenn nach Egidij vund Der Vierte in Der wochen nach Andrea gehalten werden,

Do Auch der Partheien so viel sein wurden, Das die sachen in Einer wochen nicht alle Konten verrichtet werden, so sollenn ehliche Auch vff die Andere folgende woche bescheidenn werden.

Bei solcher verhor Der sachen, sollenn nicht Allein vnser Cansler vund HoffRethe sein, Sondern wir wollen Auch selbst, wan wichtige sachen fursallenn Der Verhor mit Obsein, auch zu Zeiten andere gelerte darzu bescheiden,

Es sollen Auch vnser Cansler vund Rethen fleis thun, Das sie Einem Jedenn was pillich vnd Recht ist sprechenn, vund Niemandt wider Recht beschweren

Sie sollenn Auch fleiß thun, Das Die sachen welche richtig sein, vund In Continenti mit Prieffen vund Siegeln, Oder Part bekantnus, konnen dargethan vund bewiesen werden, nicht lange Vffgehalten Oder Andere weitere tage

tage der halbenn Angesagt, sondern sollen Als baldt in Causis liquidis pilliche vnnnd Rechtmessige Vrteil sprechen, vnnnd Alß baldt Executoriales darauff decerniren, Do sie Aber Einem oder Anderm teil beweifung vfferleggen, so solle damit Auch schleunig verfahren werdenn

Eß sollenn Aber Wan wir bei hoffe vnnnd nicht selbst bei der Audiens sein, vnjere Cansler vnnnd Rethen vnß der sachenn gelegenheit berichten vnnnd mit vnserm Rath vnd vorwissen In solchenn sachen sprechen,

Do Aber sunst Zweifelhaftige sachen furfallenn wurden, sollen sie fleiß thun, Das sie dieselbige in der gute mit beider teil willen Jedoch so viel muglich zur pilligkeit, vnnnd zu Eines Jedenn rechten vertragen mogen,

Do Aber die gute entstunde oder die sach sunst wichtig vnnnd Disputirlich were oder die Parteien eß selbst begeren wurden, so sollen solche sachenn An das Landtgericht zur Ausfuhung gewiesen werden,

W o n L e h e n s a c h e n .

Eß sollenn die Lehen sunung mit fleiß durch den Secretarien der darzu bestellt vffgeschriebenn, Vnd vns dauon bericht gethan werdenn,

Vnnd wollen wir neben Vnserm freundlichen lieben Brudern, Darauff verdacht sein wie es mit Empfangung der Lehen hinfurder solle gehalten werden.

Es sollenn Auch Alle Lehenbrieff In ein sonderlich buch Registrirt werden,

Von der Cansley vnd Canslei Personen vnd eines Jeden ambt

Domit alle sachen desto besser verrichtet werden wollen wir Vier Secretarien vnnnd Vier Canslei gesellen oder substituiren, vnnnd einen Canslei Jungenn halten, Vnnnd Weil der Canslei, Alle Der Fursten heimlicheit muß geoffenbaret werden, vnd An denselbenn nicht wenig gelegen, Das die mit guten gelerten vernunfftigen, vnnnd verschwiegenen gesellen versehen seyn, So solle hin furder keiner in vnser Canslei Angenommen werden, es geschehe Dan mit Vnserm Vorwissen, vnnnd mit Racht Vnsers Canslers, dieselbenn sollen Auch in gepurliche eide vnd Pflicht genommen werden, Vns trew vnd Halt zu sein, Vnsers bestes zu wissen, vnsern schadenn vnd nachteil zu warnen, sich in Ihrem dienst trew vnd fleißig zu erzeigen vnnnd was sie erfahren in aller geheim, biß in Ihre grubenn zuhalten, Vnd Niemandt vest
oder

oder vnsern Erbenn zu schaden vnd nachteil zu Offenbarenn,

Die Secretarij vnnnd Gefellen sollen dem Cansler vnnnd Vice Cansler gehorsam vund gewertig sein, vnnnd was Ehr Ihnen befelet trew vnnnd fleißig verrichten Ihres Ambts vnnnd Diensts Darzu sie sich verpflichtet, mit fleiß warten, vnd vnder sich gute Einigkeit vnnnd Correspondenz haltenn, vnnnd fleiß thun Das vnsern, vnd die Canslei, vnnnd Parteyen sachenn fleißig verrichtet, vnnnd geburlich dabei verfarenn werde,

Es solle Auch Einer Dem Andern getrew vnnnd Bleißig helffenn Arbeiten, Der Eine oder Ander nicht müßig gehen, vnnnd Juncker sein wollenn, vnnnd die Arbeit vff einen oder Zwen alleinn schieben,

Do sie Auch etwas vnrichtiges sehen oder erfahren so sollen sie solches vnserm Cansler An zu zeigen schuldig sein, der solches Abschaffenn vnd revidijren solle,

Die Secretarien vnnnd Gefellen sollen den Sommer zu Sechs Whren Vnnnd Des winters zu Sieben vhren vff Die Canslei gehen vnd Ihrer Arbeit vnnnd schreibens gewarten, vnnnd Dasselbst pleibenn biß vmb die Malzeit, Do Aber sich zuträget, Das nicht sonderlich zuschreiben oder zuregistriren, so mogen Zwen Secretarien

vnd Zwen gesellenn wol Abgehen, vnnnd vmb Wechlen, Aber Zwen Secretarij vnnnd Zwen gesellenn sollen vor mittag stets bei der Canklei bleibenn, Vnd Jeder Zeit Wan sie Abgehen, Wo sie zu finden, Ob man Ihrer Eilig zu thun hette den Andern vermelden,

Vff Den Nachmittag vmb Zwölff Vhren sollen die Secretari, vnnnd gesellen, sich widerumb bei der Canklei findenn lassen, Vnd sie Abermals so lange Alda verharren biß sie Ihre geschefte, Oder was Ihnen zufellig Durch vns, Oder den Cankler oder Vice Cankler befohlen wirdet verrichtet habenn

Do sie Aber den ganken tag nicht Alle zu thun Mogenn sie vmb wechlen, Also Das Jeder Zeit vonn Zwölffenn An biß vmb funffenn Oder Vieren, Alzeit Zwen oder Ze ein Secretarius vnnnd Zwen oder Ze Ein gefelle bei der Canklei sein,

So solle Auch von Eilffen An biß vmb Zwölffen vnd vff den Abendt nach der Malzeit, biß vmb siebenn oder Acht, Alzeit einer von denn gesellenn neben dem Jungen bei der Canklei sein, damit ob etwas fursiele eilich zuschreiben, Dasselbig geschehen vnnnd befurdert werden moge

Do Auch etwas Eilig zu schreiben fursiele, So sollenn die Secretari vnnnd Gesellen
Auch

Auch nach der Abents Malzeit vnnnd in der nacht zuschreiben schuldig sein,

Vnnnd Wiewol Einem nicht Alles was ehr thun soll fur geschriebenn werden kan, Sondern wie gemeldet einer dem Andern getreulich vnd fleissig helfen soll, So soll Doch vngener nachfolgender Vnderschiedt zum teil gehalten, vnnnd die Arbeit nachfolgender gestalt Distribuiert vnnnd sich die Secretari vnnnd gesellenn, dessen wie nachfolget surnemblich gehaltenenn,

Johannes vom Hagen, solle Die Reichs vnd Kreis sachen, Reiches Matricul, vnnnd was dem Anhengig ist Auch Cammergerichts, lehen, Greniz vnnnd Andere Rechtsfachenn, Vnß Vnd Vnser Furstenthumb belangende, Landtage Handlung zwischen vnß vnd vnserm freundlichen lieben Brudern, Item mit denen von Kossack, Auch Priuat Personen vom Adel, vnnnd Alle zu Hoff sursfallende Notariat sachen, vnnnd was dem Anhengig ist, mit fleiß waren vnd richtig Prothocol darüber haltenn, Vnd fleiß thun, das solche sachenn alle in fleissiger registratur gehaltenenn Vnnnd Alle sachenn gedubbelt geschriebenn, vnd Ein rem Prothocol in das gewelbe gelecht werden.

Ehr solle Auch vonn Allen Alten Priessen Registratur machen, Auch sich in verschickungen, Vß Reichs Kreis, vnnnd Greniz tagen,

Oder sunsten wo es die notturfft erfordertt gebrauchen lassen, Vnnd damit Er solche Arbeit desto fleißiger verrichten könne, wollen wir Ihme einen schreiber halten,

Melchior soll vnser Cammer Secretarius sein vnser Cammer sachen waren, vnnnd was wir Ihme Insonderheit zuschreibenn, Vnd zu wharen befehlen, mit fleiß verrichten vnnnd Alle Prieff vnd Andere Concept durch Ihnen mit fleiß nachgelesen, Auch die Prieff so durch den Cansler, oder Vice Cansler, nicht Vnderscriebenn, durch Ihnen Vnderscriebenn Vnd die Prieff sonderlich daran gelegen, durch Ihnen Abgefertigett, vnnnd die Prieff vnnnd Concept verwart werdenn.

Ehr solle Auch verzeichnus machen, Vff welchen tag Prieff daran gelegen Abgefertigett werden, vnnnd der Botten Namen vnnnd Relationes verzeichnen, Ehr solle zusehenn, Das Alle hendell vnnnd sachenn fleißig in sonderliche Bucher Registrirt werdenn,

Maß solle Vff die Radtstubenn warten Alle Supplicationes Annemen, Vnd In Radt Pringen, Der Reche Bota vnnnd decreta fleißig Vffschreiben, vnnnd douon Auch von vorsecheidenn, Protochol halten, Vnnnd alle abschiede vertrege vnnnd Vrteil nicht allein bei den Acten

ten behalten, Sondern Auch dieselbige in ein sonderlich Buch Registriren,

Zorg solle vnser Gemahel sachenn waren vnnnd wan Ehr Ihrer Liebden halben nichts zu schaffenn hatt neben Andern Vff die Canslei hendel mit waren, vnnnd die Einnhame vnd Außgabe vnser Cammer guts warenn, Soll Auch fleiß thun, das man stets Papis vnnnd Pergamen bei der Canslei habe, vnnnd solle dasselbig zur notturfft Austeilen,

Die Vier Canslei Gesellenn Sollen was Ihnen vom Cansler, Oder Vice Cansler Auch den Vier Secretarien Abzuschreiben oder zu Zeiten in geringen sachen zu concipiren, vnd zu registriren befohlen wirdet, mit fleiß verrichten vnnnd keine Prieff lassenn außgehen, Eß habenn sie dan entweder der Cansler, oder Vice Cansler oder der Cammer secretari oder seines Abwesens, ein Ander reuidirt vnd subscribirt, Sie sollen sich Auch sunst nach denselbigenn, Was die Ihnen zur Willigkeit befehlenn, mit getrewem fleiß verrichten. So solle ein Jeder verzeichnus machen, Wan Ehr Prieff Abfertiget, Damit ehr dauon bescheide gebenn könne,

Sie sollenn keine Copeien Auß Registraturen oder Andern, Auß Der Canslei einicher Parthei, oder Menschen geben, eß geschehe Dan mit Vorwissenn, vnd Zulassung des Canslers

Es soll ein Jeder Secretarius in dem gewelbe eine sonderlich verschlossen Schap habenn Do Ehr seine hendel vnnnd Registratur Die Ihme Insonderheit besolen liggen habe, Vnnnd solle eine verzeichnus douon machen, wo ein Jeder zu finden, Vnnnd Wan Ehr von hoff oder Außerhalb Landes verreiset, So solle ehr vns oder einem Anderm, Wem Wirs befelen, Den schlüssel zustellen, Damit man Im fall der notturfft vnd deß einen oder Andern Abwesens was man bedurfft, findenn moge,

Canzley Junge.

Solle denn Sommer zu funff Whren, Den Winter zu Sechs Whren Vff die Canzlei gehen Vnnnd zusehen Das Die Radt vnnnd Canzleystubenn sein sauber gefeuret vnd gehalten werdenn, Vnnnd zu sehen Wan Niemandt do ist, Das die Canzlei geschlossenn, Auch feur vnnnd licht wol uerwart werde, Vnd sich stets bei der Canzlei findenn lassenn vnnnd nicht weg gehen Ohne der Secretarien oder Gesellen Br- laub, oder Daß ehr von Ihnen verschicket werde, Soll Auch zusehen Das man Spolenn Vnnnd gute Dinte Auch Grün, Roth, vnd Gelb Wachß stets bei der Canzlei zur Notturfft habe

So soll ehr sunst was Ihme befohlen wirdet mit fleiß Abschreibenn Vnnd nichts von der Canslei hinweg geben Ohne befeleich

Von Canslei gefellen

Die Canslei solle nicht mher von den Partheien Vor schlechte vorschristenn, Vor Citations, Commissiones, Compulsoriales, bescheide Necessse vnnnd vertrege vnd Anders dergleichen fordern Dan wie nachfolgende tara mittbringett, Nemlich

Vonn Einer Vorschrift	6 fl.
Vonn Einer Citation oder Vorbescheide,	6 fl.
Von Einer Commission,	8 fl.
Compaßbrieff	8 fl.
Constitution oder substitution Cines Anwaldenn,	6 fl.
Compulsorial oder Inhibition	1 thaler
Arrest oder Relaxation desselbigen	1 thaler
Sequestration	1 thaler
Executorial in heubtsachen	1 thaler
Ein gleide	1 thaler
Bestettigung der Vormundschaft	1 thaler
Vor ein Beurteil	1 thaler
Ein Endturteil nach gelegenheit vnd wichtigkeit der Parteien vnd sachen vnnnd Arbeit so darin geschehen,	

Vonn Einem blatt, Darauff vffs
 wenigst 40 Ziel geschriebenen Co-
 pial gelt 1 fl.
 welches die Gesellen vnnnd Junge
 vnder sich teilen sollen,
 Von Lehren Prieffen vonn tausent 5 gulden

Solches vnnnd was sunst in die Canslei ver-
 ehret wirdet, soll von Einem der Secretarien
 dem eß Der Cansler vnnnd die Andern vertra-
 wen Vff seine Pflicht Damit Ehr vns zuge-
 than, empfangen, Vffgeschriebenn, vnd in
 Eine lade darzu Zwen schlussell sein sollen ge-
 worffen Vnnnd alle halbe Jar außgedeilet wer-
 den. Vnd donon solle denn halben teil vnser
 Cansler haben, die Andere helffte sollen die
 Vier Secretarien vnder sich teilen, sie sollenn
 Aber Dem Canslei Jungen Donon Alzeit eine
 verehrung thun nach Ihrem gefallen,

Von der besoldung der Secretarien vnd
 Cansley Gesellen.

Demit Vnsere Secretarien, so viel desto
 mher fleiß zuthun, Auch in Vnsrem Dienst zu
 pleibenn desto mher neigung vnd willen haben
 wollen wir denselbenn gewisse besoldung damit
 sie friedlich sein sollen vermachen vnd darzu
 Kostgelt vnnnd hoff Kleidung geben

Vnd do sie sich in Ihrem Dienst trew vnd vleissig erzeigen, vnd sich zu solchem Dienst Perpetuiren wollen wir einem Jeden nach seiner gelegenheit mit gnaden weiter zuuersorgenn vnd zubedencken wissen,

Denn Canslei Gesellenn, Wan sie ober drei Jar in vnser Canslei gewesen, wollen wir Einem Jeden nach seiner gelegen, vnd geschicklichkeit, besoldung vermachen, vnd sollen die vertroftung haben, Wer Vnder Denselben der geschicktest, vnd fleissigst ist, Das der fur Einem Andern zu Einem Secretario Angenommen Vnd bestellt werden, Vnd besserung seiner besoldung zu gewarten haben solle Wehr Aber nicht fleissig ist vnd sich nicht gepurlich verhaltet, Denn solle vnser Cansler Jeder Zeit zuerurlauben, vnd Einem Andern wider An seine stadt Anzunhemmen macht habenn,

C.

Von Gottes Gnaden Johannis Albrecht Herzog zu Mecklenburgk ꝛ. Institution, was die Ehrbare und hochgelahrte unsere Rädte und liebe getrewen Churt von der Löhe, und Hartwig von Bülow Chri-
stoffer

stoffer Hahn Hans Spertling Andreas Buggenhagen, Jochim Praen Carl Drachstedt der Rechten Doctor vnsernthalben in Unserm abwesen ausrichten sollen ꝛc.

Anfänglich nachdem wir uns auff der Röm. Kayserl. Mgst. vnser allergnädigsten Herrn allergnädigstes Erfürdern, auf ist vorsehen Reichs Tag gegen Augspurg vermittelst göttlicher Hülff eigener Person, neben unseren freundlichen lieben Bruder Herzog Ulrichen ꝛc. zu begeben willens und dan vnser, abwesens bester Fürstenthumb Land, und Leut bey Friede, Rechten und Ruhe erhalten, und vor unbilliger Gewalt geschützt und gehandhabt;

Als haben wir den hochgebohrnen Fürsten Herrn Jochim Churfürsten, und Herrn Hans Jürgen Marggraffen zu Brandenburg Herrn Franz Otten Herzogen zu Lüneburg ꝛc. und Herrn Barnim und herrn Philipfen Herzogen zu Pommern, unsern freundlichen lieben Bettern Vnsere Herzliche Gemahl, Junge Herrschafft, Land und Leut freundt befohlen, ꝛc.

Da es sich nun zutrogen würde, daß Gott gnädiglich verhüten wolte, das Unsers abwesens Unser Fürstenthum, Land und Leut, sich Ueberzugs oder anderer Beschwerung zu fürchten, Als sollen vnser und vnser freundlichen
 lieben

lieben Bruders Herzogs Ulrichs Ráthe, welchem theil dasselbig auff's eiligst zu schreiben, und sich zusammen bescheiden, darvon wie solches abgewendet berathschlagen, dazu Sie demnach da es nöthig erachtet vnser Land Ráthe, die zur Stedte bleiben, etlich zu sich abhustelle und ohrt deren sie sich verglichen, ersúrdern, Sie was also vorgefallen berichten und ihr Bedencken und Rath anhören, da es auch die Noth erfordert, solches an oben benannte vnsern herrn Vetter und Freunde gelangen lassen, bey Ihren liebden umb Rath und Hülfe ansuchen, und alles zu abwendung solcher Beschwerung vnser Land und Leut vertreglich befunden, auch mit ersúrdernunge vnser lieben getreuen Vnterthanen aller Stände wúrklich fortsetzen, Vnd da ihnen von entbórung und Kriegsrüstung Zeitung zu Kommen, oder sonstigen wichtige Sachen daran vnsern Landen und Leuten gelegen vorfielen, uns bey eilender Post zuschreiben.

Zum andern weil wir zum höchsten geneigt, daß Unsern Vnterthanen Unsers Abwesens die Iustitia administrirt und einen Jeden Recht mit getheilet, und aber der Rechts- tag so den Montag nach Qualimodogeniti schiersten vermuge vnser Landes gericht's Ordnung gegen Schwerin gelegt, von deswegen das unlángst das Rathhaus und locus audientiae daselbst abgebrandt, da zur Stedt nicht gehalten

gehalten werden mag, daß nun die Partin Jhren gerichtlichen Processen nicht versäumt, sondern zu fürderlichen austrage gelangen mügen;

Als haben wir vns mit Unserm freundlichen lieben Bruder freundlich verglichen, daß derselbe Rechtstag zu Gustrów durch unsere verordnete Land und Hoff Ráthe auff obberegte Zeit gehalten werden soll.

Vnd nachdem wir dann fast die meisten vnserer Land und Hoff. Ráthe mit uns auf den Reichs. tag genommen, derwegen den gen vnsern heim gelassenen Ráthen, unser und der andern Ráth abwesens auf die Acten so allbereit hievor einkommen, und diesen vorstehenden Rechts tag nachmahlen eingebracht werden sollen, Urtheil und abschied zu geben bedenklich. Demnach wollen wir, daß gemeldte vnser Ráthe diesen nechst kommenden Rechtstag mehr nichts denn der Partheyen Exceptiones Replicas, und ander der part rechtliche Nothdurfft alles in schariften gefaßet einnehmen und attestaciones publiciren deren Abschrift den Partheyen mittheilen, alle eingebrachte Acten Registriren, vndt bis zum nechsten Rechts Tage nach Trinitatis zu unser und vnser Land und Hoff Ráth wiederkunftt unverabscheiden Reserviren, da aber gemeine Schuld und andere Summarie sachen die keiner großen deliberation von nöten, vnd an Jhnen selber klar
deren

deren Abschiedt sich aus vnser beiderseits Recht vergleichen könnten, vorkommen würden, dieselben sollen durch Sie gleich ob Wir selber zur Stadt verabschiedet, den Partheyen auch darauf rechtlich verholffen, Im Fall aber die Vergleichnuß der Stadt und Stunde ad proximam und vnser wiederkunfft verschoben werden

Were es auch Sache daß wir auff den nechstfolgenden Rechtstag der Bierzehn Tage nach Trinitatis bestimmt, nicht wieder ankommen würden, so soll derselbe zur Wismar durch vnser verordente Ráthe alsdan gleichwohl gehalten und gleich den vorigen mit den Sachen verfahren, den Partheyen auch die es begehren gegen denselben Rechtstag Citation von vnsern Ráthen decernirt und mitgetheilet werden.

Und in sachen die gemeine Regierung belanget, die auf den Rechtstag nicht verwiesen werden können, billige Abschiede unsers Abwesens geben, und dieselben ordentlich Registriren lassen, damit davon allenthalber notdürfftiger Bericht in der Canzley davon zu befinden,

Vor das Dritte, alsdenn die bewilligte Fürstenthumb von vnsern Vnterthanen vnser Fürstenthumb und Lande noch nicht zusammenbracht, und dan die Röm. Kayf. Mayst. vnser allergnädigster herr zum offermahlen umb Erlegung derselben bey vnß angehalten, demnach

nach sollen vnser Ráth bey geregten vnsern Untertanen, denen vom Adel und Städten, auff's fleißigst befürdern, das dieselbe zum ehelichsten einbracht, und wan Sie in den Erndten legsteden bey einander, Soll Sie geheilet, und vnser Antheil durch vnsern Rentmeistern den verordneten Einnehmern dem Ráth zu Leupzig und Tannien von siebenthen Dorff, vermuge des alten Rómzugs, Nemblich auf 40 zu Ross und 67 zu Fuesß auf 8 Monath, auff einem Pferd 12 und einem zu Fuesß 4 fl. gerechnet, thut unsß zu vnserm Antheil Fünff Tausend Neun hundert vier und achtzig gülden, zu 15 Wagen gerechnet, gegen gebührliche Quitungen verrichtet werden.

Zum vierten weil sich auch zwischen vnß und vnsern freundlichen lieben Brudern in vnsern gemeinen Emtern und sonsten etliche Irerung die wir auff vnser Land Ráth und an der mittel vermüge der Brüderlichen Vorträge zu vergleichen gestelt haben, und noch vnverrichtet erhalten ic.

Damit nun vnser abwesens vnser beiderseits Amptleut nichts weiter erregt, daraus zwischen vns allerhand unfreundlicher Wille erwachsen, die gemeine Wohlfahrt vnser und vnser Untertanen, und die bestelte Regierung dadurch verhindert werden möchte, Alß haben wir vnß auch für diesen Punct mit vnserm
freund.

freundliche lieben Brudern verglichen, das an- geregte Irrung alle, wie dieselben gestalt, ir- thigen Stande, darin sie stehen, und wir die lassen bis zu vnser glücklich n Wiederkunfft veru- hen und bestehen bleiben sollen, darüber sich un- ser Amptleut und Diener keiner gegen den an- dern vergreiffen, einigen eintrag oder Verhin- derung thuen dadurch zu weiteren Unwillen Br- sache geben, sondern wie gemeldet alle Sachen in dem Stande darin sie stehen unverrückt und unverändert bleiben laßen deren wir unß in vn- ser Wiederkunfft durch die ordentliche Mittel der Verträge freundlich vergleichen wollen, vnd wollen vnß verhoffen, unser freundlicher lieber Bruder werde unsers abwesens wieder durch sei- ne liebte selbperson oder S. L. Diener über die- se vergleichnuß nichts in oben geregte gemeinen Irrungen erregen oder vernehmen, sollte aber über zuversicht sonderlich aber der Ehumhoffe halber alhier etwas durch S. L. oder die seinen vorgenommen und die Praedicanten und schu- meistern entsetzet werden, Alßdenn sollen unser heimgelassen Rätthe, da es durch nit nicht abge- wendet werden mag, solches an den Churfür- sten zu Brandenburg und andere unsere herrn und freunde gelangen laßen. Mit Bitte daß J. Mt. vnsern lieben brudern vermahnet, daß S. L. oder die seinen von solchen Vornehmen ab- gestanden, und die Sachen bis zu vnser Wle- verkunfft und J. Eden Vnterhandlung Vers-
 fänfter Band. 3 gleichnis

gleichnis eingestellt, da es auch unsern Rätthen an Gelde zu nötigen Ausgaben, Zehrung Botenlohn und andern mangeln würde, soll Ihnen durch unsern Secretari Jochem Plessen auf ihr erfürdern was sie dieß fals benötigt, verreichet werden.

Und da unser Rätth darüber mehreres befehlichs oder gewalts von nöthen wollen wir Ihnen denselben hiermit ob der in specie aufgedrucket zugestellet und geben haben, Solches alles auch was sie vnser wegen thun laßen, und handeln werden angenehm, Stedt, und veyß, und sie des Schad und nochlos halten. Datum Schwerin am Montage post palmarum Anno LIX.

D.

Herzogs Ulrich's Canzlei Ordnung.

Wir von Gottes Gnaden Ulrich Hertog zu Meckelnburg, Fürsten zu Wenden, Grave zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr Bekennen öffentlich und thun kund Idermänniglich

Nachdem wir befinden daß der Justiz haben an vnsern Hofe und in der Canzlei allerhand vntrich-

Unrichtigkeit und Mangel für gefallen auch die rechte Ordnung und gebürlicher Fleiß wie es die Nothdurfft ersünderet, nicht erhalten, Alß haben wir zu betrachtung und Erinnerung vnsers obliegenden und tragenden Ampts nachfolgende Canzley-Ordnung anrichten wollen, zc.

Von dem Canzler und Hoff-Räthen.

Nachdem der Canzler das Haupt der Canzley ist, durch welchem alle Sachen dirigirt und geschaffet werden, wollen Wir einen gelahrten erfahrenen Mann zu vnserm Canzler halten welcher zum treulichsten Aufsehen haben soll, daß gute Ordnung in unser Canzley gehalten werde, vnd jederzeit schuldig sey, so er einigen Mangel an Persohnen oder sonst darin befindet, so viel müglich denselben abschaffe, oder vnß solches anzeigen, Alß dann wollen wir gebürlich einsehen thun, daß es nach Gelegenheit geendert werde, vnd damit der Canzler und die andern Hoff Räte Ihren Ampt desto fleißiger nachkommen, Soll ein jeder zur gebürlichen Zeit Alß des Sommers umb Sieben und des Winters umb acht Schlägen in der Rathsstuben die wir in vnserm Hoff lagern bey der Canzley haben und anrichten wollen erscheinen und darauß ohne Erlaubnuß, es sey denn der Rathschlag geendet, nicht gehen, und sich daran nichts dan ehrhafft verhindern lassen, damit seiner Person halber die Sachen nicht aufgehalten werden.

Wie die Sachen zu Hoffe zu suchen seyn.

So Jemand zu Hoffe etwas suchen wollte, soll er solches schriftlich durch Supplicationes thun, darinne er kürzlich die Sache und derselben Gelegenheit darumb er bittet, vermelden und anzeigen müge. Vnd soll die Supplicationes vnserm Canzler oder Rätthen üb rantworten, wie sie unter sich ad referendum austheilen sollen, vnd sollen alle Supplicationes, so ein jeden Tages übergeben des folgenden Tages in gemeinen Rath gezogen, und deßelben Tages von den Rätthen, samptlich verabscheidet werden, damit die Parteien nicht drey oder vier Tage darnach warten und auffgehalten, sondern soviel möglich gefördert und abgefertiget werden, und sollen die Rätthe die Bescheide auf die Supplicationes und andere Sachen die in gemeinen Rathe gezogen, sagen, oder durch einen Secretarien, der alle Wege mit Im Rathe sitzen soll, alßfort stellen lassen vnd menniglichen gleichmäßig Recht mittheilen.

Es soll aber kein Supplication Zu rechtlichen Sachen zu Hoffe angenommen noch Rescripta darauff ausgetheilet werden sondern da einer umb Proceß oder sonst ander gestalt zu solchen Sachen etwas zu bitten oder für zu bringen hatten daß lbe soll er gerichtlich in unsern Land Gerichte thun, dahin einjeder mit solchen sachen soll remittiret und verwiesen werden.

Von des Canzlers Vice Canzlers und der Ráthe Ampt im Ráthe.

Unser Canzler soll im Rathschlagen auf die Relationes und vota gute acht und fleißiges aufmerckens haben, daß dieselbige ordentlicher weise, mit Fleiß von den Referenten geschehen, vnd unnöthige disputationes zu verlengerung der Sachen nicht zugelassen werden, daß auch der eine den andern in Relationibus und Votis fleißig höre und sich keiner singularitet befließigen noch einiger Parthenlichkeit bemerken lasse, vnd darmit solchem vorkommen, Soll kein Rath so den Parteien verwandt, oder zuvor in der Sachen gedienet in solchen Rathschlage sitzen, Ehe aber einiger Abscheid ausgehet, so soll unß davon nothdürfftige Relation nach gelegenheit und wichtigkeit der Sachen geschehen und zu vnser Ermessenheit stehen, In solchen Sachen entweder mit den Ráthen zu schließen, etwas zu endern oder nach wichtigkeit derselben vmb Rechtsbelehrung auff eine vnparteiliche uniuersitet oder Schoppenstuel zu schicken.

Vnd was im Rath alsdann geschlossen soll niemands eröffnen, ehe die Bescheide so unter vnsern Siegel außgehen zuvorderst fleißig revidiren, und so etwas im abschreibent übersehen corrigiren und endern

Von Vorbescheiden.

Ob auch woll auff der Partheien ansu-
 chung In vielen Sachen werden verordnet, So
 komt vnß doch allewege von demselben kein vol-
 lenkommen berichten daß wir zum endlichen ab-
 schiede kommen könnten, demnach wollen wir zu
 abhelffung der Sachen, so gegen hofse gelangen,
 derselben wichtigkeit und gelegenheit nach alle
 Sechs wochen in vnsern Hofflager zu Güstrow
 vorbeſcheide halten, die Partheien gegen hofse
 beſcheiden und dieselbigen nach nothdurfft ab-
 hören.

Und da es möglich in der güte vertragen
 und in entſtehung der Güte sie an unſer Land
 Gerichte zum Rechten verweiſen, darzu wie
 zween vnſer Hoffrätthe nebenſt einem Land-Ra-
 the, ſo nicht weit entſeſſen, und dem Amptmann
 daſelbſt, Ingleichen einen ſecretarium der
 das Protocol wartet, deputiren und verord-
 nen wollen, vnd da die Parte etwas mündlich
 vortragen wolten ſollen ſie ſolches in die Feder
 dergestalt reden, daß der Secretarius ſolches
 ordentlich von wort zu wort Prothocolliren vnd
 auff ſchreiben mag, und ſolgend aus ſeinen Pro-
 thocoll die beſcheide gefaßt werden, vnd ſollen
 ſich die Parteyen und Procuratores aller ne-
 benredens, ſchimffirens vnd anderes ſo der Sa-
 chen nicht dienſtlich genzlich enthalten. Waß
 auch von Commillari berichten In vnſer Canz-
 ley

ley eingebracht, soll alle wege in solchen Rathstagen verlesen, vnd darauff mit endlichen rechtlichen Bescheid oder fernerem vorbescheid und vorher ad proximam verfahren werden.

Vnd damit vnser Hoff Rätthe obgedachten Sachen und Rathschlägen desto bequemer und fleißiger absteuern können, Wollen wir sie an gedachten unsern Hofflagern mit nothdürfftigen und bequemen Stuben und Kammern neben aller zubehörige darinnen sie studiren und die handel vffheben können, versorgen und zu richten lassen, also daß Ihnen kein Ursach zu vnfließ geben werden soll, Da es sich auch mit der Audientz oder andern Sachen, im Rathe verzege, daß gemelte vnser Rätthe zu der rechten stunde, nebenst dem andern Hoffgesinde nicht zu tische gehen könnten, wollen Wir Ihnen nichts weniger einen Rättherisch halten und vnser Marschalcke befehlen, daß sie dormit nothdürfftiget versorget werden.

Von der Canzley und Canzley Ver- sohnen.

Nachdem vns an vnserer Canzley nicht weniger gelegen, wollen wir in vnsern Hofflagern eine saubere und ordentliche und bequeme Canzleyen vnd darzu zugehörige Gemächer richten und halten, und dan auch fleißigae verstendige und geübte Personen, Als nemlich drey Se-

cretarien Drey Substituten oder Copisten, vnd einen Canzley Jungen halten, und dieselbigen zu jederzeit durch vnsern Canzlern mit vnsern wissen und willen, auff und annehmen, vnd weiter, do dieselbigen einer oder mehr nicht düchtig befunden, enturlauben lassen, vnd sollen gemeldte Canzley Persohnen vns oder an vnser Stadt vnsern Canzler Ihre Endt und Pflicht thun, vnd vns damit verwandt sein

Dagegen wollen wir vnß der besoldung halber eines Jeden nachdem wir befinden werden, daß wir Ihn gebrauchen mügen, Er auch fleißig zu seinem Ampt geführt wird mit gnaden wissen zu erzeigen.

Da nun über oben genannnte Persohnen mehr Persohnen in der Canzley befunden, oder von einem andern auch den Secretarien selbst hinein genommen wehren, dieselbigen sollen darinne nicht gelitten, sondern als bald von vnsern Canzler abgeschaffet auch diejenigen so dieselben wieder dieses vnser Verbot hinein gebracht, darumb gebührlicher nach vnser ermeßigung gestrafft werden.

Und weil dem Canzler gebühret alle Canzleygeschäfte zu dirigiren soll er fleißig aufsehend haben, daß gute richtige ordnung in der Canzley gehalten, die Canzley Persohnen Ihrer Empfter mit fleiß abwarten vnd zu rechter Zeit, als
des

des Sommers umb Sechs und des Winters umb Sieben in der Canzlei seyn, Darinne vermüge vnser Hoffordnung bleiben, und das einig, was einem jeden Ampts halben gebühret oder ihme sonst von vns oder vnserm Canzler Vice Canzler und Rätthen zu thuende, befohlen, fürberlich und mit fleiß verfertige, vnd ausrichte, und die befehliche und andere Brieff jederzeit in der Canzley zum erstenes möglich und ihm von demselbigen wird vfferleget, verfertige, damit die Partheyen nicht lange aufgehalten werden,

Des heiligen Sonntags auch auf andern fest, sollen zu hoffe keine Partheyensachen gehört, Supplicationes angenommen, vielweniger Abschiede gegeben, vnd die Canzley Personen sowohl die Rätthe selbst, damit verschonet bleiben, alsdan man gleich woll allein Gott dienen, Predige hören, in der zeit heiligen schrift lesen, vnd andere Gott gefällige übung gebrauchen, nicht aber freßen und säuffen soll, welches wir sowol zu anderer Zeit auch sonderlich vff solche heilige feirtage in unser Canzley mit nichten verstaten oder nachgeben wollen.

Weiter soll auch der Canzler auff die mangel der Canzley fleissigs aufmercken haben, und so einer unter den Canzlerschreibern geübt und erfahren, oder sonsten seines wesens und Wandels untuglich befunden derselbe soll durch den

Canzler wiederum abgeschafft und ein ander an seine Stadt angenommen werden.

Die Parthein, welche zu hoffe umb befehliche sollicitiren oder sonst in der Canzley zu schaffen haben, sollen in die Canzleyen nicht gehen, damit sie die heimlichkeit der Canzley nicht erfahren, auch die Canzley Persohnen in ihren Schreiben und geschäften nicht irren, sondern dafür klopfen, und bescheids erwarten, und da einer in die Canzlei keme, welcher nicht darin bestellt denselbigen soll man diesen unsern befehlich und Ordnung vermelden und anzeigen, daß er sich der Canzley enthalten und bescheid für der Canzley gewarten soll.

Ingleichen sollen sie auch unter einander selbst, ob einem etwas in geheim zu schreiben befohlen wird, sich deßen enthalten, daß der ander solchs zum heimlichen nachlesen, oder es von ihme sonsten andererweise erfahren und wissen woll

Nachdem wir auch zu eslichen mahlen in kurzen erfahren daß man den Parthenen aus der Canzley diejenige von den Rätthen durch welche ein Bescheid oder befehl ihnen zu verfertigen überlegt worden, nahmfündig gemacht und daraus denselben allerley Neid Haß und widerwill, bey ungehorsamen muthwilligen Leuten kan erwecket werden, als wollen Wir, daß hinfort solches

solches genzlich verbleibe, und die Partheien so sich darob beschwehren muchten, dieselbig beschwerung bey uns zu suchen, verweisen, den auch darauff gebühliches rechtens von uns soll begegnen, Würde aber Jemand's der Secretarien, oder Substituten sich daran verwircken, denselben wollen wir nach gestalteter Sachen mit besondern ernst und den andern zum beschwer darumb in gebürliche ernste straffe zu nehmen wissen.

Der Canzley Junge soll auch die Canzley allezeit verschlossen halten, und dieselbige zu rechter und gewöblicher Zeit öffnen und wieder zu machen, in und für der Canzley aufwarten daß man seiner zu jederzeit mechtig seyn kann, Auch niemands in die Canzley lassen Er sey dan derselbigen verwand vnd da jemand's anders heimlich hinaus schleichen, oder isonst zechens halber, oder ander gemeinschafft darzu zu haben sich vnter stehen würde denselbigen soll der Ertzte Secretarius von denen so darinn ist hinaus weisen, und da ers nicht achten würde, vnserm hoff Marschalck als bald solchs bey straff vermelden, der befehlich haben soll demselbigen in vnserer Verwahrung zu nehmen, würden! aber vnser Secretarien und Canzley verwandten selbst zu solcher Bnordnunge Ursache geben! und wir des berichtet würden, sollen sie so woll als ihre gesellen In Continenti vnserer Straff, gewertig seyn.

Ferner sollen auch unsere Secretarien und Substituten oder Copisten alles schreiben was ihnen durch uns oder unsere Rätthe befohlen, auch sonst in der Canzley mit Fleiß aufwarten und soll der Secretarien einer jederzeit zu der Rathsstunde zeitlich im Rathe sein und was von ihnen einhellig geschlossen fleißig auff schreiben und den Rätthen alsbald ehe sie von einander gehen vorlesen, und folgendes daß Sie in formam gestellet und gefertiget werden mügen, nach Befehl des Canzlers Vice Canzlers den andern austheilen, auch selbst verfertigen

Und ehe sie dan ausgehen, wen uns davon bericht und relation geschehen wie oben gemeldet, soll Er wiederum in die Canzley gehen, und nebenst den andern die Canzleygeschäfte aufwarten, Es sollen aber die befehllich und andere schriftliche Abscheid durch den Canzler oder Vice Canzler unter die Secretarien ausgethellet werden, daß sie gleiche Arbeit thun mügen, und ob darüber jedmand sich muthwilligen des so Ihnen auferleget weigern jinnerhalb befohlner zeit nicht fertigen oder sonst unfleißig sein wird, wollen wir daß uns solches von unsern Canzler Vice Canzler oder Rath, welcher von unsern wegen den befehl gethan, als bald angezeigt würde, Darauff wir auch unverzüglich gebühlich ernstlich einsehen wollen fürwenden, und solchen muthwilligen oder unfleiß abschaffen.

Don

Von Prothocollen.

Ferner wollen wir aus sonder bewegenden Ursachen, daß unsere Secretary drey Prothocolla oder Bücher zu unser Canzley haben.

Erstlich sollen sie ein Buch machen, darinnen sie alle Abscheide, so in unsern Hoffe, in den Berhors tagen eröffnet und ausgehen, schreiben, mit samt den Nahmen der Benßiger und Rätche, so solchem Abscheid haben helfen faßen und beschliessen.

Zum andern sollen sie alle Bescheide so vff Supplicationes gegeben werden, summariſcher weſſe von dem Wort an: Dem nach begehren und befehlen wir ꝛ. Item die Verordnung der Commillarien zu sambt ihren Nahmen, und in was Sachen dieselbigen verordnet durch die Copisten und kein sonder Prothocoll oder Buch mit samt der Rätch. Nahmen wie oben gemeldet schreiben und prothocolliren laßen, und zu mehrerer Ordnung soll dieß falls einen jeden Secretario einer von den Copisten zugeordnet sein dem er solches hab zu befehlen, und ob es verlassen würd, sollen Sie beide darumb gestraffet werden

Zum dritten sollen sie ein Lehen buch halten, darein die von Adel welche ihre Lehen gesucht, suchen laßen, oder empfahen sollen geschrieben werden, und im welchem Jahre und
tage

tage solches geschehen, gemeldte drey Prothocollen allewege bey vnser Canzley seyn und bleiben, daraus man sich zu jederzeit der ergangenen geschichte zu ersehen hat, und da in dem einen oder andern, einiger Vnfließ in dem Prothocollirten künfftig würde gespüret oder befunden, so oft es geschicht sollen ein jeder Secretarius, welcher den Befehl gestalt zu sambt den Subtituten umb einen ort Geldes gestraffet, oder ihme so viel an seiner Besoldung gekürzet werden, Dan alles was hinführo zu Hoffe obangeregter Gestalt aus gehet, soll Prothocolliret und in die gemeldten Bücher verzeichnet werden, Darzu die Copisten von vnsern Secretarien obberührter maßen sollen gehalten werden

Von Tax der Canzley Gesell.

Nachdem bishero von den Partheien je zu Zeiten Klag entstanden, daß sie in vnser Canzley von den Secretarien, wen sie befehlich oder ander Brieff fürdern, ebenmehig übersetzt und beschweret werden, Alß haben wir nachfolgende Tax gemeiner Brieff geordnet, und wollen daß hinfürder mehr nicht gegeben und genommen werden den für eine Citation.

Vid. Gerichts Ordnung.

Von Verschickung der Citation.

Damit aber die Citationes In den Berhörs Tagen und auch andere befehliche gebürlichen,

chen, und zur gewisser zeit insinuirt werden, wollen Wir, daß dieselben, auff des klagenden Parts oder den sonstn daran gelegen, eigenen Untkosten verschicket werden, und der Bot zu was Zeit, an was ohrten auch wem er dieselb zu gestalt, denselben Secretario, von welchem ihm die Brieff zu gestelt worden, Relation und Bericht einbringe welches also fort ad marginem soll verzeichnet werden

Dieser vnser ordnung und befelch wollen wir mit gnaden und obgedachten Ernst, daß vnser Rätthe und obgedachte Canzley Personnen auch andere so darin zu thun haben sich durchaus gehorsamb und gemess erzeigen, damit ein jder seinem Ampt trewlich und fleissig müge nach kommen, und durch diesem weg vnser fürstliche Regierung zu Gottes des Allmächtigen Lob und ehr auch glückfamer fortsetzung der Justitien, oder Rechtens preißlichen sein und den Vnterthanen zu heilsamer Wohlfahrt und gedenen selangen müge.

E.

Herzog's Carl Canzlei Ordnung.

Unsere von Gottes gnaden Carl
Herzog zu Meckelnburg, Fürst zu
Wenden

Wenden Graffe zu Schwerin der Landt Kostoß und Stargard ic. Canzley Ordnunge darnach sich unsere Secretarii Botemeister, Registrator Notarij und Substituten hinführo richten sollen.

Zum ersten sollen unsere Secretarij befehliget sein täglich vor und Nachmittag in der Canzley auffzuwarten, von den Morgen umb Sechs vhren, bis auff den Abend umb Fünff schlägen, und was ihnen zu ertendiren, zu schreiben oder sonst zu ihren Ampt gehörig zu verfertigen und zu verrichten befohlen wird, unseunmblich und mit getrewen Fleiß zu werck richten, und die von den Rätchen aufgesetzte Decreta niemand aufferhalb den Rätchen sehen oder lesen lassen, oder auch dessen Inhalt oder wer darinnen verabscheidet, offenbahren, wie sie dan zu dem Ende ihre Logiamenter in der Canzley haben, auch dieselben verschlossen halten können, und die Decreta förmlich stilifiren doch in den Extensionibus nicht weiter dan der Rätche meinung vnd Intent gewesen und die auffgesetzte Decreta ausweisen gehen sollen,

Diemeil aber Simon Pauly auf unsere eigene Sachen zuwarten in specie befehligt soll Er wann damit zu schaffen hat, mit anderer Canzley Arbeit verschonet werden, und gleichwoll eben sowoll als die andern von allen und
jeden

Jeden fellen Participiren, so oft er aber mit unsern Sachen nicht beladen soll er sich der Extension nebenst andern unsern Secretariis, wie wir dan an seinen Fleiß nicht zweifeln, vnternehmen

Zum andern soll vnser verordnete Botmeister eben um dieselbige Zeit wie ob gesagt, den Morgens umb Sechs bis auff den Abend um Fünff Whren in vnser Canzley fleißig aufwarten, alle und jede Supplicationes und Brieffe so ein kommen, von den Partheyen, Boten, Solicitatoren, oder von weme die einbracht werden, ohne einige Verwiederung annehmen, diejenigen so zu vnsern eignen Händen stehen oder sonst versegelt sein, gleich denselben tag, wan er sie empfähet den Canzlern oder Råthen überreichen und zu eröffnen zu stellen, die andern aber alle und sowoll auch diese wan sie von den Canzlern oder den Råthen eröffnet, und ihme wiederum zu verzeichnen und ein zu schreiben zu gestellet, nach der Ordnung und Zeit, wie Sie einkommen fleißig registriren, beider Partheyen Nahmen, und in welchem Punct geklaget wird, auff die Supplicationes verzeichnen, die ersten Klagen alßbald in gemeinen Rath bringen, diejenigen aber, darinnen vorhin geklaget worden, vnserm Registratori, die dazu gehörige acta fürderlichst dazu, und in die gehörige Rathsstuben gebracht werden, erinnern

und anhalten, vnd soll sonsten der Botmeister bey Uebergabung der Supplicationen und acten diese Ordnung und Unterscheid halten, daß er vnser Ampts und andere Fürstliche und wichtige Sachen, so unser Privat, Item Reichs und Crays Granz und Criminalsachen oder da sonsten Periculum in mora auch diejenigen darumb boten zur stelle sein, von andern absondern täglich, sonderbare verzeichnußen, darüber verfertige, nicht einen tag, vielweniger zwey, drey vier oder mehr bey sich liegen lasse, und das *accepit posticipue* und zurücke seze, oder sonsten heimlicher gefehrlicher weise hinterhalte und solche verzeichnußen auff die einkommene *acta tanquam memoriale* legen, damit in denselben schleunig verabscheidet auch von den Secretarij denen der Botmeister solche Supplicationes und *acta* wan darauff decretiret selbst zustellen soll, die *Decreta* als bald extendiret, und den Substituten zu schreiben überantwortet werden können, auff das in vnsern eignen und andern Sachen nichts verabsäumt und die Botten nicht lang auff gehalten werden mögen.

Weil auch vermercket daß an Zeiten unter den Praetext fremder Botten, er und andere nach ihren eigenen nuß und Privat affecten ihrer freunde *quibus bene volunt* sachen befüddern vnd also großer unterschleiß gebraucht wird.

wird. So sollen sich alle Kanzleyverwandten Secretary, Bottenmeister, Registrator Substituten und alle andere solcher gefehrlichkeit äußern und enthalten, bey ernster Straff, nach Ermessigung; So soll auch der Botmeister die Mandata und Rescripta wan dieselbigen gefertigt und unterschrieben und untersiegelt von den Secretaris zu seinen Händen empfangen den Barteihen dero abgesandten Botten und sollicitatorn gegen erlegung der Canzleygebühr, welche der erste Secretarius und nicht die substituten auffzusehen macht haben sollen, einantworten, die auffgehobene Canzleygebühr täglich den Secretarien, und so bald er die empfangen, vermüge einer richtigen designation unverzüglich zu stellen, oder dagegen die gefertigten decreta wiederum einliefern, und dieses alles mit getreuen Fleiß ohne einig ansehen der Perlohn oder Affection selbst, und garnicht durch einen andern, wer der auch sey, verrichten, und deswegen eine Parthey für die andere zu befürdern, keine giffte Geschencke oder einigen Nuß selbst, oder durch andere nehmen lassen, sondern dem vns geschwornen Eynde, und dieser ordnung sich daraus gemessig verhalten, vnd es also machen, daß er einiges vnfleißiges nicht beschediget, wie auch derentwegen ihnen mit Strafe zu belegen, oder auch genzlich zu enturlauben, nicht müge verorsachet werden.

Zum dritten soll vnser verordneter Registrator gleicher gestald verbunden sein, von den Morgen ohngefährlich umb Sechs bis auff den Abend um Fünff Uhr auffzuwarten soll auch alles was täglich von vnserm Canzler und Rätthen verabscheidet, und in der Canzley verfertiget wird, mit möglichen Fleiß getrewlich und ein jedes an seinem ohrt dahin es gehöret registriren, vnd dasselbe nicht von einem tag zum andern verschieben, sondern Täglich vnd ohne unterlaß die Registratur continuiren, es were dan, daß dessenthalber vnser Canzler, oder in dessen abwesen die andern Rätthe aus bewegenden gnugsahmen Ursachen mit ihme dispensiren würden So soll auch der Registrator keine Parthey mit sich in das Gewölb nehmen noch jhnen darinnen etwas auffsuchen noch außserhalb des Gewölbs in seinem Hause oder in vnser Canzley oder einem andern ortte sehen oder lesen lassen, und ohne vnser Canzlers und Rätthe special befehlich consent und vorwissen, einige auch die geringste Abschrift nicht communiciren oder mittheilen weniger ver und was verabscheidet, offenbahren und kund thun, auch bey den angeordneten Vorbescheiden, die dazu gehörige acta so viel deren bey ihme und seiner Verwahrung sein, den Abend zuvor, vnserm Canzler oder Rätthen gewißlich zustellen, ein tag Register halten, und die abgeschriebene Vorbescheide darinn auch verzeichnen soll

Diemeil

Diemeil auch bißhero ziemlicher Unfleiß bey der Registratur vnd verwirrte Confusion und mangel der Acten befunden, so soll hinführo beßer Fleiß angewendet werden.

Nachdem auch an Zeiten entweder unter Bewilligung beyder theile oder auch durch unſere Rätthe verabscheidung etlicher gelder oder Pfände bey unſer Canzley deponiret werden, ſolches aber ohne ſeinen beſchweer und pericul in unſer Gewölb und custodia verwehrlich aufgehoben wird; Alß ſoll er hinfürder nicht befuge ſein noch macht haben, von den Partheyen mehr dann von jeden hundert fl. 6 fl. zu fürdern oder auch zu nehmen.

So befinden wir auch nicht allein aus unſer Ritter- und Landſchafft, ſondern auch taglicher querellen, daß die Partheyen mit ungebührlichen Schreibgelde, auch wan acta rotuliret und verſchicket werden ſollen, mit dem Urtheilgelde und Botten lohn, zur vngewür und über die billige maße beſchweret werden.

Ordnen und befehlen derentwegen daß hinfürter vermüge und nach inhalt unſer publicirten Hoffgerichts Ordnung auff ein jedes Blat drey mahl gleich gebrochen, Acht und vierzig Ziel getrewlich und comprefs mit Worten geſezet werden, und von einem jeden Blade nicht mehr den einen ſchilling Lübs durch den Regi-

stratorem von den Parten gesubdert werden sollen, Diemeil aber der Registrator die acta nicht selbst abschreiben kan, sondern dieselben andern unter die hände geben muß und dabey gleicher gestalt großer Mißbrauch und eigennutz befunden wird. Alß soll er dieselben damit vnser vnd des ganzen Fürstenthumbs und aller desselben getrewen Vnterthanen und einwohnern für fallende Sachen nicht zurück gesazt, oder vnser Canzley Schreiber dadurch in ihrer ungeschuldigen Arbeit nicht verhindert werden hinfürder zum theil den Expectanten in vnser Canzley zum theil vnser Canzlers und Råthe schreiben, nach vorgesazter maße abzuschreiben, und keinen fremden aus allerhand bedenklichen Ursachen unter die hände geben, wenigens einen einigen Jungen darzuhalten, oder seines Gefallens ausschreiben lassen Ihnen auch von den Registratore solch schreib geld wie bis anhero gebräuchlich, nemblich für ein Blatt Sechspfening zu gestellet, das Papier von den Registratore zur helffte von den Schreibern denen er die acta abzuschreiben unter die hände gegeben bezalet, auch alle acta wie sie von den Partheyen ausgefürdert, nicht von dem Registratore, sondern von unsern Canzlern und in seinem Abwesen von den Råthen nach ihrer Discretion wie wir Ihnen dafelbige, damit niemand zur Vngebühr beschwert, und die Vnterthanen mit übermehigen Schreibgelde nicht belegt

legt werden zu getrauen, und mit fleiß befehlen, an blettern gezehlet, und außgerechnet und darnach gezahlet werden; Soviel aber die Verschickung der rotulirten acten betrifft, soll hinfürder vnserm Registratori nicht frey stehen, die acta wohin es ihm gellebet, zu verschicken noch das Urtheil Geld und Boten lohn von den Parten nach seingen gutachten abzufürdern, Sondern soll solches bey vnserm Canzlers, und in Abwesenheit desselben des Eltisten unter den Räthen welchen in abwesen vnserm Canzlers die Direction gebühret, gut achten ermessigung und anordnung stehen, woher die Brtheil erhohlet und wie viele an gelde erlegt werden soll,

Diemeil auch an Zeiten mehr dan einer Sachen acten in unser Canzley besunden so zugleich zu gewinnung der Zeiten und ersparung der Vnkosten verschicket werden können, so soll solches den Parten zu gueten Fleißig in Acht genommen, die Vnkosten so viel möglich ersparet von einem jeden pro quota nach Gelegenheit der Sachen vnd Persohnen oder armer Parteyen das Boten lohn und Brteil geld gefürdert, und Respective erlegt auch von den Brtheil saßern ein Zettel waß pro studio et labore ausgegeben, wie lange der Botte auffgehalten wan er ankommen und wiederumb abgefertiget worden, begehret, nach wieder brachten acten und erlangten Brtheilen aber, was

übrig befunden worden restituirt werden; Inmittelst soll vnser Registrator mit seinem Eyd verbunden sein, richtige Verzeichnuß zu halten, von allen Acten von Zeit der abgefertigten Boten was denselben an Gelde oder sonsten zugestellet auch niemand weder den Parten noch andern zu offenbahren, wohin die acten verschickt worden seynd, Vnd soll dem Registratori nach wie vor, pro subscriptione die gebür gegeben, aber nicht mehr den Drenschilling entrichtet werden Ferner sollen auch gemelte vnser Secretary Boten meistar Registratorn auch Visitationis Notarius wan Er mit ad Visitaciones Ecclesiarum von allen superintendentes gefürdert wird ohne erlangte Erlaubnuß vnser Canzlers und Raethe aufferhalb des Dyrts da vnser Regierung zu jederzeit sein wird, nicht verreisen auch Boten meistar und Registrator keinen halben oder ganzen Tag in ihren Häusern und andern Dyrtern aufferhalb vnser Canzley nicht auffhalten.

Zum vierten so viel vnser Canzleyverwandten Schreiber und Copisten betreffen thut, weil auch bey demselben für allen andern eine gute beständige Ordnung und Aufsicht nothwendig erfordert wird, Soll anfänglich und zum Ersten keiner in die Canzley für einen Schreiber Copisten oder Canzley Verwandten auff und angenommen oder gelitten werden er habe sich dan

dan nach den Buchstaben vnsern verfaszten Notul, vnß und vnser Canzley mit einem körperlichen Eyde verwand gemacht, denselben auch so woll als andere vnser Secretary, Registratorn Botenmeister Notarij ꝛc. in der Perlohn abgelegt

Für daß Ander Wan Er also angenommen und durch den Körperlichen Eydt bestätigt ist, Soll ein Jglicher derselben sich der wahren Furcht Gottes, welche eine Wurzel der Weisheit ist, auf das höchste beweisen, erstlich nach dem Reiche Gottes trachten sein heilig allem seligmachendes Wort des Sonntags und an den Feiertagen auch des Werckeltages so oft nicht gar nöthig zu schreiben vorkommt mit Andacht und gar fleißig zu hören, sich der heiligen Sacramenten nach der Einsetzung vnsern einigen Erlösers und Seeligmachers viel und oft in wahrer Reu und Christlichen Vorsatz eines neuen Lebens und Wandels gebrauchen, in der Canzley friedsam und eintrechtiglich ut pote unius salis et mensae religione astricti, und wie eines Herrn Diener einmütig mit einander leben keine Meuterey oder Hader gezanck unter sich anrichten und anstiften einer den andern daß seine lassen, nicht vorsätzliche Ursachen zu wieder willen geben sich alles unordentlichen Lebens übermehigen unzeitigen Treßens und sauffens täglicher Gesellschaft und zechens mit aus

und einländischer, in unser Canzley, deren sie sich vielfältig, bis anhero gebrauchet, alles Dobbelens Karten und Würffelspiels auch aller verdecktigen und unzüchtigen Conuersation, bey Verlust ihres Dienstes und Vermeidung vnser höchsten Bngnad, enthalten

Zum dritten soll ein jeder Schreiber und Copist in der Canzley früe oder späte allezeit getrewlich und fleißig des Morgens vngesehr umb Sechs Vhr früe an zu fangen, biß es zeit zur Malzeit zu gehen, alß zehn Vhr, nachmittage aber von Ein Vhr an biß auff den Abend umb Fünff Vhr aufzuwarten, und alles was Ihme in vnsern auch in Parthey sachen zu schreiben befohlen, mit fleiß verfertigen, und ein jeder die zu den Mandaten, welcher Ihme abzuschreiben zu gestellet werden, gehörige supplicationen und Beilagen selbst mit eigener Hand, deutlich, leserlich renlich und volnkömlich mit angehengten data abschreiben, und durch keinen andern es wäre dann, daß die Sachen aus sonderlich Ursachen eilends bedürffen abschreiben lassen damit der befehlich und deßelben einlagen alle wege mit eigner hand verfertiget abgehen mögen

Würde sich auch begeben daß außershalb der obspecificirten ordinari Zeiten in unseren eigenen oder andern Parthey Sachen etwas
not.

notwendigs so keinen Verzug leiden könnte, zu schreiben für falle, und man die frue und Abend, oder andere Zeiten aus noth dazu gebrauchen muste, So sollen sie solches auff empfangenen Befehlich unverweigerlich thun, und zu solchem Behueff sich einjeder allezeit ohne wiederkurren finden lassen.

Zum Vierten soll keiner der Substituten ohne vnfers Canzlers und Ráthe, oder da die Ráthe nicht bey handen oder Secretarien Erlaubniß einen ganzen oder halben Tag, noch auch über Nacht, so viel diejenigen so unbesreyet sein, betreffen thuet, aus der Canzley und dem ordentlichen schlaffgemach bleiben, Sondern sich ein jeder zu Abent umb Neun oder Zehen Uhren zum lengsten aufferhalb ehren und nothfellen nach verrichteten Canzeley Sachen zu bette verfügen, und darin sich aller schandbaren vnzüchtigen wort red und Wercke enthalten, und sich vielmehr in Gottes Furcht mit dem christlichen Gebete als solchen unnützen geschwáge in schlaff begeben, auch fremde gesellschaft mit sich darin nicht führen und sich des rechtlich umbschweiffens auf der Strasse genzlich enthalten.

Zum Fünfften sollen unsere Substituten ohne unsers Canzlers und der Ráthe oder da die nicht bey der Hand, der Secretarien Vorwissen und Erlaubniß dazu er dan erhebliche Ursachen glaubwürdig anzeigen soll, an ander öhrter nicht verreisen, sondern zu jederzeit gebürlich aufwarten, vnd sich in der Canzley finden lassen, Er würde den mit leibschwachheit befallen, daß soll er den Canzler oder in abwesen desselben den Ráthen und so weiter den Secretarien durch seine Gesellen anmelden lassen.

Vnd sollen unsere Schreiber und Substituten deren zu jederzeit Fünff ordinarie so zur Participation des Copeien geldes nebenst dem Registratore verstattet, neben einem oder zum höchsten zweyen Expectanten und einen Canzley jungen, denen wir über freyen Tisch auch die gewöhnliche Hoffkleidung gleich andern unsern Dienern wollen geben und folgen lassen, angenommen und gehalten werden, alle Ihnen anbefohlene Sachen, fleißig und zur rechter Zeit verrichten, frembde Leute in die Canzley nicht lassen, auch niemand was einjeder schreibt offenbahren, noch den Partheien, procuratorn oder andern des Canzlers und Ráthe Signaturen

naturen und Verabscheidungen zeigen, sehen oder lesen lassen.

Die Schreibstube den ganzen tag verschlossen halten; niemandt außershalb der Rätche und Canzley Verwandten darein kommen, vielweniger etwas einschreiben lassen oder erfahren lassen, bey Verlust ihres Dienstes, Vnd soll dem Expectanten solches pro tempore in acht zu haben auffgelegt werden, welches auch den Secretarijs, Bottmeistern, Registratoren ebenmäßig in ihren Logiament also zu halten bey gleicher Commination auffgelegt seyn soll, Sich auch sonst dieser vnser ordnung durchaus in allen Puncten und Clausuln vermüge seines geschwornen körperlichen Eydes gemeetz und also wie es einen ehrlichen Canzleysschreiber und substituten gebühret und wohl anstehet, verhalten.

Sollte aber über Vnvorsicht einer oder der ander seine gethane Pflicht hintansetzen, und dieser vnser ordnung, es sey auch worinnen es wolle, vergeffentlich, fürseßlich zu wieder handeln, der oder dieselben sollen sich alsbalt ipso facto ihres Canzley Dienstes verlustig gemacht haben und der Execution von unserm Canzler, oder in seinem

seinem abwesen von den Rätthen gewärtig sein, darnach sich ein jeder zu achten ꝛc.

Schließlich aber wollen wir zu vnseres Canzlers und Rätthe discretion gestellet haben, da künftig in dem einen oder anderen, zu besser administration der heilsamen Iustitien zu befürderunge und abhelffung der Sachen oder sonst etwas zu endern, zu verbessern, ab oder zu thun were, daß sie solches reiflich bey sich erwegen, uns unterthänig zu erkennen geben, und darauff vnseres Bescheids und Erflehrung gewertig sein sollen, und damit nun diese unsere Canzley Ordnung bey denjenigen so sie berührt und antrifft umb so viel destomehr in frischer unvergeßener gedächtnuß und erinnerung bleibe, sollen vnser Canzler und Rätthe dieselb in beysein aller Secretarien und Canzleyverwandten alle vierdel Jahr verlesen lassen.

Brküntlich haben wir diese unsere Canzleyordnung mit unserm fürstlichen Daumb Pitschafften besiegelt und mit eigener Hand unterschrieben.

Actum Güstrow ꝛc.

XXIII.

A p h o r i s m e n,

von 25. bis 36.

Herzogliches Rescript vom 4ten Octo-
ber 1769, die Aufhebung der Amts-
säßigkeit der Stadt Goldberg und
das Verfahren bey Appellationen
von den Nieder-Gerichten betreffend.

Friederich von Gottes Gnaden Her-
zog zu Mecklenburg ic.

Unsern respee Günst-gnädigen auch gnä-
digsten Gruß zuvor. Hoch- und Wohlgebohr-
ner Beste, Ehrenveste und Hochgelahrte, liebe
getreue. Wir fügen euch hiedurch gnädigst zu
wissen. Was Maassen Wir aus bewegenden
Ursachen, den bisherigen Rechts-Gang in Un-
serer Stadt Goldberg dahin geändert haben,
daß die Appellationes fortan von Unserm
Stadt-Gericht nicht an Unser dortiges Amt, son-
dern unmittelbar an Unsere höheren Landes-Gerichte
gehen sollen, Die ihr also in vorkommenden
Fällen von dem Goldberg'schen Stadt-
Gericht aus anzunehmen habt. Dabey ist es
Unsere gnädigste Willens-Meynung in Anse-
hung aller Unserer Städte und sonstigen Nieder-

Gerichte, daß ihr in den mehrentheils geringfügigen Sachen, die aus denselben via appellationis an euch gelangen, die überflüssigen Weitläufigkeiten nicht gestatten, sondern nach geschener Erforderung der Acten in originali über die Devolution der Sache oder Abschlag der eingewandten Appellation sogleich per Responsum erkennen sollet, welches ihr also zu Sparung der Zeit und der Kosten allemahl genau zu beobachten habt. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung, und Wir verbleiben respective euch mit Gunst und Gnaden gewogen. Datum auf Unserer Bestung Schwerin den 4ten Octobr. 1769.

Friederich H. z. M.

An E. F. G. v. Bassewitz.
das Hof- und Land-Ge-
richt zu Güstrow.

26. und 27.

Herzogliche Rescripte vom 10. Dec. 1753 und vom 6ten April 1758, den privilegiirten Gerichts-Stand der Mitglieder der Herzoglichen Landes-Gerichte betreffend.

Christian Ludewig zc.

Unsern zc. Wir mögen Euch hiedurch nicht verhalten was gestalt Wir zu Vorkommung mancherley

cherley Unordnungen, wegen der Gerichtsbarkeit über Unsere judicial- und andere dazu gehörige Personen, das nachstehende in Kraft einer allgemeinen Landes-Verordnung zu verfügen, sind bewogen worden.

Befehlen Euch demnach gnädigst und wollen: Daß so oft eine zu einem oder dem andern Unserer Landes- Gerichte gehörige Person und respective jemand von dessen Familie und Gesinde es sey in Civilibus oder Criminalibus vor Euch belanget werden mögte, ihr Euch nach dem Inhalt der Günstrowl. Canzley-Ordnung Tit. XII. §. 1. et 6. untsst. achten, mit hin die Kläger an dessen Behörde verweisen sollet. Hieran geschicht ic. und Wir ic. Schwesrin den 10 Dec. 1753.

An

Gesamte vser Landes- Gerichte.

Friedrich ic.

Unsern ic. Da wir die in Abschrift angehoffene, wegen der Gerichtsbarkeit über die zu Unsern Landesgerichten gehörige Personen unterm 10 Dec. 1753. s ergangene Verordnung dahin declarirt haben, daß die einem Unserer Landesgericht zugehörige Personen resp. nebst ihren Familien und ihrem Gesinde in prima Instantia anders nicht, als vor selbigem Gerichte belanget und die bey einem andern Unserer

Landes - Gerichte wider sie etwa einstimmende Klagen jedes Mal dahin verwiesen werden sollen. So wird Euch solches zur Nachachtung in Gnaden, womit wir euch gewogen verbleiben, hterdurch angefüget. Datum Lübeck den 6 April 1758.

Friedrich H. z. M.

An

die vier
Landes - Gerichte.

G. K. B. v. Ditmar.

Diese Verordnung ist unterm 4 Dec. 1758, an alle Landes - Gerichte erneuert.

28.

Belehrung der Juristen - Facultät zu Rostock, über die Theilnahme der Töchter an dem Lehns - Vermögen in Mecklenburg.

Uns Decano, Seniori und übrigen Mitgliedern der Juristen - Facultät zu Rostock, ist nachstehende Species facti zugefertigt:

Sempronius, ein Mann von bürgerlichem Stande, kaufte vor verschiedenen Jahren ein Lehn - Gut in Mecklenburg, und brauchte zu dem Ankauf und zur Erwerbung desselben, und zur Anschaffung des erforderlichen

lichen Inventariums, nicht allein viele fremde Gelder, welche auch noch als Schulden auf dem Gut haften, sondern verwendete auch dazu sein und seiner Frau Vermögen. Vor dem Ankauf des lehn. Guts hatte er mit seiner Frau fünf Söhne und vier Töchter, von welchen letztern zwei noch bei seinem Lebzeiten verheirathet und mit Leinen, Betten zc. aber ohne Geld. Brautschafz ausgesteuert worden, gezeuget. Mit Hinterlassung derselben, und zwar eines Sohnes und einer Tochter in der Volljährigkeit, und der übrigen in der Minderjährigkeit, starb er vor einigen Jahren ohne Testament oder sonstige Verordnung, wie es nach seinem Tode gehalten werden sollte, und hinterließ außer dem lehn. Gut, womit er gehörig nach der Landes - Verfassung belehnt war, kein anderes Allodial. Vermögen, als das auf dem Gut vorhandene Mobilare, Inventarium an Vieh und Fahrniß zc. und wenige ausstehende Pöste, welche zum Theil illiquide, und überhaupt von keiner Bedeutung sind, und anbei die erwähnten auf dem Gut haftenden ansehnlichen Schulden, und verschiedene Buchschulden. Nach seinem Tode ward die Witwe zur Vormünderin ihrer minderjährigen Kinder bestätigt, und weil eine Auseinandersetzung so gleich nicht wohl thunlich war, und der lehn. brief die Clausel enthält, daß das lehn so oft

es zum Fall kommt zu rechter Zeit gemüthet, verdient und empfahen, auch ein förmlicher erneuerter Lehnbrief darüber genommen werden soll; so mußten der volljährige Sohn, und für die minderjährigen Söhne der Litis-Curator den Lehn-Eid leisten, und den Lehnbrief lösen. Die Wirthschaft auf dem Gute aber dauerte so, als sie der Vater hinterlassen hatte, bis zu dem am Ende des vorigen Jahrs erfolgten Tode der Witwe, und seit dem auch noch fort. Da jetzt eine Auseinandersetzung der Kinder wegen der väterlichen und mütterlichen Verlassenschaft nothwendig ist; so haben zum Zweck derselben die volljährigen Kinder und die Vormundschaft der Minderjährigen, nach erfolgter obervormundschaftlicher Einwilligung, den Verkauf des Gutes beschlossen. So wie nun wegen des von der Mutter dem Vater zugebrachten Vermögens, wenn solches mit Gewisheit herauszubringen sein dürfte, sich keine Schwierigkeiten finden mögen, indem alle Kinder daran gleiche Befugnisse haben werden; so scheint dagegen die Bestimmung desjenigen, welches zwischen den Söhnen und Töchtern in Ansehung des väterlichen Nachlasses, und der Theilung desselben Rechtens ist, in mehreren Hinsichten Bedencklichkeiten zu haben, und es sind uns dabei folgende drei Fragen

Fragen

I. Ist

1. Ist das Geld, wofür der Vater das lehn. Gut gekauft und erworben hat, allen Kindern ohne Unterscheid gemeinschaftlich, so daß es nach Abzug der Schulden, als Allodial betrachtet, zwischen den Söhnen und Töchtern zu gleichen Theilen zu theilen ist?
2. Wenn das Gut, wie sich der Fall zeigt, zu einem höhern Preise verkauft würde, als derjenige ist, wofür es der Vater erworben hat, ist denn der Uberschuß zur gemeinschaftlichen Masse, und gleichen Theilung zwischen Söhnen und Töchtern zu bringen.
3. Wenn diese Fragen zu verneinen wären, was für Rechte haben dann die Töchter auf den väterlichen Nachlaß, und nach welchen Rechts. Grundsätzen ist die Auseinandersetzung und Theilung unter ihnen und den Brüdern zu machen?

über welche Unser rechtliches Erachten verlangt worden, welches wir hiedurch zu ertheilen nicht ermangeln.

Auf die erste Frage erwiedern wir:

daß das Kaufgeld eines von dem Vater acquirirten lehn. Gutes, so weit es dessen

eigenes Vermögen gewesen, nach dessen Tode nicht als Allodium zu betrachten, mithin von den Töchtern nicht zur Allodial-Erbchaft gezogen, und als eine aufs Lehn- Gut haftende Schuld angesehen werden könne. Wären jedoch die Töchter durch den Ankauf des Lehn-Guts und die nachherigen Verwendungen an dasselbe im Pflichttheile verleset; so sind sie berechtiget, bei der eintretenden Separatione feudi ab allodio, die Ergänzung des Pflichttheils aus der Lehn-Erbchaft zu fordern.

Es ist zwar

- 1) die Behauptung, daß das Kaufgeld eines feudi novi als Allodial-Vermögen anzusehen sei vom

Pestel in diss. de pecunia, qua feudum emtum est, in commune conferenda, Rint. 1749.

vorgetragen; und es mögte

- 2) zu deren Begründung, wenn sie gleich nicht gradezu in unsern Gesetzen entschieden ist, die Analogie des Lehnrechts angeführet werden, indem nach

11 F. 28.

unbestrittenen Rechtens ist, daß der Lehnherr den Erben des Vasallen, der ohne Söhne stirbt, die Meliorationen vergüten muß.
Nun

Nun läßt sich aber füglich annehmen, daß wenn das für einzelne Theile des Lehns verwandte Geld, *qualitatem allodii* hat, auch das für das ganze Lehn verwandte Kaufgeld, nicht anders beurtheilet werden könne. Darnächst aber scheinen es

- 3) zwei sehr verschiedene Fälle zu sein, a. wenn der *dominus directus* jemanden ein Lehn giebt, und alsdann bloß dessen männliche Nachkommen *succediren*, und b. wenn jemand mit seinem *Allodial* Vermögen ein Lehngut kauft, und alsdann die *Allodial* Erben von der *Succession* ausgeschlossen werden sollen. Im erstern Falle wird den Töchtern und *Allodial* Erben nichts entzogen, was sie sonst geerbt hätten: im zweiten Falle entgeht diesen ihr Erbtheil ganz oder größtentheils. Es mögte sich also von Seiten der Billigkeit sehr empfehlen, dies Ankaufsgeld als *Allodial* Vermögen passiren zu lassen.

Allein wir halten diese Gründe nicht für hinreichend, um unser Erachten darauf zu bauen. Wenn

- 4) der Besitzer eines *Allodial* Vermögens dasselbe zum Ankauf eines Lehngutes verwendet; so verwandelt er sein *Allodium* in Lehn und unterwirft es mithin allen den Folgen, die diese Verwandlung sogleich mit sich bringet.

Da er hiezu, in so ferne die Legitima derer, die einen Pflichttheil fordern können, unverkürzt bleibt, vermöge der jedem Eigenthümer zustehenden freien Disposition über sein Vermögen völlig befugt ist: so kann man dem Erben kein Beschränkungsrecht einräumen, das die Gesetze ihm nicht gegeben haben. Bei einer entgegen gesetzten Entscheidung würde

- 5) der Dominus directus zu Zeiten erheblich leiden. Denn wenn der Lehmann, der mit seiner Zustimmung ein Lehngut von einem andern Vasallen kauft, entweder keine Söhne zeuget, oder die, welche er zur Zeit des Ankaufs hatte, nachhin verlieret, so würde der Lehnherr, an den sonst das Lehn frei zurückfällt, wenn er das Kaufgeld den Allodial-Erben zurückgeben müste, den Wehrt des zurückgefallenen Lehns verlieren, welches man doch wohl nicht vertheidigen kann. Will man auf die Analogie des Lehn-Rechts hiebei sehen, so giebet
- 6) die Lehre von den feudis oblati einen angemessenen Maasstab, indem es wohl ziemlich einerlei ist, ob jemand ein Allodial-Gut zum feudo austrägt, oder ein Lehn-Gut mit seinem Allodial-Vermögen ankauft. Von den erstern ist zwar auch mehrmahlen behauptet, daß sie feuda impropria wären: aber durch richtigere Gründe erwiesen, daß sie, wenn

wenn nichts anders bedungen worden, als propria zu betrachten sind

Horn iurisprud. feud. Cap. IV. §. 15.

Boehmer princ. iur. feud. §. 47.

Bei dem letztern kann man also ohne Bedencken die nämlichen Grundsätze befolgen. Dem

7) aus dem

II. Feud. 28. verf. Si vasallus

entlehnten Argumente, würden wir entgegen setzen, daß die res, in qua feudum constitutum, eigentlich nichts verlieret, wenn Pertinenzien, die dazu ursprünglich nicht gehörten, davon wieder getrennet werden, hingegen sehr deterioriret wird, oder ganz ihren Wehrt verlieret, wenn das Ankaufsgeld, als eine darauf haftende Schuld angesehen werden sollte. In jenem Falle bleibt nach abgesetzten Meliorationen immer noch das vorige Lehngut dem Lehnherrn und den Agnaten verhaftet: in diesem Falle hingegen, ginge, nachdem entweder der jetzige Wehrt über den Ankaufspreis hinausgehet, oder nicht, das Lehngut ganz oder größtentheils für den dominum directum oder die Agnaten verloren. Wir finden also

8) kein Bedencken, denen beizutreten, welche das Kaufgeld als keine solche, den Allodial-Erben zustehende Forderung ansehen

Puf-

Puffendorf Tom III. observat. 185.
 Baleke in not. ad Mülleri dist.
 Cap. III. dist. 3. n. 13.

Und werden sich die Allodial-Erben auf die Billigkeit dagegen vergeblich beziehen: Da das Gesetz ihnen die Befugniß versagt, die Dispositionen ihres Erblassers, den Fall eines verletzten Pflichttheils abgerechnet, anzusechten. Für Mecklenburg dürften die neuern Beispiele einer Allodification des Kaufgeldes, die sonst ganz unnütz wäre, diese Lehre unterstützen.

Auf die zweite Frage
 müssen wir ebenfalls verneinend antworten,

daß der Vortheil, den der jetzige Verkauf des Guts gegen den ehemaligen Ankaufs-Preis gewähret, blos den Söhnen, nicht den Töchtern zu Gute komme, falls nicht mit dem Gute Allodial-Portinenzien verkauft werden, als in welchem Falle deren Wehrt zur Allodial-Erbenschaft zu ziehen ist.

Zwar mögte man dagegen

- 9) einwenden, daß gleichwohl der ganze aus Lehn und Erbe bestehende Nachlaß von der Mutter und den Kindern beiderlei Geschlechts, ungetheilt besessen worden, auch vielleicht so lange das Gut noch nicht verkauft ist, nicht
 einmal

einmal realiter getheilet werden kann; folglich auch

- 10) der bei dem Verkauf entstehende Vortheil in die gemeinsame Kasse gehen müsse, und die Lehn-Erben an der sodann wieder in Allodium verwandelten Erbschaftsmasse, keinen Vorzug begehren könnten, indem aller Gewinn und Abgang bei einer ungetheilten Erbschaft, allen Interessenten auf gleiche Art trifft, und die Lehn-Erben, ohne den Gebrauch des Allodial-Nachlasses, das Gut nicht einmal hätten conserviren mögen.

Allein es ist

- 11) in dem vorliegenden Fall nicht eine, sondern eigentlich sind zwei ganz verschiedene Erbschaften vorhanden: die Lehn-Erbschaft, welche aus dem Lehn-Gute mit seinem Zubehör, und die Allodial-Erbschaft, welche aus Vieh und Fahrniß und dem übrigen keiner Lehn-Verbindung unterworfenen Nachlaß besteht. Jene ist bloß den Lehn-Erben angefallen: und wenn gleich bisher die separatio feudi ab allodio unterblieben ist: so kann man doch nicht behaupten, daß sie deshalb auf immer unterbleiben müsse, und daß das Condominium, welches die Töchter an der Allodial-Erbschaft unstreitig haben, sich auf das Lehn erstrecke, wo sie gar nicht successionsfähig waren, und dessen sie sich unter
gar

gar keinem rechtlichen Vorwande anmaassen durften. Es wäre zwar freilich

12) besser gewesen, wenn die *separatio feudi* ab *allodio*, wenigstens durch Berechnung, sogleich erfolgt wäre, weil das jetzt ungleich mehrere Schwierigkeiten hat: aber es läßt sich doch nicht behaupten, daß die *culpa* der Mutter irgend einem Kinde *praejudicial* geworden, vielmehr wird der entstandenen Schwierigkeiten ungeachtet, das jetzt noch nachgehohlet werden müssen, was bisher ver säumt ist. Und alsdann kann es

13) gar keinem Bedencken unterworfen sein, daß das Lehn - Gut sogleich auf die Söhne als Lehns - Erben *ipso iure* übergegangen, daß diese also sogleich dessen Eigenthümer geworden, und also aller Vorthell oder Schade, der die Substanz trifft, ihnen zu Gute oder zur Last kommen. Dagegen können

14) die *Allodial* - Erben sich kein Erbrecht oder Mit - Eigenthums - Recht an dem Lehn - Gute anmaassen, vielmehr haftete das, was der Lehnfolger der *Allodial* - Erbschaft, wegen *Restorationen* etwa zu vergüten hatte, als eine bloße Schuld auf das Lehn - Gut, darenthalben die Töchter *pro sua rata* zwar als *Creditores*, nicht aber als *Coheredes* Ansprache

che zu machen berechtigt waren. Immer wird also

- 15) die Lehns- Erbschaft und die Allodial- Erbschaft besonders zu berechnen, und alles, was zu jener gehöret, von des Vaters Tode an, den Söhnen allein zuzueignen sein, was auch für Veränderungen jetzt schon eingetreten sind, oder künftig noch eintreten mögten.

Auf die dritte Frage würden wir

- a. anrathen, nach ausgemittelten und abgerechneten Maternis, den ganzen väterlichen Nachlaß, er bestehe aus Lehn oder Erbe ohne Separation beider Erbschaften, so zu theilen, daß den Söhnen das Lehn- Gut zum Ankaufs- Preise angeschlagen und alsdann von der ganzen Erbschafts- Masse, noch einmal so viel als den Töchtern zugerechnet werde. Sollte dies aber mit aller Kinder Zustimmung, und so weit es etwa nötig ist, mit obervormundschaftlicher Bewilligung nicht zu erreichen sein; so wird
- b. die gewöhnliche separatio feudi ab allodio noch jetzt eintreten müssen, inzwischen
- c. den Töchtern noch vorzubehalten sein, daß in subsidium zu einem dem väterlichen ganzen Vermögen gemäßen Dote, ein billiger Zuschuß aus dem Lehne erfolge.

Wenn

Wenn wir hiebei

16) eine Absonderung des mütterlichen Vermögens voraussetzen, so wird außer den eigentlichen Illatis insbesondere das *lucrum dotis* in Betracht kommen. Von diesem wird zwar gewöhnlich behauptet, daß die Witwe es *iure usufructuario* erhalte

Tornow de feudis Mecl. Tom. I.
Cap. III. Sect. II. §. 35. pag. 495.

Möller in usu pract. dist. feud.
Cap. XXI. dist. 6.

Trendelenburg de lucro dotis
ob secunda vota viduis non auferendo, §. 10. No. XI.

und also mögte dafür gehalten werden, daß da die Mutter die Wirthschaft fortgesetzt, und das ganze administriret, sie auch dieserhalb auf die Zeit ihres Lebens für befriediget zu achten, folglich mit ihrem Tode der Genießbrauch aufgehöret, und jetzt davon nicht weiter die Rede sein könne. Allein wenn gleich

17) der Begriff eines Genießbrauchs unter gehöriger Bestimmung hier allenfalls zu dulden sein mögte; so ergiebt doch die klare Vorschrift der

Policei-Ordnung Tit. von Erbschaften §. damit nun hinführo (in den Herzogl. Mecklenb. Grundgesetzen S. 179.)

daß

daß die Besserung nur sodann wieder zurückfalle, woher sie gereicht worden, wenn Kinder einer andern Ehe, oder gar keine Kinder vorhanden sind: folglich dürfte es keinem Bedenken unterworfen sein, daß im gegenwärtigen Falle, das Capital auf die Kinder derselben Ehe übergehe, und nicht ins Lehn zurückfalle,

Trendelenburg l. c. nr. XII.

und daß diese Besserung, da sich bei derselben kein nexus feudalis denken läßt, den Töchtern eben so gut als den Söhnen gehöre. Dahingegen dürfte es

18) überflüssig sein, die in der

Polizei Ordnung l. c. §. Gleichergestalt begründete portionem statutariam, wenn deren Bestand etwa Schwierigkeiten hat, abzusondern, indem es in dem gegenwärtigen Falle, wo die zum Ankauf des Lehns gemachten Schulden das Lehn principaliter treffen, auch wie es nach der Specie facti ansieht, keine andere Schulden vorhanden sind, die principaliter ex allodio zu berichtigen wären, den Töchtern einerlei sein wird, ob sie ihren Antheil daran unter dem väterlichen Allodial Vermögen, oder unter dem mütterlichen Nachlaß finden. In Absicht des

19) nach dieser Ausmittelung des mütterlichen

Vermögens übrig bleibenden väterlichen Nachlasses, sind zwar mehrere vaterländische Rechtsgelehrte der Meinung, es sey durch eine rechtsverbindliche Observanz die Art der Theilung eingeführet worden, daß das Lehn- und Allodial-Vermögen zusammen geworfen, und jenes zu einer billigen Taxe eingesezt, dann aber den Söhnen gegen die Töchter eine doppelte Portion zugerechnet werde.

Mantzel de femina Meclenburgica, Cap. 2. §. 4.

Weil aber durch das Zeugniß eines Schriftstellers, kein jus consuetudinarium erwiesen wird, und uns ein hinlänglicher Beweis desselben bisher nicht vorgekommen ist; so müssen wir überlassen, ob aus der Lehn-Kammer ein Attest darüber zu erhalten stehe, daß auch in contradictorio solchergestalt erkannt, und niemals ein davon abweichendes Erkenntniß ergangen sei. Wir haben diese Art der Theilung als einen gütlichen Ausweg empfehlen wollen, da hiedurch manche andere Zweifel gehoben werden dürften. Würde dieser Ausweg nicht beliebt; so kann es

- 20) nicht anders gehalten werden, als daß jezt die separatio feudi ab allodio gleichergestalt als sonst üblich ist, eintritt: nur daß dabei der Bestand des Vermögens, so wie es zur Zeit des eingetretenen väterlichen Todesfalles

fallendes sich befunden hat, grundlegend gemacht werde. Insbesondere aber wird dabei in Betracht kommen müssen, ob das Lehngut seit solcher Zeit, durch Abtrag vorhandener Schulden gebessert, oder durch Contrahirung neuer Schulden belastiget sei, und ob durch die für Lehn und Allodial-Erben continuirte Wirthschaft gewonnen oder verlohren worden: wobei denn weder der eine oder der andere Theil, wenn er der Mutter Erbe bleiben will, deren Einleitungen, wenn sie sonst auch nicht rechtlich waren, anzufechten außer Stande sein wird. Bei ermangelnder nähern Kenntniß der Umstände können wir hierüber nichts näheres und gewisses bestimmen, sondern nur vermuthen, daß sich, wenn nicht sogleich ein richtiges Inventarium aufgenommen ist, hiebei erhebliche Schwierigkeiten finden werden. Eben deswegen haben wir den vorbemerckten Ausweg nachgewiesen, der sich auch dadurch

- 21) empfehlen wird, daß den Töchtern in subsidium doch ein angemessener Dos aus dem Lehn, besonders, da es erst angekauft worden, suppliret werden muß,

Boehmer principia jur. feud. §. 334.

und daß, wenn dieser auf die Art ausgemittelt wird, wie

Tornow P. I. Cap. III. Sect. III. §. 10.
Pag. 525.

angeht, es am Ende kein sehr großer Unterschied sein werde, ob die Töchter von dem ungetrennten väterlichen Vermögen halb so viel als die Söhne, oder nach erfolgter Separation aus dem Lehne zur Ergänzung des Pflichttheils oder eines anständigen Dotis noch ein billiges quantum erhalten werden.

Wir hoffen hiedurch den Herrn Requirirenten wenigstens auf diejenigen Punkte, die er nach seiner genauern Kenntniß des Facti zu beprufen haben wird, aufmercksam gemacht zu haben.

Alles Von Rechts Wegen.

Gegeben zu Rostock den 16ten
August 1794.

(L. S.)
(F. J. R.)

Urkundlich unter Unsers Collegii Insiegel.

Decanus, Senior und gesamte
Doctores und Professores der
Juristen-Fakultät auf der Uni-
versität daselbst.

Des Durchlachtigsten Fürsten und
Herrn Herrn Friederich, Herzogen
zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden,
Schwerin und Raseburg, auch
Grafen zu Schwerin, der Lande No-
stock und Stargard Herrn, ꝛ. Pa-
tent, wodurch das Kayserl. Edict
vom 10. Oct. 1766. in Betreff der
bey der bevorstehenden Cammer-Ge-
richts = Visitation vorzunehmenden
Revisions = Sachen publicirt wird.
Vom Dato Schwerin, den 18ten
Febr. 1767.

Wir Friederich, Von Gottes
Gnaden, Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ra-
seburg, auch Graf zu Schwerin, der
Lande Nostock und Stargard Herr,
ꝛ. ꝛ.

Fügen, nebst respective Entbietung Unsers
gunst. und gnädigen auch gnädigsten Grußes
Unsere Haupt. und Amtleuten, denen von der
Ritterschaft, auch Burgermeistern, Gericht
und Rath in Unseren Städten, besonders aber
denen von Unsern Unterthanen, in deren bey
dem Kayserlichen. und Reichs. Cammer. Gericht
E c 3 rechts.

rechtshängigen Sachen die Revision eingewandt ist, hiedurch zu wissen: Was Maassen Ihre Römisch Kayserl. Majestat aus Reichs. Väterlicher Gesinnung und auf das von des Heil. Reichs Chur. Fürsten, Fürsten und Ständen geschehene Verlangen, wegen der bey der bevorstehenden Visitation des Kayserlichen und Reichs. Cammer. Gerichts vorzunehmenden Revisions. Sachen, unterm 10ten October vorigen Jahrs ein Edict erlassen, welches folgender Gestalt lautet:

Wir **J O S E P H** der Andere, von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien und zu Jerusalem König, Mit. Regent und Erb. Thronfolger der Königreiche Hungarn, Böhheim, Dalmatien, Croacien und Slavonien, Erz. Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen, Groß. Herzog zu Toscana, Groß. Fürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand und Bar, gefürsteter Graf zu Habsburg, Flandern und Tyrol &c. Entbieten N. allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geist. und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land. Vögten, Hauptleuten, Bischömen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Land. Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern und Gemeinden, und sonst allen Unfern

fern und des Reichs. Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Stand oder Wesen die seynd, denen dieses Unser Kayserl. Edict fürkommt, Unsern Freund. Vetter. und Oheimlichen Willen, Kayserl. Huld, Gnade und alles Gutes, und fügen Ew. Idd. Idd. Andl. Andl. Idd. Idd. und Euch hiemit zu wissen: Nachdem Wanland Unsers in Gott ruhenden Herrn Vaters und Vorfahrens, Kayseris **KARL** Majest., durch das an die Reichs. Versammlung unterm dritten August siebenzehñ Hundert vier und sechszig erlassene Kayserliche Hof. Decret den ernsthaften Willen zu Eröfnung der Kayserl. Cammer. Gerichts. Visitation und dabey vorzunehmender Revision allbereits dargeleget haben, und Wir in dessen Gemäßheit, und nach Inhalt Unserer in der Römisch. König!. Wahl. Capitulation gegebener Zusatz, auch aus eigener, für die zur Wohlfahrt des Deutschen Vaterlands vorzüglich gehörige Erhaltung unpartheyischer und stracklicher Justiz. Pflege, als des Reichs. Ober. Haupt und Obrister Richter tragenden Sorgfalt, und deme hiezukommenden neuerlichen Verlangen des gesamten Reichs die Visitation und Revisionen an gemeldten Unserm Reichs. Cammer. Gericht zu veranstalten, mithin dazu alles dasjenige, was die ältere und neuere Gesetze, Reichs. Herkommen, besonders gedachte Unsr Wahl. Capitulation verordnet, in Zeiten vorzukehren, den ernstlichen Bedacht nehmen;

So will, zu nützlicher Bewürkung des bey dermaliger Visitation mit eintretenden Revisions-Geschäft, erforderlich seyn, die gewöhnliche Verkündigung solcher Visitation und Revisionen auf die an Uns vorberührter Maassen begehrte und von Uns beliebte Weise so zeitlich ins Reich zu erlassen, damit Unsere Kayserl. Commissarii und deren Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen subdelegati bey Vornehmung deren Revisionen eigentlich gesichert seyn mögen, welche Sachen von denen Partheyen in dem ergriffenen Revisorio fortzusehen, und zu erledigen annoch verlanget werden. Gleichwie nun allschon von Unseren ehemaligen Kayserlichen Vorfahren auf des gesamten Reichs-Begehren, den Ein und Dreyßigsten December sechszehn Hundert drey und funfzig ein solch Edict, wegen der damal vorgehabten Revisionen mit Bestimmung eines gewissen auf den letzten May des sechszehn Hundert vier und funfzigsten Jahres sub praesidio desertionis anberahnten Termins ergangen, und dasselbe mit einem anderweiten Kayserl. Edict vom siebenzehenden September sechszehn Hundert acht und sechszig bestättiget worden, darauf aber solche Visitation und Revision bis hieher nicht hat zu Stande gebracht werden können; Also verkunden Wir, in dessen Fortsetzung, hiemit ferner, daß Wir die Eröffnung der von Uns und dem gesamten Reich willfährig und eifrigst befördernder Visitation auf den

Zweyten

Zwenten May Tag nächsten siebenzehñ Hundert sieben und sechsßigsten Jahrs bestimmet, und nebst Unseren Kayserlichen Commissarien, auch deren durch des Chur. Fürsten von Mainz, als des heil. Römischen Reichs durch Germanien Erz. Canzler Ibdn. den Befehmässig zu berufenden, zu der nun berichtigten 1sten Classe des im jüngern Reichs. Abschied beliebten Schematis gehörigen Ständen, Subdelegati und Revisores in Unserer und der Reichs Stadt Weßlar erscheinen werden. Gestatten und begehren so dann an Ew. Ibd. Ibd. Andl. Andl. und Ibd. Ibd. Freund. Better. Oheim. und gnädiglich, andern aber befehlen Wir hiemit gnädigst und ernstlich, daß Sie und Ihr, welche einlge von oberwehnten Revisionen fortgesetzt und von Unsern Kayserlichen Commissarien auch der andern visitirenden Ständen verordneten Revisoren erlediget und abgeurtheilet haben wollen, solches in Zeit Vier Monath von Verkündigung gegenwärtigen Edicts an, so wohl bey dem Cammer. Gericht, als auch bey Unserem lieben Neveu des Chur. Fürsten von Mainz Ibd. als des Reichs Erz. Canzlern gebürend anzeigen und erklären, diejenigen aber deren vor der Zeit des jüngern Reichs. Abschieds angestellten Revisionen, in Kraft Edictmäßiger Anzeige annoch bestehen, (Zammassen die in Gefolg erstberührten Kayserlichen Edicts vom Jahr sechszeñ Hundert drey und funßzig, in der darin vorbeschriebenen Zeit

und Weiß nicht angezeigte vorhergehende Revisionen, Desert bleiben, und zu gegenwärtiger Visitation nicht zu ziehen, weder anzunehmen sey,) wenn sie nach damaligen, dem gedachten jüngern Reichs - Abscheid vorhergegangenen Gebrauch Ihre Revisions - Gravamina noch nicht eingebracht, sondern nach Inhalt des erstgemeldten Kayserl. Edicts Entschuldigungs - Ursachen eingegeben, diese ihre annoch fehlende Revisions - Gravamina in vorbemeldter Frist am Cammer - Gericht produciren, und so dann alle und jede sich mit denen Sportuln, (welche Ihnen mehr besagtes Cammer - Gericht vor dies erstemal nach Vorschrift des jüngeren Reichs - Abschieds §. 126. zu mehrer der Justiz - Beförderung, auch auf die bis hieher zusammen geschwollene Revisions - Sachen, vorbehältlich deren Revisoren weitere Ermäßigung zu taxiren und anzusehen hat, auch darauf von Uns dasselbe Cammer - Gericht besonders angewiesen werden wird,) gefast halten solle, und diese jedoch nicht eher, als wenn an die Sach Hand angeschlagen, und von Unfern Kayserl. Commissarien und übrigen Revisoren solches angedeutet wird, zum Archiv einzutragen, und zu erlegen, mit der angefügten ernstlichen Verord. und Warnung, daß wo ein oder anderer derer jeso anbefohlenen Puncten in angesehener Frist nicht erfüllet, warum solches in diesem Termino nicht geschehen könne, an beyden oberwehnten Orten
nicht

nicht angezeigt seyn werden, als dann sothane Revisionen für Desert und erloschen, ferner hie- mit erkläret seyn sollen. Wir wollen alles sol- ches, vermittelst dieses Unsers Kayserl. Edicts also hienit ins Reich öffentlich verkündigen und zu männiglich Wissen bringen. An alles dessen Beförderung und genauer Beobachtung thut und vollziehen Ew. Idd. Idd. Andl. Andl. Idd. Idd. und Ihr ein gutes und annehmliches Uns benebens zu gnädigen Gefallen gereichendes Werk gegen Deroselben und Euch hinwiederum in Freundschaft, Kayserl. Hulden, Gnaden und allen Guten zu erkennen. Geben zu Wien, den Zehenden October Anno siebenzehnen Hundert Sechs und sechszig Unsers Reichs im Dritten.

Joseph. (L. S.)

Vt. Fürst Colloredo.

Ad mandatum Sacrae Caes. Majestatis proprius.
Franz Georg von LEYKAMP.

Wann nun Sr. Kayserl. Majest. vorste- hendes Edict zur Bekanntmachung in dem gan- zen löblichen Nieder-Sächsischen Craysse den Crays-Ausschreibenden Fürsten zugesandt und diese Uns ersuchet haben, dessen Publication in Unseren zu besagtem Craysse gehörigen-Landen zu versügen; Als befehlen Wir, bey der Nothwen- digkeit solcher Bekanntmachung zur Beförde- rung

zung der heilsamen Justiz, denenjenigen Unserer Unterthanen, in deren bey dem Kayserl. Reichs-Cammer - Gericht rechtshängigen Sachen das Remedium Revisionis eingewandt worden, und welche diese Revision annoch fortzusetzen gewilliget sind, hieomit gnädigst: Nach Inhalt des vorerwehnten Kayserl. Edicts sich in der darinn bestimmten Zeit gebührend zu melden, auch sonst nach Vorschrift desselben alles Nöthige zu ihrem eigenen Besten weiter zu beobachten.

Damit auch gegenwärtiges Unser Patent zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, haben Wir solches gewöhnlicher Maassen zu affigiren, und den öffentlichen Intelligenz - Blättern einzurücken befohlen. Gegeben auf Unserer Befehlung Schwerin, den 18ten Februar. 1767.

Friederich, H. & M.

(L. S.)

30.

Gemeiner Bescheid der Herzogl. Justiz-Canzlei zu Strelitz vom 4ten Februar 1712.

A. F. 10.

Herzog zu Mecklenburg.

Demnach Wir Höchstmisfällig vernommen, daß verschiedene Advocaten nicht allein ohne

ohne Unterschied allerhand böse und offenbar un-
gerechte Sachen wider beßer Wissen und Ge-
wissen annehmen und bedienen, und wann die
Gerichte ihnen darinn nicht deferiren, sich noch
wol darüber beschweren, und ihren unbilligen
Vorsatz, durch *frivolas appellationes* und
andere dergleichen *Remedia* nichts desto weni-
ger ins Werck zu setzen bemühet sind;

Sondern auch theils aus Gewinnsucht und
Eigennuß mit großen Fleiß die Prozesse weit-
läufig machen, theils aber aus Faulheit, auch
wol überhäufet und zu viel angenommener Sa-
chen halber eine *Dilation* über die andere su-
chen, sich wenig oder nicht darum bekümmern,
ob die gerichtliche *Resolutiones* und *Decreta*
abgefordert, und gebührend *insinuiret* werden,
sondern die *Expeditiones* öfters ganze Mona-
then und länger liegen lassen, so daß Unsere
Canzley-Bediente nicht wissen, wohin sie selb-
ge abgehen lassen sollen;

Imgleichen auch die aus guter und heilsa-
mer Intention *ex officio* angefehete *Audien-
tias* und Vorbescheide, entweder weil es Ihnen
nicht *commode*, oder daß Sie die Sachen nicht
gerne in Güte bengeleget sehen, abschreiben,
und also auf allerhand Art und Weise den Lauf
der Justiz hindern und hemmen.

Ja noch wohl gar dazu sich nicht entfeyhen,
die

die Schuld calumniose auf Unsere Fürstl. Gericht und Collegia schieben; Uns aber nicht weniger aus Landes Fürstl. Vorsorge als aufrichtiger Liebe zur Justiz gebühren und obliegen will, alles Ernstes dahin zu sehen, daß diese unverantwortlichen Mißbräuchen mit Nachdruck gesteuert und ein jeder zu prompter Justiz verholfen werden;

So haben Wir vor höchstnöthig erachtet, alle und jede Unsere Advocaten nicht allein alles Ernstes auf Unsere Canzley-Ordnung, und daß dieselbe bey scharfer Strafe in allen Stücken von Ihnen genau soll observiret werden, anzuweisen, sondern setzen ordnen und befehlen auch Kraft dieses öffentlichen Edicts aufs Neue

1) Daß Niemanden bey Unsern Gerichten sich der ordentlichen Advocatur oder Procuratur bedienen sollte, Er habe dan zuvor von Unserer Regierungs- und Justiz-Canzley praevio examine solches erhalten, und den in der Canzley-Ordnung enthaltenen Eyd wirklich abgelegt;

2) Und weilien bis daher nicht zu minderer Confusion und Aufenthalt der Sachen als großen Schaden und Nachtheil der Partheyen gereicht, daß bis hie hin gemeiniglich keine procuratores ad acta bestellet worden; indem die Meisten Unserer Advocaten sich nicht allhier in

loco befinden, und dahero die Sachen weder zu rechter Zeit übergeben noch ausgelöset werden, sondern wo nicht gar dennoch über die Zeit liegen bleiben, vornehmlich aber wegen der Insinuationen viele Difficultaeten entstehen; So sollen hinführo, gleich wie es bey allen andern wol bestellten Gerichten geschiehet, auch in Unserer Canzley . Ordnung enthalten, wenigstens 3 Procuratores allhier in loco bestellet und beediget werden, von welchen eine jede vor Unserm Gerichte litigirende Parthey einen anzunehmen und mit genugfamer Vollmacht zu versehen schuldig seyn soll; Und sollen selbige Procuratores alle und jede Ihnen von Ihren Principalen zugefertigte Schriften ohne Verzug revidiren, der Canzley . Ordnung nach einrichten, die anzügliche expressiones austreichen und selbige nachmals unterschreiben, und an gehörigen Ort ins Gericht überliefern, so bald etwas darauf resolviret und expediret, solches abfordern, und so fort Ihren Principali davon Nachricht ertheilen, auch wann es zu insinuiren dem gegenseitigen Procuratori, der es allemal anzunehmen und weiter zu besorgen schuldig, dasselbe zustellen, und daferne ein oder ander Procurator hierunter sollte saumseelig befunden werden, soll derselbe nicht allein seinen Principali de damno et interesse gehalten seyn, sondern auch noch absonderlich arbitrarie gestraft werden; Wie dann auch ein Procurator,

tor, was die bloße Procuratur anlanget, von denen Partheyen nicht mehr zu genießen haben soll, als von der Unterschrift 1. ad 2. Groschen nach Bewandniß der Schriften und wegen der Correspondence an die Partheyen und deren Advocaten Item Besorgung der Insinuation dasjenige was billig ist, nach Proportion Ihrer Arbeit fordern, machet aber derselbe auch zugleich Schriften, oder wartet Vorbescheide ab, wird er diesfalls billig absonderlich bezahlet. Was aber ins künftig nicht solchergestalt von einem ordentlichen Procuratore unterschreiben, Insonderheit was Proceß - Sachen betrifft, soll nicht angenommen, sondern gleich von Unserm Secretario zurück gegeben werden, es wäre dann, daß einer in Loco hler wäre, und seine Sachen selbst abwarten wolt.

3) Soll ein jeder Unserer Advocaten ehe Er eine Sache annimmt, dieselbe wohl untersuchen, auch denen Partheyen so viel möglich zu Güthe rathen, da Er aber die offenbahre Injustiz siehet, sich keinesweges gelüsten lassen, selbige durch böse intrigues zu verdrehen und zu defendiren bey Strafe des Meineides.

4) Da auch die Gemeine Rechte so wohl als insonderheit Unsere Cansley - Ordnung dem Richterlichen Ammte injungiret vor allen dahin zu sehen, ob nicht die Güte zwischen denen Partheyen zu erreichen und aber solches nicht anders

als

als durch Vorbescheide zu erhalten; So wollen Wir hinführo keines Weges mehr verstaten, daß solche ex officio angegesetzte Vorbescheide so bloßer Dings nach der Partheyen und Advocaten Willführ abgeschrieben werden;

Sondern gleich wie Wir es höchstnöthig und heilsam befinden, daß wenigstens Anfangs nach dem die Partheyen einen Satz gegen den andern verwechselt, oder es sonst die Beschaffenheit der Sachen erfordert, auch Mündlich vernommen werden; Also soll derjenige, welcher solch angegesetzte Audientias ohne höchst erhebliche Ursachen abschreibet, allezeit darum, daß Er gültliche Handlung decliniret in Protocollo als temerarius litigator annotiret, und bey der Sentenz in Condemnirung oder Absolvirung ratione Expensarum reflexion gemacht werden, und damit der Expensen halber das Gute nicht gehindert werde, wie man sich beschweren wollen, so sollen hinführo die Advocati und Procuratores vor einen Vorbescheid nicht mehr als 1 Rthlr. nehmen, auch die auswärtige Advocati de jure keine Zehrungs Kosten oder Fuhrlohn fordern, es sey dann daß sie sich disfalls mit den Partheyen vorhero vergleichen, welchen falls aber und da der Gegentheil in expensas condemniret wird, darauf nicht reflectiret werden solle. So sollen auch die Advocati und Procuratores bey

denen Vorbescheiden keine unnütze, weitläufige Recessus führen noch die ganze Acta ohnnöthig recapituliren, sondern brevibus merita causa höchstens in einer 4tel Stunde proponiren, oder wann ja die Nothwendigkeit erfordert, etwas weitläufiger zu seyn; lieber eine Schrift statt mündlichen Recessus übergeben, da Sie dann allemahl in Entstehung der Güte, mit einem Rechtlichen Bescheide versehen werden sollen; Wann Sie es auch verlangen, kann Ihnen allezeit in Termino ante sententiam das Protocollum vorgelesen werden, damit sie so viel gewisser seyn, ob Ihre Meinung recht allequiret worden.

5) Vereicht es ebenmäßig nicht wenig zur Verlängerung der Processen daß die Advocati nicht ihre ordentliche Sätzen wahren, sondern mit vielen extraordinairnen Schriften einkommen und dadurch die Acta öfter sehr intricat machen, als sollen Sie hinführo ihre Nothdurft in denen ordentlich erlaubten Hauptsätzen fürbringen, und nicht einander so in die Schriften fallen, sondern wann Sie das Ihrige vorgetragen, so lange warten, bis der andere Mittel Schriften wann selbige nemlich die Haupt-Sache betreffen, solle wo es nicht die höchste Nothwendigkeit also erfordert, ferner nicht erlaubet seyn, noch angenommen werden; Dilations Gesuche, Accusationes contuma-

cia und dergleichen nothwendig beym Process vorkommende Anzeigen sind hierunter nicht gemeinet; Wie dann auch die Advocati oder wenigstens die Procuratores disfalls alle und jede Schriften nach ihren Inhalt ordentlich, als Klage, exceptionen, replic, Dupliquen, probatoriales etc. rubriciren sollen, sonst Sie von denen Procuratoribus nicht sollen übergeben noch in Gerichte angenommen werden.

6) Ist es höchst unbillig, daß wann die ordentliche Sätze gegen einander verwechselt und partes gegen einander submittiren sollen, sie erstlich den Process recht neu anfangen, und mit vielen Beilagen und novis die Conclusion der Sachen hindern, ja wohl gar post conclusionem causae allerhand Neues aufs Tappet bringen, als sollen hinführo bey den letzten Sätzen gar keine nova erlaubt seyn, weniger Recissio conclusionis erkannt werden, es wäre dann, daß ein offenbahres interveniens solches anders erforderte, oder aber derjenige welcher nova allegiret mit einen Eyde darthun könne daß Er vorhin nichts gewußt, oder auch erböthig ist dem Gegentheile die vorher auf dem Process gewandte Kosten zu erstatten.

7) Soll über die 3te Dilation gar keine mehr verstattet werden sondern das pro re nata angedrohte Praejudicium über den Con-

tumacem ergehen, er könnte denn beweisen, oder allenfalls Iuramento erhärten, daß es nicht in seinen Mächten gestanden eher fertig zu werden.

8) Fordern die Advocati a Iudice die Rationes decidendi als ein Recht, weil solches aber mehr wider die gemeinen Rechte, als daß solches darinn verordnet wird; So lassen Wir es auch dabey bewenden, jedoch wird es dem Arbitrio iudicis anheim gegeben.

9) Weil auch die Remedia suspensiva nemlich Appellationis, Restitutionis in integrum, Nullitatis etc. mehrentheils schändlich gemisbrauchet werden, so soll in diesen Stück Unsere Canzley Ordnung stricte nachgelebet, und keines angenommen werden, es werden dann so fort dabey die Gravamina mit übergeben, und wenn es von dem Gerichte verlangt wird, das Iuramentum malitiae so wohl von dem Advocato als denen Partheyen abgeschworen.

10) Und da insonderheit viele Zeit Verspittelung und große Langwierigkeit aus den Prorogations Gesuch der Fatalium entstanden, so wollen Wir dieselben es in was vor einen remedio es wolle, gänzlich abgeschaffet haben, es sey denn daß der Procurator in continenti und offenbahr erwiesen, oder beschweren

schweren könne, daß in solcher Frist es Ihm nicht möglich gewesen mit seinem Principali schrift- oder mündlich darüber zu deliberiren, alsdann Er den Befinden nach damit möchte zu hören seyn denn weilen in Remedio Restitutionis et Nullitatis 6 Wochen indulgiret binnen welcher Zeit jeder seine Gravamina genugsam überlegen kann, ist es unverantwortlich länger Cursum Iustitiae aufzuhalten.

11) Und leglich ist es auch eine allgemeine Klage Unserer Canzley-Bedienten, daß die wenige Ihnen nach den Taxt Unserer Canzley-Ordnung zukommende Sporteln so gar unrichtig und langsam bezahlet würden, gleich wie nun denen Partheyen kein Heller mehr als in besagter Canzley Ordnung enthalten, soll aufgebürdet und zu dem Ende die Sporteln und Copialien jedes absonderlich notiret, auch jedweden, ob Er seine Sachen in duplo übergeben wolle, freygestellet und denen Armen Partheyen, welche entweder notorie arm oder das Iuramentum paupertatis schwören können, creditiret werden, also wollen Wir gleichwol auch daß diejenigen so bezahlen können, Unsern Bedienten das Ihrige nicht gänzlich entziehen.

Verordnen demnach gnädigst und wollen, daß Unsere Secretarii die Expeditiones nicht eher sollen aus ihren Händen zu geben schuldig seyn, es werden dann entweder die Sporteln

baar bezahlet, oder daß einer von denen Procuratoren dafür cavire, und selbige binnen nahmhafter Zeit einzuliefern verspreche, Sollte aber jemand solcher Gestalt die ausgefertigten Sachen gar liegen lassen, sollen nicht allein die Sportula per Executionem auf des Morosi Kosten von Ihm eingetrieben werden; Sollte aber Jemand über besagten Taxt in Unserer Canzley Ordnung sich beschweret befinden, und Er solches gebührend anzeigen würde, soll Ihm disfalls nicht allein vollkommene Satisfaction wiederfahren, sondern auch jedesmahl auf die Extensiones weniger nicht als die Expeditiones die Tax auf der seiten notirt werden, damit der Richter so wol als die Partheyen in continenti sehen mögen ob die Tax Ordnung gemäß gesetzt worden.

Wie dann auch einen jeden erlaubet seyn soll, wegen der Transmission und dergleichen Kosten sich von dem Secretario die Rechnung zeigen zu lassen und seine Nothdurft, wann Er Zug dazu haben vermeinet, vorzubringen.

Wie nun solches zur Beförderung der Justice gereichet, also wollen Wir auch, daß dem in allen stricte nachgelebet und von Unserm Canzley Gericht darüber gehalten auch Niemand hierunter nachgesehen werden solle.

Urkundlich haben Wir dieses in einen gemeinen Abschied bringen und abfaßen lassen auch mit Unserm Fürstl. Innsiegel bestärcken lassen auch eigenhändig unterschrieben. Strelitz den 4ten Febr. Anno 1712.

31.

Vergleich zwischen der Ritterschaft und den Städten wegen der Beiträge zu den Landes = Schulden u. s. w. von 1800.

Wann in Gemäsheit des unterm 29sten November 1781. zwischen der Mecklenburgischen Ritterschaft, und den Städten, insonderheit auch über die Theilnahme an die Landes = Schulden geschlossenen Vergleichs, und dessen §. 7. die Ritterschaft der Mecklenburg = und Wendischen Kreise, (als welcher, wegen des mit der Stargardischen Ritterschaft über deren separaten Abtrag ihres Schulden = Anthells geschlossenen Vergleichs, die von der Ritterschaft in diesen Spho eingegangene Verbindlichkeit und Last des Ritterschaftlichen ganzen Schulden = Anthells allein obliegt,) durch successive Berichtigung des Uberschusses an der gemeinsamen Landes = Schuld über Sieben mahl Hundert Fünfzig Tausend Reichs = Thaler $92\frac{2}{3}$ tel dem stipulato obangezogenen Sphis dergestalt ge-

nüget hat, daß selbige, theils mittelst Anlagen auf ihre Hüfen, theils mittelst Ueberschüsse ihrer besondern Cassen - Bestände und endlich durch die Benutzung des vermöge ihres Credits und baarer Aufbringungen herabgesetzten Zinsfußes, behuf ihres übernommenen besondern Quanti über die gemeinsame Landes - Schuld schon vor einigen Jahren, nach Ausweise der Landkassens - Rechnungen, die Landes - Schuld auf die Vergleichsmässig gemeinsame Summe von Siebenmahl Hundert Fünfzig Tausend Reichsthaler herunter gebracht hat jedoch auch indessen durch die stipulirten Einflüsse aus der Necessarien - Cassen der Schulden - Antheil der Städte aller dreyer Kreise merklich herunter gesetzt worden, und dadurch zur Erhaltung des Verhältnisses von der Ritterschaft Mecklenburg - und Wendischen Kreises zeither mit der weitem Minderung auf ihren Schuld - Theil fortgeföhren werden müssen; So ist schon im Jahr 1793. die Zulegung einer liquidation sowohl über den Schulden - Stand, als auch über die dem Anno 1781. geschlossenen Vergleich gemässe, jetzt bey der Gemeinsamkeit der Landes - Schuld zulässige Berechnungs - Art rathsam erachtet worden.

Dabey aber ist zwischen der Ritterschaft Mecklenburg - und Wendischen Kreises und den Städten aller dreyer Kreise, als zu dieser Landes -

des = Schuld, jene zu $\frac{2}{3}$ tel und die zu $\frac{1}{3}$ tel, concurrirenden Interessenten eine Verschiedenheit über die zu = und Anrechnung der Zinsen = Ueberschüsse sowohl in der Art dieser Anrechnung, als auch in den Termino a quo entstanden.

Nächstdem sind durch die Anforderungen der Ritterschaft des Mecklenburg = und Wendischen Kreises wegen der von ihr gemachten Vorschüsse und Auslagen bey gemeinsamen Angelegenheiten und Verwendungen zu der per Averhionem verglichenen Forderung der Meyerschen Erben an den Landkasten, die Differenzien und die Nothwendigkeit einer Liquidation und Vereinhahrung über die Grundsätze derselben vergrößert worden.

Solchemnach ist mittelst der durch den Engern Ausschuß und eine Committe von Ritter = und Landschaft, aus Auftrag derselben, gepflogenen Verhandlungen, eine Vereinbarung getroffen, und solcher Verein von der Ritterschaft Mecklenburg = und Wendischen Kreises und von den Städten aller drey Kreise, nach vorheriger Intimation auf dem Ante Comitial = Convent, auf dem Land = Tage zu Malchin 1708. ratificiret und ein fester unverrücklicher Vergleich darüber, wie nachstehet, geschlossen worden.

§. I.

Um die Schwierigkeiten zu entfernen, welche der Erwirung des zeitpuncts entgegen stehen, von welchem an in der Landkasten-Berechnung nach Abtrag der Ritterschaftlichen überschüssigen Schuld, die Gemeinsamkeit der zu- und Abrechnung hätte geschehen sollen, und um ferner der mißlichen Berechnung und Auseinandersetzung der Zinsen-Ersparungen überhoben zu seyn, welche und ob solche aus den durch privative Ueberschüsse der Ritterschaft bewürcten Herabsetzungen geschehen und privative oder gemeinsam ad Computum kommen müssen, zahlet die Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Kreises pro averfione, als ein wohlbehandeltes Abfindungs-Quantum die Summe von Zwanzig Tausend Rthlr. 92 $\frac{2}{3}$ tel an die Städte dergestalt daß diese Summe den Städten an ihrem privativen Schulden-Antheil im Landkasten abgerechnet, auch abgeschrieben, und dagegen dem Ritterschaftlichen Schulden-Antheil hinzugesetzt wird.

Diese Abrechnung einer Summe von 20000 Rthlr. 92 $\frac{2}{3}$ tel an ihrem Schulden-Antheil nehmen und erkennen Städte aller dreyer Kreise als eine genüglliche Aversion desjenigen an, was durch eine Berechnung und Liquidation über die Zinsen-Ueberschüsse ihnen bis zum Abschluß der Landkasten-Rechnung ultimo Junii

Junii d. J. zu gute liquidiret werden könnte, und entsagen dagegen aller weitem Berechtigung und Anforderung so weit solche wegen einer Theilnahme an den Ueberschüssen aus den Zinsen von ihnen formiret sind oder werden können, und erkennen die bisher geschehene Verwendung derselben für die Ritterschaft allein als rechtmäßig geschehen an.

§. 2.

Von diesem Zeitpunkt, also vom 1sten Julii d. J. an soll nur eine gemeinsame Landkassen - Schuld - Einbringungs - Casse zur Verzinsung, mithin auch nur eine gemeinsame Administration, Berechnung, Nutzung und Verwendung der Zinsen Ersparnisse, zum Abtrag in solidum an der gemeinsamen Landes - Schuld, statt finden, ohnbeschadet jedoch der Verschiedenheit des Verhältnisses (aus dem Vergleiche de 1781. nach welchem von der Ritterschaft zwey Drittheil und von der Landschaft Ein Drittheil geleistet und eingebracht werden.

§. 3.

Zum Zwecks der Erfüllung dessen verspricht die Ritterschaft Mecklenburg - und Wendischen Kreises denjenigen Ueberschuß sofort entweder abzutragen, oder auch der gemeinsamen Landes - Schuld privative ohne Concurrenz der Städte

Städte auf sich zu nehmen, welcher annoch über die gemeinsame Landes-Schuld auf den Landkasten gebürdet seyn sollte.

Die Ausmittelung dieses Ueberschusses soll dergestalt geschehen, daß das nach der ultimo Junii d. J. abgeschlossenen Landkasten-Rechnung hervorgehende Schulden-Quantum der Städte dreysfach gerechnet, demnächst von der ganzen Landkastens-Schuld abgezogene, und das daraus kommende plus von der Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Kreises als der zu ihrer privativen Last gehende passiv-Ueberschuß anerkannt, und von der gemeinsamen Schulden-Casse ab- und auf sich genommen wird.

§. 4.

Was aber nun die gemeinsame Concurrenz und Administration dieser Schulden-Casse anbetrifft; so soll das in dem Vergleich von 1781. bestimmte Verhältniß zum $\frac{2}{3}$ tel der Ritterschaft und $\frac{1}{3}$ tel der Städte unverrücklich von einem jeden Theile gehalten, darnach erfüllet und geleistet werden, mithin verspricht die Ritterschaft, über ihren Antheil an der Etat-mäßigen Ersparung aus der Necessarien-Casse von 6000 Rthlr. $\frac{92}{100}$ tel eben so wenig als die Städte zu disponiren, vielmehr sollen vermöge Sphi 6. des 1781. geschlossenen Vergleichs,
diese

diese 6000 Rthlr. $92\frac{2}{3}$ tel eben so als die 4jäh-
rigen gesammelten Ersparungen stets gemein-
sam, und zum Abtrag der Schulden angewandt
werden.

§. 5.

Um aber, Seitens der Ritterschaft das
schuldige Verhältniß ihres Beytrags von zwey
Drittheilen gegen den Beytrag der Städte von
Ein Drittheil zu erfüllen; so verspricht die Rit-
terschaft Mecklenburg- und Wendischen Kreises
mittelft gemeinsam zu bewilligenden Anlagen zu
dem seckenden Fond jährlich und bis zum gänz-
lichen Abtrag der Landes-Schulden 3000 Rthl.
 $92\frac{2}{3}$ tel hinzu- und aufzubringen, um dadurch
die gemeinsame Ersparung von 6000 Rthlr.
 $92\frac{2}{3}$ tel aus der Necessarien-Casse, zur Summe
von 9000 Rthlr. $92\frac{2}{3}$ tel zu integriren, damit
selbige Vergleichsmässig zum Abtrag der ge-
meinsamen Landes-Schuld verwandt werden
könne; Nichtweniger verspricht die Ritterschaft
die aus 4. jähriger Auffammlung der weiteren
Ersparnisse in der Necessarien-Casse aufkom-
mende Summe, soweit selbige zur Verwendung
der Necessarien-Bedürfnisse nicht erforderlich
ist, jedesmahl durch den zuschufß der Hälfte
ex private zu gemeinsamen Drey Dritthei-
len zu integriren, um Vergleichsmässig dieses
Ganze mit zum Abtrag der gemeinsamen Lan-
des-Schuld anzuwenden.

§. 6.

Wann es auch keinen Zweifel unterworfen ist, daß die zu solcher Aufbringung in der gemeinsamen Landes-Schulden-Casse erforderliche Anlagen über die Klöster-Hufen und Rostocker Districts-Dörter mit erstreckt werden, wovon aber den Städten aller dreyer Kreise Verfassungsmässig die Hälfte eben so als der Ritterschaft aller dreyer Kreise die ihrige zukommt; so machet die Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Kreises sich verbindlich, zur Leistung ihres Verhältnisses, entweder zur Einbringung des Dupli gegen das Simplum der Städte bey dem Abtrag der gemeinsamen Landes-Schulden, die Hälfte auch des Beytrags der Anlage von den Kloster-Hufen und Rostocker Districts-Dörtern aus besonderer Ritterschaftlicher Aufbringung zuzuschicken und die Ritterschaft Stargardischen Kreises jedesmahl über ihre Competenz an diesen gemeinsamen Hülf-Beyträgen, ohne Concurrenz der Städte, zu befriedigen, oder auch den Städten auf ihre Vergleichsmässige Summe von 11250 Rthlr. 11 $\frac{2}{3}$ solche eben so ad computum kommen zu lassen, als zur Aufbringung der Ritterschaftlichen Zuschüsse zu verwenden.

§. 7.

Die Ausführung dieses Vergleichs, und die demselben angemessene Berechnungs-Art bey dem

beym Landkasten soll von Primo Julii d. J. ihrem Anfang nehmen, und durch die Anordnungen des Engern Ausschusses der Ritter- und Landschaft pactmäßig befolget werden, nachdem mit dem Abschluß der Landkasten-Rechnung ultimo Juny d. J. die liquidation der gemeinsamen Landes-Schuld in Vorschrift des Sphi 3. dieses Vergleichs zugeleget und berichtigt ist, auch selbige hiedurch als für die Zukunft geltend wechselseitig angenommen und anerkannt wird.

§. 8.

Was nun die Forderung der Ritterschafft des Mecklenburg- und Wendischen Kreises an die Städte aller dreyer Kreise anbetriefft, so erkennen

1) die Städte es an, daß zum Beytrag an der per Aversionem verglichenen Forderung der Meyerschen Erben an die Ritter- und Landschaft, sie deshalb einer Mit-Erleidung sich nicht entziehen mögen noch wollen, weil jene Forderung aus Ursache eines in gemeinsamer Landkastens-Berechnung und Verlust begangenen Versehens entstanden ist, auch sie aus der Folge des so gemeinschaftlich mit gedachten Erben geschlossenen Vereins als denenselben pro averseione gemeinsam gemachten Promissi zu solchem Mitbeytrag noticiret worden sind — Städte versprechen demnach die Hälfte des
Aver-

Aversions-Quantität von 7000 Rthlr. Gold der Ritterschaft Mecklenburg- und Wendischen Kreises zu ihrem Antheil zu restituiren, auch der Ritterschaft die Zinsen darauf zu vergüten.

Es haben diesem gemäß nur die Gold-Münze in die beyder Liquidation normirende 92 $\frac{2}{3}$ tel Münze nicht allein zu vertiren, sondern auch, um bey der Verschiedenheit des Zinsfußes im Landkasten, über die weitläufige Durchschnitts-Rechnung hinweg zu kommen, beyde compaciscirende Theile dahin sich einverstanden, daß die Städte der Ritterschaft zur gänzlichen Beseitigung dieser Forderung drehtausend Acht Hundert und Fünfzig Rthlr 11 $\frac{2}{3}$ tel zur Erstattung wieder bezahlen.

2) Verkennen Städte es nicht, daß zur Abwendung des Privilegii de non appellando illimitati von der Ritterschaft aller dreyer Kreise die Kosten allein getragen worden sind, ohngeachtet Städte zu den Beschlüssen und Maßregeln wodurch selbige entstanden und verwandt worden sind, wiewohl nur in tantum und im engern Umfange mit gewürkt haben.

Um nun die mißliche Berechnung des Maasses der Zuleistung zu diesen ansehnlichen Kosten nach dem Maas der Städtischen Concurrenz, und sonst bedenkliche Recherchen zu vermeiden; so vergüten die Städte der Rit-

terschaft Mecklenburg. und Wendischen Kreises private die Summe von Fünftausend Rthlr. 92 $\frac{1}{2}$ tel und übernimmt dagegen die Ritterschaft des Mecklenburg. und Wendischen Kreises die Abfindung der Ritterschaft Stargardischen Kreises mit ihrer Rata an diesem Verlags. Ersatz, und entsaget aller weiteren Anforderung an die Städte aus dem Grund eines in dieser Angelegenheit gemachten Geld. Vorschusses.

Diese aus beyden vorstehenden Artikeln von den Städten an die Ritterschaft zu zahlenden verheißene 8850 Rthlr. 92 $\frac{1}{2}$ tel wird die Ritterschaft Mecklenburg. und Wendischen Kreises von der an die Städte zu zahlenden Zinsen. liquidations. Vergütung in Abzug zu bringen berechtigt, mithin soll an dem Schulden. Quanto der Städte im Landkasten, in Verfolg des obigen Sphi 1. und vermöge des hier stipulirten Abzuges von 8850 Rthlr. an 20000 Rthlr. annoch die Summe von Eilftausend Einhundert und Fünffzig Rthlr. 92 $\frac{1}{2}$ tel abgerechnet und abgeschrieben werden, dergestalt, daß dieses Quantum der Ritterschaft Mecklenburg. und Wendischen Kreises nach der so zugelegten liquidation zur Last kömt.

Beide Theile versprechen sich, bündigst, unter Entsagung aller Einreden, insbesondere des Einwandes des Irrthums, nicht überlegter

Sache, der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Appellation selbst an die Reichs-Gerichte zu jeder Wirkung, der Verletzung, auch der allgemeinen Rechtsregel, daß eine allgemeine Verzichtleistung die besondern nicht ausschließt, alles dasjenige, wozu sie sich in dieser über wechselseitige Anforderungen und Liquidations-Differenzen, zur bestimmteren Angemessenheit derselben, und der künftigen Berechnung nachdem Vergleich von 1781. geschlossenen Acte verbindlich gemacht haben, zu erfüllen, und des Zwecks sich wechselseitig alle erforderliche Sicherheit zu gewähren.

Urkundlich ist dieser Verein gedoppelt ausgefertigt, unter dem Ritter- und landschaftlichen Insiegel vollzogen, und nach dem Austrag der land-Tags-Versammlung von 1799 von dem Directorio und dem Engern Ausschuß, Namens der Ritterschaft und der Städte aller drey Kreise unterschrieben, und unterschiegelt zu Malchin den Vier- und Zwanzigsten November Eintausend Achthundert.

(L. S.)

Friederich v. Pritzbuer land-Rath des Herzogthums Schwertin.

(L. S.)

Joachim Dieberich Levehow land-Rath des Herzogthums Gütstrow.

(L. S.)

Carl

Carl Anthon von
Both Land-Rath des
Herzogthums Schwe-
rin.

(L. S.)

Adolph Friederich
von Oertzen Land-
Rath des Herzogthums
Schwerin.

(L. S.)

Adolph Albert Wil-
helm von Flotow als
Land-Rath des Her-
zogthums Güstrow,
und stellvertretender
Deputirter der Ritter-
schaft Wend. Kreises
zum Engern Ausschuß.

(L. S.)

Hartwig Friederich
August von Lützow
Erb-Landmarschall
Mecklenb. Kreises.

(L. S.)

Adam Philipp Mat-
thias von Flotow Se-
nior Land-Rath des
Herzogthums Gü-
strow.

(L. S.)

Carl Wilhelm von
Rieben Land-Rath
des Herzogthums Gü-
strow Stargardischen
Kreises.

(L. S.)

Cam. Hans Jusua
von der Kettenburg
Vice-Landmarschall
des Wendischen Kreises.

(L. S.)

Wilhelm Friedrich
Werner von Derßen

Vice • Landmarschall
Stargardischen Kreises.

(L. S.)

Adam von Oldenburg
Deputirter der
Ritterschaft Mecklenb.
Kreises zum Engern
Auschuß.

(L. S.)

Andreas David Wiese
Dr. als Deputirter
beym Engern Aussch.

(L. S.)

Leopold von Gentz-
kow der Ritterschaft
Stargardischen Krei-
ses Deputirter zum En-
gern Auschuß.

(L. S.)

Johann Joachim
Dethloff als Depu-
tirter der Städte Meckl.
Kreises zum Engern
Auschuß.

(L. S.)

Joachim Heinrich
Spalding Dr. als De-
putirter der Städte
Wendischen Kreises
zum Engern Auschuß.

(L. S.)

32.

Zeugniß der Mecklenburgischen- und
Güstrowschen Vorderstädte über
die außerordentlichen Necessarien-
Gelder.

Wann unser hoch geschätzter Herr Collega
der Herr Hofrath und Bürgermeister Schroeder

Der aus der löblichen Vorderstadt Neubrandenburg von Uns eine Nachricht von dem Zustande und Berechnung der Städtischen Necessarien - Cassé hiesiger beyden Creise verlanget hat; so ertheilen Wir Endesunterschriebene Ihm dieselbe in nachstehendem:

Die Einnahme bestehet für jedem Creise in 1200 Rthlr. schwer courant, die die Vorderstadt jeden Creises aus der Accise Dreyer Städte erhebet, und worüber der älteste Bürgermeister als Berechner dieser Gelder unter Zusehung des Stadt - Siegels quitiret.

Zur Ausgabe gehöret

- 1) die Gehalts - Verbesserung derer beyden Bürgermeister, wovon jeder Bürgermeister jährlich 200 Rthlr. $\frac{m}{v}$ erhält. Dieser Gehalt ist aus Geneigtheit des Corps der löblichen Städte beyden ältesten Bürgermeistern zu 300 Rthlr. erhöht.
- 2) eine gleiche Gehalts - Verbesserung erhalten die Herren Bürgermeister in Suerin jeder jährlich 100 Rthlr. $\frac{m}{v}$.
- 3) trägt diese Cassé die Reisekosten und Diaeten der Vorderstädtischen Deputirten zu Städtischen und Landes - Conventen, und zum Landtag, jedoch daß der bey dem Engern Ausschuß angestellte Bürgermeister von letzteren die 8 Rthlr. so er als Landtags - Diaeten aus den Landkasten erhält, abziehet.

- 4) empfänget der Deputirte beym Engern Ausschuß die Erstattung seiner Auslage an Fuhrlohn und für Wagen-Kemise aus dieser Casse.
- 5) werden die von Corps der Städte übernommene Proceffe aus dieser Casse geführet, und die Canzellen-Gebühren aus Herzoglicher Regierung und Dicalsterien, porto- und Copialien auch das erforderliche Bothenlohn aus derselben bestritten.
- 6) werden die Abschriften-Gebühren der Landtags- und Landes-Convents-Protocollorum hieraus bezahlet, und empfänget der Convents-Secretarius für Haltung und Abschriften-Erthellung der Städtischen Convents-Protocollorum jährlich ein Gehalt von 30 Rthlr. ^{msv}.
- 7) Genießet der älteste Burgermeister für Führung der Necessarien-Rechnung jährlich 4 Rthlr. ^{msv} hiebevorn und
- 8) wie noch ein Städtischer Consulant bestellet war, genöß derselbe sein bedungenes Gehalt aus dieser Casse.

Urkundlich haben wir diese Nachrichts-Erthellung unterschrieben und besiegelt, so geschehen Kistock den 22 January 1787.

J. F. Loescher.

J. Spalding Dr.

(L. S.)

(L. S.)

Ueber die Compatibilität zweyer Landes-
Bedienungen in einer Person.

Man hat bisher fast allgemein angenommen, daß in Mecklenburg ein Landtags-Schluß die Coexistenz zweier Landes- Bedienungen in einer Person untersage. Auf dem Landtage vom Jahre 1799 beschloß die Ritter- und Landschaft die nähere Untersuchung dieser Sache. (s. der Mecklenburgische Landtag des Jahrs 1799. S. 48 u. 65.) Diese Untersuchung in den Archiven des Landes ergab das Resultat, daß ein solcher Landtags-Schluß weder vom Jahre 1726. noch überhaupt vorhanden sey.

Die Acten ergaben folgendes: in den ersten 10 Jahren des 18ten Jahrhunderts hat man auf einen solchen Landtags-Schluß überall keinen Bezug gemacht; zuerst erfolgte er nach 1710 mit den Ausdrücken: „daß einer nicht „zwei Bedienungen zugleich bekleiden könne“^{*)}, und in neuern Zeiten hat man diese Behauptung auf guten Glauben wiederholt.

Ce 4

Mur

*) Der 1710 gemachte Landtags-Schluß, nach welchem jemand, der eine Fürstliche Bedienung hat, nicht zugleich eine Landes- Charge bekleiden kann, mag den Grund dieser Behauptung abgegeben haben.

Nur in Rücksicht auf die Verbindung einer Land-Raths- und einer Land-Marschalls- oder Vice-Land-Marschalls-Stelle in einer Person ist etwas festgesetzt. Der Landtag von 1726. antwortete dem damals zum Land-Rath präsentirten Erbland-Marschall von Moltzahn auf seine Anfrage: ob wohl ein Land-Rath, so lange er der jüngste in der Ordnung bleibt, zugleich die Erbland-Marschalls-Stelle mit verwalten könne? Daß diese beyden Functionen nach der Landes-Verfassung nicht beyammen stehen könnten. Allein demungeachtet sind beyde Stellen häufig vereynigt gewesen, es war nämlich 1733 der von Dethow zugleich Land-Rath und Vice-Land-Marschall, von 1736 bis 1755 der Erbland-Marschall von Moltzahn zugleich Land-Rath, 1755 der Land-Rath von Genzkow zugleich Vice-Land-Marschall, von 1755 bis 1758 der Erbland-Marschall v. Moltzahn auch Land-Rath, von 1765-1780 der Herr von Lützow Erbland-Marschall und Land-Rath, auch von 1769. bis 1772 Land-Rath beyhm Engern Ausschusse; von 1763 bis 1770 der Land-Rath von Warburg zugleich Vice-Land-Marschall und von 1786 bis 1789 der Baron von Merheimb Land-Rath (und zwar von 1787-1789 auch Land-Rath beyhm Engern Ausschusse).

Auf dem Landtag v. 1799 ward indessen der Beschluß gefaßt: daß eine Verbindung, wo-
bey

bey das Directorium eine Stimme verliere, wie z. B. die Verbindung einer Land-Raths-Stelle mit einem Land-Marschall, auf keine Weise zugelassen werden könne (obgleich der Erbland-Marschall von Lüchow gegen diesen Beschluß auf dem Landtage von 1800 protestirte).

Die Verbindung der übrigen Landes-Stellen ward zur Erörterung des Landtags von 1800 verstellt. Die Untersuchungen ergaben folgende Verbindungen mehrerer Landes-Ämter in einer Person:

I. Land-Räthe bey dem Engern Ausschuss und zugleich außerordentliche Assessoren bey dem Hof- und Land-Gericht waren gewesen: 1705 v. Plessen und v. Behr. 1712 von Plessen. 1714 von Bassewitz und nach dem WGB Vergl. v. Holstein, v. Mecklenburg, v. Bassewitz, v. Lehsten, v. Lewehow, v. Meerheimb, und v. Boch; aus den Angaben zu den Landtags-Protocollen von 1722 bis 1736 geht auch hervor: daß gewöhnlich und nach dem Herkommen die beyden ältesten Land-Räthe jeden Herzogthums die extraordinairern Assessorat-Stellen bey dem Hof- und Land-Gericht übernommen.

II. Land-Räthe und Klosterhauptmänner waren 1692 v. Behr, 1693 v. Jasmund und in neuern Zeiten der Land-Rath von Rieben.

III. Land-Räthe und Kloster-Providores: 1706 L. R. v. Bassewitz (der zugleich auch

Land-Rath beym Engern Ausschuß war), 1788
 L. R. v. Flotow.

IV. Die Stelle eines Land-Raths und
 Ritterschaftlichen Deputirten beym Engern Aus-
 schuß ist bis jetzt nicht förmlich in einer Person
 vereinigt gewesen, vielmehr haben diejenigen
 Ritterschaftlichen Deputirte, welche zu Land-
 Räten erwählt wurden, die Deputationen nie-
 dergelegt, obgleich bis zur Wahl ihrer Nachfol-
 ger verwaltet, z. B. 1694 L. R. v. Bassowitz,
 1701 L. R. v. Moltke, 1722 L. R. v. Plus-
 fow, und seit dem 1800 Vergl. die Land-Räthe
 von Rawen, v. Mecklenburg und v. Flotow.

V. Engern Ausschuß Deputirter und Pro-
 visor bey einem Landes-Kloster war in neuern
 Zeiten v. Flotow, v. Genzkow und v. Olden-
 burg, obgleich 1741, 1763 und 1769 ange-
 nommen worden zu seyn scheint, daß beyde Stel-
 len nicht vereinbarlich seyen.

VI. Engern Ausschuß Deputirter und
 Vice-Land-Marschall war 1738 von Dechow.

Auf dem Landtage von 1800 ward über
 diesen Gegenstand am 15ten November folgen-
 der Beschluß gefaßt:

„Da man wegen mancher Verschiedenheiten
 „der Meinungen über diesen Gegenstand
 „zu keinen, für künftig normirenden Be-
 „schluß kommen könne; so lasse man die
 „Sache zur Zeit auf sich beruhen.“

weshalb

weshalb denn auf eben diesem Landtage der Erb-
land-Marschall v. Lüchow zum Klosterhauptmann
von Dobbertin und der Land-Rath von Flocow
auf ein Jahr zum Ritterschaftlichen Deputirten
beym Engern Ausschuß gewählt ward.

34.

Landtags-Schluß, daß Stimm-Recht
der Obmänner bey landständischen
Wahlen betreffend.

Nach dem Landtags-Schlusse vom 17. No-
vemb. 1800:

„Können zwar diejenigen Herrn Obmänner,
„denen die Wahl in ihrem Herzogthum
„zusteht, selbige zur Präsentation ausüben,
„die bey der Wahl beyder Herzogthümer
„eines der beyden Praesentandum
„zum Kloster-Hauptmann gewählt
„Herrn Obmänner aber müssen sich bey
„der allgemeinen Wahl ihrer Stimmen
„enthalten.“

35.

Reichs-Acht gegen einen Mecklenburgi-
schen Landsassen.

Unter mehreren Fällen der, im 16ten
Jahrhundert gegen Mecklenburgische Edelleute
und

und Städte, besonders wegen Landfriedens-Bruchs von den Reichs-Gerichten erklärten, Reichsacht (i. B. gegen die v. Berlin S. Kirchhoffii consilia Vol. II. cons. 32.) v. Preen (Gail de pace publica Lib. I. cap. 15. No. 19), Stadt Rostock (Mynlinger obl. cent. IV. obl. 34.), Stadt Güstrow (daselbst cent. 4. obl. 78. und 79.), ist die von Kampfsische und Stralendorfsche Reichs-Acht wohl der letzte.

Gail gedenkt desselben in Tr. de pace publ. Libr. I. cap. 1. n. 46., woben ich bemerke, daß die dort gedachten Gehülffen die Städte Wismar und Wahren wären, welche in eine Geldstrafe verurtheilet wurden.

Aus diesem Grunde und als Bestätigung des Sages, daß Frieden-Bruchs- und Reichs-Achts-Sachen auch in Mecklenburg vor den Reichs-Gericht gehörten, ist nachstehende Reichs-Achts-Erklärung gegen Levin von Kampß und Ulrich von Stralendorf vielleicht nicht ganz ohne alles Interesse.

Wir

*) Die weitem Schicksale dieser beiden Geächteten S. in Pötter neuen Sammlung Mecklenburgischer Urkunden St. I. No. VIII. So viel die Confiscation der Güter des Levin von Kampß betrifft; so ward eine Kayserl. Executions-Commission erkannt, um die Plaussteinsche Familie in diese Güther einzuweisen; das, darüber am 26ten Januar 1580. vom Notar Andreas

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden erwäl-
ter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer
des

Andreas Hartmann ausgestellte, Document
lautet so: „Drauf im Namen Gottes die
„Herrn Commissary sich nach Dratow begeben
„und in Rahmen des Herrn Committenten,
„Joachim Kohren an Staat Berendt von Plas-
„steins, zu Dratow in das alte Stamm Lehn,
„desselben mit aller Herrlichkeit und Gerechtig-
„keit, nichts davon ausgeschloffen, wie es
„Levin und die andern Kampfen inne gehabt,
„zu gebrauchen würcklich angewiesen. Fer-
„ner haben die Herrn Commissary in Namen
„hochgedachten Herrn Committenten mit
„Hand gebung die Tradition verrichtet und
„denen zum alten Stamm-Lehen zu Dratow,
„Schwastorff, Varchow und Schlan gehörig-
„gen Unterthanen die Eynde und Pflicht remit-
„tirt und wiederum Joachim Kohren wegen
„Berend von Plastein dieselben aufgetragen.“
Dieses betraf aber nur denjenigen Theil, wel-
chen Levin von Kampfen an diesen, unter meh-
reren Vettern getheilten, Gütern besaß; dies
ergiebt „die Specification derer, dem HERN
„Jahneke von Plauenstein in Anno 1598 den
„10ten Julii adjudicirten und addicirten
„Kamptzsches Güter-nämlich Levin Camp-
„zen Wohnhaus zu kl. Plauenstein sambt sei-
„ner Zugehör, 12 eigen Bauern und Unter-
„thanen daselbst, den Mosker See zwischen
„Grossen und kl. Plawstein so viel Camblen
„deren gebühret, die Plawstein-Mühle an
„jezt gemeldeten See, item zu grossen Plaw-
„stein 15 eigene Bauern, item ein Theil am
„schwarzen See auf dem grossen Plawstein-
„schen

des Reichs in Germanien, zu Hungern, Beshaim, Dalmatien, Croatien, und Schlawonien etc.

„schen Felde, item $\frac{1}{2}$ Theil an der Wasser
 „Mühle bey Drottow gelegen, item eine
 „Schmiede zu Schlan mit 2 Hufen Landes
 „und andrer Zugehör und Gerechtigkeit, item
 „5 eigene Bauern zu Schwarzdorff, item ein
 „Theil an den Radeland zu Schwarzdorff mit
 „seiner Gerechtigkeit, item 2 Höffe in Far-
 „chow, item eine Feldmark zu Roakow mit
 „2 Seen, Wäldern, Jagd-Gerechtigkeiten
 „und allen andern Zugehör, item ein Meyers-
 „hoff zu Drottow darauf 8 Bauern wohnen
 „die Camblen eigen zu gehörig, item 1 Theil
 „am Bittensee, item 1 Theil an Borgsee,
 „item alle andere Levin Campfen Waldt und
 „Gerechtigkeiten darin mit hagen und Jagden.
 „item an Aekern, Wiesen, Wassern, Bächen
 „aus- und einfließen, wie er denn solches al-
 „les biß anhero innen gehabt, genüzet und ge-
 „nossen hat, nichts ausgenommen.“ Bald
 nach Levin's von Kampß 1573. in unausge-
 söhnter Aecht erfolgtem Tode, meldeten sich seine
 Agnaten, Ewalt und Jürgen von Kampß, zu
 seinen nachgelassenen Gütern, und gerietzen
 über den Vorzug zur Succession in Streit vor
 dem Hof und Land Gericht, in dessen Registra-
 tur die Acten zum Theil noch vorhanden sind.
 Dieser, an das Reichs Cammergericht gedie-
 hene, Streit ward zwar nicht entschieden, al-
 lein die Kampßsche Familie kam bald wieder
 in den Besitz der verfallenen Güter. Ueber die
 Familie von Plasten S. Selecta juridica ro-
 thochienlia Fasc. I. Sp. 13. qu. 4. und Klü-
 ver Th. II. S. 635.

etc. König, Infant in Hispanien, Erz. Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgunde, Steyer, Kerndten, Crain, und Württemberg etc. Graue zu Tirol etc. Entbieten den Hochwürdigem, Erwürdigem, Hochgebohrnen, Ersamen, Wolgebohrnen, Edlen allen und jeden Unsern und des Reichs Churfürsten, Fürsten, Bistlichen und Weltlichen Prelaten, Grauen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Bisthumben, Bögden, Pflegern, Berwesern, Amptleuten, Burggrauen, Baumannstern, Gemeinen, Schulthaißen, Scheffen, Bürgermannstern, Richtern, Rätthen, Gemeinden, Bürgern und sonst allen andern unsern und des Reichs und unser erblichen Fürstenthumben und landen Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die sein, Unser Freundschaft, Gnade und alles guts. Hochwürdigem, Erwürdigem, Hochgebohrnem, Ersamen, Wolgebohrnem, Edle, Liebe und Getreue.

Nachdem Levin Champs und Ulrich Stralendorff aus seine gemeltes Champsen Behausung mit etlichen zu Roß und zu Fuß — den sechs und zwainzigsten Tag Augusti des verschinen fünfzigsten Jars in Erbar Unser lieben Andächtigen und des Reichs getreuen Annen und Bernharten Plasten weilandt Hainrichen Plasten nachgelassener Wittiben, und Sohns Bohnhoff und Hausung zu Plasten, gewaltiger, thätlicher und landtsfriedbrüchtiger Weiß mit Feuer-Rüchsen

und

und andern Wehren inngesfallen, und Weilandt Christoff Plasten aus der Scheunen bis in seiner Mutter Schloff-Kammer gejagt, und nachgehlt, daselbst auf ine wehrlosen getrungen, mit Büchsen und andern Wehren in den Kopf geschlagen, verwundt, und endlich vom Leben zum Tode gebracht, auch dessen unersättigt Er Levin Champs dem niedergeschlagenen todten Corppel ein Feuer-Büchs an den Hals gesetzt, und mit einer Kugel durchschossen, auch sie gemelte Annam schwerlich verwundt, darzu ir Töchterlein von der Mutter mit Gewalt hinweggerißen, und auf das Feuer geworffen, wie denn sollichs die Gerichts Acta und Handlungen an unsern Kayserlichen Cammergericht darüber geübt und beschrieben, weiters ausgewisen, alles gemainen Rechten auch aufgerichteterm und offenem Landfrieden zuwieder, darzu auf deroselben beschehen rechtliches Vorhaischen, keine erhebliche Ursachen warumb sie beyde Levin Champs und Ulrich Stralendorff in die Peen des Landfriedens umb solche ire geübte Handlungen willen mit erkleret werden sollen, bey gedachtem unserm Cammer-Gericht vorgebracht. So ist bey demselben Unserm Cammer-Gericht hierauff, und rechtliche Klage, Handlung und Anruffung bemelter Annen und Bernharten der Plasten nach vorgehaltenem gerichtlichen Proceß und allem Fürbringen gegen ernandten Levin Champs und Ulrichen Stralendorff heut datum Urtail ergangen, darmit sie von wegen

gen angeregter ihrer eigenwältigen freventlicher und thatlicher Handlungen in Unser und des heiligen Reichs Acht gesprochen, erkent und erklet auch als bald des Reichs Herkommen und Gebrauch nach durch unsers Kayserlichen Cammer-Richters Amts-Berwesern an Unser Statt under offnem Himmel für vogelfrey erklet und als solliche unsere und des heiligen Reichs Landfriedbrecher und Echter öffentlich denuntiiert, ausgeruffen, aus dem Frieden in Unfrieden gesetzt, ire Leib, Haab und Güter obgemelter Annen und Bernharten Pfaffen auch sonst allermeniglich erlaubt und ferner jehtermelten Annen und Bernharten Pfaffen, auch darneben dem Ersamen gelehrten Unsern und des Reichs lieben g. r. v. Jacob Hüßeln der Rechten Lehrern unser Kayserlichen Cammer Procurator, Fiscaln, Ampts und seines Interesse halben, uff sein sonderlich beschehen Bitten und Anruffen, bis unser Kayserlich executorial, Denuntiation und Gebots-Brieff darüber erkent und mit getheilt worden, Inhalt gemelter Gerichts Acten und Handlungen darüber geübt und beschriben, darumb und damit nun gedachter Levin Champs und Ulrich Stralendorff ihrer eigenwältigen und Landt friedbrüchtigen Verhandlungen halber gestrafft wurden. So verkündigen, denuntiiern und offenbahren wir dieselben Levin Champs und Ulrich

Stralendorff mit diesen unsern Kayserlichen offen Brieff, oder glaubwürdiger Abschrifft darvon für solche unsere und des Reichs offenbahre erkente, erklerte und verurtheilte Landtsfriedbrecher und Echter. Und gebiethen darauff Eumer Freundschaftten, Liebden Andachten und Euch von Römischer Kayserlicher Macht, auch Gericht und Rechtswegen hiemit ernstlich, und wollen, daß ir jetzt genannten Levin Champs und Ulrich Stralendorff für und als solche Unsere und des Reichs offenbahre Landtsfriedbrecher und Echter fürdohin haltet und meidet in unsern erblichen und Euern des Reichs Fürstenthumben Landtschaftten, Graffschafften, Herrschafften, Gebieten, Gerichten, Schloßen, Städten, Merckthen, Dörffern, Höfen, Häusern oder Behausungen, nicht einlaßet, hauset, hofet, eßet, drencket, enthaltendt leidet oder geduldet, fürschiebet, durchschaffet, schützet, schirmet, beglaitet oder sonst ainigerley Gemainschafft mit inen habet, noch solches alles und jedes zu thun den euern bruhelet oder gestattet weder haimlich noch öffentlich in einige Weiß, Weg, oder Schein, sondern ire Leib Haab und Güter, wo ir die auf Wasser oder Land betrettet, ersaret oder findet, aufhaltet, angreiffet, niederleget, bekümmert, arrestiret und verhefftet, auch fürderlich rechtens darim verhefftet, und sonderlich vorgemelter Annen und Bernharten Plasten und unser Kayserlichen Cammerprocurator Fiscaln oder andern von iret wegen

wegen solches alles und jedes zu thun gestattet, vergönnet, auch so oft ir darumb durch Sie mit diejem Unsern offnen Brieff oder glaubwürdiger Abschrift darvon ersucht werdet von unser und des Reichs wegen, zu solchem eurer getreuer Beystand, Hilff, Fürschub und Fürderung thuet, inen auch darin kainerley Verhinderung oder Irrung fürget, also daß eurer keiner auf den andern verziehe oder Entschuldigung suche, sondern in allem weg gegen gedachte erklerte Landfriedbrecher und Echter handt- und fürnemet, wie sich das gegen solchen Echtern gebühret, so lange bis sie gebürlich Straff irer Verhandlung erlangen, oder sonst zu Abtrag unser und des Gehorsams und von erüter Acht wie recht erlediget und absolviert, und euch in dem allen nicht anders erzeiget oder haltet, als lieb euch und eurer jeden sey nach bemelte Peen auch andere Unseere und des Reichs schwehre Ungnad, Straff und Acht zu vermeiden. Daran thun Eurer Freundschaftt, Liebden, Andacht und ir unser ernstliche Meinung. Wenn wir sehen, mainen und wollen von obberürter unser Kayserlichen Macht, was also von obgenandten Echtern Levin Champfen und Ulrichen Stralendorffs Leib, Haab und Gut fürgenommen oder gehandelt würdet, daß dadurch wieder Uns, das heilig Reich, noch jemandts — andern mit nichten gefrewelt, oder verwircket sein noch dafür gehalten werden soll, auch dieselbe Landfriedbrecher und Echter darwieder mit schü-

ken, schirmen, freyen oder fürtragen ainig Gnad
 Freyheit, Tröstung, Glaidt, Sicherheit,
 Landt oder Burgfriede, Bündniß, Veraini-
 gung, Burck oder Stadt-Recht, so von Uns,
 Unsern Vorfarn am Reich Römischen Kaysern
 und Königen oder andern Herrschafften oder
 Obrigkeiten euch oder inen gemainlich oder son-
 derlich gegeben oder bestetiget waren oder noch
 würden, auch kainerlay Gewonheit, Brauch,
 oder alt Herkommen, noch sonst alles anders,
 das inen hierin zu Hülff, Statten oder Steu-
 wer kommen solt oder möchte. Wann wir sie
 als erkleret Echter inn dem allen als defelben
 unentpfenglich ausgeschloßen, und darin mit be-
 griffen haben wollen. Wölcher aber oder wöl-
 che diesem Unsern Kayserlichen Gebot un-
 gehorsamlich und frewentlich zuwieder thun
 würden, in was Schein das beschehe, der
 oder dieselben sollen alsdann als jetzt und
 jetzt als dann damit in Unser des Reichs
 Acht, und sonst ander schweren Peenen ver-
 fallen sein, und gegen dem oder dieselben
 als Echern und Ungehorsamen auch gehan-
 delt werden. Darnach wissen sich Ewer
 Freundtschafften, Liebden, Andachten, und
 Ir euch zu richten. Geben in Unser und
 des Reichs Statt Spener am sechsten Tag
 des Monats Maii. Nach Christi unsers
 lieben Herrn Geburdt fünfzehen hundert
 und imm sechzigsten, Unserer Reich des
 Rö.

Römischen im dreißigsten und der andern aller
innm vier und dreißigsten Jaren.

(L. S.)
I.

Ad Mandatum Dni Electi Im-
peratoris proprium

Werner Koch. d. h.

Berwalter. mpp.

In fidem subscripsi
praevia Collatione

I. C. Schultz

Not. Caes. publ.

36.

Ueber die in der Stadt Neu-Kalden gel-
tende eheliche Güter-Gemeinschaft.

Der Magistrat der Stadt Neuen-Calden
erstattete auf die Anfrage des Hof- und Land-
Gerichts, nach welchen Grundsätzen dort die
Auseinandersetzung der Eheleute bürgerlichen
Standes geschehe? unterm 7ten April 1801.
folgenden Bericht:

„Bekanntlich ist die Stadt Nien-Kal-
den seit undenklichen Zeiten mit dem Lübschen
Rechte bewidmet.

Dieses enthält folgende, bey Auseinan-
dersetzungen unter Eheleuten vor allen Din-
gen unterzulegenden, Grundsätze.

1) Es herrscht unter Eheleuten bürgerli-
chen Standes, d. h. unter allen denjenigen,

Sf 3

die

die entweder das Bürgerrecht förmlichst erworben haben oder gegen eine gewisse Recognition dem Schutze des Magistrats unterworfen sind, sie seyn übrigens, was Standes oder Bürden sie wollen, und *ratione fori personalis* erimirt oder nicht, vollkommene Gemeinschaft aller Güther, ohne Unterschied, ob sie diese schon vor Eingehung der Ehe gehabt, oder während der Ehe mit einander erworben haben.

2) Diese Güter - Gemeinschaft dauert auch nach aufgehobener Ehe, unter dem einen Ehegatten und denen, die in des Andern Stelle treten, noch fort, wenn sie nicht schon vorher ist aufgerufen worden, und kann nicht anders, als durch eine förmliche Theilung aufgehoben werden, es sey denn, daß ein Fall eintrete, wo namentlich ausdrückliche Gesetze das gemeinschaftliche Gut für *ipso jure* getheilt lannehmen.

3) Die Auseinandersetzung zwischen Eheleuten, Eltern und Kindern ist eine Theilung des gemeinschaftlichen Guts. Es liegen also die bey einer Theilung rechtlich eintretenden Grundsätze dabey zum Grunde.

4) Die hauptsächlichsten Wirkungen dieser Güter - Gemeinschaft unter Eheleuten sind
 a. die Succession des überlebenden Ehegatten in die sogenannte *portionem statutariam*;

b. die

b. die Verbindlichkeit des einen Ehegatten, die Schulden des andern zu bezahlen, welche jedoch nur dann eintritt, wenn aus dieser Ehe Kinder erzeugt und noch am Leben sind.

5) Die Erbfolge ist insbesondere nach Lübschen Rechten keine Folge der Blutsverwandschaft, sondern bloß die Wirkung der Güter-Gemeinschaft unter Eheleuten, Eltern und Kindern, vorausgesetzt, daß von der Erbfolge unter dieser die Rede ist.

Auf diesen Grundsätzen beruht die ganze Auseinandersetzung zwischen Eheleuten, Eltern und Kindern, bey welche demnächst wieder folgende Unterschiede zu betrachten sind.

Diese Auseinandersetzung oder Theilung des gemeinschaftlichen Guts kann geschehen

I. während der Ehe, wenn von beyden Eheleuten oder einem derselben die Güter-Gemeinschaft aufgerufen wird.

Das Lübsche Recht statuirt auch das letztere nach den Grundsätzen der gemeinen Rechte. Doch ist diese Aufrufung nur auf diejenigen Güter zulässig, die vor der Ehe nicht zum gemeinschaftlichen Gute gehört haben. Daher ist es auch einer unbeerbten Frau erlaubt, ihren Brautshaf zurückzufordern. Damit aber dies nicht in fraudem creditorum geschehe; so muß dieser, wenn die Frau

noch Hoffnung hat, beerbt zu werden, an sichern Orten wieder belegt werden.

II. Nach aufgehobener Ehe

1) durch den Tod oder

2) durch die Ehescheidung.

Ad 1) Sie können zwey Fälle eintreten:

a. Es sind aus dieser Ehe schon Kinder erzeugt. Denn concurrirt der überlebende Ehegatte

α. entweder mit unabgesonderten, oder

β. mit abgesonderten, d. h. mit solchen Kindern, die schon aus der Güter-Gemeinschaft mit den Eltern herausgetreten, und auf ihren Antheil abgefunden sind.

ad α. Dann ist der überlebende Ehegatte verbunden, mit diesen Kindern zu theilen, jedoch so, daß er sein Eingebrahtes vorher abzieht.

Dieser letzte Grundsatz ist dem Lübischen Rechte und seiner Natur vielleicht nicht angemessen, hier aber von jeher, wahrscheinlich aus einer üblen Vermischung der in den Grundsätzen so sehr von einander verschiedenen Lübischen und Römischen Rechte, beobachtet.

Diese Theilung des bisher gemeinschaftlich gewesenen Guts geschieht nach gemeinen Theilungs-Grundsätzen, jedoch so, daß die Kinder als Mitinteressenten an der Güter-Gemeinschaft betrachtet werden und daher mit dem über-

überlebenden Ehegatten daran gleich Antheil haben.

Die portio statutaria des überlebenden Ehegatten beträgt also hier kein Kindesheil.

ad β . Concurrirt aber der überlebende Ehegatte mit abgesonderten Kindern, so succedirt er dem Verstorbenen in Rücksicht des Vermögens, von welchem die Kinder bereits abgesondert sind, ex alle.

Dies kann 3. E. eintreten, wenn nach Absterben des einen Ehegatten und nach geschehener Theilung mit den Kindern, der Ueberlebende zur zweiten Ehe schreitet und dann wieder mit Tode abgeht, dann erbt der überlebende zweite Ehegatte alles, was der Verstorbene aus der Theilung mit den Kindern erster Ehe erhalten hat, ohne diese davon etwas abzugeben.

Denn das Lübsche Recht beobachtet durchaus den Grundsatz, daß abgesonderte Kinder mit der Gemeinschaft am getheilten Gute auch das Erbrecht daran verlohren haben.

Bei dem übrigen Vermögen des lezt Verstorbenen aber 3. B. bey dem Eingebrachten, welches er bey der Theilung mit den Kindern erster Ehe vorweggenommen hat, treten die ad α . aufgestellten Grundsätze ein, weil in Rücksicht dessen die Kinder noch nicht als abgesondert zu betrachten sind.

b. Es sind aus dieser Ehe keine Kinder vorhanden.

Dann geschieht die Theilung nach gemeinen Grundsätzen des Rechts, d. h. das Vermögen zerfällt in zwei Theile, von denen der eine Ehegatte den einen, die Erben des Verstorbenen aber den andern erhalten und diesen gleichmäßig wieder unter sich vertheilen.

Ob in dem Falle, wo aus dieser Ehe zwar nicht, wohl aber aus der ersten Ehe des verstorbenen Kinder erzeugt sind, dieselben Principien eintreten; darüber giebt das Lübsche Recht unsers Wissens keine bestimmte Vorschrift. Die hiesige Observanz spricht den überlebenden Ehegatten in Ansehung des Vermögens, von dem die Kinder noch nicht abgesondert sind, gleichfalls nur Kindes Theil zu.

Ad 2) Dies ist der Fall, wo das gemeinschaftliche Gut nicht getheilt zu werden braucht, sondern nach dem deutlichen Ausspruche des Lübschen Rechts ipso jure getheilt ist.

Der schuldige Theil leidet hier, wahrscheinlich nach der Analogie der gemeinen Rechte, die Strafe, das er seinen Antheil an dem gemeinschaftlichen Gute verliert und alles dem unschuldigen Theile und dessen Kindern eigenthümlich verbleibt.

Durch die Entfernung des Druckorts und andere Verhältnisse sind folgende Druckfehler entstanden, um deren Berichtigung ich bitte:

Seite 7.	Zeile 1.	statt ihren lies Ihrem
— 7.	— 13.	st. Bucephalius l. Bucephalus
— 7.	— 17.	st. justinianischen l. justinianeischen
— 8.	— 9.	st. über dem l. überdem
— 9.	— 4 u. 8.	st. Schuirpfl l. Schurff
— —	— 25.	kommt hinter Rechts das Zeichen d. welches Z. 26. weggestrichen wird.
— 10.	— 22.	st. Berline l. Kampf
— 11.	— 23.	st. Liebschem l. Lübschem
— 13.	— 13.	st. Merius l. Mevius.
— —	— 18.	st. LXX. l. LXXVI. und LXXX.
— 18.	— 12.	st. der l. den
— —	— 13.	st. Seltenheit l. Seltenheiten
— 19.	— 17.	st. Doppertin l. Dobbertin
— 21.	— 21.	st. Siebrand l. Sibrand
— 23.	— 15.	st. goeden l. Goeden
— 27.	— 10.	st. Siebrand l. Sibrand
— —	— 14.	st. Petz l. Petr.
— 31.	— 28.	st. taxam l. taxae
— 33.	— 1.	st. Prehe l. Precht
— 35.	— 2.	st. chow l. gon
— 36.	— 19.	st. adiudicationis l. additionis
— —	— 20.	hinter solutum l. et
— —	— 26.	st. Gast-Wirth l. Gast-Recht
— 38.	— 3.	st. obligatio l. obligata

Seite 38.	Zelle 10.	st. beraestalt l. dargestellt
— 40.	— 12.	st. Neukauf l. Neukauf
— 49.	— 1.	st. rens l. vens
— —	— 9.	ist „Vice“ wegzustreichen
— 54.	— 16.	st. Neustrelitz l. Neubrandenburg
— 60.	— 8.	st. Schurpf l. Schurff
— —	— 10.	st. Bade l. Beede
— 61.	— 13.	st. kurz l. karg
— 65.	— 8.	st. wird l. wie
— —	— 11.	st. so wie l. ünd
— —	— 18.	st. Sted l. Ned
— —	— 19.	st. dent l. den
— 66.	— 16.	st. Utren l. Uffen
— 71.	— 7.	st. den l. dem
— 74.	— 3.	st. sattlichen l. stattlichen
— 76.	— 19.	st. zum l. cum
— —	— 31.	st. 19. l. 10.
— 79.	— 28.	st. Marten l. Martens
— 84.	— 23.	st. der l. den
— 88.	— 21.	st. Schroeder l. Schweder
— 93.	— 13.	st. Schróeder l. Schweder
— —	— 29.	st. der l. Dero Hochfürstliche
— 94.	— 7.	st. emanuirten l. emanirten
— 96.	— 22.	st. Schroeder l. Schweder
— 105.	— 22.	fällt das Wort nächst weg.
— 113.	— 3.	st. Sheve l. Scheve
— 116.	— 26.	st. Präsentant l. Präsentat
— 117.	— 32.	ist hinter appellando ein , zu sehen.
— 124.	— 3.	fällt die erste () weg
— 127.	— 32.	st. halten l. verstehen
— —	— 32.	st. 1747. l. 1746.
— 133.	— 1.	fällt das Wort der weg
— 136.	— 5.	st. Wütter l. Pütter
— 137.	— 26.	st. Vergleichung l. Verleihung
— —	— 32.	} st. v. B. l. von Viereck
— —	— 35.	
— 140.	— 31.	st. über l. Ueber
— —	— 34.	st. Vergl. l. vergl.

Seite 141.	Zeile 18.	kommt hinter Landtags vom Landes:
— 142.	— 36.	st. Aftans l. Aftan
— 143.	— 27.	st. den l. der
— —	— 28.	st. Befugniffen l. Befugniff.
— 144.	— 7.	st. Nittermannshagen l. Notts mannshagen
— 146.	— 18.	st. in l. von
— 147.	— 17.	st. Schubok l. Schubak
— —	— 27.	st. Hanzelig l. Hanzely
— 150.	— 34.	st. No. II. l. No. I.
— 157.	— 19.	st. zu l. von
— 158.	— 1.	st. Dombek l. Dambek
— 162.	— 1.	st. gents l. gent
— 164.	— 16.	st. Pistoris l. Pistorius
— 167.	— 16.	st. Husans l. Husanus
— 169.	— 3.	st. Schuirpff l. Schurff
— 170.	— 4.	st. dem l. den
— 172.	— 15.	st. 1777. l. 1677.
— —	— 27.	st. confult. l. confuetudines
— 176.	— 7.	fällt das Wort Heinrich weg
— —	— 11.	st. Weizenburg l. Boizenburg
— —	— 18.	kommt hinter Wolf ein
— —	— 28.	st. Kavelung l. Kavelung
— 177.	— 28.	st. Agnati l. agnato
— 179.	— 12.	st. Schurpff l. Schurff
— 185.	— 10.	st. facultate alienando l. alie- nandi facultate
— 187.	— 6.	st. Anführungen l. Ausführungen
— 207.	— 20.	st. deren l. dem
— 219.	— 29.	st. XLV. l. CLX.
— 221.	— 3.	kommt um. weg
— —	— 6.	st. Iustiffionis l. Iustiffimis
— 222.	— 25.	st. Bedürfnisse l. Befugniffe
— 225.	— 13.	st. Anlagen l. Analogie
— 235.	— 25.	st. 1172. l. 1712.
— 247.	— 1.	von unten deletur und CXLI.
— 250.	— 8.	st. Friedrich l. Christian Ludewig
— 258.	— 8.	st. jenes l. jenem

- Seite 262. Zeile 6. ist das Zeichen d) wegzustreichen
 und S. 265. Zeile 10. hinter seyn
 zu setzen.
- — — 18. st. CXXXI. l. CXXXII.
 — 263. — 26. st. XXXVI. l. CXXXVI.
 — — — 27. st. 3. l. d.
 — 265. — 9. fällt das letzte appellanem weg.
 — 272. — 13. st. das Land: und Hof: Gerichte
 l. die Land: und Hof: Gerichts:
 Ordnung.
- 291. — 20. st. des l. das
 — — — st. 4ten l. 4te
 — 292. — 11. st. da l. die
 — 297. — 28. st. 1. l. c
 — 299. — 22. st. 1 l. c
 — 311. — 16 und 25. st. C l. E
 — 312. — 3. st. auch l. aus
 — 423. — 26. } st. 92 $\frac{2}{3}$ tel l. 9 $\frac{2}{3}$ tel.
 — 426. — 17 u. 24. }
 — 428. — 9. st. abgezogene l. abgezogen
 — — — 26. }
 — 429. — 1, 14. 16. u. 17. } statt 92 $\frac{2}{3}$ tel lies
 — 433. — 3. 12. u. 21. } 9 $\frac{2}{3}$ tel.
 — 435. Spalte 2. Zeile 13. st. Cam. l. Cuno
 — — — — — st. Jusua l. Josua.



the scale towards document

ynvetterliche Revo-
tract-Recht, e) die
M 2 Rechte

i und besonders des 30ten
burgischen Landes-Rever-
21, in Betreff der alten
Geschlecht ins andere ver-
Schwerin 1789. 4.) (auch
ist von und für Mecklen-
, und in Zepernick's
n-Rechte Th. III. S. 408.
ff und Schurpff (S.
n (S. XX.), Linde-
harff (S. XXI.), Con-
wald. (S. XXII.), Mau-
ubestunden (S. XXII.),

recht von Schuck-
Buatzen über die Fra-
erkauf eines neuen Lehn-
uen Lehnbrief nominirter
önne? (1729) (in Pöt-
ung 2c. Stück II. S. 33-

Majohl Comment. iuris
ex iure delatae successio-
vae vulgo appellatur die
dem Abtrieb, utrisque
entiis secundum ius com-
m (Rost. 1747. 4.) 2)
Carl Krüger) (nach
Canzley, Vice-Direc-
eimer, Regierungs- und
Koch zu Schwerin f
ione feudi Mecklenbur-
gici